



Bundesnetzagentur



# Jahresbericht 2009



Neue Dienste durch neue Netze



Verbraucherschutz und Verbraucherservice

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	4
<b>Organisationsplan</b>	8
<b>Neue Dienste durch neue Netze</b>	10
<b>Verbraucherschutz und Verbraucherservice</b>	22
Verbraucherservice	24
Universaldienst	28
Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	31
Besondere Aufsicht	33
Schlichtung	47
<b>Internationale Zusammenarbeit</b>	50
Telekommunikation	52
Post	60
Elektrizität und Gas	63
Eisenbahnen	66
Bilaterale Projekte	68
<b>Telekommunikation</b>	70
Marktentwicklung	72
Entscheidungen der Beschlusskammern	100
Weitere Entscheidungen	107
Gerichtliche Verfahren	127



Internationale  
Zusammenarbeit

Telekommunikation

Post

Elektrizität und Gas

Eisenbahnen

<b>Post</b>	<b>136</b>
Marktentwicklung	138
Entscheidungen der Beschlusskammer	148
Gerichtliche Verfahren	152
<b>Elektrizität und Gas</b>	<b>154</b>
Marktentwicklung	156
Aktivitäten und Verfahren	171
Gerichtliche Verfahren	193
<b>Eisenbahnen</b>	<b>198</b>
Marktentwicklung	200
Aktivitäten und Verfahren	207
Gerichtliche Verfahren	214
<b>Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Bundesnetzagentur</b>	<b>218</b>
<b>Vorhabenplan 2010</b>	<b>224</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>250</b>
<b>Ansprechpartner der Bundesnetzagentur</b>	<b>262</b>

# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Jahrzehnten gibt es visionäre Vorstellungen von einem „intelligenten“ Haus, in dem Licht, Heizung, Rollläden, ja selbst der Kühlschrank und die Waschmaschine miteinander vernetzt sind und uns die Arbeit des Überwachens, Steuerns und im Fall des Kühlschranks auch des Nachfüllens abnehmen. Das Haus kann Sturmwarnungen auswerten, Einbrecher festsetzen, Reparaturnotwendigkeiten ermitteln und in Auftrag geben. Schon aus den fünfziger Jahren stammt die Vision, das vollautomatisierte Haus könne nach dem Ableben seiner Einwohner alle Funktionen aufrechterhalten.<sup>1</sup>

Wie bei Visionen üblich sind viele auch nach Jahrzehnten noch keine Realität. Einige Aspekte der Vision sind jedoch schon heute möglich oder in einem überschaubaren Zeitraum mit Anstrengungen vieler Akteure umzusetzen. Realistisch werden nun vor allem die aus energiepolitischer Sicht sinnvollen Möglichkeiten. Das Haus der – nahen – Zukunft passt sich automatisch dem aktuellen Strompreis an der Börse an: Der Kühlschrank kühlt mit billigem Strom und speichert die Energie in Form von Kälte. Auch das Elektroauto wird mit diesem Strom geladen. Seit Smartphones in immer mehr Jackentaschen immer mehr Rechenleistung bereitstellen, als für die Mondlandung nötig war, sind innovative und kreative Anwendungen möglich.

Damit dies alles Realität werden kann, müssen nun die Voraussetzungen geschaffen werden. So hat die Bundesnetzagentur im letzten Jahr ihre Aktivitäten hinsichtlich des sog. Smart Metering u. a. aus der Notwendigkeit der Integration der Erneuerbaren Energien ins Netz erheblich verstärkt. Auch die Vorteile der Integration von Energie- und Telekommunikationsnetzen (sog. Smart Grid) stehen mehr und mehr im Fokus unserer Arbeit. Was für die privaten Häuser stimmt, ist auch für die Stromnetze nicht falsch: Mit intelligenten Steuerungen lassen sich viele Effizienzpotenziale erschließen.

<sup>1</sup> z. B. in „There will come soft rains“ von Ray Bradbury



Die nächste Generation der Netze kann zu völlig neuen Synergien führen. Es muss nicht mehr für Gas, Wasser und Strom ein eigener Ablesevorgang erfolgen, stattdessen können neue Dienste und Geschäftsmodelle entstehen, in denen Menschen aus völlig anderen Branchen aktiv werden.

In diesem Sinne ergeben sich aus der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für verschiedene Netze Möglichkeiten für gemeinsame Strategien. So können zum Beispiel zugleich Kosten gespart und Investitionen in neue Netze gefördert werden, wenn Leerrohre gemeinsam gebaut und genutzt werden. Aktivitäten, bei denen die Netze intelligenter werden und zugleich die Versorgung der Bevölkerung mit Breitband-Internetzugängen verbessert wird, sind jetzt schon in verschiedenen Regionen zu beobachten. Der von der Bundesnetzagentur geführte „Infrastrukturatlas“ kann diese Aktivitäten mit gezielten Informationen unterstützen.

All das zeigt, wie wichtig die Aufgabe der Bundesnetzagentur ist, nicht nur einen „Sektor“ oder einen „Markt“ zu regulieren, sondern den Rahmen für eine zukunftsorientierte Erneuerung eines großen Teils unserer Infrastrukturen zu schaffen. Ist dies nicht Industriepolitik? Ist dies ordnungspolitisch falsch, weil Innovation und Fortschritt von den Unternehmen und den Forschern ausgehen sollten und nicht von staatlichen Bürokraten? Das Schwarz-Weiß-Denken, das solchen Vorstellungen zugrunde liegt, zeigt, dass manche noch die alten Schlachten des vergangenen Jahrhunderts schlagen.

Wir sind bereits ein gutes Stück weiter, weil sich in Netzen eben nicht alle divergierenden Kräfte quasi automatisch einigen. Das Schlimmste wäre, wenn in einer Art Hühnerhaufen jeder kopflos in eine andere Richtung lief. Dass jeder für sich baut und nichts zusammen funktioniert, ist eine Sorge, die durchaus nicht unbegründet ist. So begrüßenswert es ist, dass viele Gemeinden Glasfaser bis zum Haus wollen, so beunruhigend ist es, dass viele sich erst nach der Verlegung Gedanken machen, ob man darüber auch Fernseh- und Videosignale verbreiten kann und ob die neue Infrastruktur geeignet ist, intelligente Häuser und Netze zu unterstützen.

Einen gewissen Rahmen, eine gemeinsame Plattform zu verabreden, bevor man baggert und baut, kann nicht schädlich sein. Sinn und Verstand sind kein ordnungspolitischer Sündenfall und niemand bei uns ist so vermessen zu glauben, dass wir allein über die besten Erkenntnisse verfügen.

Aber Fragen zu stellen, Antworten zu suchen und diese mit den Marktbeteiligten voranzutreiben ist unverzichtbar. Wir versuchen das in den unterschiedlichen Bereichen. Dabei denken wir immer mehr auch sektorübergreifend und integrativ und bringen so z. B. die Telekommunikations- und Energieexperten zu gemeinsamen Initiativen zusammen.

Das intelligente Haus, die intelligente Firma, die intelligente Regulierung und intelligente Infrastrukturen können also schneller Realität werden, als die alten Visionen es bisher wurden. Die Bundesnetzagentur hat die alten Monopole schrittweise geöffnet. Sie ist jetzt dabei, den Rahmen für die Innovation der Netze des 21. Jahrhunderts zu schaffen.

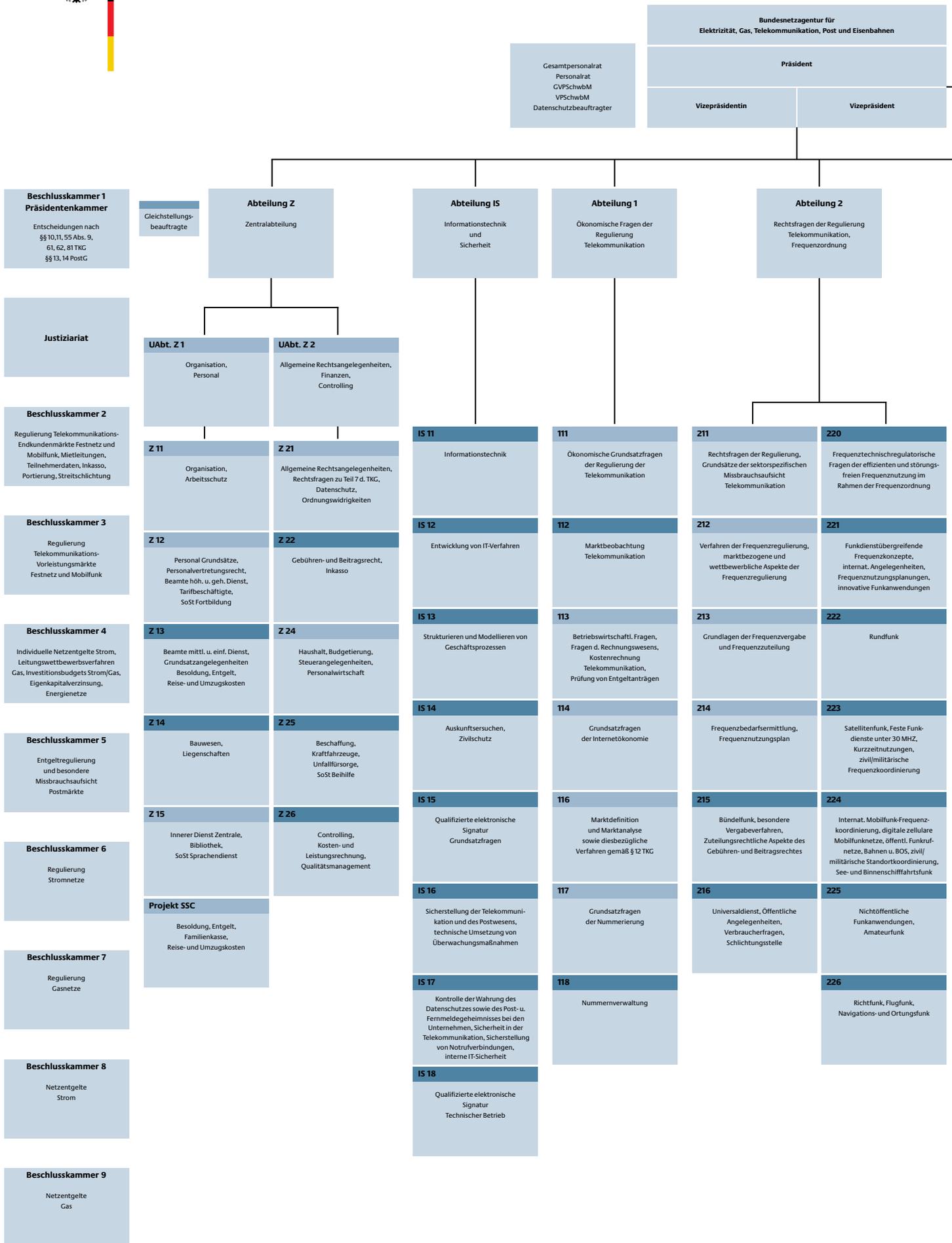


Matthias Kurth  
Präsident

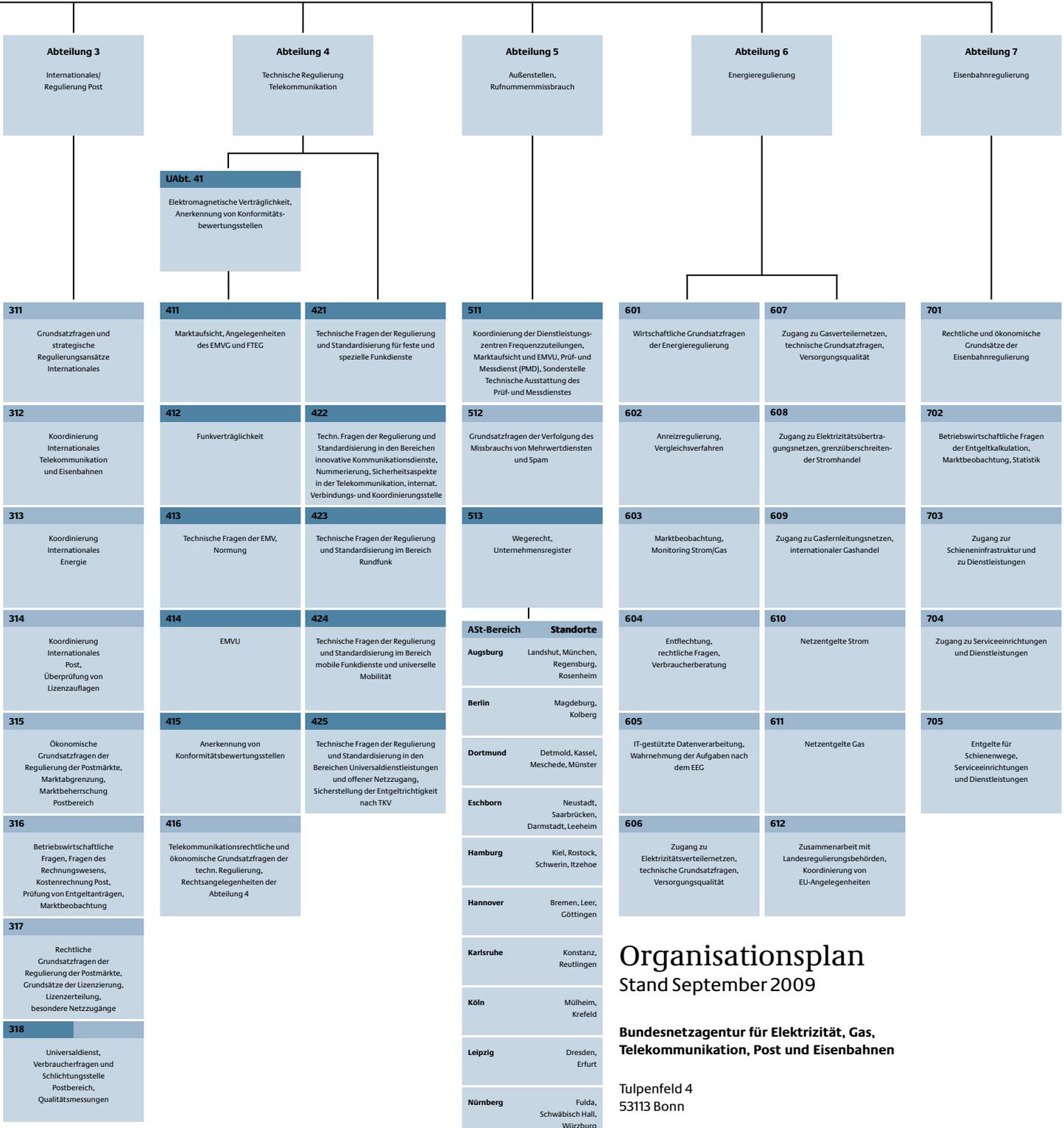




Bundesnetzagentur



Leitungsstab				
Stab 01	Stab 04	Stab 05	Stab 06	Stab 07
Präsidiumsbüro, Verfahrensfragen der Regulierung	Presse, Öffentlichkeitsarbeit	Geschäftsstelle Beschlusskammern	Geschäftsstell Beirat/Länderaus-schuss/Eisenbahn-infrastrukturbeirat	Interne Revision



## Organisationsplan Stand September 2009

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Tel. +49 228 14-0  
Fax +49 228 14-8872  
info@bnetza.de  
www.bundesnetzagentur.de

Standort Bonn  
andere Standorte (Berlin, Mainz, Saarbrücken)

# Neue Dienste durch neue Netze





## SYNERGIEN ZWISCHEN TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE

Der Breitbandausbau ist in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Thema der öffentlichen Diskussion geworden. Für Unternehmen wie Privatpersonen werden der breitbandige Zugang zum Internet und die damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten immer wesentlicher. Aus Sicht der Gebietskörperschaften entwickelt sich die Breitbandversorgung vor Ort zunehmend zu einem Standortfaktor.

Die Bundesnetzagentur ist sich der Bedeutung des Ausbaus der Breitbandnetze für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft bewusst. Sie wird deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Initiativen unterstützen, die hier einen Beitrag leisten, und dabei vor allem die richtigen Anreize setzen.

Neue Netze ermöglichen neue Dienste. So werden Breitbandanschlüsse nicht mehr nur für breitbandigen Internetzugang, sondern zunehmend auch für Telefondienste genutzt. Auch Fernsehdienste werden seit einiger Zeit vermehrt angeboten.

Der Ausbau der Breitbandnetze wirkt sich jedoch nicht nur auf die Telekommunikationsbranche, sondern auch auf andere Wirtschaftszweige positiv aus. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen sind heute auf einen breitbandigen Anschluss angewiesen; er hat sich zu einer notwendigen Voraussetzung für den effizienten und reibungslosen Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern entwickelt und ist dadurch von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung.

Der Breitbandausbau hat gleichfalls auf andere Netzsektoren großen Einfluss. So sind die Konzepte für ein sog. Smart Grid auch deshalb denkbar, weil sich durch den Einsatz breitbandiger Übertragungstechnologien neue Möglichkeiten der kommunikativen Vernetzung eröffnen.

Hierdurch, aber auch durch die Nutzung von Infrastruktur, Kapital und Know-how der Energieversorger, entstehen Synergieeffekte zwischen der Telekommunikations- und Energiebranche, die den Breitbandausbau begünstigen. Insbesondere an lokalen und regionalen Projekten des Breitbandausbaus sind Energieversorger in vielfältiger Weise beteiligt.

Die Bundesnetzagentur begrüßt und unterstützt diese Entwicklung. Mit den nachfolgenden Ausführungen soll die Diskussion über die positiven Wechselwirkungen zwischen Telekommunikations- und Energiebranche beim Breitbandausbau weiter vorangetrieben werden.

## AUSBAU VON BREITBANDNETZEN

Die deutsche Telekommunikationslandschaft wird sich in den nächsten Jahren durch die aktuellen und geplanten Ausbaumaßnahmen deutlich verändern. Während zu Beginn der Liberalisierung 1998 Wettbewerber auf der Basis von Zugang zum Anschlussnetz des ehemaligen Monopolisten eigene Infrastruktur aufbauten, um Telekommunikationsdienste anzubieten, werden im Festnetzbereich nun erstmals eigene Anschlussnetze weitreichend auf der Basis von Glasfaser aufgebaut.

Dies erfordert erhebliche Investitionen in bestehende und auch in neue Netze. Investi-

onen in einem solchen Umfang sind nicht durch ein einzelnes Unternehmen zu bewältigen, sondern nur durch Anstrengungen einer Vielzahl von – zum Teil auch mittelständischen – Unternehmen. Am Markt sind verschiedene Ausbaustrategien zu beobachten, die sich insbesondere durch den Umfang des Einsatzes von Glasfaser unterscheiden. Um die Finanzierung der notwendigen Investitionen zu erleichtern, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die auch bereits in einzelnen Staaten genutzt werden; dazu gehören die Vergabe von öffentlichen Mitteln (des jeweiligen Staats oder der EU), die Finanzierung durch gesonderte Fonds (wie etwa in Großbritannien oder Australien) und eine begünstigte Kreditaufnahme.

Der Ausbau von Breitbandnetzen ist vor allem durch das Phänomen der Vielfalt gekennzeichnet. Vielfältig sind die Faktoren, die einen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Breitbandausbaus haben. Hier sind vor allem Besiedlungsdichte, Topographie, Nachfragepotenzial, Wettbewerbssituation und infrastrukturelle Voraussetzungen relevant.

Auch die konkreten Ausbauvorhaben sind sehr unterschiedlich. Einerseits werden vorhandene Netze ausgebaut, wie etwa beim VDSL-Ausbau der Deutschen Telekom AG oder bei der Umstellung der Kabelnetzbetreiber auf den Standard DOC-SIS 3.0. Damit wird ein Angebot von Breitbandanschlüssen mit sehr hohen Bandbreiten möglich. Daneben gibt es andererseits eine Vielzahl regionaler und lokaler Initiativen und Projekte, bei denen teilweise auch neue Netze errichtet werden. Hier sind die Gebietskörperschaften, teilweise in Kooperation mit den lokalen Energieversorgern und anderen örtlichen Anbietern, eine treibende Kraft.

Die Bundesnetzagentur begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Sie sieht in einem diversifizierten Ansatz die beste Möglichkeit, die Breitbandversorgung relativ schnell zu verbessern, und darüber hinaus eine Chance für mehr Wettbewerb und innovative breitbandige Dienste. Der mitunter sehr kleinteilige Entwicklungsprozess ist ein wichtiger Bestandteil des Breitbandausbaus. Denn zumindest in den sog. weißen Flecken dürften lokale und regionale Initiativen wesentlich schneller zur Erreichung der Flächendeckung führen als zentral geplante Bemühungen. Vor Ort sind die Wege und die Entscheidungsprozesse kürzer; die Bevölkerung und das lokale Handwerk können eingebunden werden. Am Ende stehen regionale Betreiber-gesellschaften mit Bezug zum Ort. Diese mittelständischen Lösungen sind auch deutlich flexibler, um auf die weitere Entwicklung schnell reagieren zu können. Insofern kommt den lokalen und regionalen Projekten neben dem Ausbau des Netzes der Deutschen Telekom AG sowie dem der Kabel- und Mobilfunknetze eine wesentliche Bedeutung in der Breitbandversorgung zu.

Wichtig wird es dabei sein, die lokalen Ansätze zu vernetzen. Vielfalt führt immer auch zu mehr Komplexität. Insellösungen brauchen Verbindungen untereinander sowie zu den bundesweiten Netzen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die notwendige Interoperabilität gewährleistet wird, damit moderne Telekommunikationsdienstleistungen von Anfang an netzübergreifend realisiert werden können. Auf diese Weise können die entsprechenden Entwicklungen im Sinne der Verbraucherinteressen einen optimalen Nutzen entfalten; gleichzeitig können kostspielige technische Nachrüstungen vermieden werden.

Insofern besteht ein hohes Interesse der Verbraucher bzw. Nutzer an zukunftsgerichteten offenen Netzarchitekturen.

### BREITBANDSTRATEGIE DER BUNDESREGIERUNG

Nationale Breitband-Ausbauprogramme werden in einer Vielzahl von Ländern diskutiert. Es geht um konkrete Ziele und Ausgestaltungsmerkmale, Fragen der Implementierung, die Benennung nicht- und unterversorgter Gebiete, Regulierungsaspekte sowie Kosten- und Finanzierungsparameter.

Auch die am 18. Februar 2009 veröffentlichte Breitbandstrategie der Bundesregierung spiegelt diese Diskussion wider. Danach soll es bis 2010 eine flächendeckende Versorgung mit 1 Mbit/s und bis 2014 für 75 Prozent der Haushalte eine Versorgung mit 50 Mbit/s und mehr geben. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Ausbau mit Glasfaser näher zum Endkunden hin. Die Breitbandstrategie enthält insgesamt 15 Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandanschlüssen weiter voranzutreiben, um die genannten Ziele zu erreichen.

Die Bundesnetzagentur ist an vier dieser Maßnahmen unmittelbar beteiligt. So hat sie in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einen Infrastrukturatlas aufgebaut, der langfristig um eine Baustellendatenbank erweitert werden soll. Die rasche Nutzung des Potenzials der Digitalen Dividende sowie die Festlegung von Grundzügen einer wachstums- und innovationsorientierten Regulierung sind weitere Aktivitäten der Bundesnetzagentur.

### BUNDESWEITER INFRASTRUKTURATLAS

Am 8. Dezember 2009 wurde der bundesweite Infrastrukturatlas bei der Bundesnetzagentur in Betrieb genommen. Seither können die Länder sowie die (Land-)Kreise und kreisfreien Städte den Infrastrukturatlas als Abfrageberechtigte nutzen. Kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Telekommunikationsunternehmen oder Planungsbüros können auf die Informationen des Infrastrukturatlases als Nutzungsberechtigte über die jeweils regional zuständigen Abfrageberechtigten zugreifen.

Der Infrastrukturatlas als eine Maßnahme der Breitbandstrategie der Bundesregierung soll dabei helfen, Synergien beim Infrastrukturausbau zu identifizieren. So können u. a. durch eine Mitnutzung bereits vorhandener Infrastrukturen die Kosten des Breitbandausbaus – insbesondere auch in ländlichen Gegenden – gesenkt werden.

In der Startphase des Infrastrukturatlases erhalten die Antragsteller Auskunft über die Art der vorhandenen Infrastruktur, deren Eigentümer sowie einen Ansprechpartner. Der Infrastrukturatlas erfüllt daher derzeit in erster Linie die Funktion einer Kontaktbörse und ermöglicht den Planern vor Ort, gezielt mit Infrastrukturiern in Kontakt zu treten.

Das Interesse am Infrastrukturatlas ist groß. Bis Ende Februar 2010 gingen 85 teilweise sehr umfangreiche Anträge auf Nutzung des Infrastrukturatlases ein. Bereits mit den ersten 40 bearbeiteten Anträgen konnte die Bundesnetzagentur Auskunft über die gemeldete Infrastruktur in etwa 900 Städten, Gemeinden oder Ortsteilen geben. Dabei reichen die Anträge von der Erschließung eines geplanten Gewerbe-

gebiets mit Breitbandanschlüssen bis hin zur Vorbereitung von Machbarkeitsstudien für ganze Landkreise. Anträge, die sich ausschließlich auf die erstmalige Versorgung mit Breitbandanschlüssen, also auf die Beseitigung der weißen Flecken, beziehen, werden vorrangig bearbeitet. Die Bundesnetzagentur unterstützt damit aktiv die Bemühungen vor Ort, die Breitbandversorgung weiter auszubauen.

Der Infrastrukturatlas umfasst aktuell die Daten von 110 Unternehmen bzw. Institutionen, die sich freiwillig bzw. auf der Basis von Verträgen, die mit der Bundesnetzagentur geschlossen wurden, an diesem Projekt beteiligen. Der Infrastrukturatlas soll noch deutlich erweitert werden. Die Bundesnetzagentur will möglichst viele Infrastrukturihaber für eine Beteiligung gewinnen, um die Qualität der Auskünfte ständig zu verbessern. Dies erfordert neben der Bereitschaft der Unternehmen zu einer Beteiligung am Infrastrukturatlas jedoch auch die grundsätzliche Bereitschaft, vorhandene Infrastruktur zur Mitnutzung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sollen auch die Nutzungsmöglichkeiten des Infrastrukturatlases erweitert werden. Ziel ist, den Abfrageberechtigten einen Online-Zugriff zu gewähren und die bisherige Datenbank mit der noch zu erstellenden Baustellendatenbank zu verknüpfen.

Die Weiterentwicklung wird auch davon abhängen, auf welche Art und Weise der Gesetzgeber die aktuellen europäischen Vorgaben hierzu umsetzt. Art. 12 Abs. 4 der geänderten Rahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten erstmals, Rechtsgrundlagen für die Erstellung eines Infrastrukturatlases zu schaffen. Wenngleich sich der freiwillige

Ansatz beim Aufbau des Infrastrukturatlases grundsätzlich bewährt hat, wird eine gesetzliche Verankerung jedoch für Klarheit und Rechtssicherheit sowie für eine breitere Datenbasis sorgen. Damit ist gewährleistet, dass der Breitbandausbau auch langfristig durch den Infrastrukturatlas unterstützt werden kann.

## **DIGITALE DIVIDENDE**

Auch auf drahtlosem Wege kann die Bevölkerung, insbesondere in ländlichen Bereichen, mit Breitbandanschlüssen versorgt werden. Dazu sind besonders die als Digitale Dividende bezeichneten Frequenzen geeignet, weil bei diesen Frequenzen nur wenige Antennenstandorte notwendig sind. Es handelt sich um für analogen Rundfunk genutztes Frequenzspektrum aus dem Bereich 790 MHz bis 862 MHz. Zur Unterstützung der Breitbandstrategie der Bundesregierung wurde das Vergabeverfahren für diese Frequenzen mit einem bereits laufenden für Frequenzen aus dem 1,8-GHz-, 2-GHz- und 2,6-GHz-Bereich verknüpft.

Die Bundesnetzagentur hat das Vergabeverfahren bereits angeordnet, das Versteigerungsverfahren gewählt sowie die Vergabebedingungen und die Auktionsregeln festgelegt. Die Durchführung der Versteigerung von insgesamt 360 MHz ist für das zweite Quartal 2010 vorgesehen.

## WACHSTUMS- UND INNOVATIONS-ORIENTIERTE REGULIERUNG

Die Festlegung von Grundzügen einer wachstums- und innovationsorientierten Regulierung – eine Maßnahme der Breitbandstrategie der Bundesregierung – hat mehrere Bestandteile: die Erarbeitung von Eckpunkten durch die Bundesnetzagentur, die Klärung grundlegender regulatorischer und wettbewerbsrechtlicher Fragen zu Kooperationen durch Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt sowie die Weiterentwicklung der Grundsätze einer konsistenten Entgeltregulierung durch die Bundesnetzagentur. Zu allen drei Themen liegen inzwischen Ergebnisse vor.

Die Bundesnetzagentur hat am 13. Mai 2009 Eckpunkte zu den regulatorischen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung moderner Telekommunikationsnetze und die Schaffung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur im Entwurf veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. In der Folge wurden die zahlreichen und zum Teil umfangreichen Kommentare analysiert und bewertet, und dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie sowie dem Beirat bei der Bundesnetzagentur wurde am 11. Januar 2010 ein überarbeiteter Entwurf zur Verfügung gestellt.

Am 4. November 2009 hat die Bundesnetzagentur nach einer Konsultation des Markts Hinweise zur konsistenten Entgeltregulierung veröffentlicht und darin den Begriff der Konsistenz ausgelegt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Gewährleistung einer konsistenten Entgeltregulierung eine Herausforderung von wachsender Komplexität darstellt. Dies gilt umso mehr, als das Verhältnis der unterschiedlichen Entgelte zueinander erheblichen Einfluss auf

die Sicherstellung angemessener effizienter Investitionsanreize und eines chancengleichen Wettbewerbs hat. Insofern betrachtet es die Bundesnetzagentur weiterhin als zentrale Aufgabe, den verschiedenen gesetzlich normierten Zielsetzungen gleichzeitig gerecht zu werden, indem ihre Entscheidungen durch die Schaffung nachhaltigen Wettbewerbs auch zur Förderung effizienter Investitionen in leistungsfähige Infrastrukturen beitragen. Damit ist zugleich sichergestellt, dass das Innovationspotenzial im Hinblick auf kommunikations- und informationstechnische Anwendungen realisiert werden kann.

Das Bundeskartellamt hat am 19. Januar 2010 Hinweise zur wettbewerbsrechtlichen Bewertung von Kooperationen beim Glasfaserausbau in Deutschland veröffentlicht. Mit diesen wird kooperationswilligen Unternehmen eine Orientierung bei der kartellrechtlichen Beurteilung ihrer Kooperationspläne geboten. Im Vordergrund des Papiers stehen Kooperationen der Deutschen Telekom AG mit Wettbewerbern zur Aufrüstung von bereits vorhandenen Breitbandanschlüssen für das Angebot von Bandbreiten bis 50 Mbit/s und mehr. Kooperationen, die ausschließlich der erstmaligen Erschließung von weißen Flecken mit Breitbandangeboten dienen, unterliegen regelmäßig keinen kartellrechtlichen Bedenken. Ob eine geplante Kooperation beim Breitbandausbau zu einer Wettbewerbsbeschränkung führt, hängt vor allem von der Art der Kooperation sowie der Marktstellung der beteiligten Unternehmen ab.

Mit ihren Aktivitäten leistet die Bundesnetzagentur einen Beitrag zu mehr Planungssicherheit und Transparenz. Sie wird die regulatorischen Rahmenbedingungen entsprechend den in den Eckpunkten enthaltenen Ausführungen

so gestalten, dass sich der gesamte Bereich der Telekommunikation auch künftig unter wettbewerblichen Bedingungen positiv weiterentwickeln kann.

### **ENTSCHEIDUNGEN DER BUNDESNETZAGENTUR SCHAFFEN KLARHEIT UND SICHERHEIT**

Auch bei ihren Entscheidungen zur Marktregulierung hat die Bundesnetzagentur die Verbesserung des Breitbandausbaus im Blick.

So hat die Bundesnetzagentur am 4. Dezember 2009 erstmals die konkreten Bedingungen festgelegt, zu denen die Deutsche Telekom AG anderen Netzbetreibern Zugang zu ihrer Anschlussinfrastruktur gewähren muss. Diese Entscheidung war notwendig, weil die seit Sommer 2008 laufenden Verhandlungen zwischen der Deutschen Telekom AG und Wettbewerbern trotz deren intensiver Bemühungen nicht zu einvernehmlichen, freiwilligen Lösungen geführt hatten.

Grundlage der Entscheidung ist eine Festlegung, die die Bundesnetzagentur bereits im Juni 2007 vorausschauend getroffen und die die Deutsche Telekom AG zu entsprechenden Zugangsangeboten verpflichtet hatte.

Wettbewerber erhalten aufgrund dieser Entscheidung die Zugangsmöglichkeit zu sog. Multifunktionsgehäusen. Bei diesen handelt es sich um spezielle Kabelverzweiger, die die Deutsche Telekom AG im Rahmen ihres Breitbandausbaus an öffentlichen Straßen und Wegen aufgestellt hat. Ferner erhalten die Netzbetreiber Zugang zu Kabelkanalanlagen der Deutschen Telekom AG. Damit können die Wettbewerber nun ebenfalls ohne die ansonsten dafür erforderlichen zeit- und kostenintensiven

Bau- und Grabungsarbeiten glasfaserbasierte Infrastrukturen für besonders breitbandige Nutzungen verlegen, wie die Deutsche Telekom AG dies auch im Rahmen ihres eigenen VDSL-Ausbaus bereits realisiert hat.

Die angeordneten Regelungen für den Zugang zur Anschlussinfrastruktur der Deutschen Telekom AG sind ein weiterer wichtiger Meilenstein für mehr Wettbewerb beim Breitbandausbau und eine noch bessere Breitbandversorgung der Endnutzer.

Die Bundesnetzagentur erweist sich mit dieser Entscheidung einmal mehr als ein wesentlicher Treiber für den Breitbandausbau in Deutschland und wird damit ihrer Verantwortung gerecht, durch Regulierung im Interesse der Endkunden für mehr Wettbewerb zu sorgen. Für die Investitionspläne zahlreicher Unternehmen besteht jetzt Klarheit, und es ist zu hoffen, dass die Ausbauabsichten der Wettbewerber nun auch zügig umgesetzt werden.

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der nunmehr angeordneten Zugangsleistungen an die Deutsche Telekom AG werden 2010 in einem gesonderten Entgeltregulierungsverfahren anhand der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung festgelegt.

Bereits Anfang März 2009 hatte die Bundesnetzagentur eine Entscheidung bekannt gegeben, die Wettbewerbern der Deutschen Telekom AG eine einfachere Erschließung und Versorgung weißer Flecken mit schnellen Internetanschlüssen ermöglichen soll. Danach muss die Deutsche Telekom AG ihren Wettbewerbern den Zugriff auf die Teilnehmeranschlussleitung (TAL) auch an einem Schaltverteiler gewähren. Mit der Zugangsmöglichkeit zur TAL an einem

Schaltverteiler verkürzt sich die Länge der Leitungen zwischen der aktiven Technik des Anbieters und dem Endkunden, wodurch eine Internetversorgung mit hoher Bandbreite erst möglich wird. Darüber hinaus wird durch die Bündelung der erforderlichen DSL-Technik an nur einem zentralen Punkt die Erschließung ländlicher Gebiete einfacher. Insbesondere entfallen die ansonsten notwendige Anbindung jedes einzelnen Kabelverzweigers und die dafür erforderlichen, aufwändigen Tiefbauarbeiten. Damit besteht hinreichende Klarheit und Sicherheit für alle investitionsbereiten Wettbewerber, die weiße Flecken über einen Schaltverteiler erschließen wollen.

### **BREITBANDINFRASTRUKTUR FÖRDERT UMBAU DER ENERGIENETZE**

Investitionen in die Breitbandinfrastruktur schaffen auch die Voraussetzungen, um den notwendigen strukturellen Wandel im Energiebereich zu stützen und zu beschleunigen. Denn in Zukunft werden sog. intelligente Energienetze die Lebensadern der Wirtschaft sein.

Die Stromnetze in Deutschland sehen sich zunehmend neuen Anforderungen gegenüber. Dies sind im Wesentlichen:

- die Bildung eines europäischen Strombinnenmarkts mit entsprechend wachsendem Handelsvolumen über Ländergrenzen hinweg,
- die Zunahme von lastferner Erzeugung und des Transports großer Leistungen über weite Strecken und
- die Integration fluktuierender Erzeugungsquellen mit großen Leistungen (Windenergie On-Shore/Off-Shore) in die Übertragungsnetze.

In der bestehenden Struktur werden die Netze den zukünftigen Anforderungen nicht mehr gewachsen sein. Im Strombereich gehen immer mehr dezentrale Erzeuger (Windkraftanlagen, Blockheizkraftwerke etc.) ans Netz. Hierdurch ändert sich der Lastfluss, der nun nicht mehr nur von den Hoch- zu den Niederspannungsnetzen geht, sondern auch umgekehrt erfolgen kann. Um diesen geänderten Bedingungen gerecht zu werden, müssen die Netze mit Steuerintelligenz ausgestattet werden. Eine flächendeckende Breitbandversorgung bietet hier eine hervorragende Basis.

### **INTELLIGENTE NETZE FÖRDERN EFFIZIENTE, SICHERE UND UMWELTVERTRÄGLICHE ENERGIEVERSORGUNG**

Der Gesetzgeber hat mit dem EEG 2009 die Weichen dafür gestellt, dass im Jahr 2020 mindestens 30 Prozent des Stroms und 14 Prozent der Wärme in Deutschland aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden können. Strom aus Erneuerbaren Energien soll wettbewerbsfähig werden und sich am Markt durchsetzen.

Eine maßgebliche Rolle wird hier dem in leistungsstarken Off-Shore-Windparks erzeugten Strom zukommen. Die Bundesnetzagentur hat mit einem im Oktober 2009 veröffentlichten Positionspapier zur Anbindung von Off-Shore-Windkraft-Projekten (OWP) eine zügige, effiziente und diskriminierungsfreie Realisierung von OWP sichergestellt.

Gerade die Vielfalt und die Dezentralität von Energieerzeugung und Energieverbrauch erfordern Innovation und Kreativität. Dem Netz kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Nur wenn entsprechende Netze vorhanden sind, können OWP ihren Strom auch zu den

Verbrauchern transportieren. Nur wenn die Netze leistungsfähig und ausfallsicher sind, können sich Industriebetriebe auf sie verlassen. Nur wenn das Netz in der Lage ist, den immer komplexeren Herausforderungen durch die Windenergie, den Handel und die schwankende Nachfrage Rechnung zu tragen, werden Stabilität und Versorgungssicherheit im Energiemarkt weiter gewährleistet sein.

Den Umbau der herkömmlichen Stromnetze hin zu Smart Grids unterstützt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Kompetenzen, denn diese Netze werden zukünftig für eine möglichst sichere, preisgünstige, effiziente, umweltverträgliche und damit verbraucherfreundliche Energieversorgung sorgen.

Die technische Umsetzung des Ausbaus zu Smart Grids erfolgt durch eine verstärkte Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die das Netz stärker mit (dezentralen) Erzeugern koppeln, virtuelle Kraftwerke einbinden und so eine verbesserte Vernetzung mit Verbrauchern ermöglichen.

Mit IKT werden auf der einen Seite die Informationen für das Netz verbessert, auf der anderen Seite kann aber auch das Verbrauchsverhalten stärker mit der Erzeugung in Einklang gebracht und so letztlich der Bedarf an teurer Regel- und Ausgleichsenergie verringert werden. Darüber hinaus können dank dieser Informationen Instabilitäten frühzeitig erkannt und behoben und so beispielsweise großflächige Stromausfälle vermieden werden.

Auch die zukünftige Einführung von Elektrofahrzeugen erfordert ein um IKT verstärktes Netz sowie intelligente Messsysteme und -verfahren. Elektrofahrzeuge könnten derart in das Netz

eingebunden werden, dass ihre Speicher bevorzugt mit Strom aus Erneuerbaren Energien bedient werden. Dies könnte helfen, insbesondere die teils stark schwankende Windenergieeinspeisung abzufangen, zusätzlich würde die Ökobilanz der Fahrzeuge weiter verbessert. Das intelligente Netz kann auch sicherstellen, dass das Aufladen eines Fahrzeugs, unabhängig davon, wo es stattfindet, dem jeweiligen Kunden zugeordnet und berechnet wird.

### **INTELLIGENTE MESSSYSTEME ALS SCHLÜSSEL ZUM ZUKUNFTSFÄHIGEN NETZ**

Die durch ITK erschließbaren Potenziale können allerdings nur dann vollständig und effizient ausgeschöpft werden, wenn ein globales Energiemanagement, das über alle Wertschöpfungsstufen reicht, installiert wird. Dazu gehört insbesondere, dass in den Informationsfluss zwischen Energieerzeuger, Netzbetreiber und Lieferant nicht nur der dezentrale Energieeinspeiser, sondern auch der Endverbraucher eingebunden wird.

Für die Bundesnetzagentur ist der informierte und kritische Verbraucher das Leitbild. Die im Haushaltsbereich beinahe ausschließlich eingesetzten elektromechanischen Zähler sehen weder eine zeitgenaue Verbrauchsanzeige noch eine Möglichkeit zur Fernauslesung oder elektronischen Datenübermittlung vor. Die gegenwärtige Art der Erfassung des Energieverbrauchs in Deutschland ist technisch veraltet. Intelligente Messsysteme können „maßgeschneiderte“ variable Tarife realisieren und den Kunden ein unmittelbares Feedback zu ihrem Stromverbrauch geben. Sie helfen, das wichtige Bewusstsein für Energieeffizienz zu wecken, und können aufzeigen, wo sich Einsparpotenziale ergeben. Das intelligente Messsystem

ist letztlich der Schlüssel der Verbraucher zum Energieversorgungsnetz der Zukunft.

Gesetz- und Verordnungsgeber haben mit der weiteren Liberalisierung des Zähl- und Messwesens in Deutschland die Grundlage für die Schaffung eines attraktiven Angebots von modernen Messeinrichtungen gelegt und gleichzeitig mit der Implementierung erster Verpflichtungen zum Einbau moderner Messeinrichtungen eine Basis für den Ausbau zu modernen Messsystemen geschaffen.

Die Liberalisierung im Zähl- und Messwesen eröffnet einen marktgetriebenen Prozess hin zu einer flächendeckenden Einführung intelligenter Messsysteme. Ziel ist, dass in einem überschaubaren Zeitraum der Markt sich so weit entwickelt, dass sog. Smart Meter weitgehend flächendeckend zum Einsatz kommen.

Die Bundesnetzagentur spielt in diesem dynamischen Prozess eine wichtige Rolle. Sie gestaltet auf der einen Seite durch Festlegungen den gesetzlichen Rahmen für die Marktakteure, auf der anderen Seite steht sie den Entscheidungsträgern sachverständig beratend zur Seite. So hat sie dem Verordnungsgeber im März 2010 einen Bericht zur Tragfähigkeit und Effektivität des bisher gewählten gesetzgeberischen Ansatzes vorgelegt. In diesem Bericht zu wettbewerblichen Entwicklungen und Handlungsoptionen im Bereich Zähl- und Messwesen und bei variablen Tarifen hat die Bundesnetzagentur Perspektiven im Interesse einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung und im Sinne des Verbrauchers aufgezeigt und damit diesem innovativen Thema eine berechenbare und klare Ausrichtung gegeben.

Die Bundesnetzagentur macht in dem Bericht deutlich, dass mit überschaubaren und relativ zügig umsetzbaren Änderungen und Nachjustierungen am Rechtsrahmen wesentliche Schranken beseitigt und der marktgetriebene Prozess belebt und vorangetrieben werden kann. Einen grundlegenden Strategiewechsel hin zu dirigistischen Vorgaben und einem volkswirtschaftlich ineffizienten, zwangsweise flächendeckenden Einbau neuer Zähleinrichtungen lehnt die Bundesnetzagentur ab. Sie unterstreicht stattdessen die Überlegenheit einer wettbewerblichen Lösung. Wichtig ist, dass sich der Verbraucher bewusst für den Einsatz neuer Messeinrichtungen entscheidet und keine technischen Vorbehalte gegen solche Zähler hat. Nur dann wird er sein Verbrauchsverhalten ändern und die Energieeffizienz wird insgesamt gesteigert.

Die Bundesnetzagentur schlägt in ihrem Bericht vor:

- einen erweiterten Fallkatalog für einen verpflichtenden Einbau einer modernen Messeinrichtung als Grundlage eines zukunftsfähigen Messsystems,
- die Schaffung von Anreizen zur Umsetzung unternehmenseigener flächendeckender Rollout-Strategien bei Netzbetreibern und Messdienstleistern,
- die enge strategische Vernetzung der Bereiche „Messsysteme“ und „variable Tarife“ ausschließlich für Kunden mit modernen Messsystemen,
- die Definition von Mindestanforderungen an ein offenes, liberalisierungskonformes und multispartenfähiges modernes Messsystem durch Gesetz, Verordnung oder eine Festlegung der Bundesnetzagentur.

Wie schon in die Berichtsvorbereitung wird die Bundesnetzagentur die Marktakteure auch in die Nachbereitung aktiv mit einbeziehen. Dieses Vorgehen entspricht ihrem Verständnis von einer dialogorientierten Regulierung und eröffnet für alle erhebliche Chancen.

Das Thema „Zähl- und Messwesen“ wird seine Dynamik behalten. Die Bundesnetzagentur ist maßgeblicher Akteur, überwacht die Anwendung der Regelungen, setzt Akzente und gestaltet den Rechtsrahmen näher aus. Durch Förderung intensiven Wettbewerbs kann die Dynamik aufrechterhalten werden. Netzbetreiber sollen ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum Einbau und zum Angebot moderner Messeinrichtungen adäquat nachkommen können. Wettbewerbern muss gleichzeitig ein sinnvoller Markteinstieg möglich sein.

Die zukünftigen Herausforderungen an die Energieversorgung und die Leistungsfähigkeit der Netze lassen sich nur mit Smart Grids meistern; IKT sind die Basis der Energiemärkte der Zukunft. Die Breitbandstrategie der Bundesregierung führt Deutschland zu einer flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen, ein Infrastrukturvorteil, den der Wettbewerb gerade auch bei der Nutzung der Potenziale intelligenter Messsysteme aktiv aufgreifen sollte. Erste Cross-over-Aktivitäten im Markt, also Kooperationen zwischen Unternehmen aus den Bereichen Energieversorgung und Telekommunikation, geben ein ermutigendes Zeichen; Gleiches gilt für erste strategische Vernetzungen in gemeinsamen Rollouts für intelligente Messsysteme und Breitbandanschlüssen.

# Verbraucherschutz und Verbraucherservice



<b>Verbraucherservice</b>	<b>24</b>
<b>Universaldienst</b>	<b>28</b>
<b>Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen</b>	<b>31</b>
<b>Besondere Aufsicht</b>	<b>33</b>
<b>Schlichtung</b>	<b>47</b>



# Verbraucherservice

Die Etablierung des Wettbewerbs auf den sich stetig entwickelnden Gebieten Telekommunikation, Energie, Post und Eisenbahnen sorgt für ein erhöhtes Informationsbedürfnis der Verbraucher. Der Verbraucherservice und die Schlichtungsstellen der Bundesnetzagentur sind dabei weiterhin eine wichtige Unterstützungsquelle bei der Informationsgewinnung und Streitbeilegung.

Am 1. Juli 2009 trat die EU-Roaming-Verordnung II in Kraft. Diese ergänzt in Teilen die Vorgängerverordnung und regelt die Roaming-Entgelte innerhalb der Europäischen Union (EU) und in den Ländern, die sich der EU-Verordnung angeschlossen haben. Durch die Verordnung werden die Endkundenentgelte für ankommende und abgehende Roaming-Gespräche im EU-Ausland und erstmals auch die Endkundenentgelte für SMS-Nachrichten, die vom EU-Ausland in das deutsche Mobilfunknetz versandt werden, sowie die Großhandelspreise für Datenroaming (Internet, MMS) schrittweise gesenkt. Zudem wurden detaillierte Hinweispflichten für die anzuwendenden Roaming-Tarife und -Entgelte eingeführt und dadurch die Verbraucherinteressen weiter gestärkt. Zum besseren Schutz der Endkunden vor sog. Rechnungsschocks beim Datenroaming ist zum 1. März 2010 ein Abbruch-Mechanismus für das Datenroaming einzurichten, bei dem der Kunde vorab einen Betrag oder ein Datenvolumen festlegen kann, ab dem das Datenroaming automatisch unterbrochen wird.

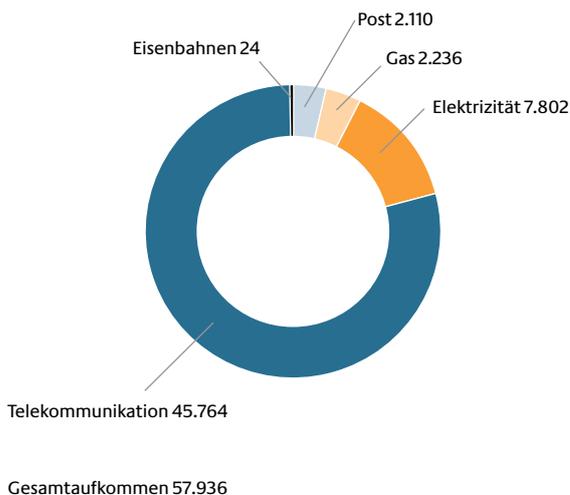
Mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung am 4. August 2009 ist jetzt die Durchsetzung der genannten Regelungen durch die Bundesnetzagentur gemäß § 126 Telekommunikationsgesetz (TKG) und die Durchführung von Schlichtungsverfahren für EU-Roaming-Streitigkeiten gemäß § 47a TKG möglich. Im Rahmen eines Auskunftersuchens an die Unternehmen hat der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur die Umsetzung der neuen Roaming-Vorschriften durch die Unternehmen begleitet.

Mit der Verabschiedung des Dritten EU-Energiebinnenmarktpakets am 22. April 2009 durch das Europäische Parlament wurden die Rechte der Energieverbraucher maßgeblich gestärkt. Insbesondere soll zukünftig die Umsetzung des Lieferantenwechsels innerhalb von drei Wochen erfolgen und die Erstellung der Endabrechnung spätestens sechs Wochen nach dem Lieferantenwechsel sichergestellt sein.

Die europäischen Regelungen sind nun durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesnetzagentur begleitet diesen Umsetzungsprozess.

Im Berichtsjahr 2009 sind beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur 57.936 Anfragen und Beschwerden von Verbrauchern eingegangen. Dies entspricht einer Steigerung von über zehn Prozent gegenüber den Vorjahreswerten.

### Thematische Aufteilung der Anfragen und Beschwerden 2009



### TELEKOMMUNIKATION

Die Anzahl der Verbraucherbeschwerden zu vertraglichen Problemen, die Kunden mit ihren Anbietern haben, ist nach wie vor sehr hoch. Die am häufigsten angeführten Problemfelder sind hier Streitigkeiten beim Abschluss von – aus Kundensicht – ungewollten Verträgen für eine Dienstleistung über das Telefon oder das Internet sowie Schwierigkeiten beim Anbieterwechsel. Auch Unklarheiten hinsichtlich der Kommunikation von Unternehmenszusammenschlüssen wurden seitens der Verbraucher beklagt.

Die Ursachen für Probleme beim Anbieterwechsel betreffen meist die Bereitstellung von Teilnehmeranschlüssen (Telefon- und/oder DSL-Anschluss) und sind sehr vielschichtig. Sie können in vertraglichen, technischen oder betrieblich-administrativen Problemen im Dreiecksverhältnis „abgebendes Unternehmen, aufnehmendes Unternehmen und Endkunden“ begründet sein. Von Verbrauchern wird beklagt, dass Leitungen und/oder der DSL-Port nicht zeitnah freigegeben sowie Vertragskündigungen durch den Anbieter – nicht wie vom Endkunden gewünscht – realisiert werden, so dass es zu Versorgungsunterbrechungen kommt. Ebenfalls werden systematische Abweichungen der vertraglich in Aussicht gestellten von den tatsächlich erbrachten Übertragungsgeschwindigkeiten („Bis-zu-Problematik“) bei breitbandigen Anschlüssen kritisiert. Im Zusammenhang mit dem Wechsel des Anbieters, beim örtlichen Umzug oder auch bei der Erstbeauftragung eines Teilnehmeranschlusses beklagen Verbraucher Unannehmlichkeiten durch wiederholt nicht eingehaltene Technikertermine sowie mangelnden Kundenservice. Die Rufnummernmitnahme beim Wechsel des Anbieters stellt den größten Anteil an Beschwerden aus dem Bereich Nummerierung im Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel dar. Insgesamt auffällig ist, dass die auftretenden Probleme beim Anbieterwechsel immer komplexer und vielschichtiger werden. Speziell traten große Schwierigkeiten auf, wenn der Kunde direkt und nicht über den aufnehmenden Anbieter gekündigt hat oder er wegen zeitlicher Verzögerung in der Umsetzung des Anbieterwechsels erneut den Anbieter wechseln wollte.

Die Probleme im Zusammenhang mit Rechnungen haben sich von Auseinandersetzungen bezüglich einzelner Rechnungsposten zu

Streitigkeiten über vertragliche Inhalte verlagert. Aufgrund von Pauschal-Tarifangeboten wie Flatrates setzte sich der Trend aus dem vergangenen Jahr somit fort. Die Beschwerden beziehen sich vor allem auf Streitigkeiten bei Verbindungsleistungen über Anzahl, Menge, Volumen oder Dauer sowie Streitigkeiten bei der Inanspruchnahme von Kurzwahldiensten (Premium SMS/MMS), Premium-Diensten und Datendiensten.

Viele Verbraucher nutzten den Verbraucherservice auch als Anlaufstelle, um die Bundesnetzagentur über unerwünschte Werbeanrufe in Kenntnis zu setzen. Insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen und den Hinweisen in den Medien auf die Bundesnetzagentur wurde verstärkt der Kontakt zur Bundesnetzagentur gesucht. Zur Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs und Rufnummern-Spams siehe Seite 33.

Verbraucheranfragen zum Bereich Nummerierung sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Schwerpunkte bildeten wie im Jahr zuvor Anfragen und Beschwerden zur Zuteilung. Aber auch der Entzug von Rufnummern, der aufgrund von Entscheidungen der Bundesnetzagentur zur Elfstelligkeit von Ortsnetzzufnummern und zur Einhaltung der Rufnummernlänge bei Sonderrufnummern nun von den Anbietern umgesetzt wurde, führte zu Verbraucheranfragen. Ebenso gingen verstärkt Anfragen zur Erreichbarkeit bzw. Nichterreichbarkeit von Ortsnetz- oder Sonderrufnummern ein. Einige Anbieter von Telekommunikationsdiensten hatten bestimmte Ortsnetzzufnummern

gesperrt, über die sog. Calling-Card-Dienste häufig Gespräche in das Ausland realisieren. Anfragen zum Zuteilungsnehmer (Auskunftsersuchen im Hinblick auf die Identität des Diensteanbieters hinter der Rufnummer auf der Telefonrechnung oder bei Werbeanrufen) blieben annähernd konstant auf dem hohen Niveau des Vorjahres.

## ENERGIE

Im Jahr 2009 gingen 10.038 Anfragen und Beschwerden beim Verbraucherservice ein. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Verbraucheranfragen und -beschwerden in diesem Bereich damit nahezu verdoppelt. Infolge des zunehmenden Wettbewerbs sind verstärkt Verbraucheranfragen und -beschwerden zu vertraglichen Fragestellungen aufgetreten. Auch das zum 1. Januar 2009 novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die damit verbundene Meldepflicht der Betreiber von Photovoltaikanlagen führte zu einem deutlichen Anstieg von Verbraucheranfragen und -beschwerden zum Themenbereich Erneuerbare Energien. Die erwartete Steigerung von Anfragen und Beschwerden zu der 2008 in Kraft getretenen Messzugangsverordnung (MessZV) blieb jedoch aus.

Im Elektrizitätsbereich lagen die Schwerpunkte der Verbraucherbeschwerden bei der Energieabrechnung und damit verbundenen vertraglichen Unstimmigkeiten. Der starke Anstieg resultiert aus den erheblichen Verzögerungen bei der Erstellung der Jahresabrechnung oder der Schlussrechnung und den jeweils damit verbundenen Fragen zur Erstattung von Guthaben- und Bonuszahlungen. Darüber hinaus traten zunehmend Abweichungen bei den

Zählerständen auf. Wie im Vorjahr kam es auch 2009 immer wieder zu Verzögerungen und Störungen beim Lieferantenwechsel.

Im Gasbereich bildeten ebenfalls Lieferantenwechselprobleme den Schwerpunkt. Dies ist auf die Stärkung des Wettbewerbs in diesem Bereich und die damit einhergehende erhöhte Wechselbereitschaft zurückzuführen.

Im vergangenen Jahr hat sich die Bundesnetzagentur durch ihre Mitarbeit in der ERGEG-„Customer Working Group“ und den dazugehörigen Arbeitsgruppen „Customer Empowerment Taskforce“ (Verbraucherschutz) und „Retail Market Functioning Taskforce“ (Funktionieren der Endkundenmärkte) aktiv für die Interessen der Verbraucher auf europäischer Ebene eingesetzt. Insbesondere wurde an europäischen Positionspapieren zu Smart Metering sowie zur Grund- und Ersatzversorgung gearbeitet.

## POST

Im Postbereich gingen 2009 insgesamt 2.110 Beschwerden ein. In diesen wurden hauptsächlich Probleme bei der Auslieferung der Postsendungen beklagt. Die Verbraucherbeschwerden sind damit im Vergleich zum Vorjahr merklich angestiegen.

Der größte Teil der Beschwerden richtete sich gegen die Deutsche Post AG (DP AG). Sie betrafen hauptsächlich die verzögerte oder ausgefallene Zustellung von Postsendungen sowie Falschzustellungen und die Nichtbeachtung von Nachsendeaufträgen. Die Beschwerden richteten sich auch gegen die als unflexibel empfundenen Reaktionen der DP AG im Zusammenhang mit Filialschließungen. Im Paketdienst

bezogen sie sich vorrangig auf die mangelhafte Zustellung. Ferner wurde die mancherorts recht kundenferne Lagerung zur Abholung von Sendungen bemängelt.

Darüber hinaus sind einzelne Beschwerdefälle eingegangen, in denen eine Verletzung von Verbraucherrechten offensichtlich vorlag. Diese sind an die Verbraucherzentralen weitergeleitet worden, da diese hier über deutlich bessere Möglichkeiten verfügen.

## EISENBAHNEN

Wie in den vergangenen Jahren sind nur wenige Anfragen und Beschwerden zum Themengebiet Eisenbahnen beim Verbraucherservice eingegangen. Dabei wurde insbesondere die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hinterfragt, mangelnder Kundenservice beklagt und die Durchsetzung der Kundenansprüche gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen erfragt.

# Universaldienst

Universaldienstleistungen sind solche Dienste, die allgemein als unabdingbar angesehen werden. Die Erbringung des Universaldienstes hängt wesentlich vom Funktionieren der Märkte ab. Der Universaldienst ist 2009 nach den gesetzlichen Vorgaben erbracht worden.

## TELEKOMMUNIKATION

Im Berichtszeitraum sind wieder zahlreiche Verbraucher mit Fragen und Beschwerden zur Grundversorgung mit Teilnehmeranschlüssen an die Bundesnetzagentur herangetreten. Spezielle Problemstellungen konnten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einvernehmlich gelöst werden.

Zur Frage der Einbeziehung des Breitbandanschlusses in den Universaldienst hat die Bundesnetzagentur jüngst im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts 2008/2009 Stellung genommen. Nach ausführlicher Abwägung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen in diesem Bereich wurde seitens der Bundesnetzagentur eine Aufnahme des Breitbandanschlusses in den Universaldienst zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen.

Auf europäischer Ebene ist die Bundesnetzagentur im Rahmen der IRG/ERG in der „Enduser Working Group“ vertreten. Ziel ist es, die Übertragbarkeit von Lösungsansätzen der

anderen europäischen Regulierungsbehörden auf nationale Problemstellungen zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund soll eine „ERG-Opinion“ zur Mitteilung an die Kommission zum Umfang des Universaldienstes erarbeitet werden. Diese wird sich insbesondere mit den Fragestellungen hinsichtlich einer möglichen Einbeziehung des Breitbandanschlusses in den Universaldienst befassen. Dazu hat die ERG einen entsprechenden Fragebogen entwickelt und an die jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten versandt. Die Auswertung der Antworten wird im Jahr 2010 abgeschlossen.

Die flächendeckende Bereitstellung von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen ist Bestandteil des gesetzlich definierten Umfangs des Universaldienstes (§ 78 Abs. 2 Nr. 4 TKG). Die Deutsche Telekom AG (DT AG), die zurzeit diese Universaldienstleistung erbringt, hat auch im Jahr 2009 weitere Münz- und Kartentelefone abgebaut. Hierzu hatte das Unternehmen mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vereinbart, den Rückbau an insgesamt 11.000 sehr unrentablen Standorten,

stets im Einvernehmen mit den kommunalen Entscheidungsträgern vor Ort, durchzuführen. Als Alternative zum vollständigen Abbau kann die Kommune immer die Versorgung mit einem Basistelefon von der DT AG verlangen. Zum Gesamtbestand an öffentlichen Telefonstellen siehe Seite 77.

Der einvernehmliche Rückbauprozess hat im Berichtszeitraum ohne größere Probleme funktioniert und wird weiterhin intensiv von der Bundesnetzagentur beobachtet. Im Jahr 2010 soll mit der DT AG und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Sicherstellung der Flächenversorgung mit öffentlichen Münz- und Kartentelefonen weiter erörtert werden. Darüber hinaus sind zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Bundesnetzagentur keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

## POST

Die DP AG ist seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr gesetzlich verpflichtet, die in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) festgelegten Universaldienstleistungen zu erbringen. Die auf Artikel 87f Grundgesetz basierende Konzeption des Postgesetzes (PostG) sieht vor, dass Universaldienstleistungen auch durch andere private Anbieter erbracht werden.

Die PUDLV dient als Maßstab zur Feststellung, ob der Post-Universaldienst in den Postmärkten tatsächlich angeboten wird. Zum Post-Universaldienst gehören die Beförderung von Briefsendungen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften sowie die Vorhaltung einer bestimmten Anzahl von stationären Einrichtungen (Filialen, Agenturen oder Ähnliches), in denen postalische Dienstleistungen angeboten bzw. angenommen werden können, und die Vorhaltung

von Briefkästen. Einbezogen sind außerdem Qualitätsvorgaben für Briefflaufzeiten und die Art der Zustellung an Empfänger.

Der Post-Universaldienst ist 2009 entsprechend den gesetzlichen und den Vorgaben der PUDLV erbracht worden.

Unabhängig vom Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung hält sich die DP AG bislang an ihre Ankündigung, freiwillig weiterhin alle Universaldienstleistungen im gesamten Bundesgebiet zu erbringen. Bei Paketdienstleistungen gibt es mit der Hermes Logistik Gruppe jedoch mittlerweile eine nahezu flächendeckende Alternative zur Deutschen Post DHL. Für die Briefdienste ist eine vergleichbare Entwicklung nur in Ansätzen erkennbar. Dort ist es weiterhin nicht gelungen, eine flächendeckende Struktur zusätzlich zur DP AG aufzubauen. Privatkunden und gewerbliche Kleinversender sind daher noch weitgehend auf das Angebot der DP AG angewiesen. Gleiches gilt für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften.

Die nach der PUDLV vorgegebene Mindestzahl an stationären Einrichtungen beträgt 12.000. Allein die DP AG unterhielt im Jahr 2009 mehr als 12.500 solcher Einrichtungen. Auch die Wettbewerber der DP AG betreiben inzwischen im nennenswerten Umfang Annahmestellen. So bietet allein Hermes in rund 14.000 „Paketshops“ Paketdienstleistungen an.

Die Ausstattung mit Briefkästen war 2009 mit rund 113.000 nach den Vorgaben der PUDLV erfüllt. Die der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten bezüglich der durchschnittlichen Jahreslaufzeiten von Brief- und Paketsendungen ließen auch im Berichtsjahr keine Unterschreitung der gesetzlichen Qualitätsvorgaben erkennen.

Die Bundesnetzagentur begrüßt sämtliche Initiativen aller Anbieter, die darauf abzielen ihre Dienstleistungen zukünftig stärker an den Vorgaben der PUDLV auszurichten. Jeder Beitrag, der in der Summe den Universaldienst gewährleistet, ist von Bedeutung. Die Erbringung des Universaldienstes durch alle Marktteilnehmer hängt wesentlich von der vorhandenen Wettbewerbsslage ab: Sofern ein funktionierender Wettbewerb auf den Märkten für Postdienstleistungen existiert, besteht dauerhaft die Chance, dass die Postdienstleistungen in einer Differenziertheit, Qualität, Dichte und Preislage angeboten werden, die der Konzeption und Definition des Universaldienstes nach dem PostG entsprechen.

Die PUDLV ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen. Aus diesem Grund erarbeitete die Bundesnetzagentur Vorschläge, die zu einer Aktualisierung der PUDLV führen sollen. Ferner sind Vorschläge zur Straffung des Universaldienstes, insbesondere zur Streichung von nur noch in geringem Umfang nachgefragten Dienstleistungen, gemacht worden. Noch nicht berücksichtigt werden konnten die hybriden Kommunikationsformen, die zwar sehr dynamisch wachsen, aber noch nicht hinreichend am Markt etabliert sind, als dass man sie allgemein als unabdingbar ansehen müsste.

# Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Im Berichtsjahr hat die Bundesnetzagentur die Tess GmbH mit der Bereitstellung des Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen beauftragt. Die Finanzierung über die TK-Unternehmen wurde durch die Bundesnetzagentur sichergestellt.

Der Vermittlungsdienst ermöglicht gehörlosen und hörgeschädigten Menschen, jeden anderen Festnetz- oder Mobilfunkteilnehmer deutschlandweit anzurufen bzw. von jedem Teilnehmer angerufen zu werden, so dass der barrierefreie telefonische Kontakt, z. B. zu Familienangehörigen, Freunden, Ärzten und Behörden, gewährleistet ist. Mit Hilfe des Vermittlungsdienstes baut der Gehörlose oder Hörgeschädigte per Computer eine Videoverbindung zu einer technischen Vermittlungsplattform auf, über die dann ein Gebärdendolmetscher den gewünschten Teilnehmer anruft. Nimmt der gewünschte Teilnehmer das Gespräch entgegen, übersetzt der Gebärdendolmetscher die Gebärdensprache des Gehörlosen oder Hörgeschädigten in Lautsprache und die Lautsprache des angerufenen Teilnehmers in Gebärdensprache.

Die Einrichtung des Vermittlungsdienstes wurde bereits mit dem Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2007 festgelegt. Zur Sicherstellung der finanziellen Aufwendungen für den Vermittlungsdienst wurde diese gesetzliche

Grundlage nunmehr durch den Gesetzgeber mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 29. Juli 2009 mit der neuen Fassung des § 45 TKG konkretisiert. Damit ist nun grundsätzlich jeder Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste verpflichtet, einen eigenen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen bereitzustellen, um den Zugang zum öffentlich zugänglichen Telefondienst auch für Gehörlose und Hörgeschädigte zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur, basierend auf der Bedarfsermittlung für den Vermittlungsdienst, eine Bedarfsfeststellung zum Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes getroffen. Darüber hinaus zeichnete sich aus den mit den Fachverbänden der Telekommunikationsbranche geführten Gesprächen sowie den bei der Bundesnetzagentur direkt eingegangenen Stellungnahmen ab, dass keine voll umfassende, eigenständige Bereitstellung eines Vermittlungs-

dienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen durch den Adressatenkreis des § 45 Abs. 2 TKG realisiert werden würde, so dass ein Leistungserbringer durch die Bundesnetzagentur beauftragt werden musste. Deshalb wurde der Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen durch die Bundesnetzagentur ausgeschrieben. Im Ergebnis wurde der Tess – Sign & Script – Relay Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH (Tess GmbH) der Zuschlag erteilt, so dass der bereits seit dem 1. Januar 2009 bestehende Vermittlungsdienst ab dem Jahr 2010 durch die Tess GmbH sichergestellt ist. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur im zweiten Halbjahr 2009 die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Finanzierung des Vermittlungsdienstes durch die Telekommunikationsunternehmen sicherzustellen.

Weitere Informationen zum Vermittlungsdienst sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) zu finden.

# Besondere Aufsicht

Auch im Jahr 2009 ging die Bundesnetzagentur wieder gegen Rufnummernmissbrauch vor und ordnete die Abschaltung zahlreicher Rufnummern aufgrund von Verstößen gegen das Telekommunikationsgesetz an. Seit dem 4. August 2009 hat die Bundesnetzagentur zudem neue Befugnisse bei der Bekämpfung von unerlaubter Telefonwerbung. Hierdurch wurde der Schutz der Verbraucher vor belästigender telefonischer Werbung ausgebaut.

Im Jahr 2009 erreichten die Bundesnetzagentur insgesamt 108.141 schriftliche und telefonische Verbrauchieranfragen und -beschwerden im Bereich der Verfolgung von Rufnummernmissbrauch und unverlangten Werbeanrufen. Beschwerdezahlen von durchschnittlich 5.000 Beschwerden pro Monat nur zu unerlaubter Telefonwerbung seit August 2009 haben bestätigt, dass hier eine Gesetzesanpassung zum Schutze des Verbrauchers notwendig war. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind die Beschwerdezahlen im Zusammenhang mit missbräuchlicher Rufnummernnutzung, wie bei Spam unter Bewerbung von Rufnummern, bei Gewinnspielen mit Rufnummernbewerbungen oder bei fehlerhaften Preisangaben zu Bewerbungen von Rufnummern, abermals deutlich angestiegen.

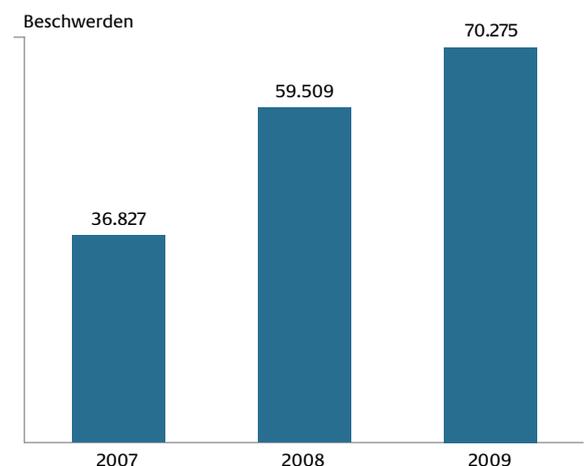
Die Bundesnetzagentur verfolgt ihre Politik eines konsequenten Verbraucherschutzes und der Gewährleistung eines fairen, gesetzeskonformen Wettbewerbs im Telekommunikationsmarkt entschlossen weiter.

## BEKÄMPFUNG DES RUFNUMMERNMISSBRAUCHS

### Überblick

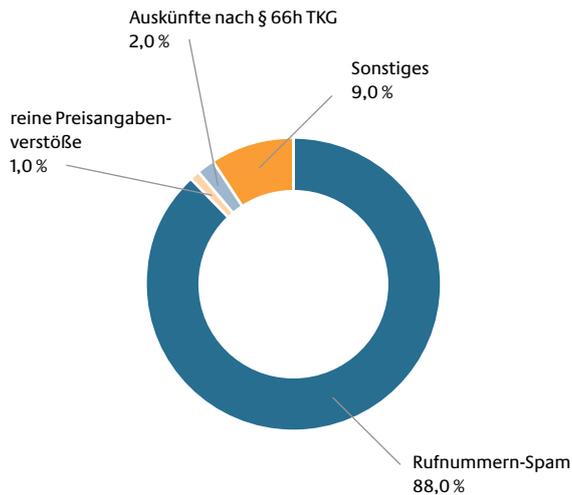
Die Beschwerdezahlen im Bereich der Verfolgung von Rufnummernmissbrauch sind im Jahr 2009 im Vergleich zu den Vorjahren weiter gestiegen. So hat sich die Zahl der Anfragen und Beschwerden in diesem Bereich im Berichtszeitraum um 10.766 im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

### Beschwerdezahlen Rufnummernmissbrauch 2007–2009



Inhaltlich verteilen sich die Beschwerden und Anfragen dabei auf folgende Bereiche:

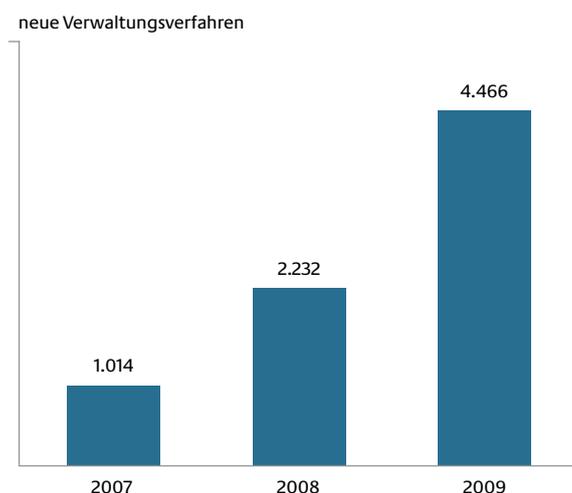
### Beschwerden und Anfragen im Bereich Rufnummernmissbrauch 2009



In zahlreichen Spam-Fällen liegen auch Preisangabenverstöße vor; diese werden hier in der Kategorie Rufnummern-Spam zusammengefasst.

Einhergehend mit der höheren Anzahl an Verbraucherbeschwerden wurden mehr Verwaltungsverfahren geführt und zahlreichere Maßnahmen erlassen als in den Vorjahren. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2009 insgesamt 4.466 neue Verwaltungsverfahren eingeleitet.

### Anzahl der Verwaltungsverfahren 2007–2009



§ 67 TKG bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesnetzagentur, bei gesicherter Kenntnis eines Missbrauchs von Rufnummern einzuschreiten. Die Bundesnetzagentur kann dabei Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Rufnummern sicherzustellen. Die Maßnahmen reichen dabei von Abmahnungen, der Verpflichtung des Netzbetreibers, eine rechtswidrig genutzte Rufnummer abzuschalten, dem Entzug der missbräuchlich genutzten Rufnummer bis hin zum Erlass eines Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbots. Ferner hat sich die Untersagung von Geschäftsmodellen bei gewissen Missbrauchsszenarien als wirksam erwiesen. Regelmäßig beziehen sich die ausgesprochenen Untersagungen darauf, einzelnen Anbietern die Ausübung eines rechtswidrigen Geschäftsmodells in Form von Werbung unter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu untersagen. Im Jahr 2009 ergingen insgesamt zehn Geschäftsmodelluntersagungen gegen Unternehmen oder Einzelpersonen.

Die am häufigsten angeordnete Maßnahme blieb weiterhin die Abschaltung von Rufnummern. Im Berichtszeitraum wurden Abschaltungsanordnungen zu insgesamt 4.718 Rufnummern erlassen. Hierin sind vier Abschaltungsanordnungen zu Blöcken von je 1.000 Ortsnetzzufnummern enthalten. Zu 234 Rufnummern wurden im Berichtszeitraum gegenüber allen Netzbetreibern und Service-Providern Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote ausgesprochen und damit Verbraucher vor unberechtigten Geldforderungen geschützt.

Bei großen Gewinnspielmaschinen mit Bewerbungen von Rufnummern für Premium-Dienste hat die Bundesnetzagentur zudem erstmals in mehreren Verfahren neben der Anordnung der Abschaltung von bereits genutzten Rufnummern auch die Schaltung von insgesamt 44 noch nicht geschalteten oder aktiv beworbenen Rufnummern untersagt. Diese Maßnahmen wurden zeitgleich gegenüber allen Netzbetreibern und Service-Providern angeordnet und erfolgten präventiv. Bei den in diesem Rahmen geführten Ermittlungen hatte sich gezeigt, dass auch bei Rufnummern, die noch nicht aktiv genutzt wurden, bereits Bandansagen mit „Gewinninformationen“ eingestellt waren. Eine zukünftige Schaltung der Rufnummern für die gesetzeswidrigen Gewinnspielmaschinen war daher – auch aufgrund bereits zahlreicher erlassener Maßnahmen gegen die betroffenen Unternehmen – sehr wahrscheinlich.

Sofern Maßnahmen zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch von Bescheidempfängern gerichtlich angegriffen wurden, ist die Bundesnetzagentur in allen Fällen durch die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bestätigt worden.

### Rufnummernmissbrauch durch fehlerhafte Preisangaben und Preisansagen

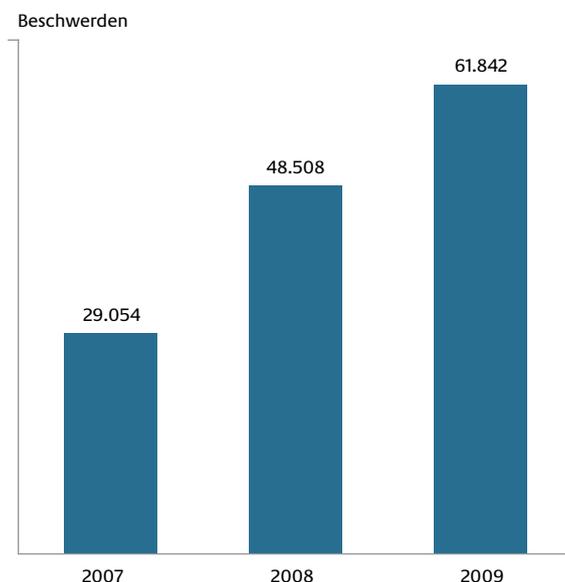
Eine rechtmäßige Nutzung von Rufnummern erfordert auch das Einhalten der Preisangabe- und Preisansagevorschriften der §§ 66a ff. TKG. Bei festgestellten Verstößen schreitet die Bundesnetzagentur wegen Rufnummernmissbrauchs ein. Auch im Berichtszeitraum lagen entsprechende Beschwerden vor. Im Bereich der Preisangabe hat sich gezeigt, dass gerade bei der Bewerbung von (0)180er Rufnummern teilweise immer noch Unkenntnis über die gesetzlichen Pflichten besteht. Die Bundesnetzagentur hat

deshalb in einer Vielzahl von Fällen Abmahnungen ausgesprochen und über die gesetzlichen Preisangabepflichten aufgeklärt. Je nach Fallkonstellation wurden aber auch Abschaltungen betroffener Rufnummern angeordnet und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Im Zuge der Ermittlungen anderer Beschwerde-sachverhalte – insbesondere im Bereich des Rufnummern-Spams – sind sehr häufig auch Verstöße gegen die Preisangabe-/Preisansagevorschriften festgestellt worden. In den eingeleiteten Verwaltungsverfahren wurden regelmäßig alle festgestellten Rechtsverstöße geahndet, d. h. sowohl die UWG-Verstöße wegen Spammings als auch die TKG-Verstöße. Enthielt beispielsweise eine unerwünschte Werbe-SMS eine Bewerbung einer Rufnummer mit fehlerhafter oder gar keiner Preisangabe, so wurde dies als Verstoß gegen § 66a TKG bewertet und zusätzlich zum Verstoß gegen das UWG verfolgt.

## Bekämpfung von Rufnummern-Spam

### Beschwerdezahlen Rufnummern-Spam 2007–2009

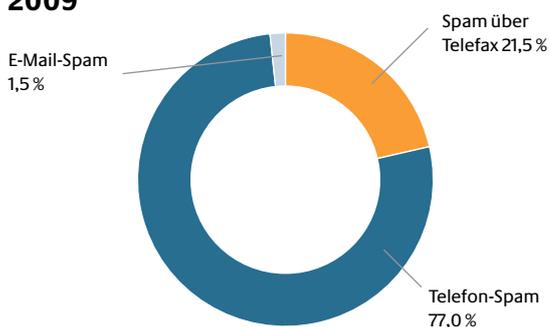


Einhergehend mit der Gesamtzunahme der Beschwerden hat auch das Beschwerdevolumen im Bereich Rufnummern-Spam im Jahr 2009 erneut zugenommen. Insgesamt sind im Berichtszeitraum bei der Bundesnetzagentur 61.842 Beschwerden zu Rufnummern-Spam eingegangen.

Inhaltlich wird Rufnummern-Spam in die Bereiche Telefon-, Fax- und E-Mail-Spam unterteilt. Beim Hauptteil der eingegangenen Verbraucherbeschwerden handelt es sich um Meldungen über Telefon-Spam, häufig in Kombination mit fehlenden Preisangaben zu den beworbenen Rufnummern. Im Bereich E-Mail-Spam kam es nach wie vor häufig zu Beschwerden, bei denen Verbrauchern, die Kontaktanzeigen oder PKW-Inserate im Internet geschaltet hatten, E-Mails mit der Bewerbung von Mehrwertdienste-Rufnummer erhielten, um unter Vortäuschung eines realen Kontaktinteresses einen Rückruf zu provozieren.

Rufnummern-Spam stellt aufgrund des Verstoßes gegen das UWG eine rechtswidrige Nummernnutzung im Sinne des § 67 Abs. 1 TKG dar. Außerdem dürfen Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste und Premium-Dienste nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden.

### Aufteilung der Beschwerden zu den verschiedenen Arten von Rufnummern-Spam 2009



Rufnummern-Spam gesamt 61.842

Besonders auffällig war im Jahr 2009 ein Fall von Telefon-Spam, bei dem Verbraucher – vorwiegend nachts – einen Telefonanruf eines vermeintlichen „Europäischen Zentralinstitutes für Seuchenbekämpfung“ erhielten. Dabei wurde eine Bandansage auf dem Anrufbeantworter über persönliche Informationen zur Schweinegrippe hinterlassen. Die Verbraucher wurden aufgefordert, zu „ihrer eigenen Sicherheit“ eine (0)900er Rufnummer anzurufen. Unter dieser Rufnummer war dann eine lange, inhaltliche Bandansage mit allgemeinen Aussagen zur Schweinegrippe zu hören. Bereits kurz nach Eingang der ersten Beschwerde konnte auch ohne vorherige Anhörung die Abschaltung der beiden verwendeten Rufnummern im öffentlichen Interesse und zum Schutz der zahlreich betroffenen Verbraucher angeordnet werden. Kurz darauf wurde zudem ein umfassendes Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbot ausgesprochen.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2009 insbesondere die Bekämpfung von Telefon-Spam weiter intensiviert. Bereits im vorherigen Berichtszeitraum hatte die Bundesnetzagentur im Rahmen umfangreicher Maßnahmenbündel zunehmend Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote für rechtswidrig genutzte Rufnummern nicht nur gegenüber dem Verbindungsbetreiber, sondern auch gegenüber Teilnehmernetzbetreibern und Service-Providern ausgesprochen. Um Verbraucher vor ungerechtfertigten Forderungen zu schützen, wurde auch im Jahr 2009 gerade zur Verfolgung von Rufnummern-Spam in die Zahlungsströme der Unternehmen eingegriffen. Grund für die zahlreichen Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote sind Verbraucherbeschwerden über Rufnummern-Spam, insbesondere in Form von Gewinnversprechen. Ziel war und ist es,

diese Form der missbräuchlichen Nummernnutzung wirtschaftlich unattraktiv zu machen und damit letztlich Rufnummern-Spam einzudämmen. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2009 zu 234 Rufnummern entsprechende Verbote ausgesprochen. Deren Zahl hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr (Verbote zu 199 Rufnummern) noch einmal gesteigert. Die Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote werden dabei jeweils zeitgleich an alle Netzbetreiber versandt.

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ist eine Liste der gegen Rufnummernmissbrauch ergriffenen Maßnahmen veröffentlicht. Dort sind die ausgesprochenen Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote sowie die abgeschalteten Rufnummern ersichtlich. Die Liste kann auf [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) unter „Rufnummernmissbrauch – Dialer – Unerlaubte Telefonwerbung“ eingesehen werden.

### Ausgewählte Verfahren

#### **Gewinnversprechen mit Rückrufaufforderung auf Mehrwertdienste-Rufnummern**

Im Berichtszeitraum wurden in mehreren Fällen tausende Verbraucher mit unerwünschten Gewinnanrufen belästigt. Dabei informierte meistens eine auf dem Anrufbeantworter hinterlassene Bandansage den Angerufenen darüber, dass er „der glückliche Gewinner“ z. B. eines Cabriolets sei. Für die Zustellung des Gewinns wurden die Angerufenen aufgefordert, eine Mehrwertdienste-Rufnummer anzurufen.

Die jeweils erfolgte umgehende Abschaltung der betroffenen Rufnummern und der Erlass von Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote konnten die Verbraucher vor unrechtmäßigen Geldforderungen schützen und die Betrugsmaschen frühzeitig stoppen.

#### **Massenhafte Belästigung über Anwählcomputer**

Im Berichtszeitraum erreichte die Bundesnetzagentur eine Vielzahl von Verbraucherbeschwerden, in denen davon berichtet wurde, dass das Telefon der Verbraucher mehrfach am Tag klingelte. Bei Abnahme des Hörers war jedoch nie ein Gesprächspartner am anderen Ende der Leitung. Intensive Ermittlungen der Bundesnetzagentur ergaben, dass dieses Phänomen auf den Einsatz von sog. Predictive Dialern in Callcentern zurückzuführen ist. Dabei handelt es sich um programmierte, vorausschauende Wählcomputer, die zur besseren Auslastung der Callcenter-Mitarbeiter gleichzeitig mehrere Rufnummern anwählen. Sobald der Erste der Angerufenen das Gespräch entgegennimmt, werden die anderen laufenden Anrufe abgebrochen, die Rufnummern auf eine Warteliste gesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt erneut angewählt. Wenn die betroffenen Verbraucher die Rufnummern zurückrufen wollten, waren diese meist nicht erreichbar bzw. es lief lediglich eine Bandansage.

Gegen diese teilweise massive Verbraucherbelästigung schritt die Bundesnetzagentur mehrfach ein, da es sich hierbei um eine rechtswidrige Rufnummernnutzung nach § 67 Abs. 1 TKG handelt. Zum Schutz der Verbraucher wurde deshalb die Abschaltung von acht Rufnummern verschiedener Unternehmen angeordnet. Die Anwender, aber auch weitere Branchenvertreter wurden zudem nachdrücklich ermahnt, derartige massenhafte Belästigungen nicht zugunsten einer vermeintlichen und lediglich kurzfristig eintretenden Auslastungsoptimierung billigend in Kauf zu nehmen.

## Umgehungsmodelle

Aufgrund von zahlreichen Verbraucherbeschwerden ist die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum gegen Telefonerotikdienste vorgegangen, die über Ortsnetzzurufnummern bzw. über (0)180er Rufnummern angeboten wurden, und hat die Abschaltung der entsprechenden Rufnummern angeordnet. Inhaltlich entsprachen diese Dienste den üblicherweise über (0)900er Rufnummern erbrachten Telefonerotikdiensten und mithin einem Premium-Dienst im Sinne des TKG. Auch in den konkreten Fällen wurden neben der einfachen Telekommunikationsdienstleistung weitere Dienstleistungen in Form von Telefonerotik erbracht. Der einzige Unterschied zu herkömmlichen Premium-Diensten lag in der gesonderten Abrechnung der (Erotik-)Dienstleistung. Während die Abrechnung der Telekommunikationsdienstleistung durch den Netzbetreiber über die Telefonrechnung vorgenommen wurde, erfolgte die Abrechnung der weiteren Dienstleistung durch eine gesonderte Rechnung.

Gegen die von der Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang erlassenen Abschaltungsanordnungen ging ein Unternehmen im Wege des gerichtlichen Eilrechtsschutzes vor. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat im Januar 2010 im Eilverfahren in letzter Instanz die Anordnungen der Bundesnetzagentur bestätigt. Das OVG NRW sah die Voraussetzungen des Umgehungsverbots in § 66l TKG als erfüllt an, weil mit der konkreten Ausgestaltung der Dienstleistung die verbraucherschützenden Vorschriften des TKG umgangen wurden. Da die gesetzlichen Anforderungen an den Verbraucherschutz im Hinblick auf die Preistransparenz und die Preishöchstgrenze nicht eingehalten wurden, sei die Anordnung der Abschaltung der Rufnummern durch die Bundesnetzagentur zu Recht erfolgt.

## Ordnungswidrigkeitsverfahren und Abgaben nach § 67 Abs. 3 TKG

In den Bereichen Rufnummern-Spam sowie Preisangabe- und Preisansagepflichten wurden im Berichtszeitraum 23 neue Bußgeldverfahren eingeleitet, von denen ein Teil noch anhängig ist. Es wurden elf Bußgeldbescheide erlassen, von denen bislang neun Bescheide rechtskräftig geworden sind. Der Schwerpunkt der geahndeten Verstöße lag im Bereich der fehlenden bzw. unzureichenden Preisangaben beim Angebot von bzw. bei der Werbung für (0)900er Premium-Dienste. Ebenfalls wurden einige Verstöße wegen fehlender bzw. unzureichender Preisansage bei entsprechenden Diensten geahndet.

## Nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich Rufnummernmissbrauchsbekämpfung

Auf nationaler und internationaler Ebene wurde der rege Austausch mit anderen Behörden und Institutionen im Bereich der Rufnummernmissbrauchsbekämpfung im Jahr 2009 fortgesetzt. Die Zusammenarbeit hat sich über die letzten Jahre bewährt und viele Vorteile gebracht. Auf nationaler Ebene wurde z. B. die Zusammenarbeit mit den Verbraucherzentralen intensiviert. Dazu finden Erfahrungsaustausche und Schulungen statt, die die Verbraucherberatung und Weiterleitung von Beschwerden zum Wohle des Verbrauchers optimieren.

Auf internationaler Ebene arbeitet die Bundesnetzagentur in verschiedenen Gremien wie dem IARN (International Audiotex Regulators Network), dem ECC (Electronic Communications Committee) und dem CNSA (Contact Network of Spam Authorities) mit. Im Rahmen dieser Gremienarbeit erfolgt ein Austausch über Missbrauchsmethoden und international rechtswidrig handelnde Unternehmen wie

auch über erfolgreiche Strategien der Missbrauchsbekämpfung. Zudem werden gesetzgeberische und rechtliche Lösungen für Probleme des Rufnummernmissbrauchs diskutiert und vorgestellt, die in einigen Ländern schon in die Gesetzgebung eingeflossen sind. Daneben findet im Rahmen einzelner Verwaltungsverfahren regelmäßig eine Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Behörden und behördenähnlichen Organisationen statt.

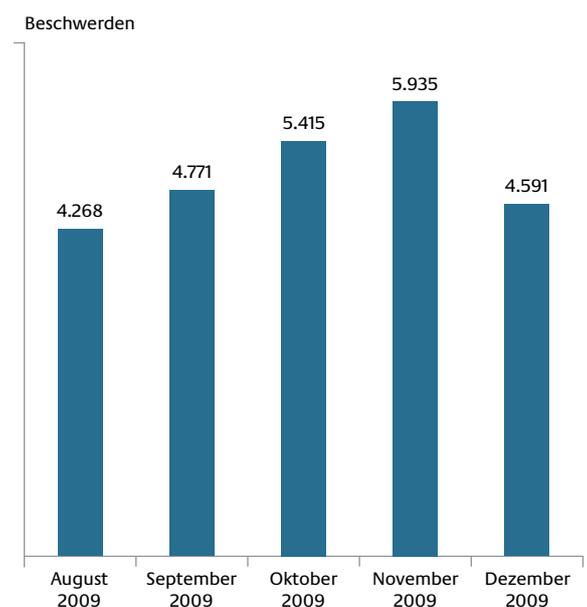
### BEKÄMPFUNG UNERLAUBTER TELEFONWERBUNG

Unerlaubte Telefonwerbung und die Missachtung der Rufnummernanzeigepflicht bei Werbeanrufen stellen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen am 4. August 2009 Ordnungswidrigkeiten dar. Durch das Gesetz wurden Änderungen im TKG und im UWG vorgenommen. Infolgedessen können bei unerlaubter Telefonwerbung Bußgelder gegen alle Beteiligten verhängt werden. Dies betrifft z. B. die Auftraggeber von Werbeanrufen, ausführende Callcenter und Einzelunternehmer. Die Bundesnetzagentur kann bei Werbeanrufen mit unterdrückter Rufnummer nach dem TKG Bußgelder in Höhe von bis zu 10.000 Euro und bei Verstößen gegen das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung nach dem UWG Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000 Euro pro Verstoß verhängen. Der Bußgeldtatbestand der unerlaubten Telefonwerbung ist erfüllt, wenn ein Verbraucher einen Werbeanruf ohne eine vorherige ausdrückliche Einwilligung erhält. Abzugrenzen ist dies von anderen, nicht bußgeldbewehrten Tatbeständen des Rufnummernmissbrauchs, wie z. B. Gewinnversprechen durch Bandansagen.

Zur Verfolgung von unerlaubter Telefonwerbung hat die Bundesnetzagentur seit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften des UWG aufgrund einer großen Zahl an Verbraucherschwerden zahlreiche Ermittlungsverfahren eröffnet. Nach umfangreichen Ermittlungen wurden im Dezember 2009 und Januar 2010 in insgesamt neun Verfahren Bußgelder in einer Gesamthöhe von 500.000 Euro verhängt.

Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 4. August 2009 und der damit verbundenen medialen Präsenz des Themas ist im Bereich der unerlaubten Telefonwerbung ein signifikanter Anstieg der Beschwerdezahl zu verzeichnen. Insgesamt gingen im Jahr 2009 hierzu rund 38.000 schriftliche und telefonische Beschwerden bei der Bundesnetzagentur ein.

### Anzahl der schriftlichen Verbraucherbeschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung 2009



Dazu kamen im Berichtszeitraum noch einmal 8.987 telefonische Beschwerden und insgesamt 3.899 Beschwerden aus den Monaten vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

Die Ermittlungsarbeit der Bundesnetzagentur bei der Verfolgung unverlangter Werbeanrufe kann sich insbesondere im Bereich der Rufnummernunterdrückung schwierig gestalten. Die Bundesnetzagentur hat nicht die Befugnis, bei den Netzbetreibern Einblick in Verkehrsdaten zu nehmen, und verfügt auch selbst nicht über die entsprechenden Informationen. Um den Urheber zu ermitteln, wäre ein Eingriff in die Verkehrsdaten erforderlich. Diese Daten unterliegen dem Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 des Grundgesetzes. Dies gilt auch bei erwiesenen Verstößen gegen das Verbot unerlaubter Telefonwerbung, bei Spam und sonstigen Verstößen gegen das TKG oder das UWG. Für die Ermittlungen ist es daher wichtig, dass die Beschwerdeführer selbst über weiter gehende Informationen verfügen.

### AKTIVITÄTEN DES PRÜF- UND MESSDIENSTES

Einen wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz leistet der Prüf- und Messdienst (PMD) der Bundesnetzagentur. Die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung des Frequenzspektrums sowie der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU) ist eine bundesweite Schwerpunktaufgabe des PMD. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügt der PMD nicht nur über modernste stationäre und mobile Messtechnik, sondern ist auch an vielen Stellen in der Bundesrepublik in den Dienstleistungszentren der Bundesnetzagentur präsent. Unter den vielfältigen und umfangreichen Prüf- und Messaktivitäten sind die Beseitigung funktechnischer Störungen, die Prüfung von Frequenznutzungen, die Marktaufsicht, Messungen zur EMVU und die Ermittlung von Frequenznutzungen ohne Zuteilung hervorzuheben. Ein Teil dieser Aufgaben ist dabei nur noch im Rahmen internationaler Zusammenarbeit zu bewältigen.

### Störungsbearbeitung

Die Aufklärung von elektromagnetischen und funktechnischen Störungen (Störungsbearbeitung) ist nach wie vor eine Schwerpunktaufgabe des PMD. Dies umfasst insbesondere auch sicherheitsrelevante Funkdienste und -anwendungen der Luftfahrt, der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) oder anderer öffentlicher Bedarfsträger. Zur Ermittlung inländischer und ausländischer Störquellen kommen abhängig vom jeweiligen Störfall neben stationären Mess- und Peilstationen auch universell ausgestattete Funkmessfahrzeuge sowie verschiedene Spezialfahrzeuge zum Einsatz.

In der Masse der bearbeiteten Funkstörungen überwiegen, wie in den Berichtszeiträumen zuvor, Störungen beim Rundfunkempfang und bei anderen Sende- und Empfangsfunkstellen. Aber auch im Bereich sicherheitsrelevanter Funkdienste traten zahlreiche Störungen auf, allein im Flugfunk weit über 700. Letztere werden vom PMD grundsätzlich mit höchster Priorität bearbeitet. Nur ein verhältnismäßig geringer Anteil betraf elektromagnetische Unverträglichkeiten an „sonstigen“ elektrischen/elektronischen Anlagen/Geräten, z. B. durch defekte Heizungssteuerungen.

In Ballungsräumen melden Betreiber von UMTS-Netzen immer häufiger, dass ihre Basisstationen durch andere Frequenznutzungen beeinträchtigt werden und dadurch die Qualitätsparameter ihrer Netze nicht eingehalten werden können. Messtechnische Untersuchungen des PMD haben in diesem Zusammenhang ergeben, dass sowohl Satellitenempfangsanlagen mit unzureichender Dämpfung der Störstrahlung als auch DECT-Telefone, die durch einen Geräte-defekt im UMTS-Empfangsbereich senden, als

Störquelle auftreten. Die Verursacher müssen die Fehlerquellen beseitigen.

Eine Besonderheit stellt die Störungsbearbeitung im Rahmen von Großveranstaltungen dar. Bei ausgewählten Veranstaltungen ist der PMD während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung vor Ort präsent und kann so im Störfall sofort, d. h. noch vor oder während der Veranstaltung, die Ermittlung der Störungsursache aufnehmen. Durch die zeitnahe Bearbeitung der Störungsfälle wird eine hohe Aufklärungsquote erzielt, was letztlich mit dazu beiträgt, dass wichtige Ereignisse störungsfrei in Bild und Ton übertragen werden können. Von besonderer Relevanz ist bei solchen Veranstaltungen auch, dass die betreffenden Organisations- und Sicherheitsorgane ohne Funkstörungen kommunizieren können.

Der PMD verfügt mit der Messstelle für Weltraumfunkdienste Leeheim (zwischen Darmstadt und Mainz) zudem über technische Möglichkeiten zur Funkstörungsbearbeitung und Überwachung der Frequenznutzungen bei den Weltraumfunkdiensten. Dem Verbraucher kommt dies z. B. als Nutzer von Satellitenempfangsanlagen oder von GPS- und zukünftig Galileo-Empfängern zugute. Darüber hinaus übernimmt die Mess-Erdfunkstelle in Leeheim zahlreiche Aufgaben zur störungsfreien und effizienten Nutzung von Kommunikations- und Rundfunksatellitensystemen.

Durch die Inbetriebnahme der Multibandantenne, die den Frequenzbereich von 1 bis 26,5 GHz abdeckt, und des sog. Standortbestimmungssystems ergeben sich erhebliche Verbesserungen bei der Aufklärung von Funkstörungen. Eine Störquelle auf der Erde, die den Uplink eines Satelliten stört, bewirkt auch Störungen im

Downlink, also auf der Strecke vom Satelliten zur Erde. Die Leistungsfähigkeit konnte das System bei einer Störung eines Kommunikationssatelliten unter Beweis stellen, bei dem die Störquelle in Köln so präzise lokalisiert wurde, dass kein zusätzlicher Einsatz eines Messfahrzeugs zur Ermittlung des Störungsverursachers erforderlich war.

Die Messstelle für Weltraumfunkdienste Leeheim bietet die Möglichkeit, neben Messaufträgen, die aus den gesetzlichen Verpflichtungen entstehen, in einem gewissen Umfang zusätzliche Messaufträge für andere europäische Verwaltungen durchzuführen. Auf Grundlage eines „Memorandum of Understanding“, dem bisher die Verwaltungen aus Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, der Schweiz und Spanien beigetreten sind, führt die Messstelle für Weltraumfunkdienste Leeheim gegen Kostenerstattung Messungen auch für diese Länder durch.

Funkstörungsmeldungen können unter einer von der Bundesnetzagentur betriebenen Servicrufnummer gemeldet werden. Diese kann von Privatpersonen, Firmen und Institutionen rund um die Uhr genutzt werden. Die zur Meldung von Funkstörungen eingerichtete bundeseinheitliche Servicrufnummer 0180 3 232323 (Festnetzpreis 9 ct/min; Mobilfunkpreis max. 42 ct/min) wurde auch im Berichtszeitraum mit mehreren 100.000 Anrufen wieder in hohem Maße in Anspruch genommen.

### **Marktüberwachung nach dem EMVG und dem FTEG**

Die Bundesnetzagentur führt Prüfungen von elektrischen Geräten am Markt durch. Grundlage hierfür sind die europäische Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische

Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMV-RL) sowie die europäische Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (R&TTE-RL). Diese beiden Richtlinien sind durch das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) und das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Rahmen der Marktüberwachung überprüft die Bundesnetzagentur die administrativen Anforderungen an Produkte, die unter die beiden Richtlinien fallen. Hierbei werden neben der Prüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung und der Plausibilität der ausgestellten EG-Konformitätserklärung auch die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und eventuelle Betriebseinschränkungen bei Geräten und Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (TKEE) überprüft.

Einen wesentlichen, im europäischen Rahmen abgestimmten Beitrag zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung leisteten die vom PMD im Rahmen der Marktüberwachung durchgeführten Prüfungen der technischen Anforderungen an Produkte, die unter das EMVG und das FTEG fallen. Elektrische Geräte wie z. B. Fernseher, Küchengeräte, Werkzeuge oder Mobiltelefone wurden vom Markt entnommen und in speziell ausgerüsteten Messlaboren in den Außenstellen bzw. im akkreditierten Messlabor in Kolberg überprüft. Bei Produkten, die unter das FTEG fallen, wurde neben den Prüfungen der funktionalen Parameter auch die spezifische Absorptionsrate (SAR) bei Mobilfunktelefonen messtechnisch überprüft. Mit diesen Messungen ist es möglich, die nach dem FTEG gestellten grundlegenden Anforderungen zum Schutz der Gesundheit des

Benutzers in diesem Bereich zu überprüfen. Im Jahr 2009 wurden durch die Bundesnetzagentur insgesamt ca. 7.300 Marktaufsichtsaktivitäten durchgeführt. Dabei wurden 2.886 Serien/Einzelgeräte administrativ und/oder messtechnisch überprüft. Diese Anzahl teilt sich auf in 1.810 Geräte, die unter die EMV-RL fallen, und 1.076 Geräte, die nach R&TTE-RL zu überprüfen sind. Zudem wurden im Rahmen der Internetrecherche 75 europäische und 15 internationale Anbieter nicht konformer Geräte ermittelt und insgesamt 488 Internetangebote mit 8.626 Produkten beendet.

Im Rahmen eines Verwaltungsabkommens mit dem Umweltbundesamt (UBA) überprüft die Bundesnetzagentur zudem die Kennzeichnung gemäß Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („Elektroschrott-Richtlinie“). Im Jahr 2009 wurden 1.264 Prüfungen durchgeführt.

Hinsichtlich der CE-Kennzeichnung sowie weiterer administrativer Anforderungen wurden bei 221 Geräten (zwölf Prozent der überprüften Produkte) Mängel nach der EMV-RL und bei 422 Geräten (39 Prozent der überprüften Produkte) Mängel nach der R&TTE-RL festgestellt. Hierbei gilt es festzuhalten, dass die festgestellten Kennzeichnungsmängel für Produkte, die nach der neuen EMV-RL in Verkehr gebracht wurden, erheblich höher sind als für Produkte, die nach der alten EMV-RL in Verkehr gebracht wurden (14 zu 1,6 Prozent).

Im Jahr 2009 wurden 1.307 Serien und 196 Einzelgeräte messtechnisch überprüft. Hierbei waren 346 Serien und 21 Einzelgeräte auffällig, d. h., es entsprachen 26,4 Prozent der überprüften Serien bzw. 10,7 Prozent der Einzelgeräte nicht den vorgeschriebenen Anforderungen.

Der hohe Prozentsatz an auffälligen Geräten erklärt sich aus den zielgerichtet vorgenommenen Stichproben bei Geräten, von denen am ehesten zu vermuten ist, dass sie den Anforderungen nicht entsprechen könnten. Zudem wurde bei 31 Produkten die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf Aspekte der Geräte- und Produktsicherheit mit einer Auffälligkeitsquote von 39 Prozent überprüft. Prüfungsschwerpunkte waren 2009 neben Funksteckdosen auch bestimmte Mobilfunktelefone, von denen bei Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen an die Gerätesicherheit eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben ausgehen kann.

Im Verlauf des Jahres 2009 wurden im Rahmen von Folgemaßnahmen zu auffälligen Produkten insgesamt 579 markteinschränkende Maßnahmen vorgenommen (251 Vertriebsverbote sowie 328 Festsetzungsschreiben). Da die Bundesnetzagentur keine Überprüfung sämtlicher am Markt befindlicher Produkte durchführt, lassen die aufgeführten Daten und Statistiken keinen Rückschluss auf den gesamten deutschen Markt zu. Die weiterhin hohe Auffälligkeitsquote der untersuchten Produkte unterstreicht die Wichtigkeit der Aufgabe auch zum Nutzen und Schutz des Verbrauchers.

Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, sind auf Grundlage des FTEG mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen den einzelstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten, die für das Frequenzmanagement zuständig sind, anzuzeigen. Die Bundesnetzagentur gibt den Inverkehrbringern Hinweise zur Art der für den Betrieb der Funkanlagen erforderlichen Frequenzzuteilung (Allgemeinzuteilung oder

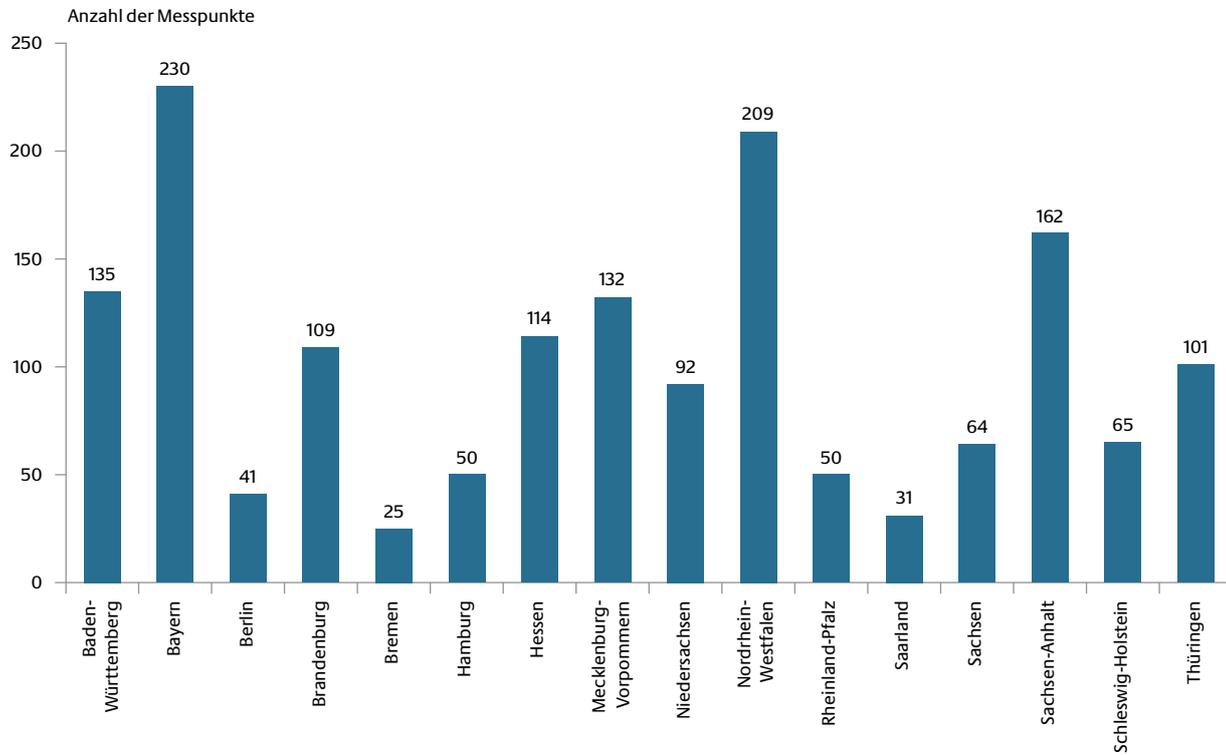
Einzelzuteilung) und ggf. auch auf bestehende Einschränkungen der Frequenznutzung in Deutschland. Die Zahl der bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Mitteilungen (seit 2008 zusätzlich auch elektronisch möglich) lag im Jahr 2009 durchschnittlich bei 110 pro Monat.

### **Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU)**

Im Aufgabenbereich EMVU wurden die jährlichen EMVU-Messkampagnen und die Überprüfungen von bescheinigten, ortsfesten Funkanlagen auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) fortgesetzt. Sie sind ein wesentlicher Aufgabenbestandteil des PMD.

Zur Feststellung von Grenzwertüberschreitungen wurde im Bundesgebiet an 1.610 Messpunkten das hochfrequente Frequenzspektrum untersucht und bewertet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Grenzwerte eingehalten wurden. Die Festlegung der Messpunkte erfolgte, wie bei den vorangegangenen Messkampagnen auch, mit Beteiligung der Bundesländer.

## Anzahl der Messpunkte pro Bundesland 2009



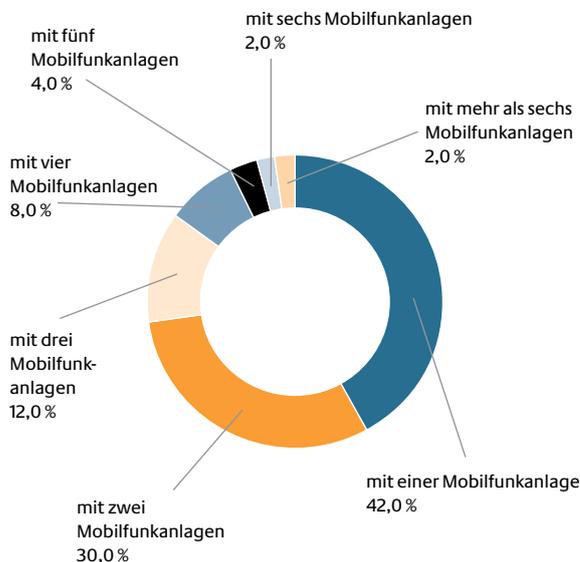
Im Bereich der Elektromagnetische Felder (EMF)-Standardisierung und des EMF-Monitorings wurden im Jahr 2009 zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern von der Bundesnetzagentur etliche Vorhaben und Projekte vorangebracht. Eines der Vorhaben der EMF-Standardisierung zielt auf die Integration des Standortverfahrens in europaweit harmonisierte Standards. Damit soll das seit 1992 in Deutschland bewährte Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen auf eine internationale Basis gestellt werden. Ein von der Bundesnetzagentur entwickelter Ansatz wurde in die relevanten Standardisierungsgremien eingebracht und wird dort weiterentwickelt.

Ein weiteres Standardisierungsvorhaben bezieht sich auf das automatische Messsystem. Hier verfolgt die Bundesnetzagentur den

Ansatz, für automatische Messsysteme Rahmenbedingungen zur Vergleichbarkeit der Messergebnisse international zu vereinbaren. Auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur betriebenen automatischen Messsystems wurde hierzu ein Entwurf für eine internationale Empfehlung in die International Telecommunication Union (ITU) eingebracht.

Im Jahr 2009 wurden von der Bundesnetzagentur insgesamt 16.620 Standortbescheinigungen erteilt. Die erteilten Standortbescheinigungen werden über die „Kommunale Datenbank“ Gemeinden und Kommunen sowie Landesbehörden zum Download zur Verfügung gestellt. Diese machen hiervon regen Gebrauch. Insgesamt sind 2.350 Nutzer in der Datenbank registriert. Bis auf die Standortadresse stehen alle Informationen der Standortbescheinigung jedermann über die sog. EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur frei zugänglich zur Verfügung.

## Standortmitbenutzung von Mobilfunkanlagen 2009



Auch 2009 wurden vom PMD an mehr als 1.600 Messorten die Immissionen von Funkanlagen im Bundesgebiet messtechnisch erfasst. Ergänzt wurden die Messungen durch das seit dem 19. März 2007 in Betrieb befindliche automatische Messsystem. Mit insgesamt zwölf Messstationen misst dieses rund um die Uhr die Immissionen von Funkanlagen. Seit der Inbetriebnahme absolvierten die zwölf Stationen insgesamt 177.600 Messstunden und übertrugen etwa 1 Mio. Messpakete zur Auswertung an den EMF-Datenbankserver. Im Hinblick auf die anstehende Einführung der „Long Term Evolution“ (LTE)-Technik ist seitens der Bundesnetzagentur geplant, die Geräte frühzeitig an vorgesehenen LTE-Installationsorten aufzustellen, so dass nach der Inbetriebnahme von LTE die ermittelten Feldstärkenniveaus verglichen werden können.

Nähere Informationen können auf den EMF-Internetseiten der Bundesnetzagentur abgerufen werden (<http://emf.bundesnetzagentur.de/>).

## DATENSCHUTZ IN DER TELEKOMMUNIKATION UND IM POSTWESEN

Das Fernmeldegeheimnis, das Postgeheimnis und die in diesen Bereichen geltenden speziellen Datenschutzregelungen stellen wichtige Aspekte des Kundenschutzes dar. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es in diesem Zusammenhang, die Einhaltung dieser Normen sicherzustellen. Die strengen Vorschriften des TKG und des PostG richten sich an die geschäftsmäßigen Diensteanbieter und konkretisieren das Recht der Kunden auf Geheimhaltung ihrer Kommunikation, aber auch des Rahmens, in dem die Kommunikation stattfindet. Die Anbieter von Telekommunikations- und von Postdienstleistungen hat der Staat trotz einer weitgehenden Liberalisierung der Märkte nicht aus einer Gewährleistungspflicht für das Fernmeldegeheimnis und das Postgeheimnis entlassen. Vor diesem Hintergrund informiert die Bundesnetzagentur die Diensteanbieter und die Bürger über datenschutzrechtliche Regelungen und stellt die Einhaltung der Normen zum Nutzen der Kunden sicher.

Im Bereich Telekommunikation war das Jahr 2009 durch die Datenaffären bei der DT AG, deren Untersuchung auch durch die Staatsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen ist, und durch verschiedene Datenschutzpannen im Umgang mit großen Kundendateien geprägt. Hier wurden von der DT AG erhebliche Anstrengungen unternommen, die Datenschutzlücken zu schließen. Die durch Datenschutzpannen – auch in anderen Branchen – in Gang gekommene breite gesellschaftliche und politische Diskussion führte zu Maßnahmen des Gesetzgebers.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete erneut die sog. Vorratsdatenspeicherung. Hier war weiterhin eine Vielzahl von rechtlichen und technischen Fragen zu klären. Von einigen Unternehmen wurde die Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung vor den Verwaltungsgerichten angegriffen. Lediglich in einem Fall, in dem bereits fraglich war, ob das Unternehmen Adressat der Verpflichtungsnorm ist, wurde die Speicherungspflicht im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes verneint, in allen übrigen Fällen wurde sie rechtskräftig bejaht. Die Unternehmen sind daher bis auf Weiteres zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung verpflichtet. Mit grundsätzlichen Fragen der Vorratsdatenspeicherung hat sich das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2009 in einer mündlichen Verhandlung befasst. Eine abschließende Entscheidung ist hier im Frühjahr 2010 zu erwarten.

Wie in den vergangenen Jahren wandten sich auch 2009 wieder verschiedene TK-Diensteanbieter bereits vor der Einführung neuer TK-Dienste an die Bundesnetzagentur, um ihre Angebote von vornherein datenschutzkonform zu gestalten. Im Bereich Sicherheit der Telekommunikation prüfte die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum 115 Sicherheitskonzepte im schriftlichen Verfahren und führte 41 anlassfreie und 52 anlassbezogene Kontrollen vor Ort durch.

Im Postbereich wurden im Berichtszeitraum bundesweit regelmäßig anlassunabhängige Kontrollen in Bezug auf das Postgeheimnis und den Postdatenschutz durchgeführt. Hier wurden 2009 insgesamt 364 Prüfberichte erstellt. Hierunter waren drei anlassbezogene Kontrollen vor Ort.

Die gute Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde 2009 fortgeführt, insbesondere erfolgte in grundsätzlichen Fragen eine abgestimmte Vorgehensweise im Sinne eines effektiven Datenschutzes.

# Schlichtung

Die Schlichtungsstellen der Bundesnetzagentur werden bei Streitfällen in den Bereichen Telekommunikation und Post nach wie vor intensiv als Streitbeilegungsinstanz genutzt. Die Aufgabenfelder der Schlichtungsstelle Telekommunikation haben sich aufgrund von Gesetzesänderungen maßgeblich erweitert und stärken so die Möglichkeiten zur Durchsetzung von Verbraucherrechten.

Gemäß § 47a TKG und gemäß § 10 Postdienstleistungsverordnung (PDLV) kann vom Verbraucher im Streit mit einem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen oder Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit, wenn Rechte aus dem TKG bzw. der PDLV verletzt worden sind, die Bundesnetzagentur angerufen werden, um in Streitfällen zwischen den Parteien zu schlichten. Hierzu hat die Bundesnetzagentur für beide Bereiche je eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Für einen Antrag bei der Schlichtungsstelle ist es nötig, dass der Antragsteller die Verletzung eigener Rechte, die ihm aufgrund des TKG bzw. der PDLV zustehen, geltend macht. Zudem darf kein Gerichtsverfahren oder anderes Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand anhängig sein. Des Weiteren muss vor Antragstellung der Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen worden sein.

Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel als schriftliches Verfahren durchgeführt. Beide Parteien nehmen freiwillig an diesem Verfahren

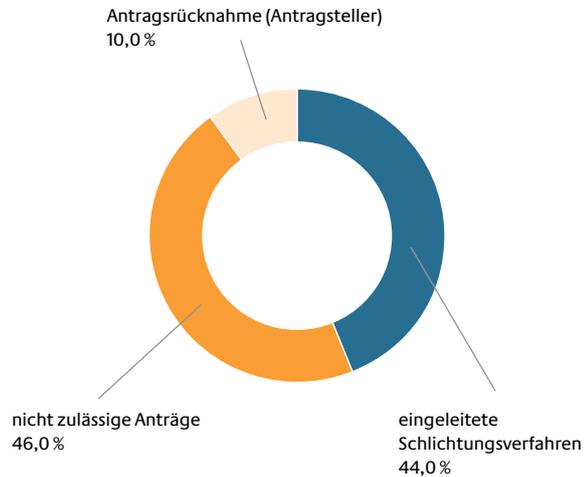
teil. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, dass das Verfahren abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft verweigert, an dem Verfahren mitzuwirken. Die Schlichtungsstelle hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Sie kann auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten einen konkreten Vorschlag machen, der die Beilegung des Streits zum Ziel hat. Das Ergebnis der Schlichtung hängt wesentlich davon ab, inwieweit beide Seiten selbst zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen und bereit sind, durch eine Einigung eine Lösung herbeizuführen.

Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren bestimmt sich gemäß § 145 Satz 2 TKG nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) bzw. § 18 Abs. 2 PostG. Sie beträgt mindestens 25 Euro und richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstands. Die Kostenpflicht beginnt mit der Erklärung des Antragsgegners zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren.

## TELEKOMMUNIKATION

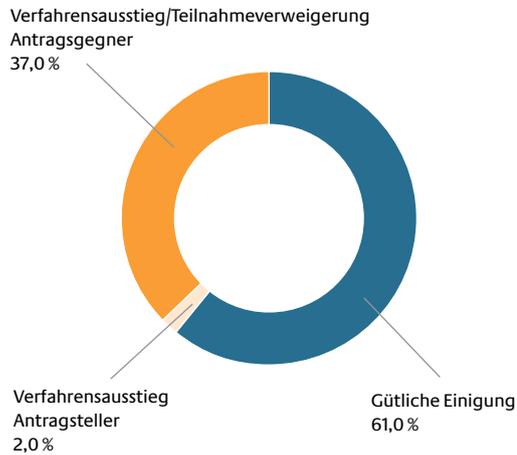
Im Jahr 2009 wurde die Schlichtungsstelle in 537 Fällen als Befriedungsinstanz angerufen. Hinzu kamen 154 sonstige Hilfeersuchen an die Schlichtungsstelle, in denen die Bundesnetzagentur den Petenten Rat und Hinweise zu den möglichen nächsten Schritten erteilte bzw. im direkten Kontakt mit den Anbietern Lösungen vermittelte. Zehn Prozent der Anträge wurden aufgrund von Hinweisen der Schlichtungsstelle zu den Verfahrensvoraussetzungen bzw. zum Sachverhalt von den Antragstellern zurückgezogen. Der Anteil der Anträge, die wegen fehlender Antragsbefugnis – d. h., es lag keine Verletzung von Rechten nach dem TKG vor – abzulehnen waren, ist mit 46 Prozent nach wie vor sehr hoch. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Fallgestaltungen, bei denen die Vertragsbegründung, -änderung oder -beendigung (Kündigung) strittig war. Diese Sachverhalte fallen unter das allgemeine Zivilrecht und können gegenwärtig nicht vor die Schlichtungsstelle gebracht werden. Hier wird sich der Schlichtungsumfang jedoch durch die anstehende Umsetzung des EU-Richtlinienpakets (TK-Review) erweitern. Eine Vielzahl der zurzeit abgelehnten Fälle könnte dann im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens behandelt werden. Die Schlichtungsstelle nutzte in den Fällen der Ablehnung aus Zivilrechtsgründen auch außerhalb eines förmlichen Verfahrens ihre Kontakte zu den Telekommunikationsunternehmen, um im Einzelfall Einigungen herbeizuführen.

## Bearbeitung der Schlichtungsanträge im Bereich Telekommunikation 2009



Im Jahr 2009 sahen die Antragsgegner bei den eingeleiteten Verfahren in 37 Prozent der Schlichtungsbegehren keine Grundlage für eine Klärung im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung und lehnten die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab. Für die verbleibenden Schlichtungsverfahren konnte – anknüpfend an die bisher guten Ergebnisse – in 96 Prozent der Streitfälle eine Einigung zwischen den Parteien vermittelt werden. Nur in einzelnen Fällen mussten eröffnete Verfahren aufgrund der Antragsrücknahme oder einer Rücknahme der Zustimmung des Antragsgegners zum Verfahren beendet werden. Damit wurde in 61 Prozent der zulässigen Verfahren ein positives Ergebnis in der Streitsache gefunden. Die hohe Erfolgsquote der Vorjahre bei den zulässigen Schlichtungsverfahren konnte somit fortgeschrieben werden.

## Ergebnisse der abgeschlossenen zulässigen Verfahren im Bereich Telekommunikation 2009



### POST

Im Berichtszeitraum wurden bei der Schlichtungsstelle Post 26 Anträge gestellt und 13 Schlichtungsverfahren eingeleitet. Vier Schlichtungsanträge mussten abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens nicht gegeben waren. Von den eingeleiteten Verfahren konnten sieben erfolgreich abgeschlossen werden, in vier Fällen ist die Schlichtung gescheitert sowie in einem Verfahren der Antrag zurückgezogen worden. Ein Verfahren ist noch offen.

# Internationale Zusammenarbeit



Telekommunikation	52
Post	60
Elektrizität und Gas	63
Eisenbahnen	66
Bilaterale Projekte	68



# Telekommunikation

Das Jahr 2009 stand im Zeichen des Vorsitzes der Bundesnetzagentur in der Independent bzw. European Regulators Group. Die Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste fand einen erfolgreichen Abschluss und für den Ausbau von Netzen der nächsten Generation wurden Anreize geschaffen.

## INDEPENDENT REGULATORS GROUP UND EUROPEAN REGULATORS GROUP

Bereits seit zwölf Jahren koordiniert die Independent Regulators Group (IRG) auf freiwilliger Basis die Regulierungspraxis nationaler Behörden der EU- und EFTA-Staaten sowie der EU-Beitrittskandidaten. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2009 ihre intensive Beteiligung und Mitarbeit in der Regulierergruppe noch weiter verstärkt und im Rahmen des deutschen Vorsitzes entscheidend geprägt. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste.

Daneben besteht das von der Kommission der Europäischen Union (EU) 2002 gegründete Beratungsgremium European Regulators Group (ERG). Dessen Aufgabe ist es, eine stärkere Koordinierung der jeweiligen nationalen Regulierungspraxis durch eine möglichst einheitliche Anwendung des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und

-dienste zu bewirken, um so die Weiterentwicklung des Binnenmarkts für diesen Bereich zu fördern. Daher setzt sich diese Gruppe aus den unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden (NRB) für elektronische Kommunikation der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Dazu kommen noch die nicht stimmberechtigten Vertreter der Kommission.

## IRG/ERG-Vorsitz der Bundesnetzagentur im Jahr 2009

Der Präsident der Bundesnetzagentur, Matthias Kurth, trat im Januar 2009 den einjährigen Vorsitz der IRG an, nachdem er bereits im Vorjahr Mitglied des gewählten IRG-Boards war. Gleichzeitig hatte er 2009 auch die Rolle des Vorsitzenden der ERG inne. Diese Funktionen beinhalten zahlreiche Aufgaben, darunter die federführende Ausarbeitung und Überwachung des Arbeitsprogramms, die Planung und Ausrichtung von Plenums- und Fachgruppensitzungen und die Pressearbeit auf europäischer Ebene. Außerdem repräsentiert der Vorsitzende IRG und ERG auf offiziellen Terminen und

Konferenzen, insbesondere aber auch gegenüber der EU-Kommission. Er bereitet den Jahresbericht der ERG vor, der über die EU-Kommission an das Europäische Parlament (EP) geleitet wird.

In der ERG erarbeitet die Bundesnetzagentur zusammen mit anderen NRB rechtlich nicht verbindliche „Gemeinsame Positionen“ (Common Positions, CP) zu relevanten Themen, in denen sie gemeinsame Regulierungsprinzipien (Best Practice) entwickelt, sowie „Opinions“, in denen sie ihre Meinung zu bestimmten Regulierungsfragen äußert. Letztere werden von der EU-Kommission z. B. für die Erarbeitung neuer Rechtsakte angefordert. Zur Erhöhung der Transparenz werden die Dokumente vor ihrer Verabschiedung zur öffentlichen Konsultation gestellt.

### Überarbeitung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

Wie bereits im Vorjahr stand auch 2009 die Arbeit an Stellungnahmen zu den Legislativvorschlägen der EU-Kommission zur Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste vom 13. November 2007 im Vordergrund. Insbesondere betrafen die IRG/ERG unmittelbar folgende Themen: der Art.-7-Konsolidierungsprozess (Forderung der EU-Kommission nach einer Ausdehnung ihres Vetorechts auch auf die Abhilfemaßnahmen) und die damit in engem Zusammenhang stehenden Vorschläge zur Neuordnung der institutionellen Ausgestaltung (Ersetzen der ERG durch eine europäische Regulierungsbehörde – European Electronic Communications Market Authority, EECMA)

sowie die Stärkung der Unabhängigkeit der NRB. Die Legislativvorschläge der EU-Kommission umfassten darüber hinaus tiefgreifende Zuständigkeitsverschiebungen im Bereich der Frequenzregulierung sowie wesentliche Änderungen des Universaldienstes.

Im ersten Halbjahr 2009 wurde als neues Modell der Body of European Regulators for Electronic Communications (BEREC) ausgearbeitet. Damit wird das Konzept eines von dem eigentlichen Beratungsgremium (Board of Regulators, ersetzt die jetzige ERG) getrennten Sekretariats (Office), das eine Rechtspersönlichkeit nach Gemeinschaftsrecht besitzt, verwirklicht. Gleichwohl ist BEREC in der Gesamtheit keine Agentur, sondern das gemeinsame Dach für das Board of Regulators als Beratungsgremium (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) und das Office. Letzteres wird von dem aus Vertretern der 27 NRB aus den EU-Mitgliedstaaten und einem Vertreter der EU-Kommission bestehenden Management Committee (Verwaltungsausschuss) kontrolliert. Als Unterbau für die inhaltliche Arbeit dienen wie bisher die Arbeitsgruppen, in denen die Experten der NRB die Dokumente erarbeiten und die Entscheidungen des Board of Regulators vorbereiten.

Die IRG/ERG forderte in ihrem Statement vom 26. Februar 2009<sup>1</sup>, das auf der Vollversammlung in Berlin verabschiedet wurde, die EU-Institutionen nachdrücklich dazu auf, eine schnelle und effektive Übereinkunft während der zweiten Lesung des Telekom-Pakets zu treffen. Sie machte nochmals deutlich, dass von Seiten der IRG/ERG ein starkes und unabhängiges System der europäischen Regulierer unterstützt wird – ein Standpunkt, der auch seitens des EP sowie des

<sup>1</sup>IRG/ERG-Statement „Strengthen the ERG for further Harmonisation – IRG/ERG’s view on the Review

Europäischen Rats geteilt wurde. Schließlich sprach sich die IRG/ERG auch für die gemeinsame Position des Rats vom 27. November 2008 aus, wonach Art. 7 der Rahmenrichtlinie als ein ausgewogenes Mittel für eine verbesserte und konsistente Regulierungspraxis in Europa dienen sollte.

In der Trilogsitzung (Ratspräsidentschaft, EP-Berichtersteller, Vertreter der EU-Kommission) vom 30. März 2009 stimmten alle Beteiligten BEREK sowie dem Ko-Regulierungsverfahren für den Konsolidierungsprozess zu, wobei BEREK Stellungnahmen zu den Notifizierungen der von den NRB geplanten Marktregulierungsentscheidungen abgibt. Ein Veto der EU-Kommission auch für die Abhilfemaßnahmen wird es jedoch weiterhin nicht geben. Des Weiteren einigten sich die Beteiligten darauf, Anreize zur Förderung des Ausbaus von Anschlussnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access, NGA), d. h. zum Austausch von Kupferkabeln durch Glasfaserleitungen, zu setzen, z. B. durch die Möglichkeit für Betreiber, gemeinsam die Netze auszubauen.

Im Bereich der Frequenzregulierung fanden die von der EU-Kommission hauptsächlich vorgeschlagenen umfassenden Zuständigkeitsübertragungen von den Mitgliedstaaten auf die EU-Kommission weder im Rat noch im EP Zustimmung. Beide Organe folgten bei ihrer Ablehnung der Vorschläge grundsätzlich der von den Mitgliedstaaten geäußerten Kritik, wonach für die Frequenzregulierung eine seit Jahren bewährte Frequenzharmonisierung auf internationaler wie europäischer Ebene existiert (u. a. ITU und CEPT) und daher der von der EU-Kommission vorgeschlagene Zuständig-

keitszuwachs auf europäischer Ebene zu einem in der Sache nicht begründeten Bürokratieaufbau führen würde.

In den Verhandlungen zur Universaldienstrichtlinie wurde im Rahmen des Trilogs Übereinstimmung bei weitreichenden Änderungen erzielt. Im Bereich des „klassischen“ Universaldienstanspruchs (Anschluss an ein öffentliches Telefonnetz) soll die bisherige Begrenzung des „funktionalen Internetzugangs“ auf einen schmalbandigen Internetanschluss durch einen flexibleren Lösungsansatz ersetzt werden. Damit erhalten die einzelnen Mitgliedstaaten einen größeren Spielraum, auch Breitbandanschlüsse zum Gegenstand des Universaldienstes zu machen.

Im Bereich der Verbraucherschützenden Regelungen der Universaldienstrichtlinie sind deutliche Erweiterungen und Ausarbeitungen vorgesehen. Zur Transparenzsteigerung werden die Standardvertragsinhalte weiter konkretisiert und die Veröffentlichungspflichten der Telekommunikationsanbieter ausgeweitet. Darüber hinaus soll der Anbieterwechsel erleichtert werden (Aktivierung der Rufnummer innerhalb eines Werktags). Schließlich soll mit einer Reihe von Regelungen der gleichwertige Zugang von Behinderten zu Telekommunikationsdiensten gewährleistet werden.

Nach der IRG/ERG-Vollversammlung Ende Mai 2009 tagte am 11. und 12. Juni 2009 in Brüssel der Ministerrat, der sich erneut mit dem Telekom-Paket befasste. Am 12. Juni 2009 veröffentlichte die IRG/ERG ihre Stellungnahme<sup>2</sup>, in der sie das Ergebnis der zweiten Lesung in Bezug auf die einzurichtenden Institutionen und den

<sup>2</sup> IRG (09) 12

Regulierungsrahmen begrüßte. Dadurch wird nach Ansicht der IRG/ERG eine größere Unabhängigkeit der NRB erreicht und gleichzeitig eine engere Zusammenarbeit der Behörden untereinander, aber auch mit der EU-Kommission sichergestellt. Ebenso kann ein solches System einen höheren Grad der Harmonisierung erreichen, während die konkreten Regulierungsentscheidungen in Zukunft von den einzelnen Regulierungsbehörden getroffen werden und dadurch von deren langjährigem Fachverstand und der profunden Marktkenntnis profitieren. Somit bleibt eine angemessene Balance erhalten, die in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip steht.

Die Ergebnisse des Trilogs sollten zwischenzeitlich in der zweiten Lesung des Telekom-Pakets vom EP am 6. Mai 2009 verabschiedet werden. Dies erfolgte auch nahezu vollständig. Allerdings stimmte das EP gegen einen Änderungsvorschlag (das sog. Amendment 138, das sich auf die Voraussetzungen für die Sperrung des Internetzugangs nach dem Herunterladen von illegalen Inhalten bezieht), den die Kompromissfassung aus dem Trilog beinhaltet hatte, so dass ein Vermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Nachdem der Ministerrat bereits am 26. Oktober 2009 der Citizens'-Right-Richtlinie (beinhaltet Universaldienst- und Datenschutzrichtlinie) und der BEREC-Verordnung zugestimmt hatte, wurde in der Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 4. November 2009 auch hinsichtlich des Amendments 138 ein Kompromiss gefunden. Dieser beinhaltet die Verpflichtung zur Durchführung eines fairen Verfahrens, bevor es zur Sperrung eines Internetzugangs kommt, ohne dass es aber eines richterlichen Beschlusses bedarf. Danach

konnten der Ministerrat am 20. November 2009 und das EP am 24. November 2009 auch der Better-Regulation-Richtlinie (beinhaltet Rahmen-, Zugangs- und Genehmigungsrichtlinie) zustimmen, so dass die Veröffentlichung des gesamten Pakets im Amtsblatt der EU am 18. Dezember 2009 erfolgte. Die IRG begrüßte in ihrem dritten Statement zum Review<sup>3</sup> auf ihrer Vollversammlung in Warschau am 4. Dezember 2009 die Verabschiedung. Sie hob insbesondere hervor, dass die NRB die volle Kontrolle von BEREC haben, und setzte sich für Brüssel als Standort des Office ein.

### Roaming-Verordnung

Wie schon 2008 überwachte die IRG/ERG auch im Jahr 2009 die Einhaltung der am 30. Juni 2007 in Kraft getretenen internationalen Roaming-Verordnung (Nr. 717/2007) durch die Mobilfunknetzbetreiber und sonstigen Anbieter von Roaming-Dienstleistungen. Hierzu führte die ERG umfangreiche Datenerhebungen bei den entsprechenden Anbietern durch und legte bislang insgesamt vier Berichte mit Daten zur Roaming-Entwicklung vor.

Mit dem dritten Roaming-Report konnte die Gruppe der EU-Regulierer zum ersten Mal eine vollständige Sommerreisesaison (1. April 2008 bis 30. September 2008) abdecken, in der typischerweise die meisten Roaming-Telefonate getätigt werden. Auch war erstmalig ein Vergleich auf Basis eines vollen Jahres möglich. So bewegten sich die Endkundenpreise in zwei Drittel der Mitgliedstaaten genau auf oder knapp unter der festgelegten Obergrenze. Bei den Preisen für Kurznachrichten (Short Message Service, SMS) stellte die ERG kaum eine Veränderung fest, während die Endkundenpreise für

<sup>3</sup> IRG (09) 33, IRG-Statement „IRG Welcomes the Adoption of the revised Regulatory Framework“

Roaming-Datenverbindungen einen Abwärtstrend zeigten. Der vierte Roaming-Bericht (Oktober 2008 bis März 2009) zeigte kaum Veränderungen.

Bei der Überarbeitung der Roaming-Verordnung im Jahr 2009 hatte die IRG/ERG gefordert, die Balance zwischen den Interessen der Verbraucher und der Unternehmen zu wahren. Daher hatte sie sich dahingehend geäußert, dass Regulierungsmaßnahmen u. a. nicht für Verwerfungen in Mobilfunkmärkten sorgen dürften, in denen Wettbewerb herrscht. Zudem sollen flexible Vorgehensweisen Investitionen und Innovationen fördern.

In ihren Vorschlägen hatte sich die Gruppe der Regulierer zum einen für eine Verlängerung der Maßnahmen beim Sprachroaming und eine Ausweitung auf SMS-Roaming ausgesprochen. Zum anderen hatte sie beim Datenroaming eine ähnliche Situation wie beim SMS-Roaming festgestellt. Obwohl mobile Datenverbindungen ständig an Bedeutung gewinnen, waren gesunkene Vorleistungspreise nicht an die Kunden weitergegeben worden. Zwar war in den vergangenen Quartalen ein Abwärtstrend beobachtet worden, doch hatte dieser nichts an den starken Abweichungen zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geändert. Allerdings hatte die IRG/ERG zu bedenken gegeben, dass es speziell für Datenzugänge im Ausland verschiedene Zugangsmöglichkeiten gebe, die im Preis weit unter den im Mobilfunk angebotenen Modellen liegen; beispielsweise seien oftmals günstige Internetzugänge über drahtlose Netzwerkverbindungen (Wireless Local Area Network – WLAN) verfügbar. Außerdem seien auf nationaler Ebene in mehreren Ländern neue Preismodelle für den mobilen Datenzugang aufgrund der wachsenden Nachfrage zu ver-

zeichnen. Aus diesem Grund hatte die IRG/ERG dafür plädiert, vor einer Entscheidung über die Ausweitung des Eurotarifs auf Datenverbindungen die weitere Entwicklung abzuwarten.

Sofortigen Handlungsbedarf sah die IRG/ERG gleichwohl in Bezug auf den sog. Rechnungsschock, also unerwartet hohe Mobilfunkrechnungen aufgrund von Datenroaming-Verbindungen. So könne sich der Kunde zwar informieren, welche Preise pro MB abgerechnet würden, doch sei oftmals schwer begreifbar, wann tatsächlich ein MB „verbraucht“ worden sei. Daher hatte die IRG/ERG ein rasches Handeln befürwortet, beispielsweise durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu weiteren Datenverbindungen bei Erreichen eines bestimmten Rechnungsbetrages oder eine Softwarelösung, die dem Kunden, möglichst in Echtzeit, das aktuell verbrauchte Datenvolumen anzeigt.

Die überarbeitete Roaming-Verordnung (Nr. 544/2009) trat zum 1. Juli 2009 in Kraft. Sie beinhaltet beispielsweise eine erneute Absenkung der Minutenpreise im Eurotarif und erstmals Obergrenzen für den SMS-Versand. Weiterhin werden die Vorleistungsentgelte für Datenroaming begrenzt. Die IRG/ERG überwacht auch zukünftig die Einhaltung der Vorgaben durch die Mobilfunknetzbetreiber.

### **IRG/ERG-Veröffentlichungen**

Die Arbeit der IRG/ERG war 2009 durch den Input und die – teilweise kritische – Kommentierung der von der EU-Kommission veröffentlichten Empfehlungsentwürfe zur „Regulierung der Fest- und Mobilfunknetz-Zustellungsentgelte in der EU“ und zum „Regulierten Zugang zu NGA-Netzen“ geprägt. Die Gruppe der NRB sieht die vorgeschlagenen Kostenrechnungs-

methoden für die Berechnung kostenorientierter Terminierungsentgelte eher kritisch und betrachtet sie als zu detailliert. Der von der IRG/ERG halbjährlich veröffentlichte Bericht zu Terminierungsentgelten im Mobilfunk<sup>4</sup> (Mobile Termination Rates, MTR) zeigt, dass die Entgelte in Europa allmählich sinken und parallel dazu auch die Abstände zwischen den Entgelten in den einzelnen Ländern abnehmen.

Andere zukunftsorientierte Themenfelder, auf denen die IRG/ERG arbeitet, betreffen Fragen der Konvergenz (z. B. Festnetz-Mobilfunknetz-Konvergenz) sowie der Frequenzregulierung und ihres Zusammenwirkens mit der Marktregulierung. Zu Letzterem haben ERG und die Radio Spectrum Policy Group (RSPG) gemeinsam im Juni 2009 zwei Berichte, „Transitional spectrum issues“<sup>5</sup> und „Spectrum competition issues“<sup>6</sup>, vorgelegt. Im selben Monat hat die ERG ein „Statement on Digital dividend: a once-in-a-lifetime opportunity for Europe“<sup>7</sup> veröffentlicht. Auch wenn der Schwerpunkt der IRG/ERG-Arbeit auf Fragen der Vorleistungsregulierung liegt, befassen sich die Gremien mit Themen des Verbraucherschutzes und haben hierzu Anfang des Jahres 2009 einen Bericht zu „Transparency of tariff information“<sup>8</sup> vorgestellt.

### Report on NGA

Im Bereich zukünftiger Anschlussnetze hat die IRG/ERG im Juni 2009 den „Report on NGA – Economic Analysis and Regulatory Principles“<sup>9</sup> vorgelegt. Darin wird vor dem Hintergrund des weiter voranschreitenden Ausbaus von NGA-Netzen untersucht, inwieweit die Erkenntnisse

aus der 2007 veröffentlichten „ERG Opinion on Regulatory Principles of NGA“<sup>10</sup> Bestand haben.

Die ökonomische Analyse der ERG verdeutlicht, dass der NGA-Ausbau vermutlich die Bedeutung von Skalen- und Dichtevorteilen verstärken wird. Dadurch wird es potentiellen Wettbewerbern erschwert, eigene Netze aufzubauen; insofern kommt es zu einer reduzierten Nachbildbarkeit von Infrastrukturen und zur Verstärkung nachhaltiger Engpassfaktoren. Neuere Studien, die u. a. den NGA-Ausbau in einigen Mitgliedstaaten analysieren, bestätigen diese Erkenntnisse. Die regulatorische Analyse zeigt, dass das Konzept der Investitionsleiter und das Prinzip der Wettbewerbsförderung bis zur tiefstmöglichen Ebene ebenso weiter gültig bleiben wie die Abgrenzung zwischen Markt 4 (Markt für den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung) und Markt 5 (Bitstrommarkt).

Bei der Preiskontrolle benötigen Regulierer insbesondere Flexibilität bei der Anwendung von Kostenrechnungsprinzipien. Auch ist eine konsistente Anwendung von Kostenmethoden und Preisprinzipien notwendig, will man Preis-Kosten-Scheren sowie Kosten-Kosten-Scheren vermeiden. Um effiziente Investitionsanreize zu induzieren, ist eine angemessene Kapitalverzinsung erforderlich, die die Risiken adäquat abbildet. Durch vorhersehbares regulatorisches Handeln (z. B. durch Offenlegung der Regulierungsstrategie) bzw. durch die Festlegung der Länge von Regulierungsperioden können Regulierer Investitionen erleichtern.

<sup>4</sup> ERG (09) 23

<sup>5</sup> ERG (08) 60 rev1

<sup>6</sup> ERG (09) 22

<sup>7</sup> ERG (09) 26

<sup>8</sup> ERG (08) 59 rev2

<sup>9</sup> ERG (09) 17

<sup>10</sup> ERG (07) 16 rev2. Diese ERG-Opinion ist gleichzeitig als Common Position verabschiedet worden.

Grundsätzlich ist jede Investition mit einem gewissen Risiko verbunden, so etwa Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Nachfrage oder der Zahlungsbereitschaft. Regulierung hat jedoch insgesamt nur einen begrenzten Einfluss auf die Investitionsrisiken. Investoren können selbst durch verschiedenste Ansätze Risiken verringern, hierzu zählen z. B. Nachfragebündelung, Einmalentgelte, ein projektweiser NGA-Roll-out oder Co-Investitionsprojekte.

Derzeit bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Möglichkeit der Auferlegung symmetrischer Maßnahmen (d. h. unabhängig vom Vorliegen einer Marktbeherrschung). Einige Länder ebnen diesen Weg durch spezielle nationale Gesetze, die Anbietern von Endkundenanschlüssen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

Resümierend kommt die IRG/ERG zu dem Ergebnis, dass die Prinzipien des gültigen europäischen Regulierungsrahmens auch weiterhin geeignet sind, den Herausforderungen der Entwicklung in Richtung NGA zu begegnen.

### **Kommentierung des Empfehlungsentwurfs zur Regulierung des Zugangs zu NGA-Netzen**

Zudem nahm die IRG/ERG am 12. Juni 2009 zu dem von der EU-Kommission veröffentlichten zweiten Empfehlungsentwurf zur Regulierung des Zugangs zu NGA-Netzen Stellung.<sup>11</sup> Darin unterstützt die IRG/ERG die Zielsetzung des Entwurfs, verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen zur Förderung effizienter Investitionen und des Wettbewerbs zu schaffen. Gleichwohl werden die sehr engen Vorgaben kritisiert, durch die die Ermessensspielräume

der nationalen Regulierer, Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht geeignete Abhilfemaßnahmen zur Überwindung der auf den nationalen Märkten bestehenden Wettbewerbsprobleme aufzuerlegen, über Gebühr eingeschränkt werden.

### **EUROPEAN FORUM FOR MEMBER STATES UND EUROPEAN PUBLIC-PRIVATE PARTNERSHIP FOR RESILIENCE**

Die Bundesnetzagentur war im Jahr 2009 im internationalen Bereich ferner im „European Forum for Member States“ (EFMS) und in der „European Public-Private Partnership for Resilience“ (EP3R) aktiv. Die beiden Initiativen gehen zurück auf eine Mitteilung der Kommission (COM(2009) 149) zur „Policy Initiative on Critical Information Infrastructure Protection“.

Die geplanten Aktivitäten werden unter – und parallel zu – dem breiteren Rahmen des Europäischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen durchgeführt (European Programme on Critical Infrastructure Protection). EFMS stellt dabei ein Forum zum Austausch von Informationen und „Best Practice“ im Bereich kritischer Informationsinfrastrukturen (CII) dar. Die Teilnahme ist auf Vertreter staatlicher Stellen beschränkt, beispielsweise seitens des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik und der Bundesnetzagentur.

Ziel ist es, Europa vor großflächigen Netzausfällen und Internetattacken zu schützen, indem man die Sicherheit und Robustheit der kritischen Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastrukturen erhöht. In Deutschland sind die Netzbetreiber nach dem Telekommunika-

<sup>11</sup> ERG (09) 16 rev3

tionsgesetz (TKG) verpflichtet, eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, sicherzustellen, dass die Unternehmen diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.

EFMS ist ferner als Ergänzung zur EP3R zu sehen, die sich das Ziel gesetzt hat, die Zusammenarbeit des öffentlichen und privaten CII-Sektors auf EU-Ebene zu fördern. Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) wird eine koordinierende Rolle wahrnehmen. ENISA stützt sich dabei auf Erfahrungen, die seit 2007 in Studien, Workshops und Interviews zum Thema „Resilience in e-communication networks“ gemacht wurden, an denen die Bundesnetzagentur aktiv mitwirkte. Nach Vorstellungen der EU-Kommission sollen u. a. paneuropäische Übungen im Kommunikationssektor durchgeführt werden. Ab 2010 werden jährlich jeweils zwei Treffen von EFMS und EP3R stattfinden.

# Post

Die Bundesnetzagentur bringt sich im Postbereich nachhaltig in europäischen und internationalen Gremien zu regulatorischen Fragestellungen ein. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass sich dortige Entscheidungen in immer stärkerem Maße auch auf aktuelle nationale Themen wie den elektronischen Postdienst oder die Stärkung der Verbraucherrechte auswirken.

## WELTPOSTVEREIN

Beim Weltpostkongress 2008 in Genf wurde die „Nairobi Postal Strategy 2009–2012“ verabschiedet. Alle Maßnahmen und Tätigkeiten des Rats für Postbetrieb (POC) sowie des Verwaltungsrats (CA) des Weltpostvereins gliedern sich in diese Strategie ein. Sie dienen der Verbesserung der Effizienz des weltweiten Postnetzes, der Förderung und Anpassung des Universaldienstes, der Förderung und nachhaltigen Entwicklung des Postsektors sowie der Förderung des Wachstums der Postmärkte. Bei seiner ersten Sitzung nach dem Weltpostkongress 2008 hat der POC im Frühjahr 2009 die „Ergänzenden Bestimmungen zum Weltpostvertrag“ sowie das „Übereinkommen zu den Finanzdiensten“ überarbeitet.

Der POC spricht im Rahmen seiner Zuständigkeit Empfehlungen an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Standardisierung technologischer, betrieblicher und sonstiger Prozesse aus. Dabei ist eine größtmögliche Einheitlichkeit

in der Anwendung für die beteiligten Länder im Interesse eines reibungslosen Postverkehrs wesentlich.

Das Engagement des POC ist derzeit zudem sehr stark auf die Umweltpolitik ausgerichtet. Die Postunternehmen setzen auf Recycling-Programme und führen neue umweltfreundliche Produkte wie z. B. klimaneutrale Briefe ein. Sie geben ebenfalls Briefmarken heraus, die den Schutz der Umwelt oder auch den Artenschutz thematisieren.

Im Herbst 2009 haben 950 Delegierte an den Sitzungen des wichtigsten Organs des Weltpostvereins, des CA, teilgenommen. Im Rahmen des CA thematisierten vier Kommissionen mit ihren entsprechenden Arbeitsgruppen Fragen der Regulierung, der Entwicklung und Zusammenarbeit, der Finanzen, der Verwaltung und der Strategie.

So befasst sich der CA im Rahmen der sog. Governance-Fragen auch mit innovativen

Projekten wie der neuen Domain „post“. Mit dieser Domain verfolgt der Weltpostverein das Ziel, seinen ursprünglichen Auftrag zu erfüllen, einen weltweiten Raum ohne Grenzen für Kommunikation in einem gesicherten Umfeld zu schaffen. Die entsprechenden Domain-Namen für alle in Frage kommenden Unternehmen werden voraussichtlich ab Mitte 2010 für den Postsektor zur Verfügung stehen. Der Weltpostverein wird mit der Unterstützung des CA die Governance-Regeln für die Entwicklung, Umsetzung und Zuteilung der Domain-Namen überwachen.

Während der Sitzung des CA fand ein Regulierungsforum statt, bei dem verschiedene Modelle der Regulierung vorgestellt wurden. Dabei wurden ebenfalls mögliche Methoden für die Finanzierung des Universaldienstes vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und der Liberalisierung besprochen.

Als weitere wichtige Entscheidung ist zu werten, dass der CA seine Zustimmung zu einem Projekt für die Entwicklung von (physischen) Adressen gegeben hat. Der Weltpostverein will dadurch Regierungen, Regulierer und andere internationale Organisationen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, über eine vollständige Adresse zu verfügen, damit alle Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Zu dieser Thematik soll 2011 ein internationales Gipfeltreffen stattfinden.

### **EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR REGULIERUNG IM POSTBEREICH**

Die Europäische Konferenz für Post und Telekommunikation (CEPT) hat als Dachverband neben dem Europäischen Komitee für Regulierung im Postbereich (CERP), das unter dem

Vorsitz der Bundesnetzagentur tagt, noch zwei weitere Komitees, das Electronic Communications Committee (ECC), ebenfalls unter dem Vorsitz der Bundesnetzagentur, und das Committee for ITU Policy (Com-ITU) unter schwedischem Vorsitz. Seit der im Frühjahr 2009 vollzogenen Neustrukturierung der CEPT bilden die Vorsitzenden der drei Komitees gemeinsam die Präsidentschaft.

CEPT nimmt als „Engerer Verein“ des Weltpostvereins an den Tagungen des CA und des POC teil. Als solcher vertritt sie die regionalen Interessen der CERP-Mitglieder beim Weltpostverein. Anlässlich des Antrittsbesuchs des CEPT-Präsidiums beim Weltpostverein wurde im Herbst 2009 vereinbart, dass CERP künftig als Beratungsgremium in Regulierungsfragen vom Weltpostverein hauptsächlich bei Entwicklungsländern herangezogen werden soll.

Im Jahr 2009 standen weniger die organisatorischen Fragen im Vordergrund, sondern vielmehr die Ergebnisse, die mit der neuen Struktur erzielt wurden. So wurden u. a. im Frühjahr 2009 die Empfehlungen zur Kostenrechnung und im Herbst 2009 der Leitfaden zur Preisgenehmigung vom CERP-Plenum verabschiedet. Die Ergebnisse dienen künftig den alten und neuen EU-Mitgliedstaaten ebenso wie potentiellen Beitrittskandidaten als Wegweiser für eigene Ansätze in diesem Bereich.

Beim Thema Kostenrechnung – wie auch bei allen anderen diskutierten Themen (Universaldienst, Verbraucherfragen, politische Angelegenheiten) – hat sich gezeigt, dass es keine universell gültigen Lösungen geben kann. CERP ist hier weiterhin gefragt, das gegenseitige Verstehen der jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu fördern und auszubauen sowie durch Empfehlungen

anzunähern und somit durch den Abbau von Markteintrittshemmnissen zur Binnenmarktentwicklung beizutragen. Dieser CERP-Ansatz wird maßgeblich dazu beitragen, eine harmonisierte Umsetzung der dritten EU-Richtlinie in allen Mitgliedstaaten zu realisieren.

In diesem Zusammenhang steht auch die erst vor einem Jahr beschlossene Struktur erneut auf dem Prüfstand. Im Rahmen einer CERP-Umfrage wird derzeit geprüft, ob die Struktur den Anforderungen der dritten EU-Richtlinie vollumfänglich entspricht.

### EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) erarbeitet in seinem Technischen Komitee 331 Standards für den Postbereich. In der aus regulatorischer Sicht besonders wichtigen Arbeitsgruppe 1, in der die Bundesnetzagentur bis Herbst 2009 den Vorsitz hatte, werden Standards für die Qualitätsmessung entwickelt. So wird hier seit Anfang 2008 der Standard zur Laufzeitmessung (EN 13850), dessen Anwendung innerhalb der EU vorgeschrieben ist, überarbeitet. Die Überarbeitung ist erforderlich, damit die Mitgliedstaaten den aktuellen Standard nach erfolgter Marktöffnung ggf. mit mehreren Marktteilnehmern anwenden können.

### AUSSCHUSS NACH ART. 21 DER POSTDIENSTE-RICHTLINIE

Dieser Ausschuss, der die Kommission in ihrer Arbeit unterstützt, tagt zweimal jährlich. Die im Jahr 2008 zusätzlich eingerichteten Arbeitsgruppen haben sich speziell mit den in den Mitgliedstaaten angewendeten Kostenrechnungssystemen und den entsprechenden Audits befasst.

Im Ausschuss hat die Bundesnetzagentur insbesondere ihre Erfahrungen bei der graduellen Marktöffnung eingebracht. Sie hat dabei vor allem auf die im Telekommunikationsbereich gewonnenen positiven Erfahrungen und Parallelen hingewiesen, die auch erfolgversprechend im Postsektor angewendet werden könnten.

Dabei hat Deutschland im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie die Notwendigkeit einer stärkeren Koordinierung zwischen den Regulierungsbehörden hervorgehoben. Ein zunächst informelles europäisches Gremium von unabhängigen Postregulierern, das auf dem im Telekommunikationsbereich bestehenden Gremium der IRG aufsetzt, ist hier in einem ersten Schritt denkbar. Dieser Ansatz erscheint deshalb praktisch, weil in den meisten EU-Ländern die Regulierung sowohl für Post als auch für Telekommunikation wie in der Bundesnetzagentur auch in einer einzigen Behörde zusammengefasst ist.

# Elektrizität und Gas

Die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit EU-Energieregulierungsbehörden ermöglichte die Verabschiedung eines von den Energieregulierern mitgetragenen neuen EU-Rechtsrahmens sowie einen konstruktiven Erfahrungsaustausch.

Seit 2004 ist die Bundesnetzagentur Mitglied im Europäischen Gremium der Energieregulierer (Council of European Energy Regulators, CEER) und in der von der Kommission im November 2003 gegründeten European Regulators Group for Electricity and Gas (ERGEG).<sup>12</sup> Ziel dieser europäischen Einrichtungen ist beispielsweise, durch Empfehlungen, Stellungnahmen und Studien Best-Practice-Standards oder Leitlinien im Strom- und Gasbereich zur Orientierung der Marktteilnehmer hinsichtlich regulatorischer Fragen zu verfassen. Darüber hinaus ist über diese Gremien vor allem die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Energieregulierungsbehörden sowie zwischen den Regulierungsbehörden und der EU-Kommission weiterentwickelt worden.

Die Bundesnetzagentur hat sich in mehreren Arbeitsgruppen von CEER/ERGEG zu den Gas- und Stromregulierungsthemen sowie zum Unbundling und Verbraucherschutz eingebracht (s. S. 176). Der Einsatz der Bundesnetzagentur innerhalb von CEER/ERGEG war auf europäischer Ebene in der von ihr geleiteten

Arbeitsgruppe zur Regulierung von Energiehandelstätigkeiten (Financial Services) sehr erfolgreich, da sie zusammen mit der Gruppe der Finanzmarktregulierer Vorschläge für ein maßgeschneidertes EU-Marktintegritäts- und -Transparenzregime erarbeitet hat, die von den NRB sowie der EU-Kommission begrüßt und angenommen wurden.

## **MITWIRKUNG DER BUNDESNETZAGENTUR AN DER VERABSCHIEDUNG UND UMSETZUNG DES DRITTEN ENERGIEBINNEN-MARKTPAKETS**

Durch die Verabschiedung des Dritten Energiebinnenmarktpakets im Juli 2009 sind die Strom- und Gasrichtlinien sowie die Strom- und Gasverordnungen wesentlich geändert und erweitert worden. Zusätzlich wurde auch eine neue Verordnung zur Gründung einer EU-Energieagentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators, ACER) verabschiedet. Die Bundesnetzagentur hat während der Diskussion zum Dritten Energiebinnenmarktpaket aktiv

<sup>12</sup> [www.energy-regulators.eu](http://www.energy-regulators.eu)

zur Gestaltung der Entflechtungsvorschläge, des Entscheidungsverfahrens innerhalb von ACER und zur rechtlichen Verbindlichkeit der Netzkodizes beigetragen.

Nach der Verabschiedung des Dritten Energiebinnenmarktpakets war die Bundesnetzagentur im Rahmen der CEER/ERGEG-Arbeitsgruppen intensiv an der Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften durch die NRB beteiligt und hat insbesondere die Federführung bei der Verfassung der Geschäftsordnung von ACER inne. Außerdem wurden Vorschläge zu der internen Struktur und Organisation von ACER sowie zu spezifischen Rechtsfragen gemacht.

Ferner ist die Umsetzung des neuen Entflechtungsrechtsrahmens bei der Bundesnetzagentur vorrangig behandelt worden und es sind weitgehende Vorschläge hierzu innerhalb der CEER Unbundling Task Force, insbesondere zur Gestaltung des Independent Transmission-Operator(ITO)-Modells, entworfen worden. Schließlich hat die Bundesnetzagentur die Erarbeitung des ersten Entwurfs einer „Rahmenleitlinie“ im Gasbereich zu dem Thema „Capacity Allocation Management“ (Kapazitätsbewirtschaftung) erfolgreich abgeschlossen. Der Entwurf wurde den Marktteilnehmern vorgestellt und befindet sich in der Konsultation.

#### **AKTIVE BETEILIGUNG DER BUNDESNETZAGENTUR AN EUROPÄISCHEN GAS-, STROM- UND VERBRAUCHERFOREN**

Die Bundesnetzagentur ist in den wichtigsten Foren für Strom (Florence Forum), Gas (Madrid Forum) und Verbraucherangelegenheiten

(London Forum) vertreten und trägt intensiv zu deren Arbeit bei. Im Gasbereich war das Augenmerk auf die Transparenz von Marktdaten und die Zuweisung von Netzkapazitäten sowie die Infrastrukturinvestitionen gerichtet. ERGEG hat unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesnetzagentur ein Konzept zur Kapazitätsbewirtschaftung entworfen und konsultiert und auf dem Madrid Forum am 14./15. Januar 2010 erste Ergebnisse vorgestellt.

Im Strombereich wiesen die Energieregulierer in Florenz auf die notwendigen Fortschritte des „Market Integration Design Project“ hin. Die Bundesnetzagentur wird sich weiterhin beim Entwurf einer ersten Rahmenleitlinie als Pilotprojekt sowie weiterer Rahmenleitlinien<sup>13</sup> und bei der Erstellung eines Entwurfs des ersten Zehn-Jahres-Netz-Investitionsplans engagieren.

#### **KONSTRUKTIVER ERFAHRUNGSUSTAUSCH DURCH INTERNATIONALE KOOPERATIONEN**

Die Staats- und Regierungschefs der sieben größten Industrienationen (USA, Kanada, Japan, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien) und Russlands haben sich im Rahmen des G-8-Gipfeltreffens in Italien im Juli 2009 u. a. zu einer effizienteren Regulierung der Energiemärkte geäußert. Zum ersten Mal sind auch die EU-Energieregulierer von der italienischen Regierung eingeladen worden, eine Stellungnahme abzugeben. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, den administrativen Aufwand beim Infrastrukturaufbau (z. B. durch Vereinfachung der Planungsverfahren) zu reduzieren. Zusätzlich hat sie eine bessere Überwachung der Energiehandelstätigkeiten

<sup>13</sup> Art. 4 der EG-Verordnung 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 13. Juli 2009

und eine effizientere Arbeitskoordinierung zwischen den zuständigen Behörden (z. B. Finanzmarktregulierungsbehörden) gefordert.

Außerdem wird alle drei Jahre von den NRB der EU in Zusammenarbeit mit den regionalen Verbänden von Energieregulierungsbehörden ein Forum, das „World Forum on Energy Regulation“, organisiert, um einen weltweiten Erfahrungsaustausch zwischen den Regulierungsbehörden zu ermöglichen. Die Veranstaltung fand dieses Jahr in Athen statt und bot den NRB eine Plattform, um unterschiedliche Regulierungsverfahren und -methoden vorzustellen. Darüber hinaus wurde die International Confederation of Energy Regulators (ICER) gegründet, die elf regionale Regulierervereinigungen mit über 200 NRB aus allen Kontinenten zusammenführt.

Als Ergebnis hat das Forum Schlussfolgerungen zu den folgenden vier großen Themen veröffentlicht: „Reliability and security of supply“, „The role of regulators in responding to climate change“, „Competitiveness and affordability“ und „The independence, powers, responsibilities, best practices and training of regulators“. Zusätzlich wurden eine „Climate Change Declaration“ und ein „Energy Regulators' Statement“ für die Klimakonferenz in Kopenhagen im Dezember 2009 verabschiedet. Die Bundesnetzagentur hat zu dem Thema Energiehandelsregulierung vor allem ihr Konzept zu einem zukünftigen maßgeschneiderten Marktintegritäts- und Transparenzregime auf europäischer Ebene vorgestellt.

# Eisenbahnen

Die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts bildet eine wichtige Grundlage für die Regulierung der immer stärker verzahnten europäischen Verkehrsmärkte. Nur durch eine Koordinierung der nationalen Bahnsysteme können schienengebundene Waren- und Verkehrsströme im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern bestehen.

Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2001/14/EG arbeiten die europäischen Eisenbahn-Regulierungsbehörden zusammen, indem sie Informationen über ihre Arbeit, ihre Entscheidungspraxis sowie deren Grundsätze austauschen. Zur Vertiefung dieses Erfahrungsaustauschs mit anderen Regulierungsbehörden führte die Bundesnetzagentur im Jahr 2009 einen Workshop mit der österreichischen Regulierungsbehörde Schienen-Control GmbH zur Handhabung von Rahmenverträgen durch. Mithilfe solcher Verträge können sich Unternehmen im Rahmen einer bestimmten Bandbreite für mehrere Jahre im Voraus Schienenwegskapazitäten sichern.

## WORKING GROUP RAIL REGULATORY BODIES

Eine besondere Austauschplattform der Eisenbahn-Regulierungsbehörden der EU ist die „Working Group Rail Regulatory Bodies“. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe nehmen Vertreter der europäischen Eisenbahn-Regulierungsbehörden sowie Vertreter der EU-Kommission an vierteljährlichen Treffen teil.

Themen der Tagungen waren in diesem Jahr die vielfältigen Aktivitäten der EU-Kommission. Sie stellte u. a. ihre Planungen für die Neufassung des Ersten Eisenbahnpakets vor, das aus drei im Jahr 2001 verabschiedeten Richtlinien (u. a. Richtlinie 2001/14/EG) besteht. Ziel ist die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur. Außerdem wurde im Rahmen der Working-Group-Treffen eine Studie zu Nutzungsbedingungen vorgestellt, und es wurden der Kommissions-Entwurf einer Verordnung zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr und die Auswirkungen auf die Regulierungstätigkeit der Mitgliedstaaten diskutiert.

## RAILNETEUROPE

RailNetEurope (RNE) ist eine Vereinigung europäischer Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), die den vielfältigen innereuropäischen Verkehrsströmen Rechnung tragen soll. Eine der Aufgaben von RNE ist die Koordination internationaler Eisenbahnverkehre. Deshalb

hat RNE zur Unterstützung grenzüberschreitender Trassenbestellungen ein Online-Werkzeug namens Pathfinder entwickelt, das den Unternehmen im Internet zur Verfügung steht. Da durch dieses Instrument der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur berührt ist, richten die europäischen Regulierungsbehörden ein besonderes Augenmerk auf die Transparenz und Diskriminierungsfreiheit der Anwendung von Pathfinder.

Zu diesem Zweck unterzeichneten Vertreter von RNE, der Bundesnetzagentur sowie weiterer Regulierungsbehörden im November 2009 ein Memorandum of Understanding. Mit dieser Absichtserklärung wurde zwischen RNE und den NRB die Weitergabe von Informationen über die Ablehnung von Trassenbestellungen im Rahmen des jährlichen Netzfahrplans vereinbart. Dies ermöglicht den jeweils örtlich zuständigen Regulierungsbehörden, diese Trassenablehnungen zu überprüfen, und schafft somit mehr Rechtssicherheit und Transparenz für alle Marktteilnehmer.

#### **INTERNATIONAL GROUP FOR IMPROVING THE QUALITY OF RAIL TRANSPORT IN THE NORTH-SOUTH CORRIDOR**

Auch in der „International Group for Improving the Quality of Rail Transport in the North-South Corridor“ (IQ-C), einer Arbeitsgemeinschaft der Regulierungsbehörden der Anrainerstaaten des Güterverkehrskorridors von Rotterdam nach Genua, wurden die praktischen Auswirkungen der angekündigten Verordnung zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr erörtert. Ein weiteres Thema lag im Bereich der jeweiligen Zugangsmöglichkeiten zu den Betriebszentralen, in denen die alltägliche

Disposition des Schienenverkehrs stattfindet. Hier treffen Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) auf engstem Raum aufeinander, so dass ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des eisenbahnrechtlichen Diskriminierungsverbots zu richten ist.

#### **TECHNISCHE SPEZIFIKATION FÜR DIE INTEROPERABILITÄT ZUM TEILSYSTEM TELEMATIKANWENDUNGEN FÜR DEN GÜTERVERKEHR**

Bei der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität zum Teilsystem Telematikanwendungen für den Güterverkehr (TAF TSI) handelt es sich um Regelungen zur Implementierung eines technischen Standards für einen EU-weiten Austausch von kommerziellen und operativen Daten im Eisenbahnverkehr. Durch TAF-TSI-Anwendungen soll in Zukunft ein reibungsloser Übergang zwischen den Infrastrukturen verschiedener Länder ermöglicht werden, so dass die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsträgers Eisenbahn weiter verbessert wird. Wegen dieser Bedeutung für den Wettbewerb arbeitet die Bundesnetzagentur in den Fachgremien kontinuierlich an der Entwicklung von TAF TSI mit, um von Anfang an eine transparente und diskriminierungsfreie Anwendung dieser Spezifikation gewährleisten zu können.

# Bilaterale Projekte

Enge Partnerschaften zwischen der Bundesnetzagentur und anderen Regulierungsbehörden fördern das gegenseitige Verständnis und zeigen zugleich, dass die Behörde auf allen Kontinenten ein gefragter Ansprechpartner ist.

## TWINNING-PARTNERSCHAFTEN

Twinning-Projekte werden von der EU finanziert und stellen ein Instrument zur Förderung von Partnerschaften zwischen Behörden aus den EU-Mitgliedstaaten und öffentlichen Verwaltungen in potentiellen Beitrittsstaaten dar. Ziel ist der Aufbau von Verwaltungsstrukturen, die in der Lage sind, die europäischen Rechtsvorschriften in der Praxis umzusetzen, um beitrittsfähig zu werden. Auch mit Ländern der europäischen Nachbarschaft werden entsprechende Vorhaben durchgeführt, die dazu dienen, europäische Verwaltungsstandards weiterzugeben.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2008 die Ausschreibung für ein auf zwei Jahre ausgelegtes Twinning-Projekt in Ägypten gemeinsam mit der italienischen Regulierungsbehörde AGCOM gewonnen. Seit Anfang 2009 finden in Kairo regelmäßige Workshops mit den Experten der Bundesnetzagentur statt. Diese unterstützen die ägyptischen Kollegen beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung der sektorspezifischen Regulierung des Telekommunikationsmarkts und der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.

## TECHNICAL ASSISTANCE INFORMATION EXCHANGE

Im Rahmen des „Technical Assistance Information Exchange“ (TAIEX)-Programms der EU führte die Bundesnetzagentur einen Studienbesuch der türkischen Electricity Market Regulatory Authority (EMRA) durch. Die Experten der EMRA informierten sich über „Beschaffung und Preisfindung von Systemdienstleistungen im Strommarkt“. Neben Fachvorträgen zu den entsprechenden Aufgaben der Bundesnetzagentur besuchten die Teilnehmer auch die Systemführung Netze der Amprion GmbH in Brauweiler.

## STUDIENBESUCHE

Neben Twinning- und TAIEX-Projekten war die Bundesnetzagentur im Jahr 2009 im Rahmen von ein- oder mehrtägigen Studienbesuchen Gastgeber für zahlreiche ausländische Behörden (Regulierungsbehörden aller Sektoren, aber auch Wettbewerbsbehörden) und andere staatliche Organisationen (wie z. B. Ministerien). Vor allem die konkrete Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur in den einzelnen Sektoren, aber auch die Gemeinsamkeiten bei der

Regulierung verschiedener Sektoren standen jeweils im Vordergrund des Interesses. Die Bundesnetzagentur war in ihrer Eigenschaft als multisektoraler Regulierer häufig als Ansprechpartner gefragt.

Im Telekommunikations-, Strom- und Gasbereich waren allein 20 größere Delegationen aus allen Teilen der Welt (z. B. Ukraine, Sierra Leone, Japan) in Bonn zu Besuch, denen in Vorträgen und Workshops die Erfahrungen und Herangehensweisen der Bundesnetzagentur vorgestellt wurden. Besonders gefragt waren dabei Telekommunikationsthemen wie der Weg hin zu den Netzen der nächsten Generation (Next Generation Networks, NGN), Fragen zur Digitalen Dividende oder zu den Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen EU, NRB, Bund und Ländern. Im Energiebereich stand oftmals die Funktionsweise der Anreizregulierung oder die Entwicklung der Wettbewerbssituation seit Einführung der Energieregulierung im Mittelpunkt. Dieses breite Interesse unterstreicht den guten Ruf, den sich die Behörde über die Grenzen Europas hinaus erworben hat.

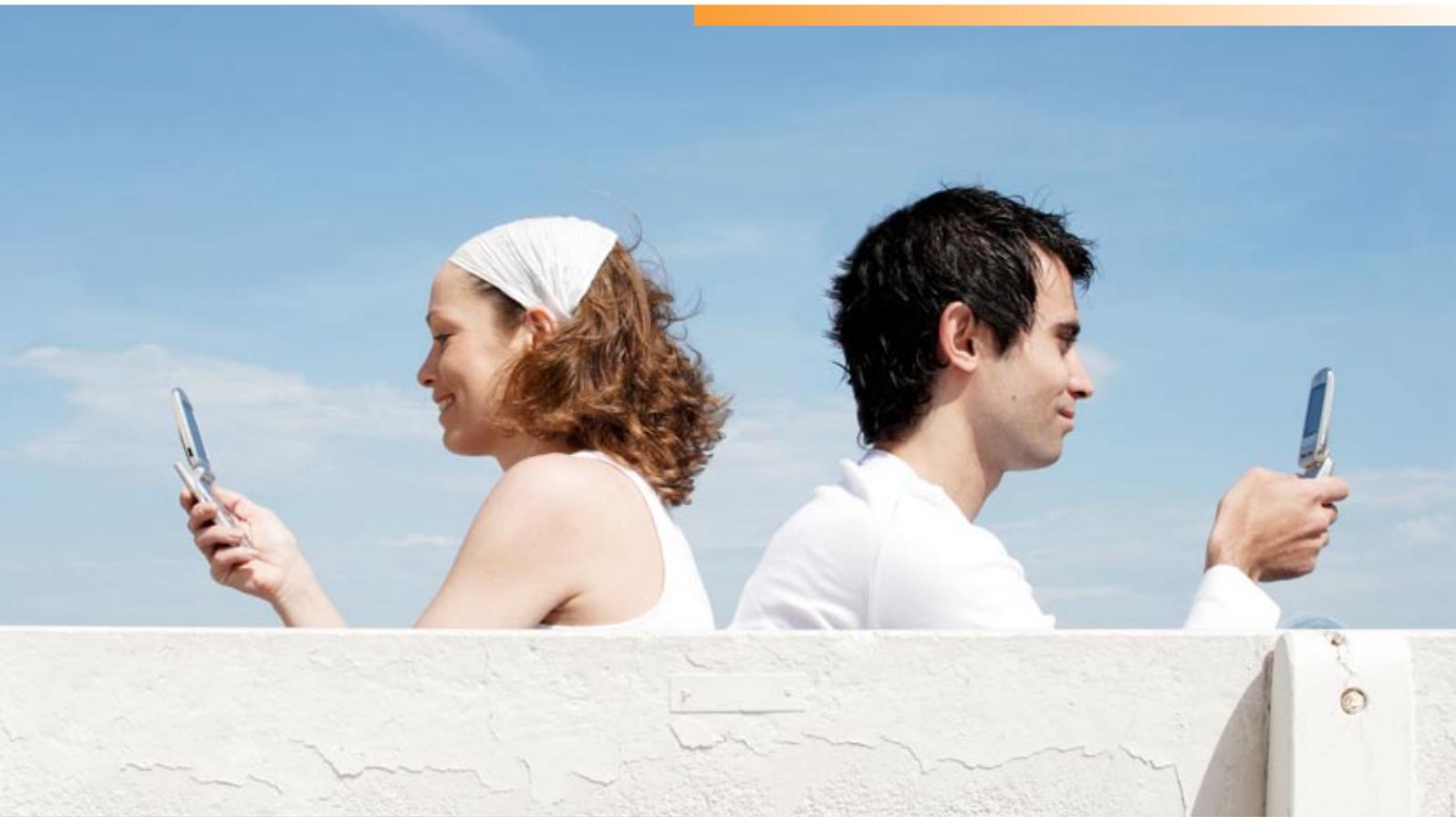
Im Postsektor haben sich Vertreter von Regulierungsbehörden anderer Staaten (u. a. China, Frankreich, Schweiz und Tansania) bei der Bundesnetzagentur über die Struktur der Behörde sowie über sektorspezifische Regulierungsansätze, so etwa Kostenrechnungssysteme, Universaldienst und Netzzugangsregelungen, informiert. In den teilweise mehrtägigen Beratungen werden die unterschiedlichen Konzepte präsentiert und intensiv diskutiert. In diesen Gesprächen werden den ausländischen Experten Möglichkeiten für den Aufbau einer Regulierungsbehörde bzw. für die Lösung spezifischer Probleme in ihrem Land aufgezeigt. Gleichzeitig erhält die Bundesnetzagentur Hinweise

auf andere Regulierungsansätze bei speziellen Themen, z. B. bei Lizenzierungssystemen oder der Finanzierung des Universaldienstes. Ein solcher Gedankenaustausch bietet somit regelmäßig die Möglichkeit, die eigene Regulierungspraxis kritisch zu überdenken und sich neuen Lösungsansätzen nicht zu verschließen.

Im Eisenbahnsektor fanden neben einem mit der österreichischen Regulierungsbehörde (Schienen-Control GmbH) organisierten Workshop weitere Treffen mit europäischen Regulierungsbehörden, beispielsweise aus Luxemburg, statt. Auch die in diesem Jahr gegründete französische Regulierungsbehörde Autorité de Régulation des Activités Ferroviaires informierte sich bei der Bundesnetzagentur über deren Aufbau und grundlegendes Vorgehen in der Regulierung des Eisenbahnsektors.

# Telekommunikation

Marktentwicklung	72
Entscheidungen der Beschlusskammern	100
Weitere Entscheidungen	107
Gerichtliche Verfahren	127



# Marktentwicklung

Breitbandmarkt wächst weiter – intensiver Wettbewerb um Komplettanschlüsse und Bündelangebote – steigender Marktanteil der Kabelanbieter – Internetzugänge werden schneller – wachsende Datenübertragung und Internetnutzung über Mobilfunk – sinkende Preise und Umsätze – hohes Investitionsniveau

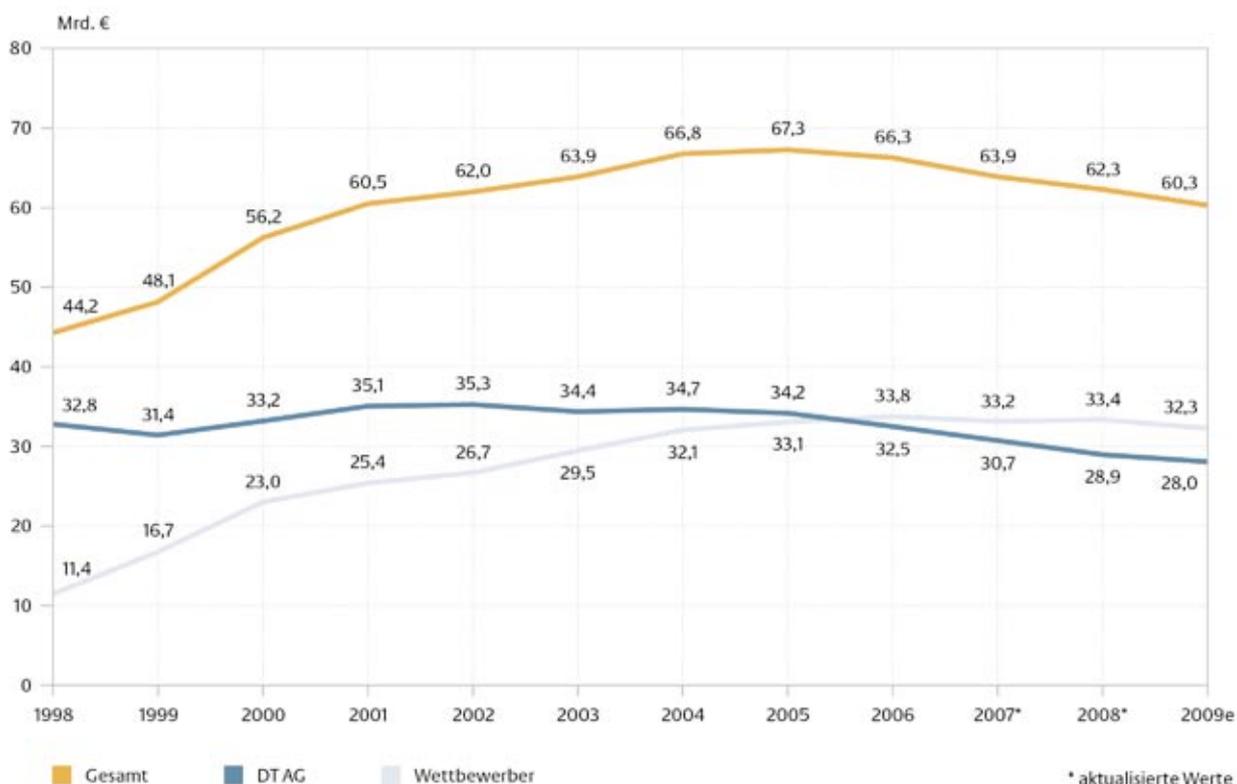
## TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE INSGESAMT

### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse<sup>1</sup> auf dem Telekommunikationsmarkt in Deutschland erreichten im

Jahr 2008 62,3 Mrd. Euro. Das entspricht einem Rückgang von 2,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Sie sanken nach vorläufigen Zahlen zum Ende des Jahres 2009 weiter auf 60,3 Mrd. Euro.

## Umsatzerlöse auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt 1998–2009



Die alternativen Anbieter erzielten mit 33,4 Mrd. Euro im Jahr 2008 um 0,2 Mrd. Euro höhere Umsatzerlöse als im Vorjahr. Für das Jahr 2009 zeichnet sich ein Rückgang auf 32,3 Mrd. Euro ab.

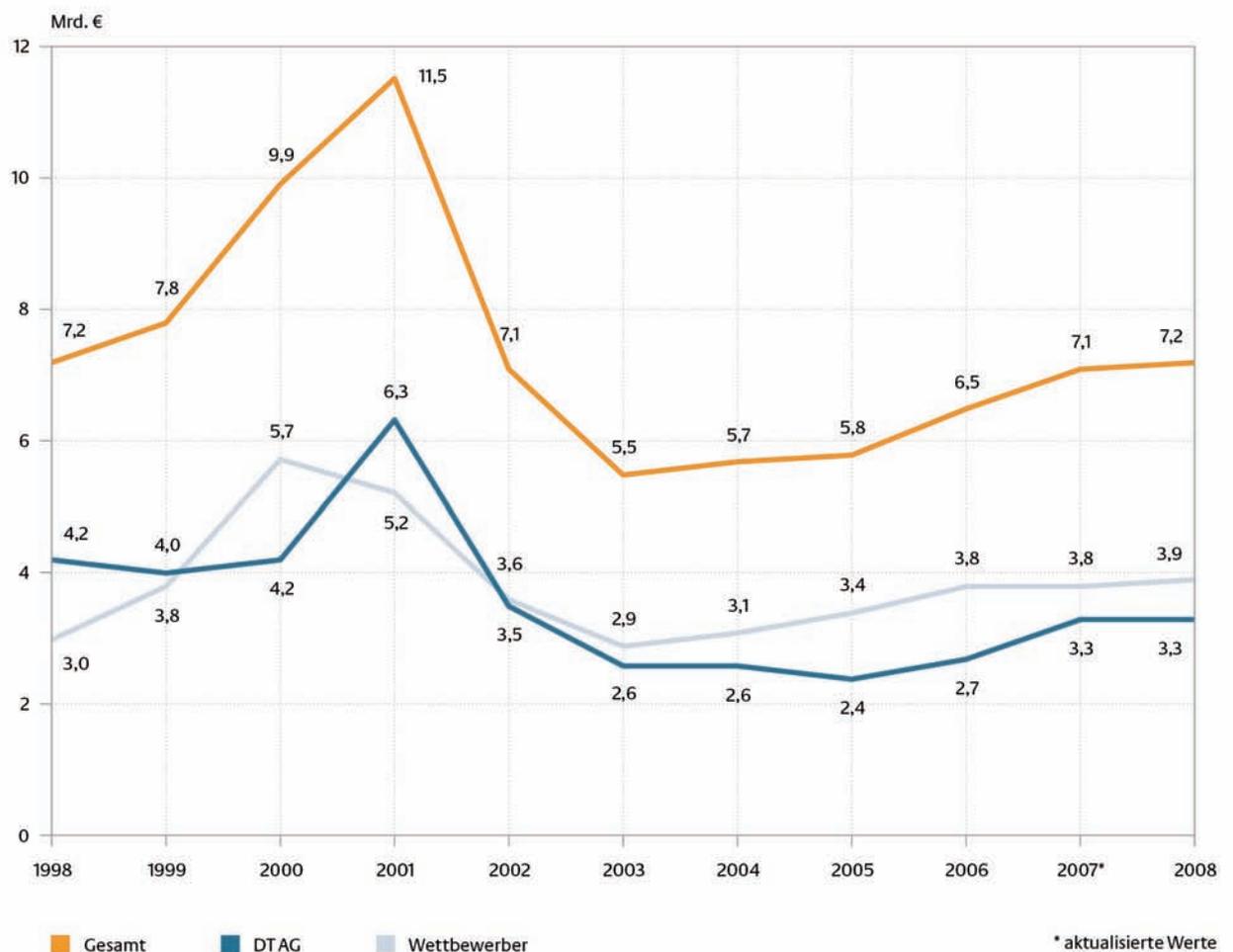
Bei der Deutschen Telekom AG (DT AG) setzte sich die rückläufige Entwicklung der vergangenen Jahre fort. Der Umsatz sank im Jahr 2008 um 1,8 Mrd. Euro auf 28,9 Mrd. Euro. Auch im Jahr 2009 ist mit einem Umsatzrückgang auf voraussichtlich 28 Mrd. Euro zu rechnen.

### Sachinvestitionen

Die Investitionen in Sachanlagen auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt übertrafen im Jahr 2008 mit 7,2 Mrd. Euro geringfügig das Niveau des Vorjahres (7,1 Mrd. Euro). Ob diese Entwicklung im Jahr 2009 angehalten hat, lässt sich auf Basis der gegenwärtig vorliegenden Zahlen noch nicht beurteilen.

Die alternativen Anbieter haben im Jahr 2008 ihre Ausgaben geringfügig um 0,1 Mrd. Euro auf 3,9 Mrd. Euro erhöht, während die DT AG mit 3,3 Mrd. Euro das Investitionsvolumen des Vorjahres erzielte. Der Anteil der alternativen Anbieter am Gesamtinvestitionsvolumen lag bei 54 Prozent.

### Investitionen in Sachanlagen auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt 1998–2008

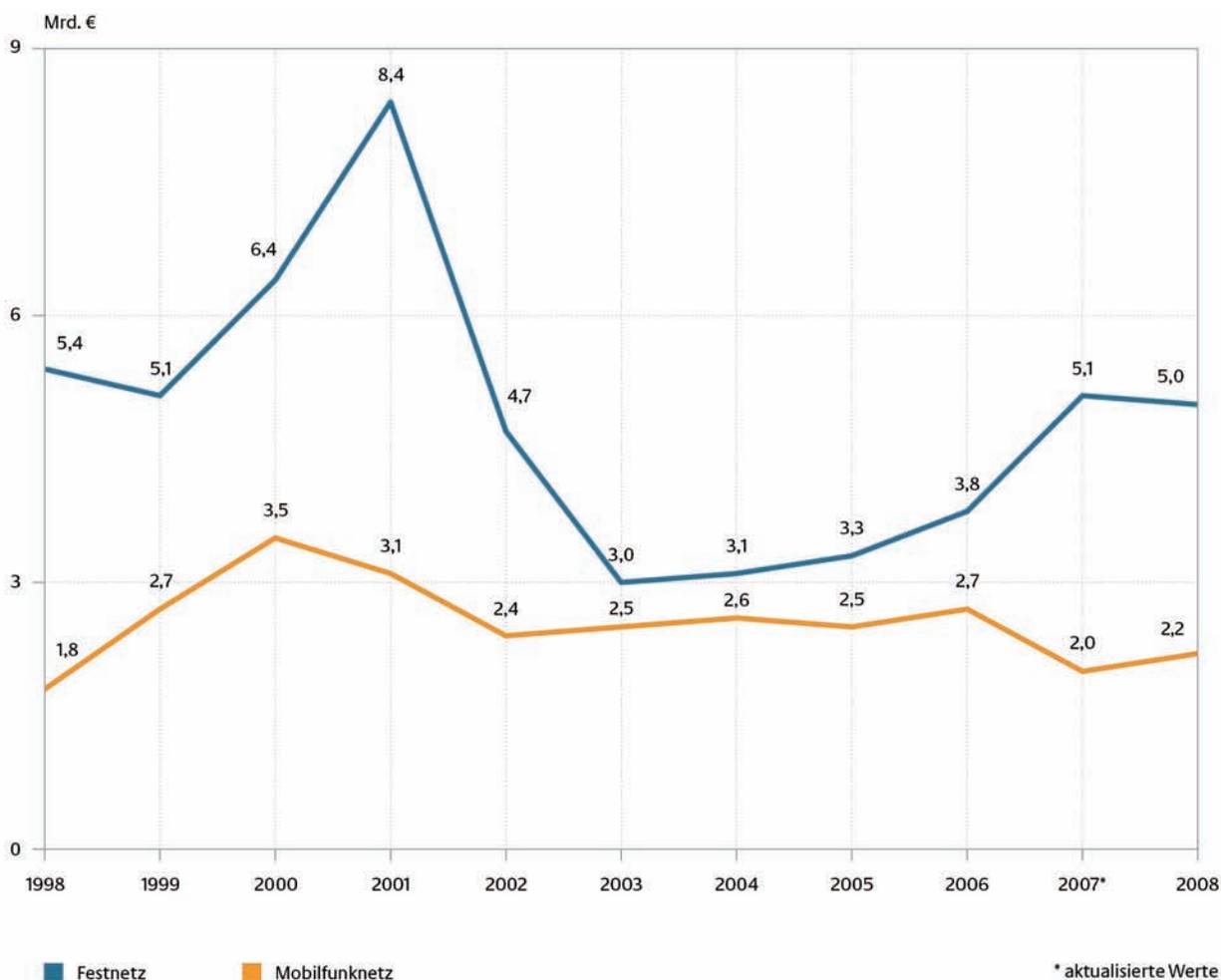


In der Summe beliefen sich die Investitionen seit 1998 bis zum ersten Quartal 2009 auf 82,7 Mrd. Euro. Davon entfielen 43,1 Mrd. Euro (52 Prozent) auf die alternativen Anbieter und 39,6 Mrd. Euro auf die DT AG.

Die Investitionen in das Festnetz und den Mobilfunk sind in den Jahren 2007 und 2008 entgegengesetzt verlaufen. Während die Festnetzinvestitionen nach vier Jahren stetigen Wachstums 2007 mit 5,1 Mrd. Euro und einer Wachstumsrate von 34 Prozent

ihren Höhepunkt erreicht hatten, waren die Mobilfunkinvestitionen 2007 um 26 Prozent auf 2 Mrd. Euro gesunken. Im Jahr 2008 sind die Festnetzinvestitionen um 0,1 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro zurückgegangen. Die Investitionen in den Mobilfunk haben sich dagegen um 0,2 Mrd. Euro auf 2,2 Mrd. Euro erhöht. Der Anteil der Investitionen in das Festnetz hatte sich damit 2007 im Vergleich zum Vorjahr von 58 Prozent auf 72 Prozent erhöht. Im Jahr 2008 ist er leicht auf 69 Prozent zurückgefallen.

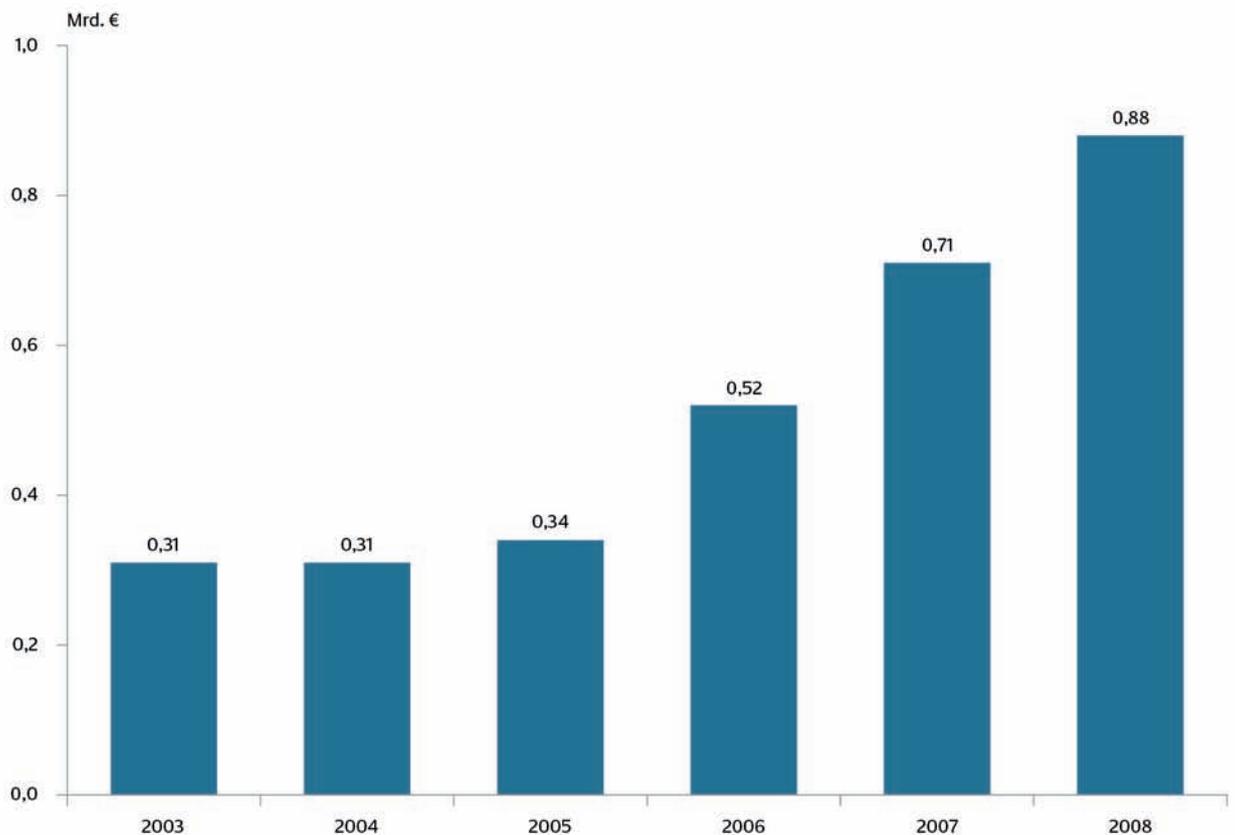
### Investitionen in Sachanlagen im Festnetz und im Mobilfunk 1998–2008



Die Investitionen in die TV-Kabelinfrastruktur sind seit 2006 deutlich angestiegen. Sie erreichten jährlich zweistellige, wenn auch abflachende Wachstumsraten. Das Investitionsvolumen im

Jahr 2008 betrug 0,88 Mrd. Euro. Das entspricht einem Anteil von rd. 18 Prozent an den gesamten Investitionen in das Festnetz.

### Investitionen in Sachanlagen in die TV-Kabelinfrastruktur 2003–2008



### Beschäftigung

Zum Ende des ersten Quartals 2009 waren 187.000 Mitarbeiter bei den Unternehmen auf dem Telekommunikationsdienstemarkt in Deutschland beschäftigt. Das bedeutet einen Rückgang um 17.600 Stellen gegenüber Ende 2007. Der Arbeitsplatzabbau fand ausschließlich bei der DT AG statt. Der Konzern

reduzierte seine Mitarbeiterzahl in Deutschland auf 131.300 Beschäftigte Ende des ersten Quartals 2009. Bei den alternativen Anbietern bewegt sich die Zahl der Beschäftigten auf einem in etwa konstanten Niveau. Gegenüber Ende 2007 blieb die Zahl der Beschäftigten Ende des ersten Quartals 2009 unverändert.

## Beschäftigte auf dem Telekommunikationsdienstemarkt 1998–2009



### TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE AUF BASIS VON FESTNETZANSCHLÜSSEN

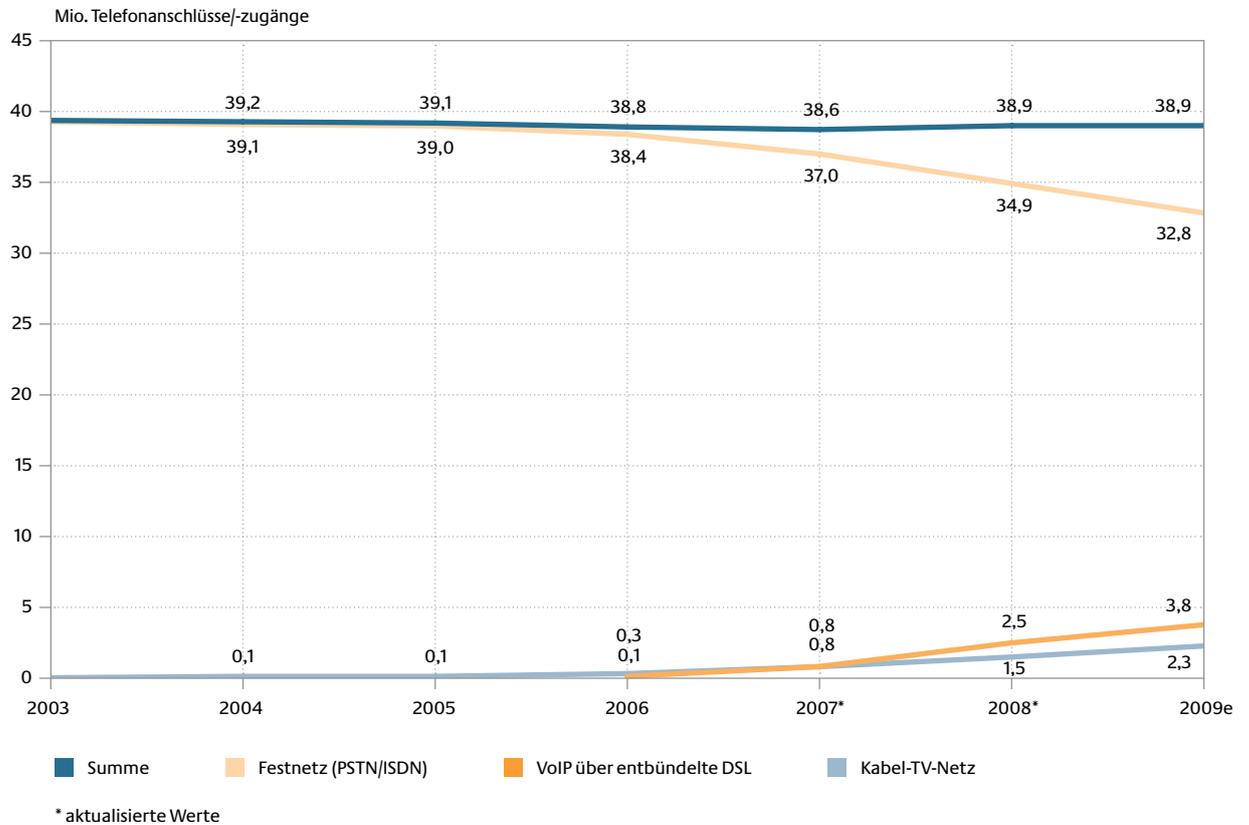
#### Zugänge zur Sprachkommunikation

Die Entwicklung der Festnetzkommunikation über klassische Telefonanschlüsse (PSTN/ISDN) einerseits sowie die Entwicklung von VoIP über entbündelte DSL-Anschlüsse und von Telefonie über das Kabel-TV-Netz andererseits sind in den vergangenen Jahren unterschiedlich verlaufen. Es ist festzustellen, dass die Bedeutung des klassischen Telefonanschlusses nachlässt, während die Telefonie über DSL und TV-Kabel zunimmt. Insgesamt sind die Zugangsmöglichkeiten der Sprachkommunikation in den Festnetzen mit ca. 38,9 Mio. in den letzten Jahren relativ konstant geblieben.

Ende 2009 betrug die Zahl der entbündelten DSL-Anschlüsse, die für VoIP verwendet werden (Komplettanschlüsse), 3,8 Mio.<sup>2</sup> Die Zahl der für Telefongespräche genutzten Kabelfernsehanschlüsse stieg bis Ende 2009 auf ca. 2,3 Mio. Diese positiven Entwicklungen glichen den Verlust von ca. 6,3 Mio. Telefonanschlüssen in den Jahren von 2004 bis 2009 im klassischen Festnetz in etwa aus.

<sup>2</sup> Bei entbündelten DSL-Anschlüssen ist die Bereitstellung und der Betrieb des DSL-Anschlusses nicht an einen herkömmlichen Analog- oder ISDN-Telefonanschluss gebunden. Mitte 2009 gab es bei den Wettbewerbern der DT AG noch einen sich rückläufig entwickelnden Bestand an gebündelten DSL-Anschlüssen mit geschaltetem VoIP, bei denen gleichzeitig ein herkömmlicher Telefonanschluss der DT AG vorhanden war.

## Zugangsmöglichkeiten zur Sprachkommunikation 2004–2009



In der unten stehenden Tabelle sind die einzelnen Telefonanschluss-/Telefonzugangsarten der Festnetze aufgeschlüsselt.<sup>3</sup>

## Telefonanschlüsse/-zugänge und Wettbewerberanteile in Festnetzen 2007–2009

	2007*			2008*			2009e		
	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil		Gesamtbestand	Wettbewerberanteil		Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	
	Mio.	Mio.	%	Mio.	Mio.	%	Mio.	Mio.	%
Analoganschlüsse	23,85	1,368	5,7	21,65	1,594	7,4	19,76	1,730	8,8
ISDN-Basisanschlüsse	12,86	4,166	32,4	13,04	4,739	36,3	12,89	4,932	38,2
ISDN-PMX-Anschlüsse	0,117	0,0290	24,8	0,110	0,0291	26,4	0,106	0,0291	27,4
öffentliche Telefonstellen	0,107	0,0022	2,1	0,102	0,0019	1,9	0,094	0,0018	1,9
Sprachzugänge über Kabel-TV-Netze	0,810	0,810	100	1,530	1,530	100,0	2,300	2,300	100,0
Sprachzugänge über entbündelte, für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse	0,831	0,830	99,9	2,471	2,460	99,6	3,780	3,700	97,9
<b>Summe Anschlüsse/Zugänge</b>	<b>38,58</b>	<b>7,21</b>	<b>18,7</b>	<b>38,91</b>	<b>10,35</b>	<b>26,6</b>	<b>38,93</b>	<b>12,68</b>	<b>32,6</b>

\* aktualisierte Werte

Angaben inkl. Eigenbedarf

Summenangaben können rundungsbedingt von der Aufsummierung der Einzelwerte abweichen.

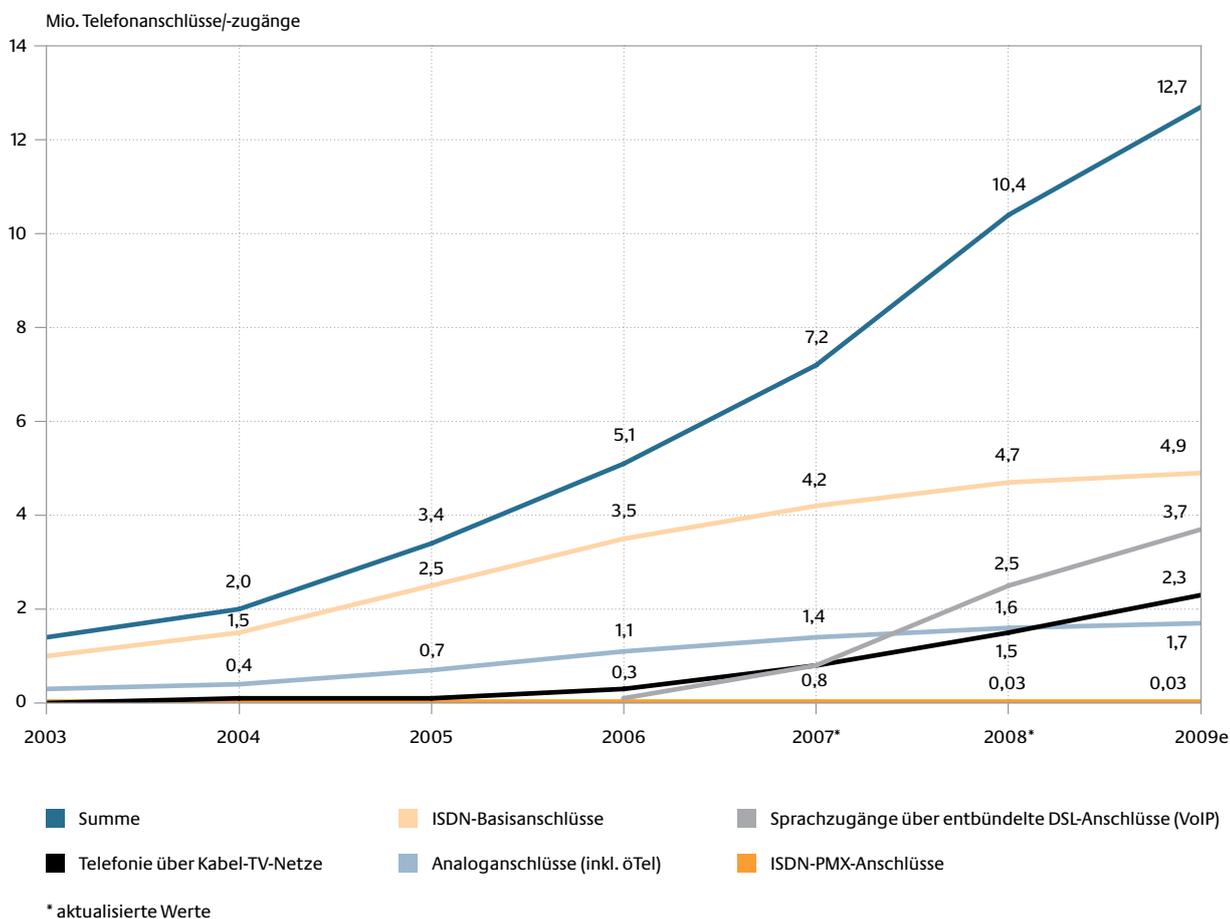
<sup>3</sup> Auf die Darstellung der Zugangsmöglichkeiten zur Sprachkommunikation in Form von sog. Telefonkanälen wie in früheren Jahres- und Tätigkeitsberichten der Bundesnetzagentur wird im Hinblick auf die wachsende Bedeutung von VoIP verzichtet. Dies ist beim Vergleich der Zahlen mit denen in früheren Berichten zu beachten.

Die Gesamtzahl der Analoganschlüsse ging in den letzten Jahren stark zurück. Mit ca. 19,8 Mio. stellten Analoganschlüsse Ende 2009 aber noch immer die bedeutendste Anschlussart dar. Ebenfalls rückläufig entwickelte sich die Gesamtzahl der ISDN-Primärmultiplexanschlüsse (ISDN-PMX).<sup>4</sup> Gleichzeitig scheint der Bestand an ISDN-Basisanschlüssen mit ca. 12,9 Mio. nicht mehr zu wachsen. Dynamische Zuwächse konnten dagegen Sprachzugänge über entbündelte und für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse sowie die Telefonie über Kabel-TV-Netze realisieren. Im Jahr 2009 stieg der Bestand an VoIP über entbündelte DSL um gut 50 Prozent auf schätzungsweise 3,8 Mio. und übertraf damit die sich ebenfalls positiv entwickelnde Zahl der für

Telefongespräche genutzten Kabelfernsehanschlüsse in Höhe von ca. 2,3 Mio. Entsprechend wurden Anschlüsse des klassischen Festnetzes durch die alternativen Technologien ersetzt. Der Gesamtbestand an öffentlichen Telefonstellen lag Ende 2009 schätzungsweise bei rd. 94.000 Münz- und Kartentelefonen und entwickelte sich damit rückläufig.

Insbesondere die Technologie VoIP über entbündelte DSL sowie die Kabel-TV-Telefonie sind bei den alternativen Teilnehmernetzbetreibern dynamisch gewachsen. Die Zahl ihrer klassischen Analog- und ISDN-Basisanschlüsse ist ebenfalls gestiegen, im Vergleich zu früheren Jahren jedoch deutlich langsamer.

### Telefonanschlüsse/-zugänge der alternativen Teilnehmernetzbetreiber 2004–2009

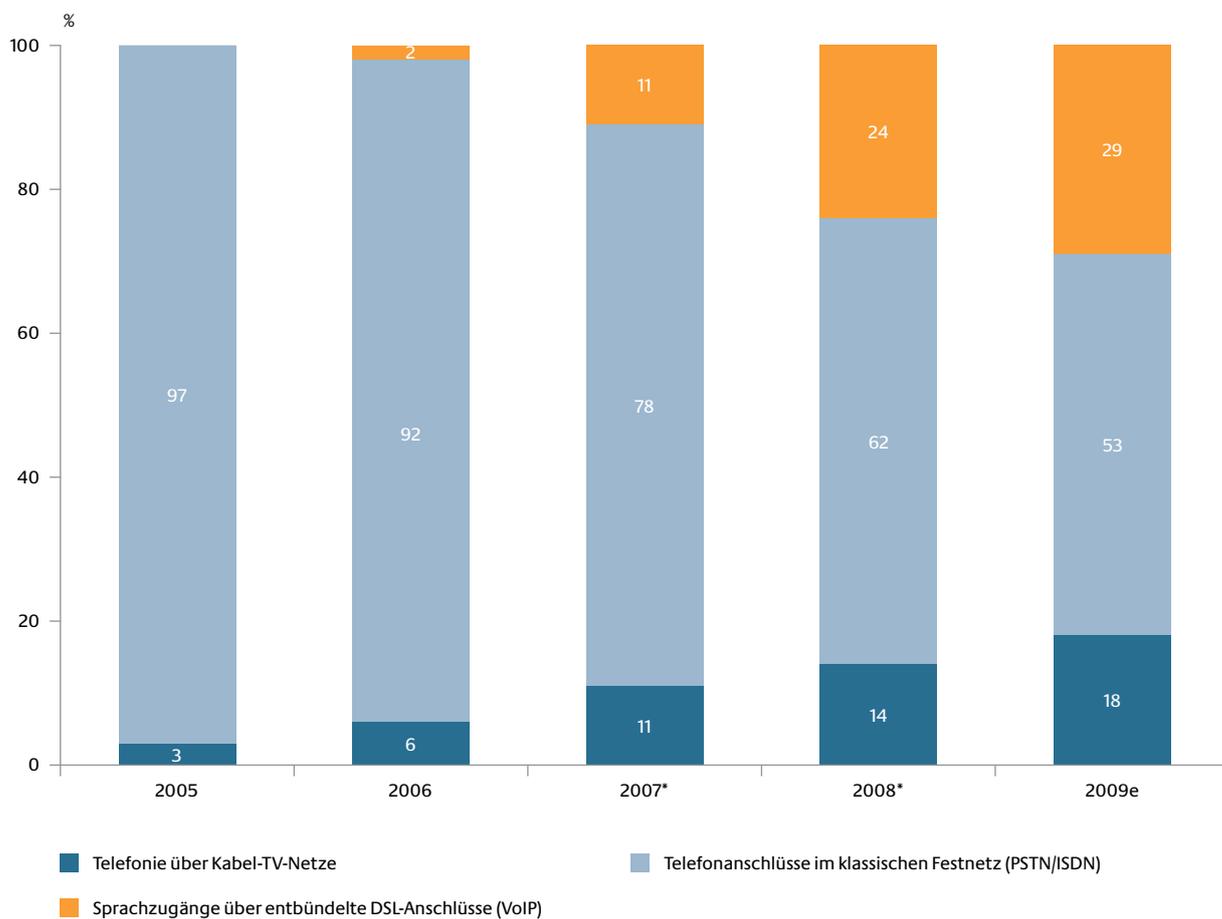


<sup>4</sup>Die Angaben zu den ISDN-PMX-Anschlüssen beruhen aufgrund einer unsicheren Datenbasis auf Seiten der Wettbewerber der DT AG auf Schätzungen.

In den Festnetzen der alternativen Teilnehmer-netzbetreiber war Ende 2009 ein Gesamtbestand von schätzungsweise 12,7 Mio. Telefonanschlüssen/-zugängen zu verzeichnen. Somit stieg ihre Zahl im Jahr 2009 um 2,3 Mio. gegenüber dem Anstieg von 3,2 Mio. im Vorjahr. Hauptwachstumsträger war VoIP über entbündelte DSL, dessen Anteil an den Telefonanschlüssen/-zugängen der Wettbewerber der DT AG sich

2009 auf etwa 29 Prozent erhöhte. Gleichzeitig übertraf VoIP über entbündelte DSL auch den Anteil der Sprachzugänge über Kabel-TV-Netze deutlich. Der Anteil der Analog- und ISDN-Telefonanschlüsse in den Festnetzen der alternativen Betreiber sank dagegen von 97 Prozent im Jahr 2005 auf schätzungsweise 53 Prozent im Jahr 2009.

### Anteile der Telefonanschluss-/Telefonzugangsarten in den Festnetzen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber 2005–2009



Etwa 110 alternative Teilnehmernetzbetreiber boten zum Jahresende analoge Anschlüsse, ISDN-Anschlüsse, Sprachzugänge über Kabel-TV-Netze oder Sprachzugänge über entbündelte und für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse an. Die Produkte werden auf der Grundlage der

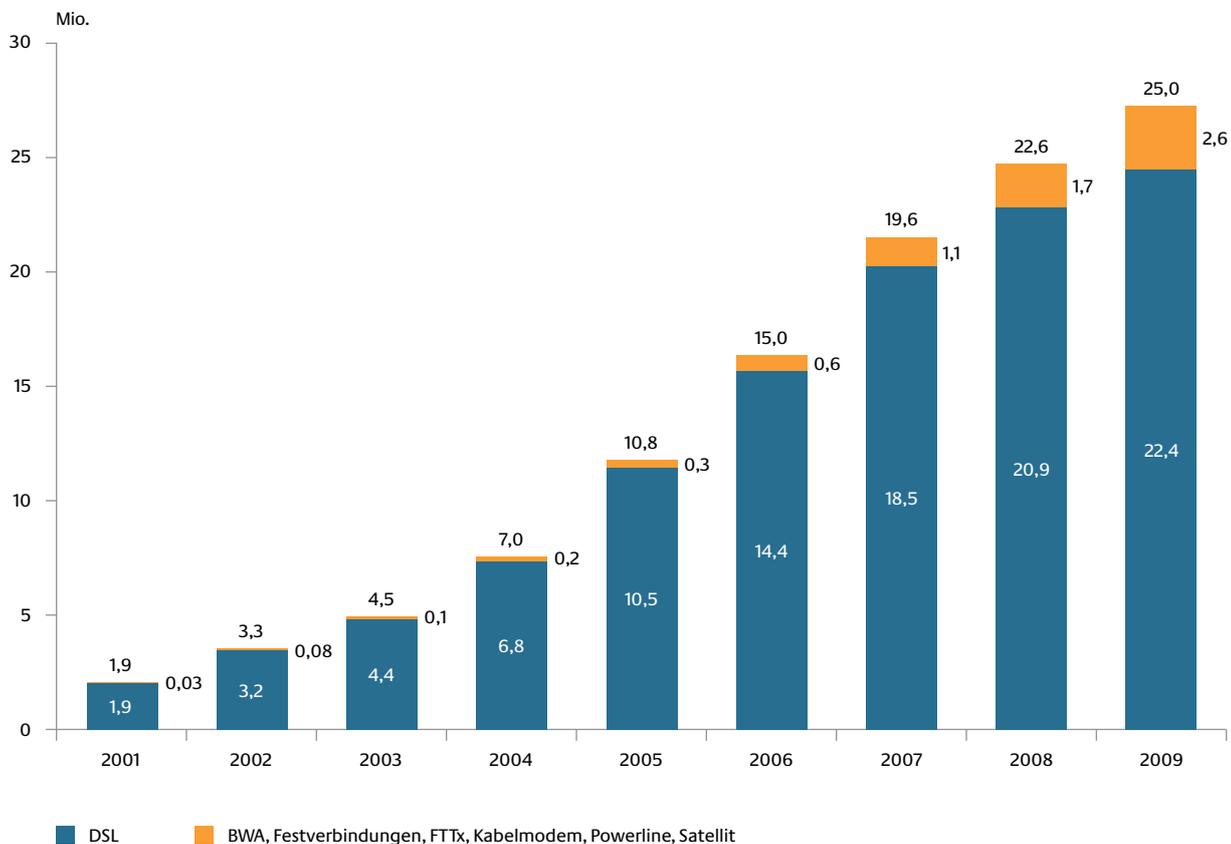
Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL), auf Basis eigener TAL oder basierend auf den neuen Vorleistungsprodukten der DT AG „stand alone ATM/IP-Bitstrom“ und „stand alone resale“ realisiert.

### Breitbandige Anschlussstechnologien

Breitbandige Anschlüsse werden in Deutschland vor allem über DSL und Kabelfernsehanschlüsse (Kabelmodem) realisiert. Daneben werden breitbandige Anschlüsse über Festverbindungen, Satellit, Stromleitungen (Powerline) sowie Glasfaser- und funkbasierte Infrastrukturen angeboten. Ende 2009 waren

insgesamt rund 25 Mio. Breitbandanschlüsse in Betrieb. Die Masse dieser Anschlüsse bietet derzeit Bandbreiten zwischen 2 Mbit/s und 10 Mbit/s im Downstream. Etwa ein Viertel der Breitbandanschlüsse ermöglicht bereits Geschwindigkeiten (Downstream) von mehr als 10 Mbit/s.

### Breitbandanschlüsse insgesamt 2001–2009



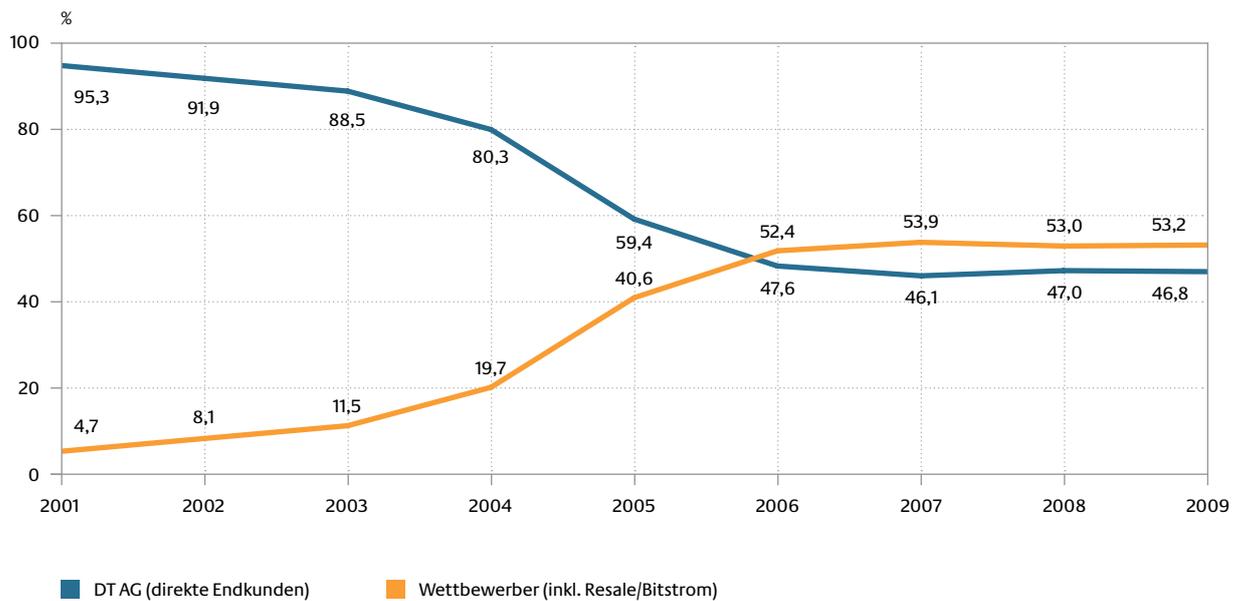
Das Nachfragewachstum bei Breitbandanschlüssen hat sich in den Jahren 2008 und 2009 verringert. Die Zahlen für diese Jahre sind geprägt von der zunehmenden Sättigung des Breitbandmarkts. Mit einem Plus von rd. 2,4 Mio. neuen Anschlüssen im Jahr 2009 reduzierte sich die Anzahl der Neuschaltungen um etwa 0,6 Mio. gegenüber dem Vorjahr. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird.

Ende 2009 entfielen knapp 90 Prozent aller Breitbandanschlüsse auf die DSL-Technologie. Mit insgesamt 22,4 Mio. geschalteten Anschlüssen bleibt DSL nach wie vor die dominierende Anschlussstechnologie, gefolgt von Breitbandanschlüssen über die Kabel-TV-Infrastruktur. Diese Technologie konnte in den letzten Jahren starke Zuwächse verzeichnen. Mit einem Bestand von rd. 2,3 Mio. Zugängen über das Kabelmodem steigt die Bedeutung dieser

Anschlusstechnologie und führt somit zu einer Intensivierung des intermodalen Wettbewerbs. Auf die restlichen Festnetz- und funkbasierten Anschlusstechnologien verteilten sich rd. 0,3 Mio. Anschlüsse.

An der Gesamtzahl der Breitbandanschlüsse konnten die Wettbewerber der DT AG bis Ende 2009 einen Vermarktungsanteil von ca. 53 Prozent erzielen.

### Anteile an den vermarkteten Breitbandanschlüssen 2001–2009



Trotz zunehmender Marktsättigung ist das Wachstum der deutschen Breitbandanschlüsse im internationalen Vergleich weiterhin bemerkenswert. Statistiken der Europäischen Kommission<sup>5</sup> belegen zum einen, dass Deutschland zwischen Juli 2008 und Juli 2009 im Vergleich zu anderen großen Flächenländern wie Frankreich, Großbritannien oder Italien den höchsten in Relation zur Bevölkerung gemessenen Zuwachs an Festnetz-Breitbandanschlüssen verbuchen konnte. Des Weiteren liegt Deutschland inzwischen auch hinsichtlich einer auf die Bevölkerung bezogenen Penetrationsrate vor diesen Ländern. Hier erreichte Deutschland im Juli 2009 einen Wert von knapp 30 Prozent und übertraf damit den Durchschnittswert der Mitgliedstaaten (EU 27) von 23,8 Prozent deutlich.

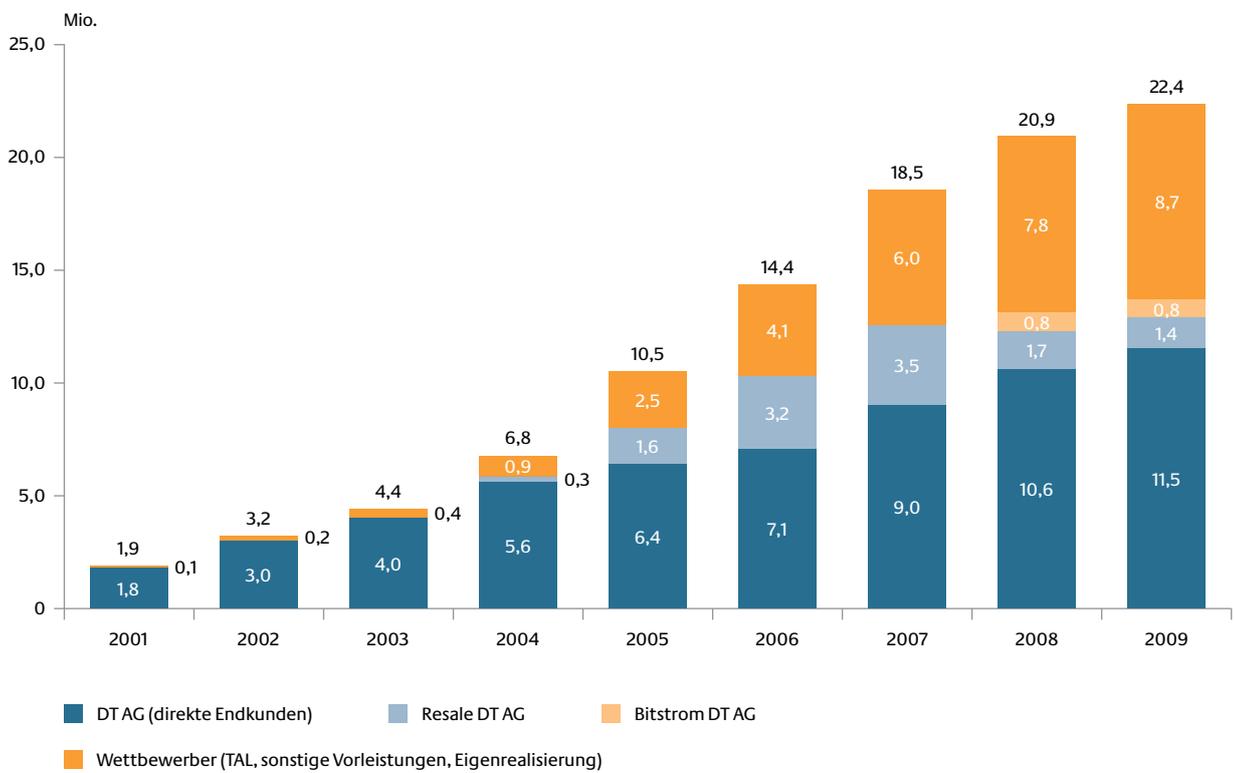
Sofern man die Gesamtzahl der Breitbandanschlüsse auf die deutschen Haushalte bezieht, ergab sich zum Jahresende 2009 bereits eine Penetrationsrate von etwa 62 Prozent. Es ist daher absehbar, dass sich das Wachstum auf dem Markt für Breitbandanschlüsse zukünftig weiter abschwächen wird.

### DSL-Anschlüsse

Nachdem der DSL-Markt schon im Jahr 2008 trotz eines Zuwachses um 2,4 Mio. Anschlüsse auf insgesamt 20,9 Mio. Anschlüsse deutlich an Schwung verlor, belegen die Zahlen für das Jahr 2009 eine Verfestigung dieser Entwicklung. Ende 2009 waren in Deutschland rund 22,4 Mio. DSL-Anschlüsse in Betrieb. Die Anzahl der Neuschaltungen reduzierte sich somit gegenüber dem Vorjahr um etwa 0,9 Mio. Schaltungen.

<sup>5</sup> Europäische Kommission, Broadband access in the EU (COCOM09-29)

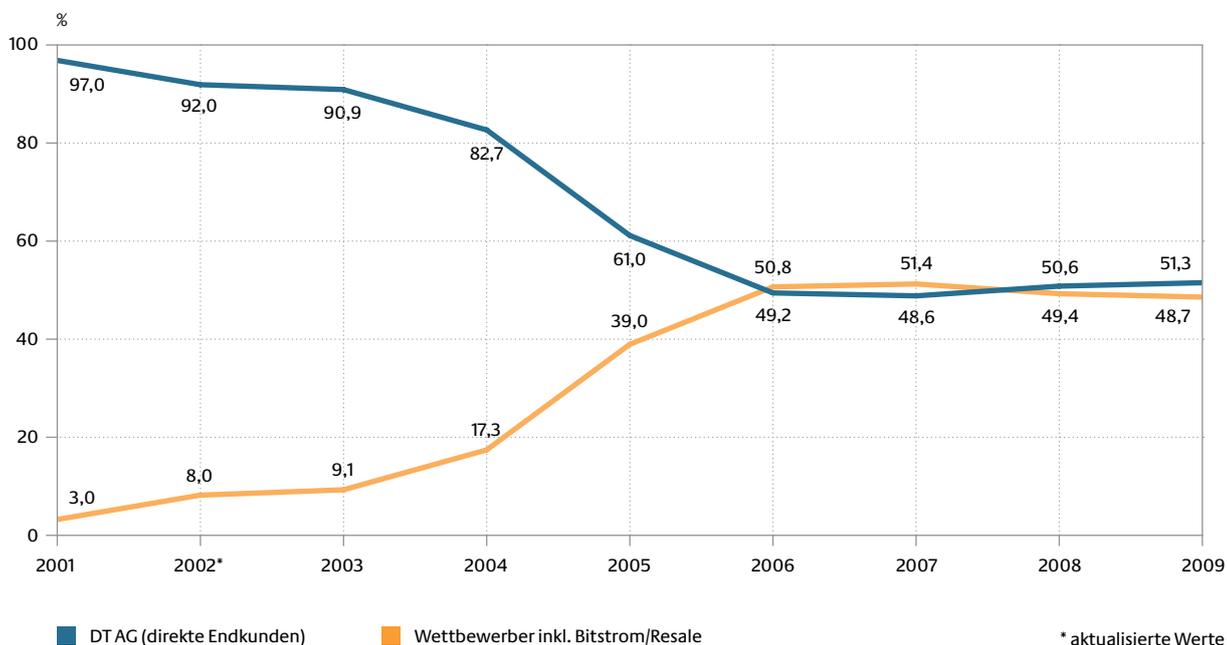
### DSL-Anschlüsse in Betrieb 2001–2009



Hinsichtlich der Kundenbeziehung entfielen Ende des Jahres 2009 rund 11,5 Mio. DSL-Anschlüsse direkt auf die DT AG. Dies entspricht einem Vermarktungsanteil von rd. 51 Prozent.

Die Abbildung über die Entwicklung der Anteile verdeutlicht, dass die DT AG im Verlauf der letzten Jahre ihre Position im DSL-Geschäft stabilisieren bzw. leicht ausbauen konnte.

### Anteile an den vermarkteten DSL-Anschlüssen 2001–2009



\* aktualisierte Werte

Im Bereich der von alternativen Anbietern vermarkteten DSL-Anschlüsse war das Segment des Wiederverkaufs (Resale) von DSL-Anschlüssen der DT AG stark rückläufig. Während es im Jahr 2007 noch einen Anteil von rd. 19 Prozent am DSL-Geschäft erzielte, betrug der Anteil im Dezember 2009 nur noch lediglich etwa sechs Prozent. Diese Entwicklung ist insbesondere auf eine Verlagerung der Vorleistungsnachfrage alternativer DSL-Anbieter zum Bitstromangebot der DT AG zurückzuführen. Ende 2009 basierten rd. 0,8 Mio. der von alternativen Anbietern vermarkteten DSL-Anschlüsse auf dem seit Juli 2008 erhältlichen Vorleistungsprodukt der DT AG.

Daneben haben vermehrt Vorleistungsprodukte alternativer Netzbetreiber an Bedeutung gewonnen. Diese stellen auf Basis des Zugangs zur TAL eigene Vorleistungsprodukte (Bitstrom, Anschluss- und Dienste-Resale) für DSL-Anbieter zur Verfügung. Insbesondere entbündelte DSL-Anschlüsse (sog. Komplettanschlüsse) basieren entweder auf Vorleistungsprodukten alternativer Netzbetreiber oder auf Anmietungen der TAL. Bei derartigen Anschlüssen existiert parallel kein klassischer Telefonanschluss und die Telefonie wird ausschließlich IP-basiert abgewickelt. Nach Schätzungen der Bundesnetzagentur existierten Mitte 2009 rd. 3,1 Mio. derartiger Komplettanschlüsse.

Wettbewerber der DT AG, die neben einem IP-Backbone auch über ein konzentrierendes Zugangsnetz verfügen, konnten bis zum Ende des Jahres 2009 Zugewinne von etwa 0,9 Mio. Anschlüssen erzielen. Mit insgesamt 8,7 Mio. Anschlüssen erlangten sie damit einen Anteil von rd. 39 Prozent an der Gesamtzahl der DSL-

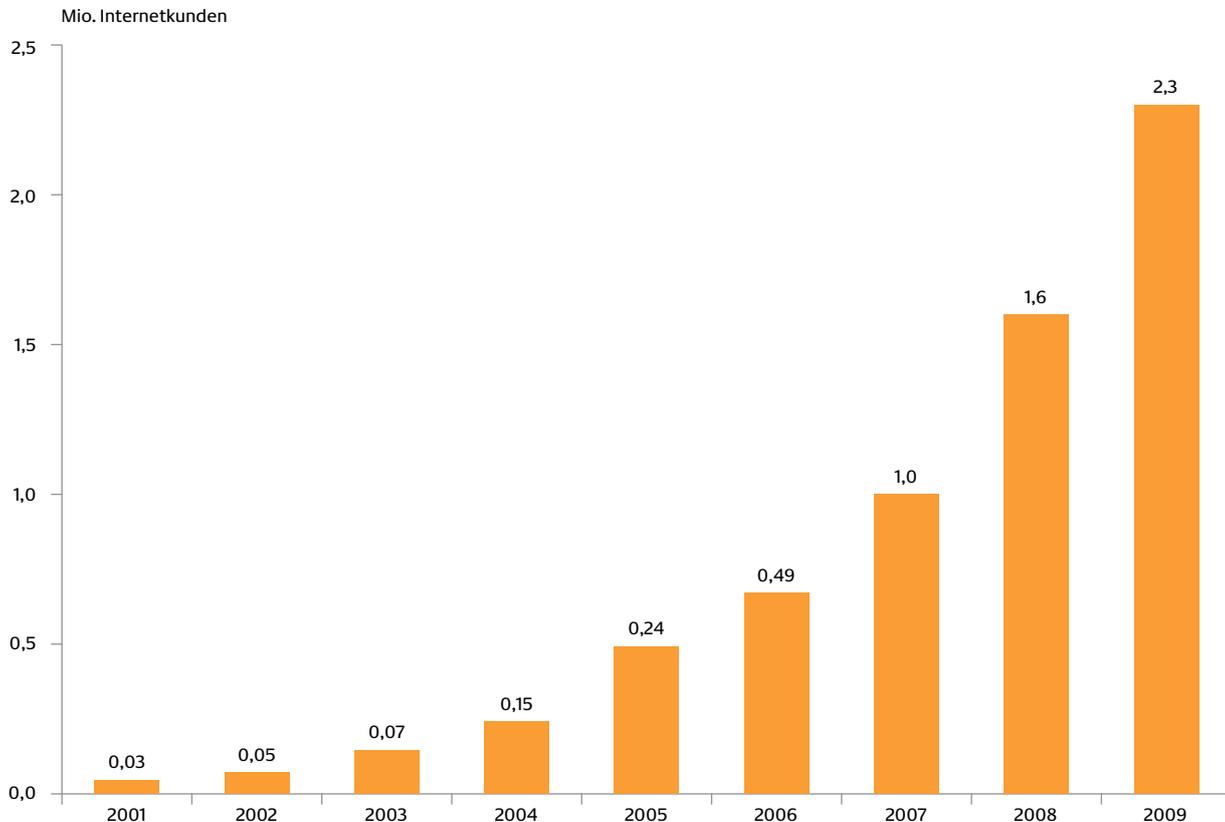
Anschlüsse, die sie entweder direkt an eigene Endkunden vertreiben oder als Vorleistungsprodukt anderen Anbietern zur Endkundenvermarktung überlassen.

### **Kabelinternet**

Die rückkanalfähig ausgebauten Netze des Mediums Kabel-TV haben sich in den letzten Jahren sowohl preislich als auch technologisch zu einer echten Zugangsalternative gegenüber dem klassischen Festnetz entwickelt. Die zügige Modernisierung dieser Infrastruktur ist fast abgeschlossen und ermöglichte zum Jahresende 2009 theoretisch 24 Mio. Haushalten einen schnellen Internetzugang mit Bandbreiten von bis zu 120 Mbit/s. Die Entwicklung hin zu höheren Bandbreiten zeigt ein Vergleich der Bandbreitennachfrage. Nutzten Ende 2008 noch 50 Prozent der Kabelkunden einen Internetzugang ab 10 Mbit/s, waren es zum Jahresende 2009 bereits über 70 Prozent. Bis Ende 2009 hatten sich 2,3 Mio. Kunden bei rd. 60 Kabelnetzbetreibern<sup>6</sup> für diese Zugangsart entschieden. Rund jeder dritte Breitbandneukunde wählt zurzeit ein Internetangebot eines Kabelfernsehtnetzbetreibers.

<sup>6</sup> Die Zahlenangabe berücksichtigt Einzelunternehmen unabhängig von ihrer Konzernzugehörigkeit.

## Internetzugänge über Kabelmodem 2001–2009



### Powerline

Die Powerline-Technologie, bei der das Stromnetz für die Datenübertragung genutzt wird, stellt eine weitere Internetzugangsmöglichkeit dar. Zum Jahresende 2009 nutzten ca. 10.000 Kunden diese Variante. Insgesamt 300.000 Kunden könnten unmittelbar angeschlossen werden. Die Nutzung von Powerline hat sich in den vergangenen sechs Jahren kaum verändert.

### Satellit

Bei einer flächendeckenden Breitbandversorgung Deutschlands können Internetzugänge über Satellit mit den beiden Systemen von Astra und Eutelsat einen relativ kleinen, aber wichtigen Beitrag leisten. Sie ermöglichen einen örtlich nahezu unabhängigen Zugang und könnten Regionen, die nicht durch DSL

oder rückkanalfähige Fernsehkabelnetze erschlossen sind, versorgen. Internetzugänge über Satellit gibt es in zwei technischen Varianten. Werden Hin- und Rückkanal über Satellit geführt, spricht man von bidirektionalen Diensten. Diese früher noch sehr kostspieligen Systeme – bestehend aus Modem und Antenne – sind inzwischen zu einem Anschaffungspreis von etwa 200 Euro erhältlich und zusammen mit den ebenfalls gesunkenen monatlichen Tarifen auch für den Privatkunden interessant. Zum Jahresende 2009 nutzten ca. 35.000 Kunden bei rd. zehn Anbietern diese Technik. Hybride Dienste, die nur den Hinkanal über Satellit führen und den Rückkanal über Telefonleitung, verlieren weiter an Bedeutung. Diese Variante nutzten Ende 2009 nur noch ca. 7.000 Kunden.

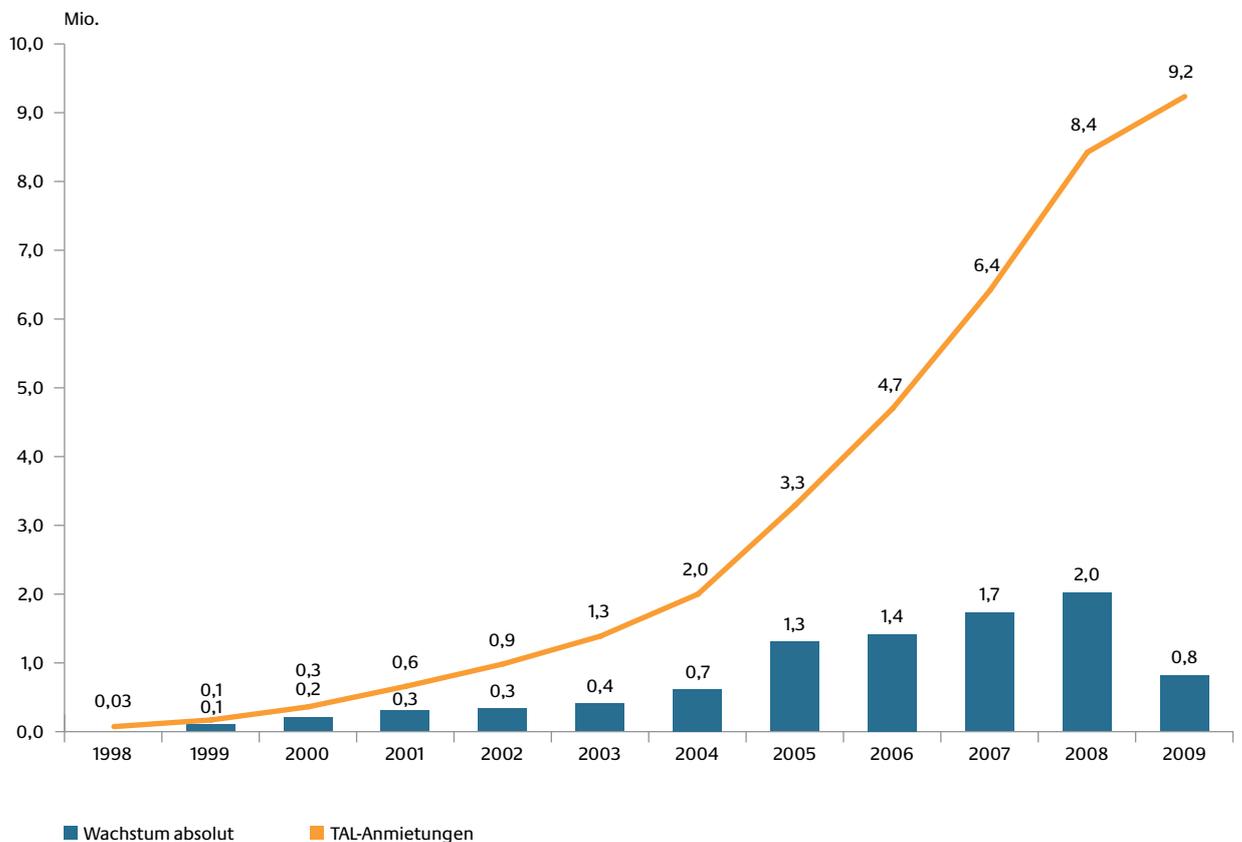
## Anschlussvorleistungen

Für die Realisierung von Telefon- und Breitbandanschlüssen nutzen die Wettbewerber der DT AG neben selbst verlegten Anschlussleitungen oder funkbasierten Lösungen überwiegend bereits vorhandene TAL der DT AG. Diese in der Regel aus Kupfer bestehenden Anschlussleitungen werden von alternativen Anbietern als

Vorleistung von der DT AG bezogen. Voraussetzung hierfür sind vertragliche Vereinbarungen mit der DT AG.

Das Vorleistungsangebot der DT AG umfasst verschiedene Produktvarianten der TAL, wobei der Großteil der Anmietungen auf die entbündelte Kupferdoppelader entfällt.

## TAL-Bestandsmengen 1998–2009



Im Jahr 2009 konnten erstmals die in den Vorjahren erzielten hohen Wachstumsraten nicht übertroffen werden. Bis Jahresende 2009 wurden rd. 9,2 Mio. TAL von Wettbewerbern der DT AG angemietet. Dies entspricht einem Plus von 0,8 Mio. neuen Anmietungen.

Wachstumstreiber ist weiterhin die hochbitratige Produktvariante der TAL, die insbesondere für die Bereitstellung von DSL-Anschlüssen

genutzt wird. Die zunehmende Sättigung des DSL-Markts spiegelt sich im Rückgang der absoluten Wachstumsrate im Jahr 2009 wider. Diese Wachstumsabflachung dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass die Wettbewerber diejenigen Gebiete, die günstige Skalenerträge aufweisen, bereits weitgehend erschlossen haben, während die weitere Erschließung der Fläche weniger oder sogar überhaupt nicht profitabel ist.

Voraussetzung für den Zugang zur TAL ist der räumliche Zugang (Kollokation) zu den Hauptverteilerstandorten der DT AG. Gegen ein entsprechendes Entgelt stellt das Unternehmen seinen Wettbewerbern an den Hauptverteilerstandorten der jeweiligen Anschlussbereiche einen speziellen Raum zur Verfügung. Die Anzahl der von alternativen Anbietern erschlossenen Hauptverteiler (Hvt) ist im Berichtszeitraum weiter stetig gewachsen. Während Ende 2007 rd. 3.400 Hvt erschlossen waren, steigerte sich diese Zahl bis zum Frühjahr 2009 auf etwa 3.800 erschlossene Hvt.

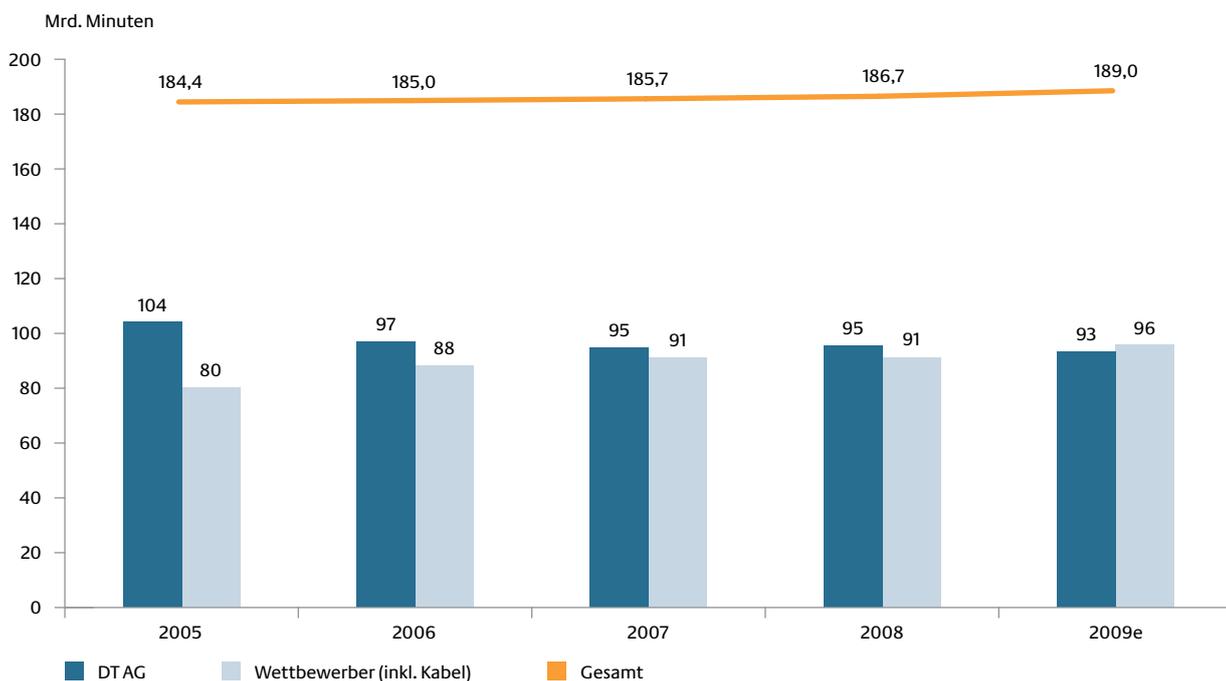
Mit der Migration der Netze in Richtung Next Generation Access (NGA) und Next Generation Networks (NGN) geht einher, dass mit dem Abbau bisheriger Hvt zu rechnen ist. Dies kann sich auch dämpfend auf die Nachfrage nach der Vorleistung TAL-Zugang auswirken. Denn mittel- bis langfristig können das auf dem TAL-Zugang basierende Geschäftsmodell und damit

auch alternative Vorleistungsangebote durch die Netzmigration gefährdet werden, da der Hvt den Zugangsknoten für das TAL-basierte Geschäftsmodell darstellt und die Wettbewerber bislang insbesondere in denjenigen Gebieten die TAL nachfragen, in denen nun der VDSL-Ausbau erfolgt ist.

### Verkehrsvolumen

Das über klassische Telefon-, Kabel- und IP-basierte Netze transportierte und in Minuten gemessene Gesamtvolumen der In- und Auslandsverbindungen<sup>7</sup> ist im Zeitverlauf kontinuierlich gestiegen. Nach vorläufigen Berechnungen der Bundesnetzagentur stieg es bis zum Jahresende 2009 auf 189 Mrd. Minuten im Vergleich zu 187 Mrd. Minuten im Vorjahr. Es ist davon auszugehen, dass Ende 2009 etwa 93 Mrd. Minuten der In- und Auslandsverbindungen auf die DT AG entfielen und rd. 96 Mrd. Minuten auf ihre Wettbewerber.

### Volumina der In- und Auslandsverbindungen 2005–2009



<sup>7</sup> Verkehre, die auf Basis der sog. Peer-to-peer-Technik abgewickelt werden, sind nicht berücksichtigt.

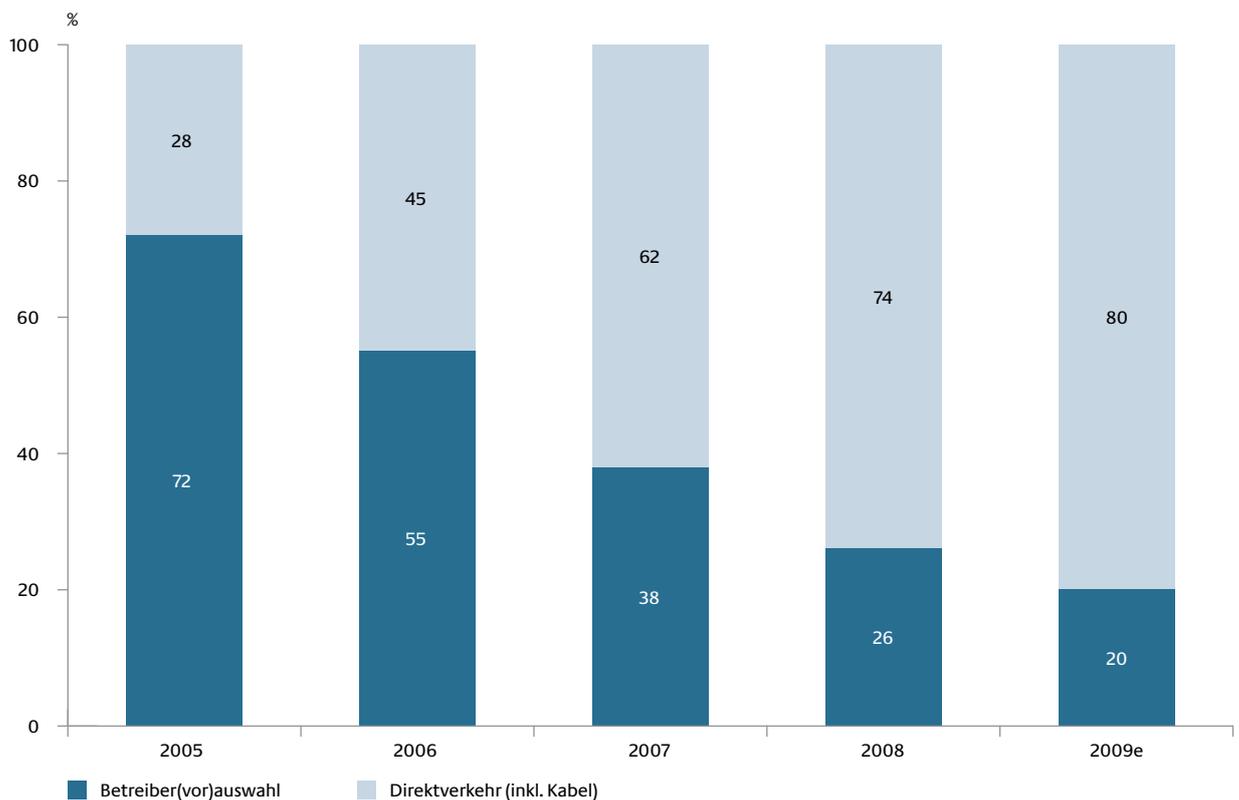
Die Zuwächse des Gesamtvolumens resultieren in erster Linie aus Direktanschlüssen, die von alternativen Anbietern betrieben werden. Ein Grund für die intensivere Nutzung der Festnetztelefonie dürften die im Rahmen von Bündelprodukten erhältlichen Flatrates sein. Bündelprodukte – bestehend aus einem Telefonzugang mit Breitbandanschluss inkl. einer Flatrate für Telefonie und dem Zugang in das Internet – waren Ende 2009 je nach gewählter Bandbreite des Breitbandanschlusses u. a. bei den Kabelanbietern zu Einstiegspreisen unter 30 Euro erhältlich. Dabei wurden zunehmend mehr Leistungen bei relativ konstanten Preisen angeboten.

Das über Wettbewerber der DT AG indirekt geführte Volumen der In- und Auslandsverbindungen im Rahmen von Call-by-Call oder

Preselection ist hingegen seit Jahren stark rückläufig. Während Ende 2007 noch rd. 4,7 Mio. Kunden fest im Netz der DT AG auf einen alternativen Verbindungsnetzbetreiber voreingestellt waren, reduzierte sich deren Anzahl bis zum Ende des ersten Quartals 2009 auf ca. 3,3 Mio. Voreinstellungen. Trotz rückläufiger Entwicklung der Preselection-Kunden überstieg die Verkehrsmenge über voreingestellte alternative Verbindungsnetzbetreiber seit dem Jahr 2006 das im Rahmen von Call-by-Call geführte Sprachvolumen.

Im Jahr 2008 entfielen bereits ca. 74 Prozent sämtlicher von Wettbewerbern der DT AG transportierten Sprachverbindungen<sup>8</sup> auf Direktanschlüsse dieser Anbieter. Bis zum Ende des Jahres 2009 steigerte sich der Anteil auf schätzungsweise 80 Prozent.

### Anteile der Zugangsvarianten an den Sprachverbindungen alternativer Anbieter 2005–2009

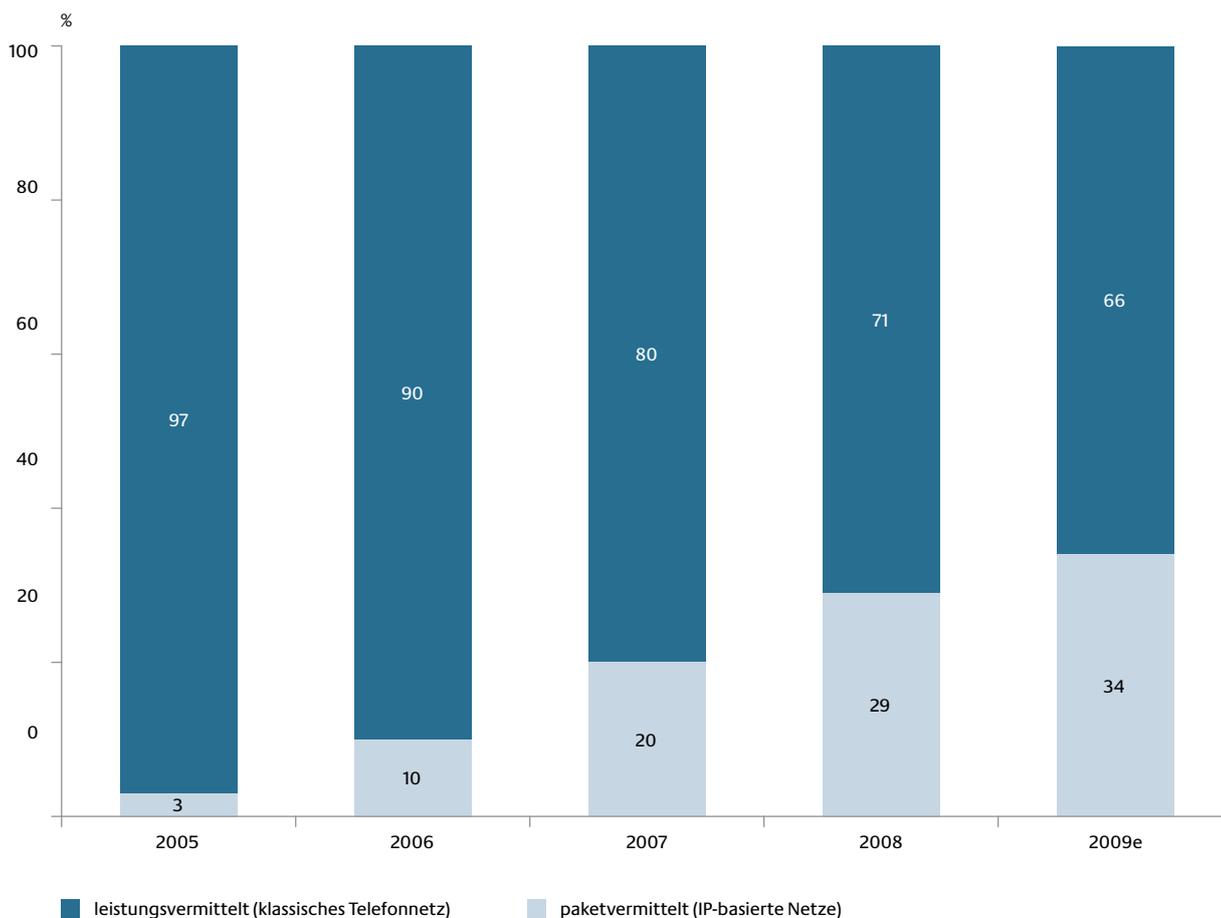


<sup>8</sup> ohne Verbindungen zu Auskunft- und Mehrwertdiensten

In Bezug auf die technische Realisierung der Verbindungsminuten über Direktanschlüsse ist eine gegenläufige Entwicklung zu beobachten. Während das insgesamt über klassische Telefonanschlüsse (analog/ISDN) generierte Volumen seit dem Jahr 2005 stetig sinkt, werden zunehmend Verbindungen über Kabel- bzw. IP-basierte Anschlüsse abgewickelt. Somit erfolgt eine Verschiebung der Verkehrsmengen vom klassischen leitungsvermittelten Telefonnetz in

paketvermittelte Netze. Maßgeblich für diese Entwicklung sind derzeit insbesondere die Wettbewerber der DT AG. So wurden im Jahr 2008 beispielsweise bereits 29 Prozent der von alternativen Anbietern transportierten In- und Auslandsverbindungen über Kabel- und IP-basierte Netze abgewickelt. Bis zum Jahresende 2009 wurde nach vorläufigen Erkenntnissen bereits jede dritte Minute der In- und Auslandsverbindungen auf Basis der Paketvermittlung befördert.

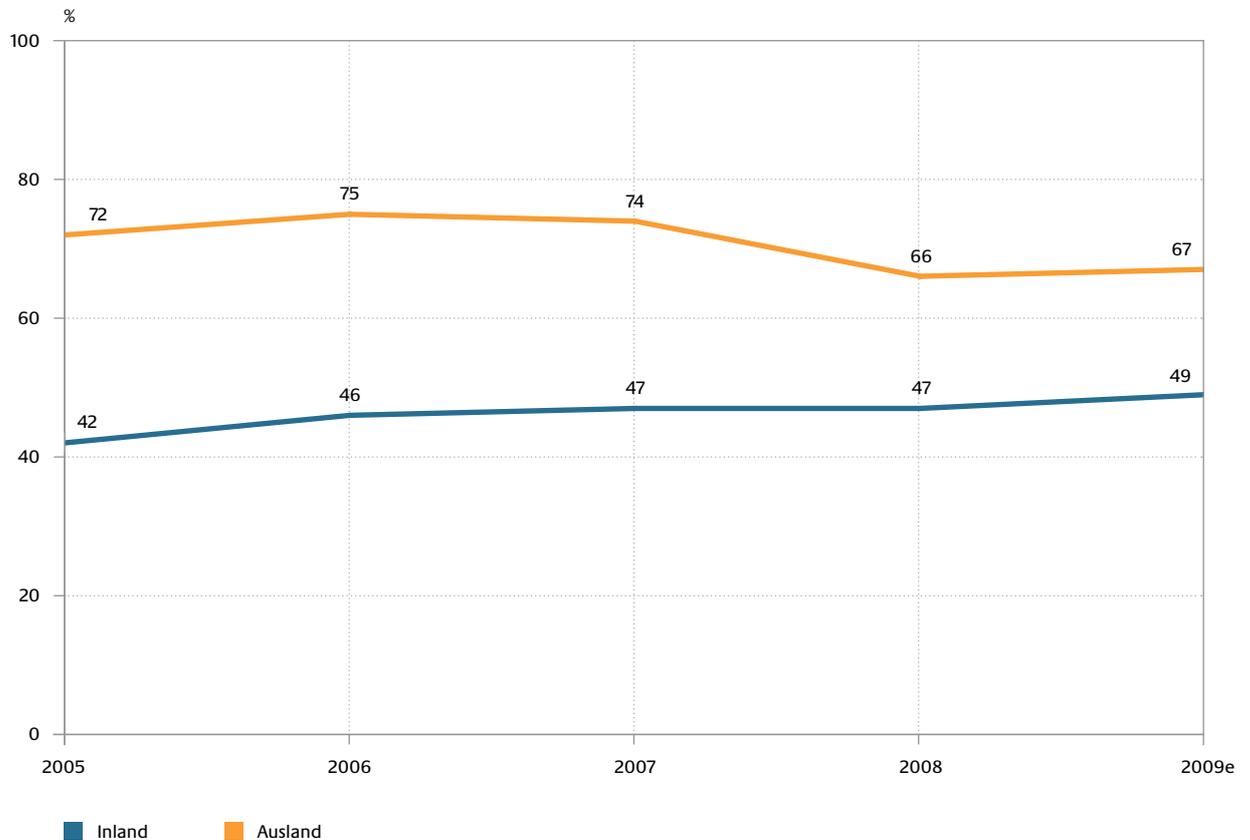
### Anteile der Vermittlungstechnologien am In- und Auslandsverkehr alternativer Anbieter 2005–2009



Im Bereich der Inlandsverbindungen konnten die Wettbewerber der DT AG ihre Anteile im Jahr 2009 vermutlich leicht ausbauen. Nach

Schätzungen der Bundesnetzagentur erreichten sie Ende 2009 einen Anteil von ca. 49 Prozent gegenüber einem Vorjahreswert von 47 Prozent.

## Wettbewerberanteile bei In- und Auslandsverbindungen 2005–2009



Mit Blick auf die Auslandsverbindungen blieb der Wettbewerberanteil im Berichtszeitraum mit ca. 67 Prozent fast konstant. Gerade im Segment der Auslandsverbindungen ist jedoch zu beachten, dass Anbieter der sog. Peer-to-peer-Technik bei der Datenermittlung nicht berücksichtigt wurden.<sup>9</sup> Auf diese Anbieter dürfte eine nicht unerhebliche Verkehrsmenge im Segment der Auslandsverbindungen entfallen.

### MOBILFUNK

#### Teilnehmer

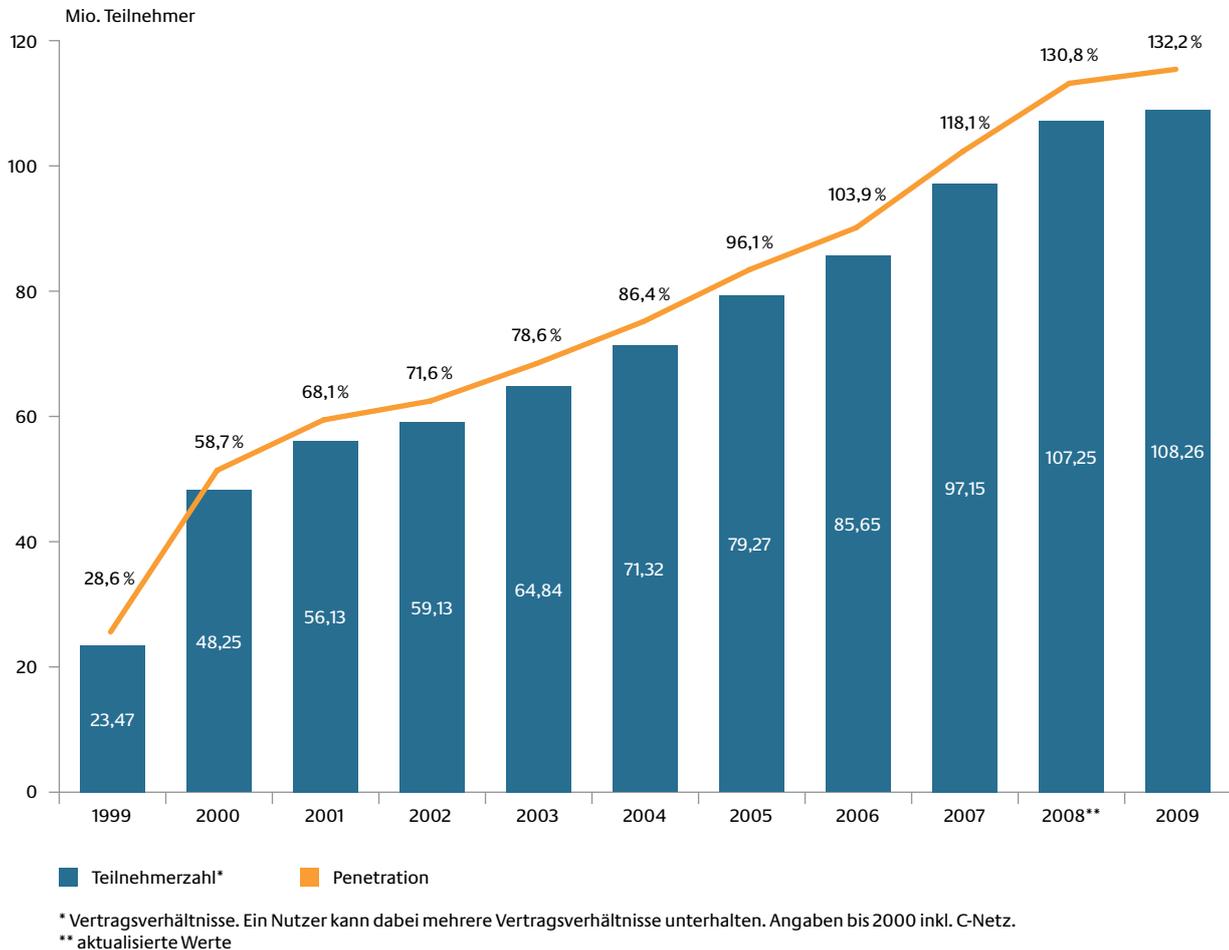
Die Teilnehmerzahl ist seit 2008 nicht mehr so stark gewachsen wie in früheren Jahren und nähert sich der Sättigung. Zwar verursachte vor allem die zunehmende Verbreitung von SIM-Karten zur mobilen Nutzung des Internets

einen Anstieg der Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerzahl wurde 2009 aber dadurch gedämpft, dass die Ausbuchung inaktiver Prepaid-Kunden bei mehreren Netzbetreibern den leichten Anstieg neuer Nutzer überwog. Dieser Effekt beeinflusste auch die Verteilung von Vertrags- und Prepaid-Kunden, so dass zum Ende des Jahres 2009 ca. 56 Prozent der Teilnehmer eine vorausbezahlte SIM-Karte nutzten. Dennoch ist der Anteil der Prepaid-Karten im Vergleich zum Jahr 2007 gestiegen. Damals hatte dieser 55 Prozent betragen, 2008 waren es knapp 57 Prozent.

Zum Jahresende 2009 ist die Teilnehmerzahl auf 108,255 Mio. angestiegen, so dass auf jeden Einwohner etwa 1,3 SIM-Karten entfallen.

<sup>9</sup> Hierzu zählt beispielsweise der Anbieter Skype. Da diese Verkehre allerdings nicht von der Datenabfrage der Bundesnetzagentur erfasst werden (können), lässt sich dieser Effekt nicht exakt quantifizieren.

## Teilnehmer und Penetration in deutschen Mobilfunknetzen 1999–2009



Wie in den vergangenen Jahren ließ sich beobachten, dass die „kleinen“ Netzbetreiber ihre Marktanteile kontinuierlich ausbauen konnten. Telefónica O2 Germany hat seinen Marktanteil seit 2001 mehr als verdoppelt. Im Vergleich zum Ende des Jahres 2007 konnte E-Plus bis zum Ende des Jahres 2009 seinen Marktanteil um 15 Prozent steigern.

Die Anzahl der Kunden von Discountanbietern<sup>10</sup> stieg weiter. Während Ende des Jahres 2007 noch etwa zwölf Mio. Kunden diesem Segment zuzurechnen waren, waren es zum Ende des ersten Quartals 2009 bereits mehr als 20 Mio. Kunden. Damit wurde ein Marktanteil von fast

19 Prozent erzielt. Vor allem die Netzbetreiber erreichten über verbundene Unternehmen und Zweitmarken, die günstige und übersichtliche Tarife anbieten, immer mehr Kunden.

Die unabhängigen Service-Provider, zu denen zunehmend auch örtlich ausgerichtete Festnetzanbieter gehören, betreuten ca. 23 Prozent aller Kunden. Davon entfielen mehr als 70 Prozent auf den neu strukturierten Service-Provider freenet AG. Im Jahr 2006 hatte der Marktanteil der Service-Provider noch 25 Prozent betragen. Die Netzbetreiber konnten somit durch die Einführung neuer Marken Kunden zurückgewinnen.

<sup>10</sup> Der mit Abstand größte Anbieter in diesem Bereich ist E-Plus, u. a. mit der Marke BASE.

## Mobilfunk-Verbindungsminuten

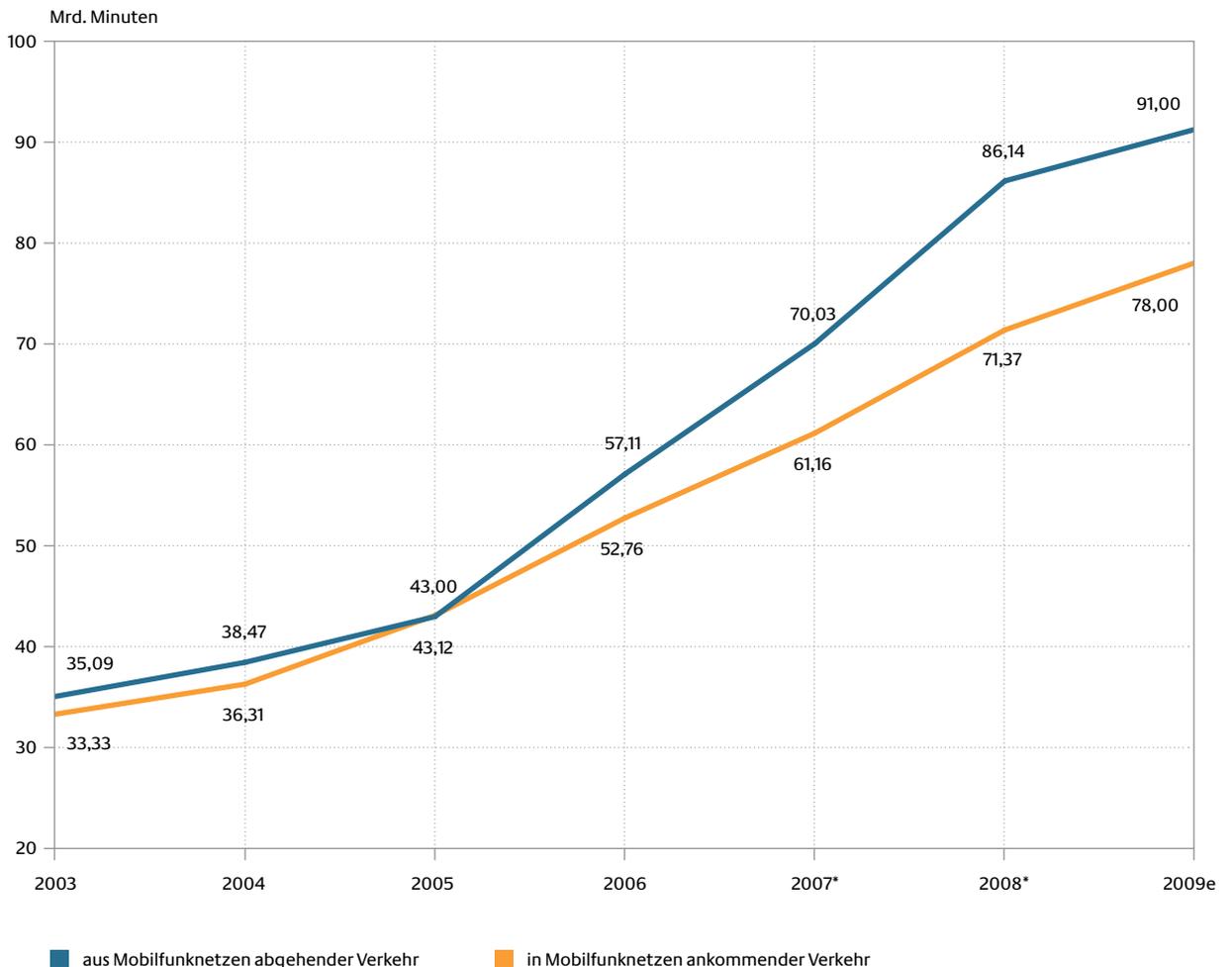
Bedingt durch die zunehmende Verbreitung von Flatrates stieg das Verkehrsvolumen im Mobilfunk auf über 86 Mrd. Minuten im Jahr 2008 weiter stark an. Telefonierte ein Teilnehmer im Jahr 2007 noch durchschnittlich ca. 64 Minuten je Monat, so waren es im Jahr 2009 ca. 71 Minuten je Monat. Die Bedeutung der Flatrates lässt sich auch daran erkennen, dass über 80 Prozent der Gesprächsminuten über Verbindungen in das Festnetz oder in das eigene Mobilfunknetz (On-Net) abgewickelt wurden. Dies entspricht dem üblichen Geltungsbereich für Flatrates. Die restlichen 20 Prozent verteilten sich auf die

anderen drei Mobilfunknetze in Deutschland, ausländische Fest- und Mobilfunknetze und Dienstenummern.

Flatrates für netzinterne Gespräche und Gespräche ins Festnetz sind bereits ab 2,99 Euro erhältlich<sup>11</sup>, viele Unternehmen bieten diese für 10 bis 20 Euro an.

Im Jahr 2009 betrug das abgehende Gesprächsvolumen etwa 91 Mrd. Minuten. Das Volumen des ankommenden Verkehrs belief sich auf etwa 78 Mrd. Minuten.

## Sprachverkehrsvolumen im Mobilfunk 2003–2009



<sup>11</sup> Stand: Oktober 2009. Hierbei handelt es sich um einen sog. Cash-back-Tarif, bei dem ein Teil des Rechnungsbetrages dem Kunden zurücküberwiesen wird.

Etwa die Hälfte der vertelefonierten Minuten (ohne Dienstnummern) wurde im ersten Quartal 2009 über eine Flatrate abgerechnet. Im Jahr 2007 betrug der Anteil der Flatrates noch ein Drittel, im Jahr 2008 waren es 45 Prozent.

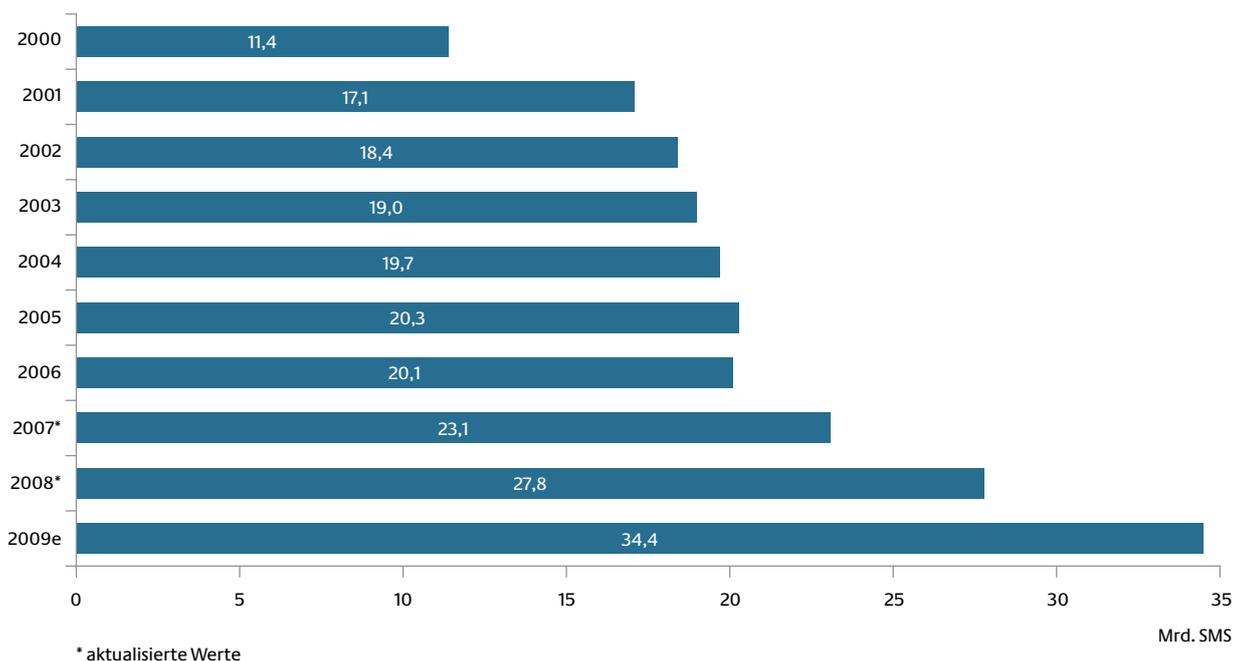
Die relative Bedeutung der „Homezone“-Tarife, die von drei der vier Netzbetreiber angeboten werden, ging zurück, obwohl das Gesprächsvolumen angestiegen war. Während im Jahr 2007 bei den Endkunden der Netzbetreiber der Anteil der innerhalb einer Homezone abgewickelten Gespräche noch über 23 Prozent betrug, verringerte sich dieser im Jahr 2008 auf 20 Prozent und im ersten Quartal 2009 auf knapp 18 Prozent.

### Kurznachrichten

Veränderte sich die Zahl der versendeten SMS in den Jahren 2003 bis 2006 nur wenig, so ist seit 2007 wieder ein starkes Wachstum zu verzeichnen. Mit 23,1 Mrd. lag die Zahl der versendeten SMS 2007 um knapp 15 Prozent höher als 2006.

Im Jahr 2008 wurden noch mal 20 Prozent mehr Kurznachrichten verschickt. Auch 2009 ergab sich eine deutliche Steigerung von 24 Prozent gegenüber dem Jahr 2008. Seit dem Jahr 2000 hat sich die Anzahl versendeter SMS somit verdreifacht. Diese Entwicklung ist auf die Mehrzahl netzintern verschickter SMS zurückzuführen, die den Rückgang der versendeten SMS in andere Mobilfunknetze überkompensierten. Betrug der Anteil der netzintern versendeten SMS im Jahr 2007 noch knapp 47 Prozent, so stieg dieser Anteil im ersten Quartal 2009 auf fast 64 Prozent. Grund hierfür ist die übliche Tarifstruktur, wonach eine große Menge netzinterner SMS günstig hinzugebucht werden kann. So ergibt sich eine deutliche Preisdifferenz zwischen netzintern und netzextern versendeten SMS. Kostete eine netzinterne SMS im Jahr 2007 ohne Berücksichtigung der Grundgebühren weniger als zehn Cent und im ersten Quartal 2009 um die vier Cent, so betrug die Kosten für eine netzexterne SMS ca. 19 Cent bzw. gut 17 Cent.

### Versendete SMS<sup>12</sup> 2000–2009



<sup>12</sup> Die in früheren Berichten zusätzlich ausgewiesenen SMS der Service-Provider (2005–2008e) wurden nach neuen Erkenntnissen ebenfalls von den Netzbetreibern erfasst.

Die Zahl der versendeten MMS ist seit zwei Jahren nahezu konstant. 2008 lag sie mit gut 187 Mio. um etwa 1 Mio. höher als 2007. Im Jahr 2006 wurden mehr als 154 Mio. MMS verschickt.

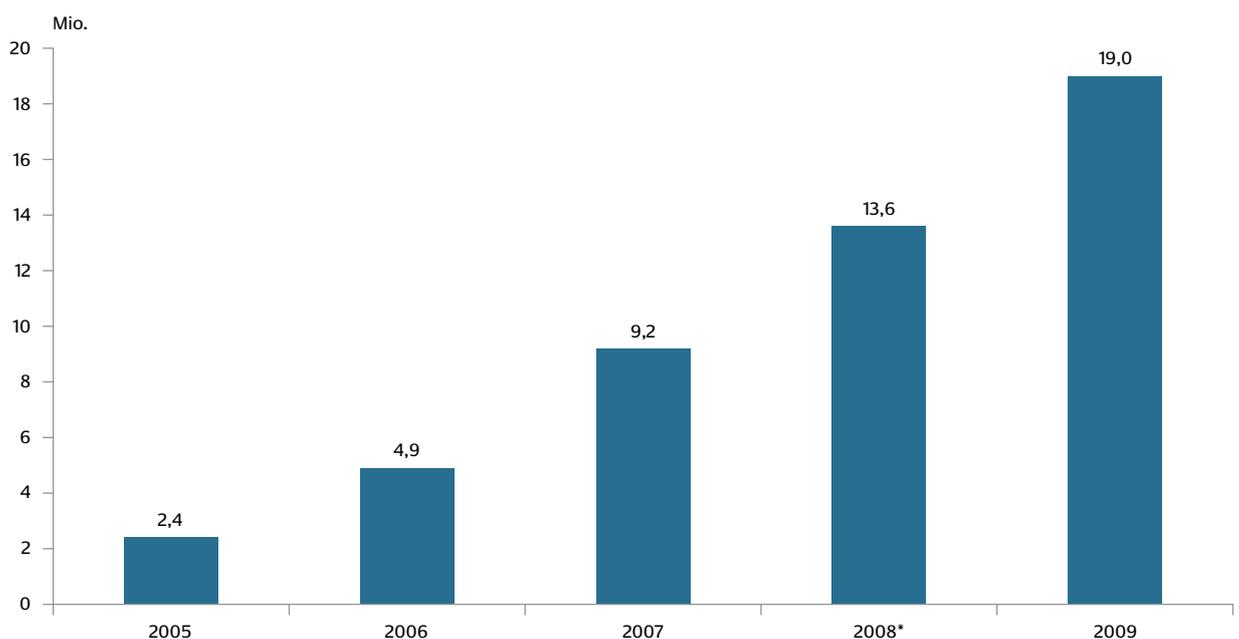
Ähnlich wie die Zahl der MMS ist die Zahl der versendeten Premium-SMS stabil. Im Jahr 2008 wurden ca. 285 Mio. Premium-SMS verschickt, 1,4 Prozent mehr als 2007. Premium-SMS werden an Kurzwahlnummern gesendet und dienen der Bereitstellung von Mehrwertdiensten, z. B. der Teilnahme an Gewinnspielen oder dem Download von Klingeltönen und Liedern.

### Mobiles Breitband

Der Ausbau der 3rd-Generation-Netze ist bereits weit fortgeschritten. Zum Ende des ersten Quartals 2009 bestand die Mobilfunkinfrastruktur u. a. aus rd. 39.000 UMTS-Funkbasisstationen und etwa 120.000 aktiven UMTS-Funkzellen. So können an knapp 70 Prozent aller Standorte theoretisch UMTS-Dienste genutzt werden.<sup>13</sup> Bezogen auf die Bevölkerung variiert die Netzabdeckung je nach Netzbetreiber zwischen 59 Prozent und 81 Prozent.

Dieses Potenzial wurde aber noch nicht ausgeschöpft, da nicht alle Teilnehmer über ein UMTS-fähiges Endgerät verfügen. Zum Jahresende 2009 waren etwa 26 Mio. UMTS-Geräte in deutschen Mobilfunknetzen eingebucht. Davon nutzten etwa 19 Mio. Teilnehmer regelmäßig UMTS-Dienste. Im Jahr 2007 lag dieser Wert noch bei 9,2 Mio. Teilnehmern.

### Anzahl der regelmäßigen<sup>14</sup> UMTS-Nutzer 2005–2009



\* aktualisierter Wert

<sup>13</sup> Quelle: Studie von HSDPA-UMTS-verfuegbarkeit.de vom September 2009

<sup>14</sup> Nutzung mindestens einmal innerhalb der letzten drei Monate

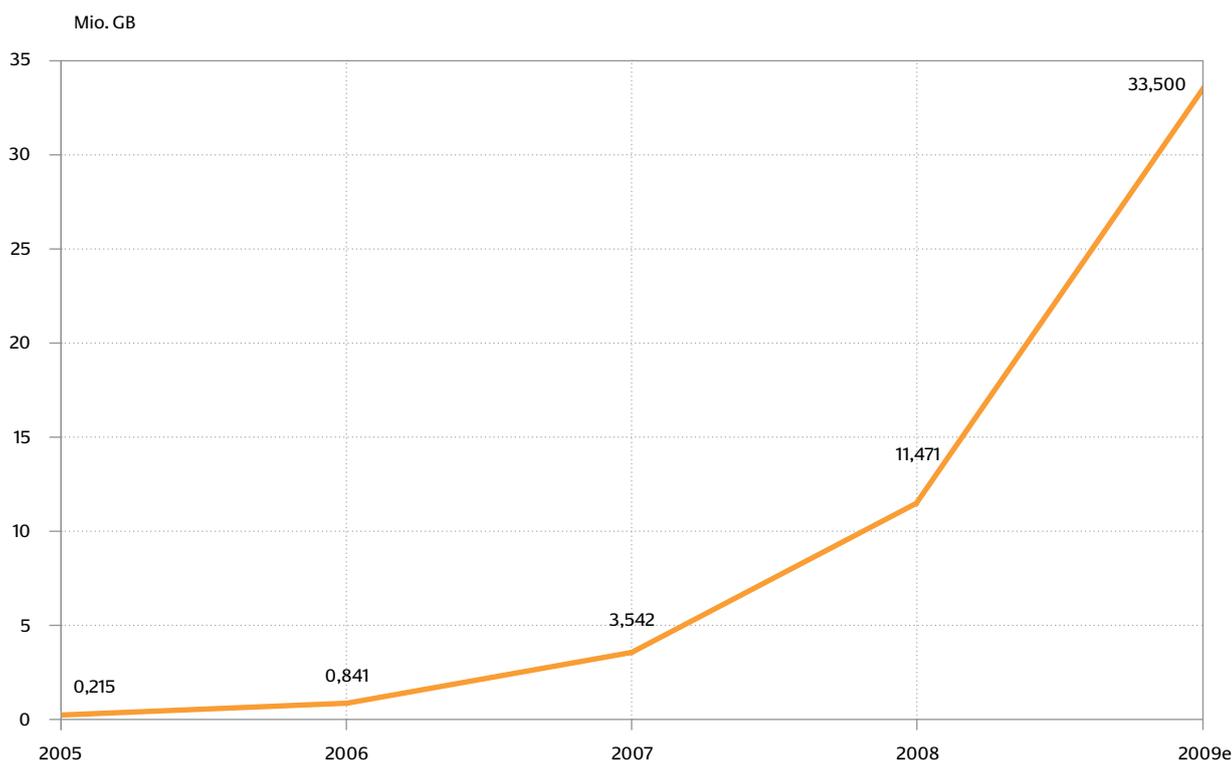
Immer mehr Teilnehmer nutzten das Internet und E-Mail-Dienste unterwegs. Hierfür sind auch die Datenübertragungsraten der GPRS-Erweiterungstechnologie EDGE ausreichend. Inzwischen befinden sich mehr als 2,6 Mio. Karten im Umlauf, die ausschließlich zur Datenübertragung genutzt werden. Während EDGE eine maximale Übertragungsrates von 220 kbit/s pro Zelle bietet, stehen bei HSDPA an ausgewählten Orten wie z. B. Flughäfen oder Bahnhöfen bis zu 14,4 Mbit/s pro Zelle im Downstream bereit. Die durchschnittlichen Datenraten liegen aber weit darunter. In einem Test der Zeitschrift Connect im Oktober 2009 erzielte der Testsieger Vodafone eine durchschnittliche Datenübertragungsrates von über 2.000 kbit/s und damit DSL-Niveau.

Durch die Einführung der LTE-Technologie (Long Term Evolution), die von einigen Netz-

betreibern bereits getestet wird, sollen langfristig bis zu 340 Mbit/s pro Zelle im Downstream möglich sein.<sup>15</sup>

Das starke Wachstum im Bereich der mobilen Internetnutzung wird vor allem durch den rapiden Preisverfall beim Datenverkehr verursacht. Monatliche Flatrates sind bereits für unter 20 Euro erhältlich, Tagesflatrates (24 h) für unter 2,50 Euro. Dies führte dazu, dass der durchschnittliche Preis je MB im ersten Quartal 2009 auf unter 10 Cent (inkl. MwSt., ohne Berücksichtigung von Grundgebühren) sank. Im Jahr 2007 wurde ein MB durchschnittlich noch mit ca. 40 Cent berechnet. Entsprechend ergab sich im Jahr 2008 ein Übertragungsvolumen von 11,5 Mio. GB, eine Steigerung um mehr als das Dreifache gegenüber dem Vorjahr. Dieser Trend setzte sich 2009 mit einem Übertragungsvolumen von ca. 33,5 Mio. GB leicht abgeschwächt fort.

### Datenvolumen im Mobilfunk 2005–2009



<sup>15</sup> <http://www.teltarif.de/telefonica-lte-test-deutschland/news/35929.html>

## INTERNET

### Internetnutzung

Die Bedeutung der Internetkommunikation im Alltag wird durch diverse Untersuchungen bestätigt, die sich mit der Internetnutzung befassen und alle zu ähnlichen Ergebnissen kommen. Die jüngsten Internet-Strukturdaten der Forschungsgruppe Wahlen e. V. weisen aus, dass im vierten Quartal 2009 das Internet zu Hause, am Arbeitsplatz oder anderswo von 72 Prozent aller deutschen Erwachsenen ab 18 Jahren genutzt wurde. Laut der ARD/ZDF-Onlinestudie 2009 waren Anfang des Jahres 67,1 Prozent bzw. 43,5 Mio. der Deutschen ab 14 Jahren online. Kennzeichnend für die aktuelle Internetentwicklung ist danach die stetig steigende Nachfrage nach multimedialen Inhalten. 62 Prozent (2008: 55 Prozent) aller Onliner riefen Videos z. B. über Videoportale oder Mediatheken ab und schauten sich live oder zeitversetzt Fernsehsendungen im Internet an. 51 Prozent (2008: 43 Prozent) hörten Audiofiles wie Musikdateien, Podcasts und Radiosendungen im Netz. Der (N)ONLINER Atlas 2009, eine regelmäßige Studie der Initiative D21, die von TNS Infratest von Februar bis Mai 2009 ausgeführt wurde, berichtet über einen Anstieg des Onliner-Anteils in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um vier Prozentpunkte auf 69,1 Prozent (ab 14 Jahren). Er weist damit die zweithöchste Steigerungsrate der letzten sechs Jahre auf. Im Jahr 2009 sei der Breitbandboom der entscheidende Treiber des Internetwachstums gewesen. Zwei Drittel aller Onliner nutzten Breitbandzugänge, die meisten davon DSL-Leitungen.

Nach Angaben des Branchenverbands BITKOM haben 42 Prozent der Bundesbürger im Jahr 2009 im Internet eingekauft. Im europaweiten Vergleich liegt Deutschland damit auf dem vierten Platz, hinter Großbritannien, Dänemark und den Niederlanden. 2008 wurden laut Untersuchungen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) 2,2 Mio. Filme aus dem Internet heruntergeladen. Bei einer jährlichen Steigerungsrate von 80 Prozent sind 2009 nahezu 4 Mio. Downloads zu erwarten. Die tägliche Nutzung des Internets über den PC bewegt sich auf 40 Minuten zu.<sup>16</sup> Ein aktueller Report<sup>17</sup> zeigt einen weltweiten Anstieg von 30 Prozent für mobile Datendienste im zweiten Quartal 2009. In Europa hat der Zuwachs 28 Prozent betragen. Der Bericht zeigt zudem, dass die Nutzer mobil die gleichen Seiten aufrufen und den gleichen Service erwarten wie stationär. Die britischen Marktforscher von Informa Telecoms and Media erwarten, dass die USA auch bis zum Jahr 2013 der wichtigste Breitbandmarkt bleiben wird. Von 62 Mio. Nutzern von mobilem Breitband im Jahr 2008 wird bis 2013 eine Steigerung auf über 252 Mio. erwartet.

Auch der Bundesverband digitale Wirtschaft (BVDW) e. V. sieht ein starkes Wachstumspotenzial des mobilen Internets in Deutschland. Eine erste Erhebung im Rahmen der Studie „BVDW Mobile Meter“ ergab, dass schon 35 Prozent aller Befragten das mobile Internet nutzen bzw. E-Mails mobil empfangen sowie Musik und Videos herunterladen. Davon nutzen sechs Prozent mobile Internetangebote mehrmals täglich sowie weitere sechs Prozent mehrmals wöchentlich. Etwa 21 Prozent möchten mobile Dienste innerhalb eines Jahres in Anspruch nehmen – acht Prozent davon planen es sogar fest ein.

<sup>16</sup> Markt-Media-Studie Verbrauchs- und Medienanalyse VuMA ([www.vuma.de](http://www.vuma.de))

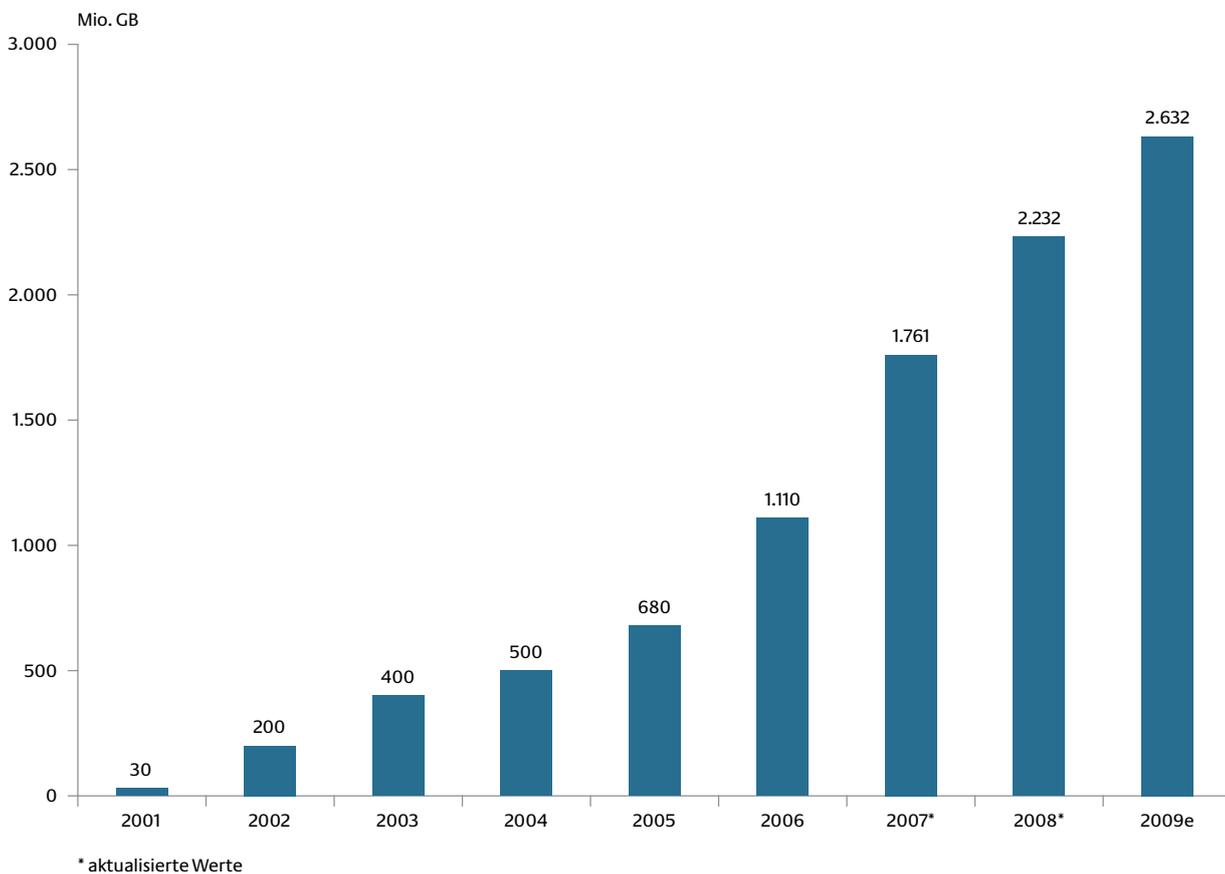
<sup>17</sup> Global Mobile Broadband Traffic Report, Allot Communications, Juli 2009

## Internetverkehr

Die steigende Anzahl der über klassische Telefonanschlüsse generierten Verbindungsminuten in das Internet bringt die Migration schmalbandiger Verbindungen hin zu breitbandigen Anschlusstechnologien deutlich zum Ausdruck. Das Verkehrsvolumen schmalbandiger Verbindungen ist bis Ende 2009 weiter auf schätzungsweise zehn Mrd. Minuten gesunken.

Das in GB gemessene breitbandige Verkehrsvolumen wird hingegen auch weiterhin signifikant steigen. Bis Ende 2009 erhöhte sich das Datenvolumen nach derzeitigen Erkenntnissen auf etwa 2,6 Mrd. GB.

## Verkehrsvolumen Breitband 2001–2009



Die Verkehrssteigerung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass zunehmend datenintensive Anwendungen wie Fernsehen (IPTV) und Videoabrufe (VoD) über Breitbandanschlüsse realisiert werden. Darüber hinaus tragen IP-basierte Telefondienste zur dargestellten Entwicklung bei.

Der durchschnittliche Verkehr pro Breitbandanschluss (GB/Monat) lag im Jahr 2008 bei ca. 8,8 GB. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wert im Jahresverlauf 2009 nochmals leicht angestiegen ist.

## Voice over IP

VoIP ist ein Dienst, der auf Basis des Internetprotokolls die Übertragung von Sprache über ein paketvermitteltes Netz ermöglicht. In der Regel setzt die Nutzung von VoIP-Diensten einen breitbandigen Zugang zum Internet voraus.

Während VoIP in Firmennetzen bereits seit einiger Zeit weit verbreitet ist, ist im Berichtszeitraum auch die Bedeutung dieses Dienstes für die private Nutzung massiv gestiegen. Ende 2008 gab es bereits etwa 75 Anbieter von VoIP-Diensten auf Basis von DSL-Anschlüssen oder Internetzugängen über die Kabel-TV-Infrastruktur, die auf die private Nutzung ausgerichtet sind.

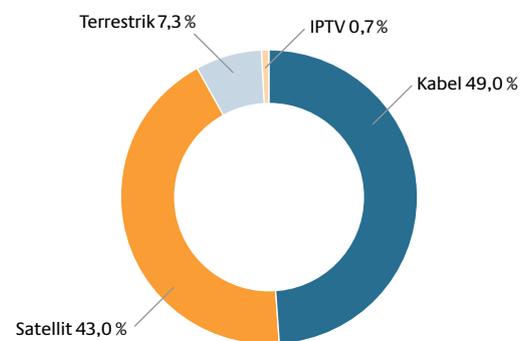
Zum Jahresende 2008 verfügten diese Anbieter insgesamt über mehr als sieben Mio. VoIP-Kunden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass lediglich die Telefonie-Kunden der Kabel-TV-Anbieter (1,5 Mio.) und Kunden der Anbieter von sog. Komplettanschlüssen (ca. 2,5 Mio.) ausschließlich die VoIP-Technologie zur Abwicklung von Sprachverbindungen nutzten. Eine Vielzahl der Kunden verfügte aufgrund der bisher gängigen Praxis der Bündelung von DSL- und Telefonanschluss neben dem VoIP-Dienst noch über einen herkömmlichen Analog- oder ISDN-Anschluss. Nach Erkenntnissen der Bundesnetzagentur hat sich der Anteil dieser Kundengruppe im ersten Halbjahr 2009 bereits deutlich verringert. Auch auf der Grundlage neuer Vorleistungsprodukte wie beispielsweise Bitstrom versuchen insbesondere Internet-Service-Provider ihre Kunden zum Umstieg auf einen Komplettanschluss zu bewegen.

Sämtliche VoIP-Nutzer generierten im Jahr 2008 ein Gesprächsvolumen für In- und Auslandsverbindungen von rd. 27 Mrd. Minuten über IP-basierte Netze. Die Werte dieses Verkehrs werden sich für 2009 auf schätzungsweise rd. 33 Mrd. Minuten gesteigert haben. Im Segment der IP-basierten Sprachverbindungen erreichten die Wettbewerber der DT AG im Berichtszeitraum Anteile von über 90 Prozent.

## Rundfunk/Kabelfernsehen

Nach Marktzahlen der Soci t  Europ enne des Satellites (SES) bezogen 49 Prozent von den rd. 38 Mio. TV-Haushalten zum Jahresende 2008 ihr Programm  ber einen Kabelanschluss (hierzu z hlen auch Haushalte an Satellitengemeinschaftsanlagen ohne eigenen Sat-Receiver). 43 Prozent empfangen ihr Programm  ber einzelne Satellitenspiegel und 7,3 Prozent nutzten das terrestrische DVB-T. Mit 0,7 Prozent hat das  ber die DSL-Leitung verbreitete Internetfernsehen (IPTV) eine noch sehr geringe Bedeutung.

## Infrastrukturelle Anbindung von TV-Haushalten 2008



Quelle: SES/ASTRA

Tiefer gehende Analysen zeigen einen sich fortsetzenden Trend hin zur Digitalisierung. Rückläufige analoge Kundenzahlen zugunsten des digitalen Empfangs bei Satellit und Kabel führten dazu, dass mit über 20 Mio. TV-Haushalten bereits mehr als jeder zweite Haushalt in Deutschland digitalisiert ist. Der Übergang von der analogen zur digitalen Verbreitung wird voraussichtlich – abhängig von der Empfangsebene – unterschiedlich erfolgen. So planen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF, die analoge Ausstrahlung ihrer Programme über Satellit zu einem festen Termin, dem 30. April 2012, einzustellen, während im Kabel vermutlich beide Techniken parallel über einen längeren Zeitraum bestehen werden. Die ursprünglich nur zur Verteilung von Fernsehprogrammen vorgesehenen Kabelnetze wurden in den letzten Jahren vielerorts zur Rückkanalfähigkeit und damit zur Bereitstellung von Sprachtelefonie und Internet aufgerüstet. Durch die gerade laufende Standardumstellung vieler Kabelnetzbetreiber auf DOCSIS 3.0 (Data Over Cable Service Interface Specification) können dem Kunden in Zukunft Bandbreiten von über 100 Mbit/s bereitgestellt werden. Die Modernisierungskosten betragen dabei weniger als 30 Prozent der Kosten, die bei der Herstellung eines Glasfaseranschlusses (FTTH) im klassischen Festnetz anfallen.<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Quelle: Arthur D. Little: The Moment of Truth: Cable Infrastructure as A Competitive Next Generation Access (NGA) Platform in A Financial Crunch?

## KENNZAHLEN UND WETTBEWERBERANTEILE IM DEUTSCHEN TELEKOMMUNIKATIONSMARKT

<b>Kennzahlen</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009e</b>
Umsatzerlöse (Mrd. €)	63,9	62,3	60,3
Investitionen (Mrd. €)	7,1	7,2	–
Beschäftigte	204.600	188.100	187.000 <sup>1</sup>
Telefonanschlüsse/-zugänge (Mio.)	38,58	38,90	38,93
– PSTN/ISDN (inkl. öTel)	37,00	34,90	32,85
– Telefonie über Kabel-TV-Netze	0,81	1,53	2,3
– Sprachzugänge über entbundelte DSL-Anschlüsse (VoIP)	0,83	2,47	3,78
Breitbandanschlüsse insgesamt (Mio.)	19,6	22,6	25,0
Penetrationsrate (bezogen auf Haushalte)	49,3%	56,4%	62,4%
– DSL	18,5	20,9	22,4
> Deutsche Telekom AG (DT AG)	9,0	10,6	11,5
> Wettbewerber	9,5	10,3	10,9
Davon * TAL	6,0	7,8	8,7
* Bitstrom (DT AG)	0,0	0,8	0,8
* Resale (DT AG)	3,5	1,7	1,4
– Kabelmodem (Wettbewerber)	1,0	1,6	2,3
TAL-Vermietung der DT AG (Mio.)	6,4	8,4	9,2
Mobilfunkteilnehmer (Mio. Vertragsverhältnisse)	97,2	107,2	108,3
Penetrationsrate (bezogen auf Einwohner)	118,1%	130,8%	132,2%
<b>Wettbewerberanteile</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009e</b>
Umsatzerlöse	52%	54%	54%
Investitionen	54%	54%	–
Telefonanschlüsse/-zugänge	19%	27%	33%
Breitbandanschlüsse	54%	53%	53%
DSL (inkl. Resale/Bitstrom)	51%	49%	49%
Mobilfunkteilnehmer (bezogen auf Netze)	63%	64%	64%

<sup>1</sup> Stand 31. März 2009

Summenangaben in Tabellen und Grafiken können rundungsbedingt von der Aufsummierung der Einzelwerte abweichen.

# Entscheidungen der Beschlusskammern

Flexibilisierung und Vergabe von Frequenzen – Entlassung von Märkten aus der sektor-spezifischen Regulierung – Maßnahmen im Bereich der Entgeltregulierung – Entgelte der DT AG für den Zugang zur TAL – Mobilfunk-Terminierungsentgelte – Entgelte für den IP-Bitstrom-Zugang

## BESCHLUSSKAMMER 1

### **Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten in den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz**

Zur Vergabe der Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten sind bislang drei Entscheidungen der Präsidentenkammer über die Anordnung und die Wahl des Versteigerungsverfahrens sowie über die Vergabebedingungen ergangen. Einbezogen in dieses Verfahren wurden die Frequenzen aus dem Bereich 790 bis 862 MHz (die sog. Digitale Dividende).

Die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur hatte hierzu im Juni 2009 den Entwurf einer Entscheidung über die Verbindung der Verfahren zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 790 bis 862 MHz sowie 1.710 bis 1.725 MHz und 1.805 bis 1.820 MHz mit dem Verfahren zur Vergabe von Frequenzen in den

Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten zur Anhörung gestellt.

Darüber hinaus hatte die Präsidentenkammer Ende Juli 2009 die Festlegungen und Regelungen für die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten in den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz zur Anhörung gestellt (Auktionsregeln).

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zu den genannten Konsultationsentwürfen ergingen seitens der Präsidentenkammer Entscheidungen über

- die Verbindung des Verfahrens zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 790 bis 862 MHz sowie 1.710 bis 1.725 MHz und 1.805 bis 1.820 MHz mit dem Verfahren zur Vergabe

von Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang,

- die Anordnung des Vergabeverfahrens,
- die Wahl des Versteigerungsverfahrens,
- die Vergabebedingungen und
- die Auktionsregeln.

Die Durchführung der Versteigerung der insgesamt 360 MHz ist für das zweite Quartal 2010 vorgesehen.

### **Flexibilisierung und Vergabe von Frequenzen**

Die Bundesnetzagentur hat durch die Präsidentenkammer die Entscheidung zur Flexibilisierung der Frequenznutzungsrechte für drahtlose Netzzugänge zum Angebot von Telekommunikationsdiensten in den Bereichen 450 MHz, 900 MHz, 1.800 MHz, 2 GHz und 3,5 GHz getroffen. Die bestehenden Frequenznutzungsrechte in diesen Bereichen sollen zur Verwirklichung der Ziele der Technologie- und Anwendungsneutralität angepasst werden.

Mit dieser Entscheidung wurde die Umsetzung der Politik für den Drahtloszugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten (WAPECS) der von der Europäischen Kommission eingesetzten Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) in Deutschland weiter vorangetrieben. In der Stellungnahme zu WAPECS stellte die RSPG fest, dass Technologie- und Diensteneutralität politische Ziele zur Erreichung einer flexibleren Frequenznutzung sind und dass für die Nutzung der in der Stellungnahme genannten Frequenzbänder (u. a. die hier einschlägigen Frequenzbereiche) möglichst wenig einschränkende frequenztechnische Bedingungen gelten sollten.

## **BESCHLUSSKAMMER 2**

### **Entlassung von Märkten aus der sektorspezifischen Regulierung**

Mit Regulierungsverfügung BK2a 09/001-R vom 22. April 2009 wurden die bisherigen Verpflichtungen für nationale Festnetzverbindungen auf der Endkundenebene sowie für Festnetzverbindungen vom nationalen Festnetz in nationale Mobilfunknetze widerrufen. Im Einzelnen unterliegen somit der Markt für den Verbindungsaufbau an festen Standorten und Anrufzustellung (vgl. Regulierungsverfügung BK2a 06/001-R vom 23. Juni 2006) sowie der Markt für Verbindungen in inländische Mobilfunknetze an festen Standorten (vgl. Regulierungsverfügung BK2a 07/001-R vom 14. Dezember 2007) keiner sektorspezifischen Regulierung mehr nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).

Der Widerruf erfolgte aufgrund einer von der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur durchgeführten Marktanalyse, die zu dem Ergebnis kam, dass die betreffenden Märkte nicht mehr als regulierungsbedürftig gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 TKG anzusehen sind. Die Voraussetzungen für eine sektorspezifische Marktregulierung waren insoweit entfallen.

### **Erlass einer Regulierungsverfügung betreffend den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt 1 nach Märktempfehlung 2007)**

Die Regulierungsverfügung für den Anschlussmarkt aus dem Jahr 2006 (BK2a 06/001 R) war im Jahr 2009 noch in Kraft. Der Entwurf einer ersetzenden Regulierungsverfügung wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 18. März 2009 veröffentlicht. Zu dem Entwurf sind schriftliche Stellungnahmen von 23 Unternehmen und Verbänden eingegangen, die

anschließend ausgewertet wurden. Die mündliche Verhandlung fand am 24. April 2009 statt. Am 16. November 2009 wurde der Entwurf der Regulierungsverordnung gegenüber der Europäischen Kommission notifiziert. Mit der Regulierungsverordnung BK2a 09/002-R vom 25. Januar 2010 wurden die DT AG und alle mit ihr verbundenen Unternehmen schließlich dazu verpflichtet, Call-by-Call und Preselection unverzüglich auch bei IP-basierten Anschlüssen (sog. All-IP-Anschlüssen) anzubieten. An der mit der Regulierungsverordnung BK2a 06/001-R auferlegten Vorlagepflicht für AGB-Produkte und der Kenntnispflicht für Individualverträge wurde nicht festgehalten, da die Ex-post-Kontrollmöglichkeiten nach dem TKG insofern für ausreichend erachtet wurden. Die lange diskutierte Resale-Verpflichtung für Anschlüsse musste regulatorisch nicht auferlegt werden, da die DT AG sich vorab zu einem Angebot eigens für Diensteanbieter verpflichtet hatte.

## Maßnahmen im Bereich der Entgeltregulierung

### Kenntnisgabe von Individualverträgen

Aufgrund der Regulierungsverordnung BK2a 06/001-R vom 23. Juni 2006 war die DT AG auch 2009 gemäß § 39 Abs. 3 Satz 4 TKG verpflichtet, alle neu abgeschlossenen Individualverträge, d. h. individuell vereinbarte Leistungen, die nicht ohne weiteres auf eine Vielzahl von anderen Endnutzern übertragbar sind, nach erfolgtem Vertragsabschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben. Die Bundesnetzagentur prüft die vorgelegten Verträge auf das Vorliegen möglicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 28 TKG. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 57 Verträge vorgelegt und von der Beschlusskammer geprüft. Ein Verfahren nach den §§ 38 Abs. 2, 28 TKG wurde dabei nicht eingeleitet, allerdings wurde ein Verfahren durchgeführt, das auf

einem im Jahr 2008 zur Kenntnis gegebenen Vertrag basierte. Ferner sind acht Beschwerden über bereits geschlossene Verträge eingegangen, woraufhin zwei Verfahren eingeleitet wurden. In sechs Fällen hat die Beschlusskammer Anhörungen zu Bußgeldverfahren nach § 149 Abs. 1 Nr. 7 TKG durchgeführt. Die neue Regulierungsverordnung BK2a 06/001-R sieht eine Kenntnispflicht für Individualverträge nicht mehr vor.

### Anzeige von Tarifmaßnahmen

Aufgrund der Regulierungsverordnung BK2a 06/001-R vom 23. Juni 2006 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 2 TKG sind die Unternehmen der DT AG verpflichtet, der Bundesnetzagentur Entgeltmaßnahmen für den Zugang zum Telefonnetz an festen Standorten zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten zur Kenntnis zu geben. Im Laufe des Jahres 2009 wurden insgesamt zwei Tarifmaßnahmen angezeigt. Diese wurden von der Bundesnetzagentur in Bezug auf ihre offenkundige Vereinbarkeit mit den Anforderungen des § 28 TKG überprüft. Eine Untersagung von Tarifmaßnahmen aufgrund bereits offensichtlich absehbarer Wettbewerbsverstöße war dabei nicht erforderlich. Anders als in Genehmigungsverfahren sind die Prüfungen von Tarifanzeigen nicht abschließend und belassen auch nach erfolgter Anzeige jederzeit die Möglichkeit, den betreffenden Tarif noch einer nachträglichen Entgeltüberprüfung gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. §§ 38 Abs. 2 bis 4, 28 TKG zu unterziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Bundesnetzagentur beispielsweise infolge entsprechender Wettbewerberbeschwerden Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Fall des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung vorliegt. In der neuen Regulierungsverordnung BK2a 06/001-R wird an der Anzeigepflicht künftig nicht festgehalten.

### Besondere Missbrauchsaufsicht

Im Bereich der besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 42 TKG wurde im Berichtszeitraum ein Verfahren auf Antrag von Wettbewerbern eröffnet, das sich mit dem Vorgehen der DT AG anlässlich der Einstellung von Anschlusstypen (ISDN-Standard, ISDN-Komfort, T-Net-100) befasst. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### Zugangsregulierung Mietleitungen

Nach der Regulierungsverfügung BK3b-07/007 unterliegen die Entgelte der DT AG für den Zugang zu Abschlussegmenten von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG. Die Beschlusskammer hatte bereits im Herbst 2008 Entgelte für ein neues von der DT AG beantragtes Preissystem für Mietleitungen genehmigt, das seit 2009 zur Anwendung kommt. Danach werden insbesondere im Bereich der Anschlusslinie die bisherigen längenabhängigen Entgelte durch Pauschaltarife ersetzt. Die DT AG hat 2009 zwei weitere Entgeltgenehmigungsanträge für Mietleitungen gestellt. Dabei wurde erstmals ein Entgelt für den Zugang zu Mietleitungen mit einer Ethernet-Schnittstelle beantragt und genehmigt.

## BESCHLUSSKAMMER 3

### Entgelte der DT AG für den Zugang zur TAL

Am 31. März 2009 wurden neue Entgelte für den Zugang zur TAL der DT AG, der sog. letzten Meile, festgelegt. Für die Anmietung der TAL müssen die Wettbewerber seit dem 1. April 2009 monatlich 10,20 Euro an die DT AG entrichten – vorher waren es 10,50 Euro. Die DT AG hatte im Januar 2009 eine Erhöhung auf 12,90 Euro beantragt. Mit dem monatlichen Überlassungsentgelt werden in erster Linie die erforderlichen

Investitionen beispielsweise für das Material und die Verlegung der letzten Meile abgedeckt.

Die moderate Absenkung des TAL-Preises war das Ergebnis eines sorgfältig und transparent durchgeführten Genehmigungsverfahrens. Bei der Durchführung des gesetzlich vorgegebenen Prüfprogramms hatte sich gezeigt, dass seit der letzten Entscheidung vor zwei Jahren zwar einerseits die Tiefbau- und Kupferpreise, die maßgeblich in die Kalkulation des Investitionswertes für die TAL eingehen, gestiegen waren. Diese Entwicklung wurde andererseits aber durch gegenläufige Effekte überkompensiert. So war der gewichtete Kapitalzinssatz nach Steuern mit 7,19 Prozent leicht niedriger als bisher, wobei eine Eigenkapitalrendite von knapp unter 15 Prozent vor Steuern zugrunde gelegt wurde. Zwar wurden von der Bundesnetzagentur angesichts der Finanzkrise jetzt deutlich höhere Beschaffungskosten für Fremdkapital in Höhe von über sechs Prozent anerkannt, allerdings war dadurch auch ein Rückgang der Eigenkapitalrenditen zu verzeichnen. Darüber hinaus mussten die Effekte der Unternehmenssteuerreform 2008, die zu einer weiteren Entlastung geführt hatten, jetzt erstmals berücksichtigt werden. Einer weiter gehenden Absenkung des TAL-Preises, wie sie überwiegend von den Wettbewerbern gefordert worden war, konnte nicht stattgegeben werden. Die Bundesnetzagentur hat nach dem bereits seit zehn Jahren praktizierten und bewährten Ansatz die Entgelte auf der Basis aktueller Wiederbeschaffungskosten ermittelt, weil hierdurch am besten Anreize für Investitionen in moderne Netze gesetzt werden. Demgegenüber würde ein zu niedriger Preis bereits getätigte Investitionen entwerten sowie neue Investitionen beeinträchtigen und damit den Regulierungszielen zuwiderlaufen.



Die Ermittlung und Genehmigung der TAL-Entgelte erfolgte anhand des bereits in den vorangegangenen Verfahren verwendeten Kostenmodells für das Anschlussnetz des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) sowie der von der DT AG eingereichten Kostennachweise. Da sich deren Qualität weiter verbessert hat, konnte auch bei der TAL in noch stärkerem Maße als bisher auf die Kostenunterlagen der DT AG zurückgegriffen werden. Die monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur TAL gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 31. März 2011.

### **Mobilfunk-Terminierungsentgelte**

Ebenfalls am 31. März 2009 gab die Bundesnetzagentur den vier deutschen Mobilfunknetzbetreibern T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG und Telefónica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG die Entscheidungen über die neuen Entgelte für die Anrufzustellung in ihren jeweiligen Mobilfunknetzen, die sog. Mobilfunkterminierung, bekannt. Danach betragen die Terminierungsentgelte seit dem 1. April 2009 in die Mobilfunknetze 6,59 ct/min für die beiden D-Netze und 7,14 ct/min für die E-Netze.

Die neuen Entgelte liegen damit für T-Mobile und Vodafone D2 um gut 16 Prozent, für E-Plus und Telefónica O2 um knapp 19 Prozent unter den bisherigen Entgelten von 7,92 ct/min bzw. 8,80 ct/min. Die Tarifreduzierung beruhte ganz überwiegend auf den gegenüber der letzten Entscheidung deutlich gestiegenen Verkehrsmengen in den Mobilfunknetzen, die insbesondere auf On-Net- und Datenverkehre zurückzuführen waren. Diese für den Mobilfunk erfreuliche Entwicklung zeigt, dass mobile Sprach- und Datendienste erheblich stärker als

bisher genutzt wurden. Dies führte bei einer stabilen Kostensituation und effizienten Netzen zu geringeren Minutenpreisen. Insoweit sind die genehmigten Entgelte das Ergebnis einer Neuverteilung der Kosten aufgrund der Mengenschiebungen in den Mobilfunknetzen. Die niedrigeren Terminierungsentgelte beugen darüber hinaus einer Quersubventionierung der Mobilfunknetze durch die Festnetzbetreiber vor und tragen damit dem Gesichtspunkt des chancengleichen Wettbewerbs noch besser Rechnung. Die Festnetzbetreiber haben es jetzt in der Hand, die gesunkenen Vorleistungsentgelte an die Verbraucher weiterzugeben.

Nachdem in der letzten Genehmigung von Ende 2007 die Entgelte nur eines E-Netzbetreibers auf der Basis vorgelegter Kostenunterlagen ermittelt und daraus dann die Kosten für die D-Netzbetreiber abgeleitet werden konnten, war es jetzt möglich, auch die Kosten eines D-Netzbetreibers aufgrund aussagekräftiger Kostennachweise direkt zu ermitteln. Bei der Kalkulation der Terminierungsentgelte waren neben den Netzkosten auch wieder die Kosten für die UMTS-Lizenz auf Basis aktueller Wertermittlung berücksichtigt worden. Bei der Bestimmung des für den Mobilfunkbereich maßgeblichen Kapitalzinssatzes waren die gleichen Effekte wie bei der Bestimmung des TAL-Kapitalzinses zu berücksichtigen. Mit 8,29 Prozent liegt dieser zwar unter dem vorherigen Niveau, aber leicht über dem entsprechenden Festnetzzinssatz.

Die Tarifspreizung der Terminierungsentgelte zwischen den D- und E-Netzbetreibern ist gegenüber der letzten Genehmigung noch einmal leicht reduziert worden. Die Reduzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Nachteile der E-Netzbetreiber gegenüber den

D-Netzbetreibern mit fortschreitender Zeit weiter verringerten. Die Genehmigung der Mobilfunkterminierungsentgelte ist bis zum 30. November 2010 befristet worden.

### **Regulierungsverfügung für Netzzusammenschaltungen**

Im April 2009 gab die Bundesnetzagentur eine Entscheidung bekannt, mit der sie sich im Vorleistungsbereich teilweise aus der Regulierung zurückgezogen hat. Aufgrund einer umfangreichen Marktuntersuchung war die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis gekommen, dass Transitleistungen zwischen verschiedenen Netzen wegen der mittlerweile existierenden alternativen Netzinfrastrukturen auch von anderen Anbietern erbracht werden konnten und daher bezüglich solcher Netzdurchleitungen keine beträchtliche Marktmacht der DT AG mehr bestand. Deshalb ist die DT AG bei Transitleistungen, die über ihr Netz abgewickelt werden, weitgehend aus der Regulierung entlassen worden. Sie ist jedoch weiterhin zur Durchleitung von Verbindungen durch ihr Netz zum Zwecke der Anrufterminierung in ihrem Netz verpflichtet.

Mit dieser Entscheidung bestätigte die Bundesnetzagentur einmal mehr, dass sie nicht starr an der Regulierung festhält, sondern sich dort zurückzieht, wo die Rahmenbedingungen dies zulassen. Mit der Entlassung der Transitleistungen aus der Regulierung unterliegen die dafür von der DT AG geforderten Durchleitungsentgelte nicht mehr der Genehmigungspflicht durch die Bundesnetzagentur.

Dagegen muss sich die DT AG die Durchleitungsentgelte für die Zuführung von Verbindungen und die Anrufzustellung auch künftig von der Bundesnetzagentur vorab genehmigen lassen.

Des Weiteren muss sie die Zuführung von Verbindungen aus ihrem Netz zu Netzen der Wettbewerber gewährleisten, insbesondere Call-by-Call und Preselection sowie das Erreichen von Mehrwertdiensternummern in alternativen Netzen ermöglichen.

Im Rahmen der Regulierungsverfügung zu Netzzusammenschaltungen wurde ferner die Art der erfassten Leistungen an die technischen Entwicklungen angepasst. So unterliegen künftig auch Verbindungsleistungen der Regulierung, die von und zu nationalen Teilnehmernummern der Gasse (0)32 oder zu Breitbandanschlüssen im Netz der DT AG erbracht und über eine konventionelle Festnetzzusammenschaltung übergeben werden.

### **Entgelte für den IP-Bitstrom-Zugang**

Mit einer Entscheidung vom 14. September 2009 genehmigte die Bundesnetzagentur neue Entgelte für das Vorleistungsprodukt „IP-Bitstrom-Zugang“. Wettbewerber müssen der DT AG für die monatliche Überlassung der Stand-alone-Variante 18,32 Euro statt vorher 19,15 Euro zahlen. Die DT AG hatte in ihrer eigenen Berechnung 18,62 Euro ermittelt. Bei der Stand-alone-Variante benötigt der Endkunde neben dem DSL-Anschluss keinen gesonderten Telefonanschluss mehr. Die Senkung resultierte aus Anpassungen, die sich seit der letzten Genehmigung durch Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Entgelte anderer Vorleistungen ergeben hatten. Die neuen Entgelte gewährleisten sowohl stabile Rahmenbedingungen für Investitionen in den Breitbandausbau als auch ein stabiles Preisniveau für DSL-Vorleistungen.

Der IP-Bitstrom-Zugang hat für den Telekommunikationsmarkt eine besondere Relevanz, da die DT AG den Wettbewerbern hier DSL-Anschlüsse überlässt und den darüber geführten Datenstrom über ihr Konzentratornetz zum zugehörigen Breitband-Point-of-Presence (POP) überführt, wo sie ihn an den Wettbewerber übergibt. Der IP-Bitstrom versetzt Wettbewerber damit in die Lage, Endkunden insbesondere breitbandige Internetzugänge anzubieten, und hat vornehmlich den Massenmarkt im Blick. Die Genehmigung ist bis zum 30. November 2010 befristet. Bis zum Ablauf dieser Frist wird die Bundesnetzagentur eine neue Marktanalyse vornehmen und eine darauf basierende Regulierungsverfügung für den IP-Bitstrom-Zugang erlassen.

### **Zugangsbedingungen zur Anschlussinfrastruktur der DT AG**

Die Bundesnetzagentur hat am 7. Dezember 2009 die konkreten Bedingungen festgelegt, zu denen die DT AG anderen Netzbetreibern Zugang zu ihrer Anschlussinfrastruktur gewähren muss. Einen entsprechenden Anordnungsantrag hatte Anfang August 2009 die Festnetzsparte der Vodafone AG & Co. KG (Vodafone) bei der zuständigen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur eingereicht. Bereits im Sommer 2008 begonnene Verhandlungen zwischen der DT AG und den Wettbewerbern hatten trotz intensiver Bemühungen nicht zu einvernehmlichen, freiwilligen Lösungen geführt. Wettbewerber erhalten aufgrund dieser Entscheidung die Zugangsmöglichkeit zu sog. Multifunktionsgehäusen. Bei diesen grauen Kästen handelt es sich um spezielle Kabelverzweiger, die die DT AG im Rahmen ihres Breitbandausbaus an öffentlichen Straßen und Wegen aufgestellt hat. Ferner erhalten die Netzbetreiber Zugang zu Kabelkanalanlagen oder, falls darin kein freier Platz enthalten ist, zu unbeschalteter

Glasfaser der DT AG. Damit können die Wettbewerber nun ebenfalls ohne die ansonsten dafür erforderlichen zeit- und kostenintensiven Aufbau- und Grabungsarbeiten glasfaserbasierte Infrastrukturen für besonders breitbandige Nutzungen verlegen, wie die DT AG dies auch im Rahmen ihres VDSL-Ausbaus bereits realisiert hat. In der Anordnungsentscheidung zwischen der DT AG und Vodafone wurden die konkreten technischen und betrieblichen Modalitäten geregelt, zu denen die DT AG Zugang zu ihrer Anschlussinfrastruktur gewähren muss. Danach können Netzbetreiber ihre eigene aktive Übertragungstechnik für die Realisierung von Breitbandanschlüssen, die sog. DSLAMs, künftig in die Multifunktionsgehäuse der DT AG einbauen. Hierzu muss diese den Wettbewerbern Zugang zu ihren Multifunktionsgehäusen gestatten. Ferner muss die DT AG den Netzbetreibern ermöglichen, Glasfaserleitungen selbst in die Kabelkanalanlagen einzuziehen und hierzu diese Kabelkanalanlagen zu betreten. Beides war von der DT AG im Vorfeld abgelehnt worden.

Die Entgelte, die Vodafone für die Inanspruchnahme der nunmehr angeordneten Zugangsleistungen an die DT AG zu entrichten hat, werden in einem gesonderten Entgeltregulierungsverfahren im Frühjahr 2010 anhand der kosteneffizienten Leistungsbereitstellung festgelegt. Dieser Entgeltmaßstab war ebenfalls bereits in der Mitte 2007 ergangenen Regulierungsverfügung vorgegeben worden.

# Weitere Entscheidungen

Dynamische Entwicklung der Geschäftsmodelle im Telekommunikationsmarkt – Bundesnetzagentur schafft Nummernressourcen und passt Nutzungsbedingungen an – durch erhöhte Nachfrage nach drahtloser Kommunikation gewinnt internationale Abstimmung der Spektrumsnutzung an Bedeutung – internationale Aufgaben auch im Bereich elektromagnetischer Verträglichkeit und Normung – Prüf- und Messdienst unterstützt und bereitet Entscheidungen in der Frequenzregulierung vor – Datenbank zur Notruflenkung eingerichtet

## NUMMERIERUNG

Zum Betrieb von Telekommunikationsnetzen und zum Angebot von Telekommunikationsdiensten werden diverse Nummernressourcen benötigt. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass im liberalisierten Telekommunikationsmarkt alle benötigten Ressourcen diskriminierungsfrei, rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sie legt zudem für jede Nummernart fest, zu welchem Zweck und unter welchen sonstigen Bedingungen sie zu nutzen ist, und teilt Nummern in Blöcken

oder einzeln Anbietern und Endkunden zu. Da sich der Telekommunikationsmarkt technisch und bezüglich der Geschäftsmodelle ständig dynamisch weiterentwickelt, prüft die Bundesnetzagentur regelmäßig, ob bestehende Regelungen angepasst werden müssen oder neue Nummernressourcen zu schaffen bzw. Nutzungsbedingungen anzupassen sind, um den Wettbewerb, die technologische Entwicklung und den Schutz der Verbraucherinteressen zu fördern.

## Zuteilungen 2009

Im Bereich der Ortsnetzzurufnummern und Nationalen Teilnehmerrufnummern

(Nummernbereich (0)32) haben sich die Zuteilungen bis zum Jahr 2009 wie folgt entwickelt:

Jahr	Zuteilung von Blöcken mit 1.000 Ortsnetzzurufnummern	Zuteilung von Blöcken mit 1.000 Ortsnetzzurufnummern insgesamt	Anzahl der Zuteilungsnehmer zum Jahresende
1997/1998	3.088	3.088	53
1999	3.662	6.750	72
2000	44.111	50.861	89
2001	8.511	59.372	86
2002	4.281	63.653	81
2003	5.190	68.843	76
2004	11.440	80.283	74
2005	14.000	94.283	85
2006	31.571	125.854	94
2007	22.349	148.203	96
2008	11.995	160.198	99
2009	15.445	175.643	103

Für die bedeutendsten Diensterufnummern ergaben sich folgende Entwicklungen der Zuteilungen in den letzten vier Jahren:

Dienst	Nummernbereich	Zuteilungen im Jahr 2006	Zuteilungen im Jahr 2007	Zuteilungen im Jahr 2008	Zuteilungen im Jahr 2009	Insgesamt vergebene Rufnummern
Entgeltfreie Telefondienste	(0)800	11.500	9.216	16.105	9.512	185.964
Geteilte-Kosten-Dienste	(0)180	11.005	9.620	9.564	13.561	149.154
Premium-Dienste	(0)900	7.378	10.497	5.819	6.737	87.049
Persönliche Rufnummern	(0)700	3.166	2.177	1.774	2.042	101.143

Neben Telefonnummern wurden Nummern zugeteilt, die für die technische Adressierung und Verkehrslenkung benötigt werden. Exemplarisch werden an dieser Stelle die Portierungskennungen, National Signalling Point Codes

(NSPC), International Signalling Point Codes (ISPC), Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI) und Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI) aufgeführt.

Nummernart	Zuteilungen im Jahr 2008	Zuteilungen im Jahr 2009	Gesamtzahl der Zuteilungen
Portierungskennungen	13	12	232
National Signalling Point Codes (NSPC)	106	150	2997
International Signalling Point Codes (ISPC)	28	16	486
Blöcke von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)	2	2	33
Blöcke von Individuellen TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI)	25	16	109

## Nummerierungskonzept

Im November 2009 wurde nach vorheriger Anhörung erstmals ein Nummerierungskonzept veröffentlicht. Das Nummerierungskonzept analysiert die Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation und zeigt auf, welche Veränderungen im Bereich der Nummerierung vorgesehen sind. Dabei werden sämtliche Nummernarten betrachtet und alle Entwicklungen in einen Gesamtzusammenhang gestellt. Ziel des vorgelegten Konzepts ist es, für die Betreiber von Telekommunikationsnetzen und die Anbieter von Telekommunikationsdiensten eine erhöhte Planungssicherheit zu schaffen. Gleichzeitig bedeuten die nach dem Konzept vorgesehenen Maßnahmen eine Stärkung des Verbraucherschutzes.

Der Aufbau des Konzepts orientiert sich an den Vorgaben des § 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung. Danach sind Übersichten zu Belegungsgraden und Informationen zur Nachfrageentwicklung für jede Nummernart vorgeschrieben. Das Konzept identifiziert dabei, inwieweit bei einzelnen Nummernarten in den kommenden Jahren eine Knappheit erwartet wird. Bei einer Reihe von Nummernarten ist nach dem Konzept eine Veränderung der regulatorischen Vorgaben beabsichtigt. So ist z. B. bei Mehrwertdiensterrufnummern vorgesehen, bereits vor der Nummernzuteilung seitens der Bundesnetzagentur verstärkt zu prüfen, ob eine rechtswidrige Nummernnutzung zu erwarten ist. Durch den vorgesehenen Ausschluss von sog. Kettenzuteilungen im Mehrwertdienstebereich wird der Verbraucherschutz gestärkt, da ohne Kettenzuteilungen im Streitfall die Ermittlung des Diensteanbieters leichter ist. Bei Mobilfunkkurzwahlnummern soll zwar die Verwaltung grundsätzlich bei den Mobilfunkanbietern

verbleiben, es wird jedoch ein allgemeingültiger rechtlicher Rahmen angestrebt. Dieser soll die Vermarktung von Kurzwahldiensten vereinfachen, indem z. B. geregelt wird, dass ein Diensteanbieter eine ihm von einem Netzbetreiber zugeteilte Nummer grundsätzlich in allen Mobilfunknetzen nutzen kann. Zukünftig wird die Bundesnetzagentur jährlich ein Nummerierungskonzept herausgeben.

## Einführung von Vermittlungsdiensten im Nummernbereich 118

Eine Änderung des TKG erlaubt es Diensteanbietern künftig, die Bestandsdaten von Teilnehmern zu verwenden, um diese über einen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers zu unterrichten. Dies gilt auch für die Bestandsdaten der nicht in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis eingetragenen Teilnehmer, sofern dadurch eine gewünschte Geheimhaltung der Rufnummer des Teilnehmers nicht beeinträchtigt wird. Ein Anruf bei dem gesuchten Teilnehmer darf nur erfolgen, wenn dieser in die telefonische Übermittlung eines Gesprächswunsches vorher ausdrücklich eingewilligt hat.

Solche Vermittlungsdienste dürfen aufgrund einer Entscheidung der Bundesnetzagentur vom August 2009 künftig im Nummernbereich 118 angeboten werden. Bislang durften im Nummernbereich 118xy ausschließlich Auskunftsdienste angeboten werden. Diese durften schon immer zu erfragten Rufnummern weitervermitteln. Nunmehr darf unter diesen Nummern neben einem Auskunftsdienst auch ein Dienst angeboten werden, der zu Teilnehmern weitervermittelt, deren Rufnummer nicht erfragbar ist und die zuvor in die Übermittlung eingewilligt haben. Der Teilbereich 11800x steht ausschließlich für das Angebot von derartigen Vermittlungsdiensten zur Verfügung.

### Auskünfte zur Nummernverwaltung

Am Standort Fulda der Bundesnetzagentur wurden insgesamt 26.768 Anfragen an die Nummernverwaltung bearbeitet. Die Anfragen betrafen meistens die Zuteilung von Rufnummern. In der Regel betrafen die Anfragen dabei Ortsnetzzufnummern und Mehrwertdiensternummern der Bereiche (0)800, (0)180, (0)900

Thema	Anzahl der Anfragen 2008	Anzahl der Anfragen 2009
Zuteilung von Rufnummern	19.061	24.818
Zuteilungsgebühren	1.213	883
Sonstige Themen	1.386	1.067
Summe	21.660	26.768

sowie (0)137. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Anfragen zu Nummerngebühren. Außerdem gingen Anfragen zu weiteren Themen ein, z. B. zu Anrufertarifen für die einzelnen Nummernbereiche oder zur Beauftragung der Schaltung einer zugeteilten Rufnummer bei einem Anbieter.

### FREQUENZREGULIERUNG

Für jeden modernen Industriestaat stellt die ausgewogene und effiziente Nutzung des Frequenzspektrums eine wesentliche Infrastrukturvoraussetzung dar. Aufgrund der stetig steigenden Nachfrage nach drahtlosen Kommunikationsmöglichkeiten und den physikalischen Eigenschaften der Wellenausbreitung gewinnt die internationale Abstimmung der Spektrumnutzungen zunehmend an Bedeutung. In der Bundesnetzagentur werden im Bereich der internationalen Frequenzregulierung vielfältige Aufgaben wahrgenommen, die in weiten Bereichen sowohl konzeptionelle als auch ausführende Ausprägungen aufweisen.

#### Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten in den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz

In Deutschland soll das gesamte verfügbare Spektrum in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz zeitgleich für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich wurden Teile des bislang für den analogen Rundfunk genutzten Frequenzspektrums bei 800 MHz für die Verbesserung der Versorgung mit mobilem Breitband zur Verfügung gestellt. Diese als „Digitale Dividende“ bezeichneten Frequenzen eignen sich besonders, um ländliche Regionen mit mobilem Internet zu versorgen, weil dafür nur wenige Antennenstandorte notwendig sind. Das höher gelegene Spektrum bei 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz eignet sich aufgrund seiner Ausbreitungseigenschaften eher für kleine Zellen als für Städte und Ballungsgebiete. Im Sinne der Durchführung von schnellen und unbürokratischen Verfahren wurden die Frequenzen aus dem Bereich 790 bis 862 MHz entsprechend der Zielsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung in das Verfahren zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten einbezogen. Durch die gemeinsame Versteigerung der Frequenzen aus den verschiedenen Frequenzbereichen stehen insgesamt 360 MHz zur Verfügung.

Weitere Informationen können den Ausführungen zu den zugrunde liegenden Entscheidungen der Beschlusskammer 1 entnommen werden (siehe Seite 100).

### **Flexibilisierung und Vergabe von Frequenzen**

Zur Verwirklichung der Ziele der Technologie- und Anwendungsneutralität hat die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur die Entscheidung zur Flexibilisierung der Frequenznutzungsrechte für drahtlose Netzzugänge zum Angebot von Telekommunikationsdiensten in den Bereichen 450 MHz, 900 MHz, 1.800 MHz, 2 GHz und 3,5 GHz getroffen. Diese Entscheidung trägt der Entwicklung der Telekommunikationsmärkte Rechnung, die durch die zunehmende Konvergenz der Dienste und Technologien, durch das Zusammenwachsen bislang noch getrennter Märkte, durch eine rasch anwachsende Nachfrage nach breitbandigen Anschlüssen an Telekommunikationsnetze sowie durch die umfängliche Flexibilisierung der Frequenzregulierung gekennzeichnet sind.

Weitere Informationen können den Ausführungen zu den zugrunde liegenden Entscheidungen der Beschlusskammer 1 entnommen werden (siehe Seite 100).

### **Eckpunkte für die Vergabe von Frequenzen im Bereich von 790 bis 862 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten**

Die Bundesnetzagentur hat für eine Vergabe der Frequenzen im Bereich von 790 bis 862 MHz (sog. Digitale Dividende) Eckpunkte entwickelt, die die Rahmenbedingungen für die Vergabe darstellen. Das Potenzial der „Digitalen Dividende“ soll zügig genutzt werden, um die Versorgung der Bevölkerung mit breitbandigen Internet-

anschlüssen, insbesondere in ländlichen Bereichen, zu fördern. Die Bundesnetzagentur hat deshalb Eckpunkte erarbeitet, um die Debatte frühzeitig zu strukturieren und allen Beteiligten konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Die Rahmenbedingungen sehen im Wesentlichen vor, dass die Flächenfrequenzen gemeinsam mit den Frequenzen im Bereich 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz vergeben werden. Mit der Einbeziehung in die bereits weit vorangeschrittenen Vorbereitungen zur Vergabe der höher gelegenen Frequenzen besteht eine besondere Chance zur schnellen Vergabe der 800-MHz-Frequenzen.

### **Weitere Umsetzung des Handlungskomplexes II (Angleichung der Restlaufzeiten) aus dem GSM-Konzept**

Der aufgrund der Entschließung der Präsidentenkammer vom 21. November 2005 vorgesehene Handlungskomplex II des Konzepts zur Vergabe weiteren Spektrums für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten unterhalb von 1,9 GHz (GSM-Konzept) war durch Veröffentlichung der Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt vom 28. November 2007 umgesetzt worden. Der Handlungskomplex sieht eine einheitliche Laufzeit für den GSM-Mobilfunkdienst vor und räumt GSM-Netzbetreibern die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung bis 31. Dezember 2016 ein.

Zur weiteren Umsetzung des Handlungskomplexes II des GSM-Konzepts der Bundesnetzagentur wurden zunächst mit den betroffenen Netzbetreibern T-Mobile Deutschland GmbH (D1-Netz), Vodafone D2 GmbH (D2-Netz) und E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (E1-Netz) Verträge über die Zahlung einer Gebühr nach § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG geschlossen. Die Höhe ergibt sich aus der Frequenzgebührenverordnung vom 23. November 2006.

Nachdem die T-Mobile Deutschland GmbH und die Vodafone D2 GmbH die Mitte dieses Jahres jeweilige fällige Schlussrate gezahlt haben, hat die Bundesnetzagentur nun die Verlängerung der Befristung der D1- sowie der D2-Lizenz bis zum 31. Dezember 2016 gemäß § 55 Abs. 8 TKG bewilligt.

### Allgemeinzuteilungen

Mit dem Instrument der Allgemeinzuteilung wird die Nutzung von Frequenzen gemäß den in der jeweiligen Zuteilung festgelegten Bestimmungen gestattet. Die Allgemeinzuteilung erfolgt von Amts wegen und wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und im Internet veröffentlicht. Gemäß § 55 Abs. 2 TKG stellt die Allgemeinzuteilung den gesetzlichen Regelfall dar. Allgemeinzuteilungen erfolgten 2009 beispielsweise für Multiple Gigabit WAS/WLAN Systems zur Übertragung sehr großer Datenströme, z. B. in IT-Systemen und der Unterhaltungselektronik, für intelligente Verkehrssysteme (ITS), d.h. Anwendungen zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, oder für sog. Baustellenwarnsysteme zur Verhinderung von Auffahrunfällen an Autobahnbaustellen.

### Nichtöffentlicher Mobilfunk

Der nichtöffentliche Mobilfunk dient im Wesentlichen der internen Kommunikation von Unternehmen und Organisationen. Er unterscheidet sich vom kommerziellen Mobilfunk, z. B. GSM, dadurch, dass der Nutzer über die volle Funktioniensherrschaft über das Funknetz verfügt. Damit kann der Kommunikationsbedarf individuell realisiert und kurzfristig angepasst werden. Nicht zuletzt wegen dieser Individualität und des Fehlens eines externen Netzbetreibers kommt der Frequenzkoordinierung durch die Bundesnetzagentur eine hohe Bedeutung zu. Kernstück des nichtöffentlichen Mobilfunks

ist der Betriebsfunk. Dieser dient der innerbetrieblichen Kommunikation im industriell-gewerblichen Bereich, z. B. von Verkehrs- oder Transportunternehmen oder im Bereich der Verwaltung. Weitere bedeutsame Bereiche sind z. B. der Durchsage- und Reportagefunk (drahtlose Mikrofone, Reportageleitungen, drahtlose Kameras) oder der Daten- und Fernwirkfunk (Fernsteuerungen von Maschinen, Datenfernabfragen, Verkehrsleitsysteme, Alarmanlagen). Im nichtöffentlichen Mobilfunk wurden im Jahr 2009 mehr als 5.700 Vorgänge bearbeitet.

### Amateurfunkdienst

Voraussetzung für die Teilnahme am Amateurfunkdienst sind der Nachweis besonderer Kenntnisse und eine Zulassung mit personengebundener Rufzeichenzuteilung. Zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse führt die Bundesnetzagentur Amateurfunkprüfungen durch, bescheinigt den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und erteilt Zulassungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und weitere Rufzeichenzuteilungen. Im Jahr 2009 sind über 1.200 Amateurfunkzulassungen und weitere Rufzeichenzuteilungen erfolgt.

### Satellitenfunk

Satellitenfunk umfasst alle Einrichtungen, die zur technischen Kommunikation über oder mit Satelliten bzw. satellitengestützten Netzen erforderlich sind. Typische Anwendungen sind die Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen, die Datenübertragung, die Weltraumforschung, die Wetter- und Erdbeobachtung sowie die Navigation. Im Jahr 2009 wurden durch die Bundesnetzagentur 297 Koordinierungsersuchen deutscher Satellitenbetreiber für Hunderte von Frequenzbelegungen im Orbit bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) eingereicht. In der Folge wurden mit

den Satellitenbetreibern der anderen Staaten bilaterale Verhandlungen geführt, um einen störungsfreien Betrieb aller Satellitensysteme im Frequenzspektrum zu gewährleisten.

### Schmalbandiger Bündelfunk

Im Bereich des schmalbandigen Bündelfunks ist weiterhin eine steigende Nachfrage festzustellen. Ebenso wie in den vergangenen Jahren konzentriert sich das Interesse der Nutzergruppen auf digitale Bündelfunkfrequenzen. Der hier meist vorherrschende TETRA-Standard befriedigt das Bedürfnis der Nutzer nach einem hohen Sicherheitsmaß bei der Sprach- und Datenübertragung. Auf der Zuteilungsebene findet mittlerweile keine Unterscheidung mehr zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Bündelfunk statt. Damit werden künftig Anträge für öffentliche Bündelfunknetze nicht mehr gebietsbezogen, sondern standortbezogen betrachtet und zugeteilt. Die Nutzergruppen kommen weiterhin aus den Bereichen Transport (Flughäfen, Häfen etc.), Industrie, Energie (Werksfeuerwehren, Energieunternehmen, Chemieparks etc.) und kommunale Einrichtungen, wie beispielweise Stadtwerke und Verkehrsbetriebe.

### Kurzzeitzuteilungen

Kurzzeitzuteilungen erteilt die Bundesnetzagentur im Rahmen von Sport- und Kulturveranstaltungen, Staatsbesuchen und sonstigen Ereignissen mit hoher Medienbeteiligung. Im Jahr 2009 wurden von der Bundesnetzagentur insgesamt 2.345 Kurzzeitzuteilungen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich um insgesamt 13.607 Frequenznutzungen aus den unterschiedlichsten Frequenzbereichen zwischen 40 MHz bis 22 GHz für 1.423 Veranstaltungen. Der größte Anteil an Kurzzeitzuteilungen wurde für Motorsportveranstaltungen, Radrennen, Musikveranstaltungen

und Wintersportveranstaltungen ausgesprochen. Zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung war die Bundesnetzagentur bei 178 Veranstaltungen mit Messfahrzeugen vor Ort.

### Frequenzzuteilungen für innovative Funkanwendungen (Versuchsfunk)

Auf Grundlage von § 58 TKG wurden im Jahr 2009 ca. 795 Frequenzzuteilungen zur Entwicklung und Erprobung neuer Technologien sowie im Rahmen von Forschungsprojekten u. Ä. erteilt. Bei Frequenzzuteilungen für innovative Funkdienste sind Abweichungen von den Vorgaben des Frequenzbereichszuweisungsplans (FreqBZP) und des Frequenznutzungsplans (FreqNP) zulässig. Die in den Plänen eingetragenen Funkdienste und Frequenznutzungen dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden. Schwerpunkte der Neuentwicklungen waren dabei im Jahr 2009 folgende Themen: Systeme zur breitbandigen Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen in unterschiedlichen Frequenzbereichen unter 1.000 MHz sowie LTE-Systeme in den Frequenzbereichen 800 MHz, 2 GHz und 2,6 GHz.

### Vorbereitung der Weltfunkkonferenz und europäische Harmonisierung

Die Weltfunkkonferenz 2012 (WRC-2012) wird als einzig zuständiges Gremium zur Änderung der Vollzugsordnung für den Funkdienst wieder wesentliche Entscheidungen zur globalen Ausgestaltung der Spektrumsnutzung treffen. Von besonderer Bedeutung sind die Themen unbemannte Luftfahrtsysteme, moderne Funkanwendungen für die Klimabeobachtung und neue Anwendungen zur Sicherheit des internationalen Seehandels. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Flexibilisierung der internationalen Vereinbarungen zur Frequenzverwaltung. Die Vorbereitungen zur WRC-2012, insbesondere

die Organisation der europäischen Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT), werden durch die Arbeitsgruppe Konferenzvorbereitung (WG CPG) in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen Frequenzverwaltung (WG FM) und Frequenztechnik (WG SE) im Rahmen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) durchgeführt und durch die Mitarbeit der Bundesnetzagentur in den Gremien des ECC auch mitgestaltet. Dazu gehört auch die abgestimmte Vertretung europäischer Interessen bei Tagungen von Arbeitsgruppen des Funksektors der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-R) in Genf.

Wie bereits für frühere Weltfunkkonferenzen erfolgt die nationale Vorbereitung in einer nationalen Gruppe zur Festlegung deutscher Positionen unter Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Drei nachgelagerte Arbeitskreise zur detaillierten Sacharbeit werden von der Bundesnetzagentur geleitet und stehen der interessierten Fachöffentlichkeit offen. In der RSPG und im Funkfrequenzausschuss (RSC) unterstützt und berät die Bundesnetzagentur die Europäische Kommission. Viel diskutierte Themen waren die Harmonisierung der Nutzung der „Digitalen Dividende“ sowie die europaweite Vergabe von Frequenzen für mobile Satellitenkommunikation.

### **Europäisches Frequenzinformationssystem (EFIS)**

Auch im Berichtsjahr 2009 wurde das EFIS weiterentwickelt. Es besteht nun die Möglichkeit, die Daten der Nutzungsrechte aus den Ergebnissen der bisherigen Versteigerungsverfahren über eine externe Schnittstelle zu importieren.

### **Frequenzbereichszuweisungsplan**

Die rechtliche Grundlage für jede Frequenznutzung in Deutschland ist die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV), die auf dem internationalen Zuweisungsplan aus der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk) basiert. Daher ist die FreqBZPV nach Änderungen im internationalen Zuweisungsplan zu überarbeiten. Gleichzeitig werden europäische und nationale Besonderheiten bei der Aufstellung des Plans berücksichtigt. Der Frequenzbereichszuweisungsplan vom 14. Juli 2009 enthält als wesentliche Änderung die Identifizierung des Frequenzbereichs von 790 bis 862 MHz für Internationale Mobile Telekommunikation (IMT). Damit wurde die Grundlage für die geplante Vergabe dieses Frequenzbereichs zur Nutzung für den drahtlosen Netzzugang geschaffen. Eine weitere Änderung ist die Mobilfunkzuweisung für den Frequenzbereich von 3.400 bis 3.800 MHz, der jetzt auch zur Nutzung für den drahtlosen Netzzugang vorgesehen ist.

### **Frequenznutzungsplan**

Beim Frequenznutzungsplan (FreqNP) handelt es sich um eine umfangreiche Übersicht über alle Frequenznutzungen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 275 GHz in der Bundesrepublik Deutschland. Er wird nach § 54 TKG von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des FreqBZP und nach dem in der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung (FreqNPAV) vom April 2001 festgelegten Verfahren erstellt. Der FreqNP enthält Angaben über die Frequenzbereichszuweisungen an Funkdienste, über die in der FreqBZPV enthaltenen Nutzungsbestimmungen sowie über die in den einzelnen Frequenzteilbereichen zulässigen Frequenznutzungen und deren Frequenznutzungsbedingungen.

Nach der Fertigstellung des FreqNP mit Stand April 2008 wurden zur Ausdehnung der Flexibilisierung auf weitere Frequenzbereiche und Frequenznutzungen unter Beachtung des WAPECS-Konzepts der RSPG und zur Umsetzung neuer Vorgaben der Europäischen Kommission und zur Umsetzung der Beschlüsse des ECC Änderungen im Allgemeinen Teil des FreqNP sowie umfangreiche Aktualisierungen, Änderungen und Neuschaffungen von Einträgen in diversen Frequenznutzungsteilplänen vorgenommen.

Ein erstes Änderungspaket wurde gemäß dem in der FreqNPAV festgelegten Verfahren (Beteiligung des Beirats bei der Bundesnetzagentur, den obersten Bundes- und Landesbehörden sowie den interessierten Kreisen der Öffentlichkeit) im August 2009 fertig gestellt und veröffentlicht (als Verfügung 33/2009 im Amtsblatt 15/2009 vom 12. August 2009, S. 2985 ff., und als Bekanntmachung am 18. August 2009 im Bundesanzeiger Nr. 121, S. 2820 ff.). Hierdurch wurde die Frequenznutzung „Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ in den Bereichen von 450 bis 470 MHz und von 3.400 bis 3.800 MHz eingeführt. Die Änderungen tragen der Entscheidung der Europäischen Kommission „Zur Harmonisierung des Frequenzbands von 3.400 bis 3.800 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können“ vom 21. Mai 2008 (ABl. EG Nr. L 144 S. 77) Rechnung. Mit weiteren geänderten Einträgen wurde die „Mobile Komponente“ für Broadband Wireless Access (BWA) nunmehr als drahtloser Netzzugang im Bereich von 3.400 bis 3.800 MHz ermöglicht. Einträge im Bereich 26 GHz wurden geändert, um den FreqNP an die veränderte Marktnachfrage nach Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk anzupassen. Darüber hinaus wurden

internationale Vorgaben für Funkanwendungen für intelligente Verkehrssysteme (ITS) in den Bereichen 5,9 GHz und 63 GHz umgesetzt.

Vorrangiges Ziel eines zweiten Änderungspakets im Berichtszeitraum war die Öffnung des Frequenzbereichs von 790 bis 862 MHz für den „Drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“. Damit hat die Bundesnetzagentur konsequent ihren – durch die Bundesregierung im Rahmen ihrer am 18. Februar 2009 im Kabinett beschlossenen Breitbandstrategie und damit u. a. auf der Ebene des FreqBZP unterstützten – Kurs fortgesetzt, auch die durch die „Digitale Dividende“ frei werdenden Frequenzen technologieneutral für alle Formen des drahtlosen Netzzugangs verwenden zu können. Das zweite Änderungspaket mit geänderten Einträgen im Frequenzbereich von 790 bis 862 MHz und in den Bereichen von 1.710 bis 1.725 MHz und von 1.805 bis 1.820 MHz, die jetzt dem „Drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ gewidmet sind, wurde nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens im Oktober 2009 fertig gestellt und veröffentlicht (als Verfügung 57/2009 im Amtsblatt 20/2009 vom 21. Oktober 2009, S. 3570 ff., und als Bekanntmachung am 21. Oktober 2009 im Bundesanzeiger Nr. 158, S. 3598 ff.). Hierbei konnten auch Probleme der Funkmikrofonnutzung gelöst werden. Im Frequenzbereich von 790 bis 862 MHz wurde eine Weiternutzung ermöglicht und in den Frequenzteilbereichen von 1.452 bis 1.477,5 MHz und von 1.800 bis 1.805 MHz konnten alternative Frequenzen zur Nutzung von Funkmikrofonen bereitgestellt werden.

Der FreqNP kann in gedruckter Form bei der Bundesnetzagentur bestellt und im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) nachgelesen werden.

## ELEKTROMAGNETISCHE VERTRÄGLICHKEIT (EMV) UND NORMUNG

Ein Schwerpunkt der Tätigkeiten der Bundesnetzagentur im Bereich der Entwicklung und Pflege von harmonisierten europäischen EMV-Produktnormen war die Steuerung des Projekts der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zur Festlegung von EMV-Anforderungen für Produkte im Bereich Powerline Communication (PLC), die zur Breitbandkommunikation Niederspannungsnetze und Hausinstallationen verwenden. Hier konnten im Jahr 2009 wesentliche Fortschritte erzielt und insbesondere auch die Interessen der ITU zur Gewährleistung des Schutzes des Funkempfangs beim Betreiben von PLC-Produkten in der Fläche berücksichtigt werden. Neben typischen In-Haus-Vernetzungen sollen PLC-Produkte auch im Bereich Smart Metering zur Anwendung kommen.

Für die Wirtschaft steht nun auch eine neue Ausgabe der EN 55011 bereit, die EMV-Anforderungen an industrielle, wissenschaftliche und medizinische elektrische Einrichtungen enthält, an deren Entwicklung die Bundesnetzagentur maßgeblich beteiligt war. Bei der IEC wurde nun, wesentlich unterstützt durch die Bundesnetzagentur, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Norm auf Wechselrichter für Photovoltaikanlagen auf den Weg gebracht, um Regulierungslücken für die Störaussendung aus solchen Anlagen im Frequenzbereich von 150 kHz bis 30 MHz zu schließen und eine sichere Einbindung der Anlagen in künftige Smart Grids zu gewährleisten. Sorgen hingegen bereiten die jüngsten Entwicklungen bei der IEC, in den EMV-Produktnormen multiple Prüfverfahren zur Anwendung im gleichen Recht zuzulassen, weil damit der Wert dieser

Normen für Konformitätsbewertungsverfahren sinkt und das Anwendervertrauen in die Normen erheblich erschüttert wird.

### Funkverträglichkeit von Sende- und Empfangsanlagen

In enger Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen, mit der Industrie und mit Funknutzern wurden auch im Berichtsjahr 2009 wieder technische Verträglichkeitsuntersuchungen zu neuen Funkdiensten begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen. Hierzu gehörten beispielsweise ausführliche Studien über harmonisierte technische Rahmenbedingungen zur Nutzung des Bandes von 790 bis 862 MHz (sog. Digitale Dividende) und weiterer Frequenzbänder, die in Deutschland zur Frequenzversteigerung im Jahr 2010 vorgesehen sind. Für Basisstationen und für die Terminals im Mobilfunk wurden sog. Block-Edge-Masken im Sinne flexibler Frequenznutzungen sowie Technik- und Diensteneutralität entwickelt. Die Ergebnisse der Studien wurden in CEPT-Reports, in ECC-Entscheidungen sowie in Entscheidungen der Europäischen Kommission eingebunden. Zur Erhöhung der Einstrahlfestigkeit von Rundfunkgeräten und Zubehör, die im gleichen Frequenzband der „Digitalen Dividende“ arbeiten (z. B. DVB-C), wurde in internationalen Gremien die Anpassung der Normen initiiert. Weitere Studien befassten sich z. B. mit der Verträglichkeit von GSM (Global System for Mobile Communications) an Bord von Schiffen, mit Radio-LANs an Bord von Flugzeugen, mit dem Erweiterungsband für GSM-R bei Eisenbahnen, mit GSM-Mehrträgersystemen für Basisstationen und mit verschiedenen Ultra-Wide-Band-Anwendungen.

Die Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden, – SchuTSEV – trat am 14. Mai 2009 in Kraft. Zur Umsetzung der neuen Aufgaben richtete die Bundesnetzagentur zwei Koordinierungsgruppen ein, in denen die betroffenen Kreise (Behörden, Verbände und Netzbetreiber) zusammenarbeiten. In diesen Gruppen werden Umsetzungsmaßnahmen geplant und ausgewertet sowie gegebenenfalls Folgeaktivitäten zur Behebung von Störpotenzialen in die Wege geleitet.

#### **Mitarbeit im Telecommunications Conformity Assessment and Market Surveillance Committee (TCAM)**

TCAM ist sowohl beratendes als auch regulatorisches Gremium im Bereich der europäischen Konformitätsbewertung und Marktüberwachung für Produkte im Telekommunikationsbereich und Funkanlagen. Jeder EU-Mitgliedstaat wird durch Behörden vertreten, die mit der Umsetzung der Richtlinie (RL) 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (R&TTE-RL) betraut sind.

Im Jahr 2009 hat die Bundesnetzagentur die Europäische Kommission bei der Erstellung eines Leitfadens zur R&TTE-RL für Hersteller/ Inverkehrbringer/Importeure unterstützt. Das Dokument wurde inzwischen von der Kommission veröffentlicht und liefert über die Richtlinie hinaus an Beispielen demonstrierte Informationen für das Inverkehrbringen von R&TTE-Produkten.

Die Europäische Kommission lässt derzeit untersuchen, ob die Implementierung eines zentralen Gerätereisters für R&TTE-Geräte das in der Vergangenheit häufig festgestellte Problem der mangelnden Rückverfolgbarkeit – und damit die Identifizierung des Verantwortlichen für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft – beheben kann. Die Bundesnetzagentur hat 2009 zu diesem Thema mit der deutschsprachigen Industrie und den entsprechenden Verbänden einen Workshop durchgeführt, um in den Dialog mit den Interessenvertretern einzutreten.

#### **Technische Regulierung für Flugfunk, Seefunk und Binnenschiffahrtfunk**

Funkanlagen des Flugfunks, Seefunks und Binnenschiffahrtfunks (z. B. Sprechfunkanlagen, Navigationsfunkanlagen, Ortungsfunkanlagen) unterliegen – nicht zuletzt wegen ihres globalen und sicherheitsrelevanten Charakters – zahlreichen nationalen und internationalen Regelungen aus dem Telekommunikations- und Verkehrsbereich, die abhängig von neuen Funktechniken und -diensten einem ständigen Wandel unterworfen sind.

Im Berichtszeitraum wirkten Experten der Bundesnetzagentur in einer Reihe von Standardisierungsgremien mit, um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung zu gewährleisten. Außerdem galt es, Verfahrensregelungen praxisnah sowie anwenderfreundlich zu harmonisieren, wie z. B. für neue Funktechniken und -anwendungen wie Advanced Surface Movement Guidance and Control System (A-SMGCS), Data Link Services (DLS), Long Range Identification and Tracking (LRIT), satellitengestützte Erfassung von Daten des Automatic Identification Systems (AIS-Daten), Man-Over-Board-Systeme sowie für bestimmte digitale Sprechfunkverfahren (DSC).

### **Interoperabilität im Bereich der Rundfunkübertragung**

Die bereits 2006 ausgesprochene befristete Duldung der Nutzung nicht gesetzeskonformer Systeme zur Zugangsberechtigung und zum Digitalen Rechtemanagement (CA/DRM-Systeme) durch Betreiber, die Rundfunksignale über IPTV in geschlossenen Netzen (IPTV über DSL-Anschlüsse) bereitstellen, wurde – insbesondere wegen der weiter andauernden Standardisierungsarbeiten an diesen Systemen – erneut unter Auflagen für die begünstigten Unternehmen längstens bis zum 30. März 2012 verlängert. Sie sollen durch einen sichtbaren Beitrag eine auf das gesetzliche Interoperabilitätsziel der o. g. Vorschrift ausgerichtete Arbeit in den Standardisierungsgremien fördern. Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Standardisierungsaktivitäten künftig verstärkt darum bemühen, Interoperabilität aus der Sicht der Endnutzer durchzusetzen und dadurch horizontale Märkte für Rundfunkempfangsgeräte zu ermöglichen bzw. zu stärken. Dabei ist es das Ziel, dass digitale Fernsehempfangsgeräte wenigstens übertragungswegspezifisch, unabhängig vom Anschlussnetzbetreiber, Rundfunkdienste nutzen und nicht verschlüsselte sowie bei Verwendung eines CA/DRM-Systems auch verschlüsselte Inhalte darstellen können.

Eine Projektgruppe, die sich in den vergangenen zwei Jahren im Rahmen des die Bundesnetzagentur beratenden Ausschusses für Technische Regulierung in der Telekommunikation (ATRT) mit der Frage der Ausgestaltung von CA/DRM-Systemen intensiv auseinandergesetzt hat, regt in ihrem Abschlussbericht an, ein austauschbares System zu standardisieren. Dies soll aufgegriffen und weiterverfolgt werden.

### **Mobilfunk der vierten Generation (IMT-Advanced)**

Derzeit läuft im Funksektor der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-R) der Evaluierungsprozess für Standards der vierten Mobilfunkgeneration (IMT-Advanced). In einer Sitzung der zuständigen ITU-R-Arbeitsgruppe (WP5D), die von Deutschland nach Dresden eingeladen worden war, wurden neue Vorschläge vorgestellt und von über 200 Teilnehmern ca. eine Woche diskutiert. Insgesamt wurden sechs Vorschläge eingereicht, die sich auf zwei unterschiedliche Technologien beziehen.

Es ist geplant, nach erfolgreicher Evaluierung, diese Vorschläge Ende 2010 in die ITU-R-Spezifikationen zu übernehmen. Auf ITU-Ebene werden unter Beteiligung der Bundesnetzagentur globale Lösungen angestrebt. Nur über globale Lösungen ist eine effiziente Nutzung des Spektrums zu erreichen, die dann Endgeräte in großer Stückzahl mit entsprechend günstigen Preisen ermöglicht. In der ITU werden regulatorische Rahmenbedingungen formuliert, die den freien Warenverkehr und somit den störungsfreien Betrieb von Endgeräten weltweit möglich machen.

Parallel zur Arbeit im ITU-R wurde auch an der Weiterentwicklung der technischen Spezifikationen bei den Standardisierungsorganisationen 3rd Generation Partnership Project (3GPP) und Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE) mitgewirkt.

### **Intelligent Transport Systems (ITS)**

Im Jahr 2009 konnte unter Leitung der Bundesnetzagentur beim European Telecommunications Standards Institute (ETSI) die Luftschnittstelle des zukünftigen Funksystems für straßensicherheitsrelevante ITS-Anwendungen standardisiert

werden. Diese Funkschnittstelle wird sowohl in der verkehrswegebezogenen Infrastruktur als auch in Fahrzeugen eingesetzt werden und ist ein Kernelement des minimalen Normensatzes, um eine vollständige Interoperabilität herzustellen.

### **Radio Frequency Identification (RFID) im UHF-Frequenzbereich**

Die Bundesnetzagentur hat, basierend auf vorliegenden Marktstudien und Erkenntnissen, im Jahr 2009 die Aktivitäten der ETSI zur Erarbeitung von Vorschlägen für die zukünftige Nutzung des Spektrums durch RFID aktiv durch Messungen in ihrem Labor begleitet. Nunmehr werden für UHF-RFID kognitive Techniken in einer ETSI-Expertengruppe standardisiert, um langfristig eine maximal effiziente und zugleich störungsfreie und ebenfalls bedarfsgerechte Spektrumsidentifikation zu finden. Es kann erwartet werden, dass bei erfolgreichem Abschluss der Arbeiten das Marktwachstum für RFID-Anwendungen infolge der Harmonisierung mit der Spektrumsnutzung von UHF-RFID in anderen Regionen der Welt deutlich gesteigert werden kann.

### **Heimbasisstationen**

Heimbasisstationen, sog. Femto-Zellen, sollen zukünftig die Erschließung funktechnisch schlecht zu versorgender Orte durch Mobilfunk erleichtern sowie zu lokalen Erhöhungen der Versorgungsdichte in bereits versorgten Gebieten beitragen. Die Aktivitäten in Bezug auf geplante Anwendungsgebiete, die mögliche Portabilität der Heimbasisstationen und die Berücksichtigung bestehender Anforderungen an die Mobilfunknetze werden durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der technischen Regulierung und Standardisierung begleitet.

## **Notruf**

### **Datenbank zur Notruflenkung**

In der am 6. März 2009 verkündeten Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) wurde festgelegt, dass die Zuordnung der Abfragestellen zu dem jeweiligen Einzugsgebiet den Telefondiensteanbietern längstens bis zum 31. Oktober 2009 durch die DT AG bereitgestellt wird. Ausgehend von dieser Festlegung baute die Bundesnetzagentur bis zum 31. Oktober 2009 eine geeignete IT-Infrastruktur auf, entwickelte ein geeignetes Verfahren zum Abruf der Informationen gemäß § 3 Abs. 2 NotrufV und führte es ein. Die Einführung eines solchen Verfahrens setzt voraus, dass die bisher bei der DT AG geführten Informationen gemäß § 7 Abs. 5 NotrufV auch in das bei der Bundesnetzagentur zu entwickelnde System übernommen werden. Aufgrund der Bedeutung des Notrufs für die Öffentlichkeit war es erforderlich, geeignete Sicherheitsmaßnahmen sowohl bei der Datenübernahme als auch bei der Entwicklung des Verfahrens für die Bereitstellung des Verzeichnisses gemäß § 3 Abs. 2 NotrufV zu definieren und zu implementieren. Gegen unberechtigte Zugriffe und unbefugte Veränderungen wurden der Zugang und der Abruf durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Zugangsberechtigungssystem sowie eine ebenso dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung gesichert. Weiterhin fügt die Bundesnetzagentur den zum Abruf bereitgestellten Informationen einen zusätzlichen alphanumerischen Wert (Hashwert) hinzu. Hierdurch ist es jederzeit möglich, die Integrität der zum Abruf bereitgestellten Informationen durch das abrufende Unternehmen zu verifizieren.

Die Eignung sowie die geforderten Qualitätskriterien des neu bei der Bundesnetzagentur entwickelten Verfahrens wurden anhand umfangreicher Tests überprüft. Im Zuge der Datenübernahme wurden weitere Prüfungen durchgeführt, die auch zur Bereinigung des Datenmaterials führten. Nach abschließenden Tests erfolgten die Übernahme der von der DT AG bereitgestellten Daten sowie die Freigabe der Anwendung zum Abruf des Verzeichnisses nach § 3 Abs. 2 NotrufV zum geplanten Zeitpunkt. Seither stehen den registrierten Telefondiensteanbietern und Netzbetreibern die Informationen gemäß § 3 Abs. 2 NotrufV zum Abruf über eine gesicherte Verbindung zur Verfügung.

Die erste Änderung der Einzugsgebiete gemäß § 3 Abs. 1 NotrufV einschließlich der damit verbundenen Bereitstellung eines aktualisierten Verzeichnisses wurde am 16. Dezember 2009 vorgenommen. Die Information der Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter über die Aktualisierung des Verzeichnisses erfolgte entsprechend der NotrufV durch zwei verschiedene Medien (Mitteilung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur sowie individuelle E-Mail an alle registrierten Anbieter). Das zugrundeliegende Verfahren der Abrufmöglichkeit sowie Informationen, welche Daten aus dem Verzeichnis abgerufen werden können, wurden im Amtsblatt der Bundesnetzagentur publiziert. Ebenso entwickelte und veröffentlichte die Bundesnetzagentur das Übergangsverfahren zur Beschreibung der Notrufeinzugsgebiete aufgrund § 7 Abs. 4 NotrufV.

### **Missbrauch bei Handy-Notruf eingeschränkt**

Um den Missbrauch der Notrufnummer 112 einzuschränken, gibt die NotrufV vor, dass 112-Notrufe von Mobilfunkendgeräten seit Juli 2009 nur noch mit betriebsbereiter SIM-Karte möglich sein sollen. Mit der in ihrem Amtsblatt Nr. 12 vom 1. Juli 2009 veröffentlichten Verfügung 23/2009 hat die Bundesnetzagentur Details dazu nach Konsultation mit den deutschen Mobilfunknetzbetreibern festgelegt. Die Anzahl der Missbrauchsfälle bei Notrufen von Handys ist daraufhin deutlich zurückgegangen.

### **Informationspflicht zu Notrufmöglichkeiten gegenüber dem Kunden**

Die Bundesnetzagentur hatte Ende 2008 die Anbieter technisch neuer öffentlich zugänglicher Telefondienste (VoIP) an ihre Pflicht zur Ermöglichung des Notrufs gemäß § 108 TKG erinnert. Die Reaktion der Anbieter zeigte, dass es einige VoIP-Angebote und -Implementierungen gibt, bei denen es technisch unmöglich ist, die für den Standort des Notrufenden jeweils örtlich zuständige Notrufabfragestelle zu bestimmen. Dies gilt z. B. für die nomadische Nutzung von VoIP-Diensten oder den Zugang zu VoIP-Diensten über das Internet. Im Vergleich zum klassischen, leitungsvermittelnden Telefondienst ist es einigen Anbietern auch nicht möglich, Standortveränderungen von eigentlich stationären VoIP-Nutzern zuverlässig zu erkennen. Infolgedessen werden Notrufe von solchen VoIP-Nutzern zwar in der weit überwiegenden Zahl der Fälle zu den zuständigen Notrufabfragestellen gelenkt. Nach Standortveränderung ohne Benachrichtigung des Anbieters passiert es jedoch, dass nach wie vor die früheren, nun eventuell nicht mehr zuständigen Notrufabfragestellen erreicht werden. In Gesprächen mit einzelnen Anbietern wurden die technischen

Hindernisse weiter analysiert. Als Ergebnis dieser Untersuchung hat die Bundesnetzagentur in einer öffentlichen Anhörung vorgeschlagen, dass die Anbieter, die das Erreichen der jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestellen nicht in jedem Fall sicherstellen können, ihre Kunden vor Vertragsabschluss und danach einmal jährlich deutlich auf den Mangel hinzuweisen haben und Notrufe ansonsten zu den für die Heimatadresse zuständigen Abfragestellen lenken dürfen. Die Diskussionen mit den Notrufträgern und den betroffenen Telefondiensteanbieter sind noch nicht abgeschlossen.

### **Technische Richtlinie Notruf**

Die NotrufV enthält eine Reihe von Anforderungen an Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber, die der detaillierten technischen Spezifikation bedürfen. Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe, diese Spezifikationen in Form einer Technischen Richtlinie Notruf zu erstellen, und beabsichtigt, diese Richtlinie phasenweise zu entwickeln. Zunächst soll ein neues Format für die Beschreibung der Einzugsgebiete festgelegt und sollen die Eigenschaften von klassischen Notrufanschlüssen beschrieben werden, damit alle Anbieter dieselben Voraussetzungen für die Bedienung des Marktes erhalten. In diesem Zusammenhang sind auch die Regeln für die Verkehrslenkung von Notrufen zu spezifizieren. Dabei sind die fallweise Weiterleitung eines Notrufs an eine andere Notrufabfragestelle sowie die Weiterleitung aller Notrufe (bei Ausfall einer Notrufabfragestelle) an die Ersatz-Notrufabfragestelle zu berücksichtigen. Die Arbeiten zur Erstellung der Technischen Richtlinie Notruf werden fortgesetzt.

### **eCall**

Ein weiterhin aktuelles Thema, das von der Europäischen Kommission gefördert wird, ist die Spezifizierung von Notrufen aus Fahrzeugen (eCall). Ziel ist die Implementierung eines europaweit funktionsfähigen On-Board-Systems in Automobilen, das es ermöglicht, Notrufverbindungen mit gleichzeitiger Übermittlung von zusätzlichen Notrufdaten (z. B. Standortinformationen) zur zuständigen Notrufabfragestelle aufzubauen. Nachdem die Standardisierung nun fast abgeschlossen ist, soll eCall in den kommenden Jahren in Neufahrzeuge eingebaut werden. Die Bundesnetzagentur beteiligt sich an den nationalen und europäischen eCall-Plattformen.

### **Allgemeine Informationen zum Thema Notruf**

Eine allgemeine Informationsseite zum Thema Notruf auf der Homepage der Bundesnetzagentur enthält u. a. Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen, zum Stand der Notrufstandardisierung sowie zur europäischen Initiative eCall. Es können dort auch spezifische Fragen zum Thema Notruf per E-Mail direkt an das bei der Bundesnetzagentur zuständige Referat gerichtet werden.

## PRÜF- UND MESSDIENST

Im Bereich der Frequenzregulierung werden Entscheidungen durch den Prüf- und Messdienst (PMD) auf vielfältige Weise vorbereitet und unterstützt. Messungen dienen allgemein und im Einzelfall der Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung und unterstützen wesentliche Entscheidungen zur Frequenzentwicklung.

### Automatische Messungen im Kurzwellenbereich zur Ermittlung der Frequenzbelegung

Die Messstellen der Bundesnetzagentur haben sich auch im Jahr 2009 an einer Messkampagne beteiligt, die Anfang 2008 begann und bis Ende 2010 projektiert ist. Im Rahmen dieser aktuellen Kampagne werden Messwerte verarbeitet, die mit automatischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur gewonnen wurden. Diese Daten über die Belegung der Kurzwellenbänder zwischen 1,6 und 27 MHz lassen die Entwicklung der Nutzungen im gesamten Kurzwellenbereich erkennen und werden für die WRC-2012 genutzt. Auf Grundlage der Daten können Entscheidungen über zukünftige Nutzungsmöglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene getroffen werden.

### Messungen im Kurzwellenbereich

Der PMD hat auch im Jahr 2009 Messungen in bestimmten Teilbereichen des Kurzwellenbandes vorgenommen. Diese Messungen werden sowohl in der Bundesnetzagentur für weitere Planungen und als Grundlage für Frequenzzuweisungen verwendet als auch nach einer internationalen Vereinbarung der ITU in Genf zur Verfügung gestellt und dort veröffentlicht. Die Messungen schließen u. a. auch die Ermittlung

der Senderstandorte, der verwendeten Übertragungsverfahren sowie der Sendezeiten ein.

### Schutz des Amateurfunks gegen Störer aus dem Ausland

Um den Schutz der teilweise exklusiv dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbänder zu gewährleisten, wurden im Jahresverlauf fast 30 Störungsmeldungen an ausländische Verwaltungen versandt, auf deren Territorium störende Sender festgestellt wurden; diese dürfen die Frequenzen des Amateurfunks nach internationalen Vereinbarungen nicht für andere Zwecke nutzen. Teilweise konnte eine Abschaltung bzw. Instandsetzung fehlerhaft arbeitender Sender im Interesse der Funkamateure erreicht werden.

### Messungen auf Frequenzen von Short Range Devices

Im Rahmen einer internationalen Messkampagne beteiligte sich der PMD der Bundesnetzagentur an Messungen im Frequenzbereich von 863 bis 870 MHz, in dem Funkanlagen mit kleiner Leistung (z. B. Kopfhörer, Mikrofone, Chips zur Warenidentifizierung) angesiedelt sind. Die Messungen lassen Rückschlüsse über die aktuelle Belegung dieses Bereichs sowie die Notwendigkeit von Änderungen bei der Zuweisung von Frequenzen an die einzelnen Anwendungen zu.

### Verträglichkeitsuntersuchungen Long Term Evolution (LTE)

Die Betreiber der Mobiltelefonnetze planen die Einführung des Mobilfunks der vierten Generation, der sehr schnelle Internetverbindungen auch für den mobilen Anwendungsfall zur Verfügung stellen soll. Im Vorfeld ist u. a. zu klären, ob beim Einsatz des Systems im Frequenzbereich von 790 bis 862 MHz, der auch

in Kabel-TV-Netzen genutzt wird, Störungen des TV-Empfangs auftreten können. Entsprechende Verträglichkeitsuntersuchungen sollen hierzu Erkenntnisse liefern. Die Arbeiten zu diesem Themenbereich werden noch fortgesetzt.

### **Messung der Mobilfunkversorgung entlang der bundesdeutschen Grenze**

Im Rahmen einer umfangreichen Messkampagne hat der PMD der Bundesnetzagentur die funkttechnische Versorgung des bundesdeutschen Staatsgebietes durch ausländische GSM-Mobilfunkbetreiber messtechnisch untersucht. Dabei wurden flächendeckend durch ausländische Mobilfunkbetreiber versorgte bundesdeutsche Gebiete an den überprüften Grenzabschnitten festgestellt, teilweise sogar in über zehn Kilometer Entfernung zur Grenze. In der Folge kommt es selbst fernab der Grenze vor, dass sich die Handys von bundesdeutschen Mobilfunkkunden in ein ausländisches Netz einbuchen. Beim Verbindungsaufbau fallen dann nicht nur die üblichen Gesprächsgebühren an, sondern es sind noch zusätzlich erheblich höhere Roamingentgelte zu zahlen. Aus technischer Sicht sind diese Versorgungsgrade vermeidbar. Die Bundesnetzagentur wird daher diese Problematik weiterverfolgen und auf internationaler Ebene Gespräche führen, wie hier Abhilfe im Interesse der Mobilfunkkunden geschaffen werden kann.

### **Messtechnische Untersuchungen im Rahmen der „Digitalen Dividende“**

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg startete Ende 2008 ein Pilotprojekt, bei dem die Nutzbarkeit von Frequenzen für eine breitbandige Internetanbindung in ländlichen Gebieten, die dem terrestrischen Fernseh-Rundfunkbereich zugewiesen sind, getestet werden. Die Durchführung des Pilotprojekts erfolgte im nord-

brandenburgischen Raum Wittstock/Dosse. Der PMD hatte zunächst die Aufgabe, am geplanten Senderstandort der Basisstation unter Berücksichtigung der an diesem Standort vorherrschenden Kanalbelegung (Gleich- und Nachbarkanäle) einen freien terrestrischen Sendekanal im Fernseh-Rundfunkbereich messtechnisch zu ermitteln.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser messtechnischen Untersuchungen konnte schnell ein geeigneter Fernseh-Rundfunkkanal für die Durchführung dieses Pilotversuchs ermittelt werden. Für das Pilotprojekt kam ein adaptiertes kommerzielles 3G-TD-CDMA-System zum Einsatz, das vergleichbar in anderen Ländern im Frequenzbereich 450 bis 470 MHz betrieben wird (z. B. in der Tschechischen Republik). Im Rahmen dieses Pilotprojektes führte der PMD weitere Labormessungen durch, die dazu dienen, die benötigten Störabstände unter Laborbedingungen messtechnisch zu ermitteln, die für einen störungsfreien DVB-T- und DVB-C-Empfang erforderlich sind. Im Laufe des Jahres 2009 wurden weitere Untersuchungen in der Nähe von Berlin (Rauhner Berge) durchgeführt. Diese Versuche wurden ebenfalls messtechnisch vom PMD begleitet. Neben den Labormessungen, die der PMD zur Ermittlung der benötigten minimalen Störabstände durchführte, erfolgten weitere Messungen in der Absorbermesshalle der Bundesnetzagentur in Kolberg. Der PMD hat mit diesen messtechnischen Untersuchungen einen ersten Beitrag zu einer Verträglichkeitsuntersuchung geleistet. Diese Untersuchungen sind noch weiter zu vertiefen.

## Prüfung von Frequenznutzungen

Der PMD hat im Rahmen der Prüfungen von Frequenznutzungen im letzten Jahr bundesweit ca. 6.000 Frequenzzuteilungen in verschiedenen Funkanwendungen auf Einhaltung der Frequenzzuteilungsbestimmungen überprüft. Grundlage bildet § 64 TKG. Die Überprüfung von Frequenznutzungen dient der Sachstandserfassung und der Kontrolle der Einhaltung der regulatorischen Vorgaben im Bereich der Frequenzordnung. Die Überprüfungen liefern wesentliche Erkenntnisse der tatsächlichen Nutzungssituation und ergänzen somit die administrativen Elemente der Frequenzregulierung (FreqBZP, FreqNP, Frequenzzuteilung) zu einem Regelkreis. Negative Auswirkungen auf die Frequenznutzung sollen frühzeitig erkannt werden. Dadurch kann in Folge auch das Störungsaufkommen minimiert werden. Die Überprüfungen haben damit einen generalpräventiven Charakter.

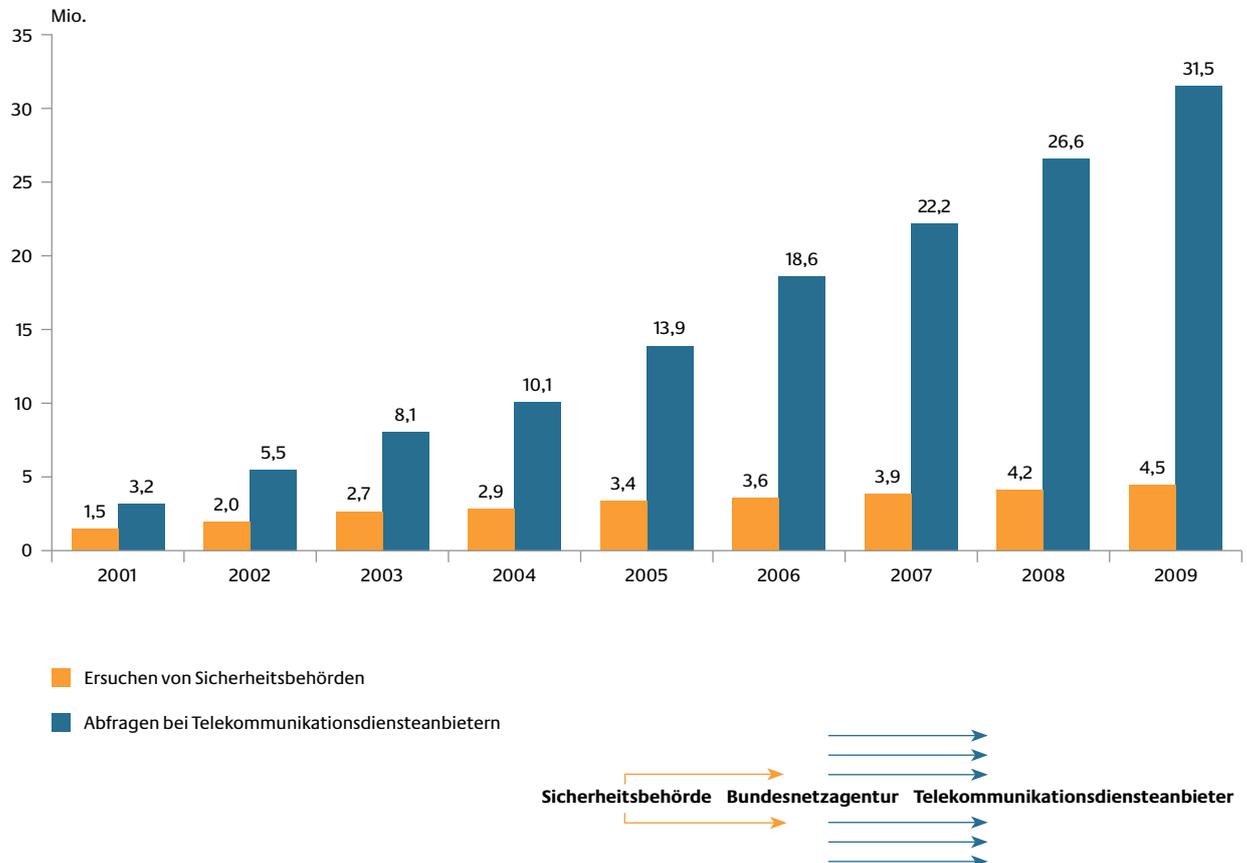
Die Überprüfungen erfolgen in aller Regel nach einem statistischen Verfahren, mit dessen Hilfe die Prüfmengen ermittelt werden. In die Berechnung der Prüfmengen fließen u. a. der Gesamtbestand und die Mängelquote der vorhergehenden Stichprobe (prozentualer Anteil der Abweichungen von den Frequenzzuteilungsbestimmungen) ein. Das statistische Verfahren stellt ein effizientes und wirtschaftliches Verfahren bei der Überprüfung von Frequenznutzungen dar. Durch die Anwendung dieses Verfahrens wird so viel wie nötig geprüft.

## ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

### Automatisiertes Auskunftsverfahren nach § 112 TKG

Nach der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts sind Bestandsdaten nicht mehr in der Hand eines staatlichen Monopolunternehmens, sondern fallen bei einer Vielzahl von Telekommunikationsunternehmen an. Sicherheitsbehörden erhalten über die Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages von den Telekommunikationsunternehmen aus deren Kundendateien Auskünfte über Namen und Anschriften der Inhaber von Rufnummern. Die Anzahl der am Verfahren teilnehmenden Telekommunikationsunternehmen nimmt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben weiter zu. Rund 1.000 bei der Bundesnetzagentur registrierte Behörden können zurzeit bei 130 Telekommunikationsunternehmen entsprechende Bestandsdaten abrufen.

## Auskunftersuchen von Sicherheitsbehörden und Abfragen bei Telekommunikationsdiensteanbietern 2001–2009



### Qualifizierte elektronische Signatur

Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG). Zu den hiermit verbundenen Aufgaben gehören insbesondere die Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA), die Aufsicht über ZDA, der Betrieb des staatlichen Trust-Centers als oberste Zertifizierungsinstanz (Wurzelinstanz), das Führen eines Verzeichnisdienstes, die Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen und die Festlegung geeigneter Algorithmen für qualifizierte elektronische Signaturen sowie die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren.

Im Jahr 2009 zeigte ein weiterer ZDA seinen Betrieb bei der Bundesnetzagentur an. Das von der Bundesnetzagentur betriebene Trust-

Center hat den akkreditierten ZDA auch im vergangenen Jahr die für ihre Tätigkeit benötigten qualifizierten Zertifikate ausgestellt und diese für jeden öffentlich im Verzeichnisdienst nachprüfbar gehalten. Durch umfangreiche Aufsichtsmaßnahmen bei den ZDA wurde die Einhaltung von SigG und Signaturverordnung (SigV) sichergestellt.

Bei den Vorbereitungen zur Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie wirkte die Bundesnetzagentur insbesondere an der Abstimmung der technischen Umsetzung der Kommunikationswege der einheitlichen Ansprechpartner mit. Ergänzend wurden umfangreiche Informationsmaterialien für einheitliche Ansprechpartner im Internet veröffentlicht.

Die Beratungsleistung zum Thema qualifizierte elektronische Signatur nimmt auf nationaler und internationaler Ebene stark zu. Sie wird für Wirtschaft, Behörden und Nutzer erbracht. Hierzu wurden auch die englischen Seiten des Internetauftritts zur qualifizierten elektronischen Signatur aktualisiert.

Die Zusammenarbeit mit dem CAST e. V., einem Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit in Darmstadt, wurde auch im Jahr 2009 fortgesetzt, die Beteiligung an der juristischen Arbeitsgruppe des Teletrust e. V. wieder aufgenommen. Die Bundesnetzagentur leitete weiterhin die Arbeitsgruppe der zugelassenen Prüf- und Bestätigungsstellen (AGAB) und bot so eine Plattform zur Koordinierung und Entwicklung der von den Prüf- und Bestätigungsstellen angewandten Arbeitsabläufe.

Die Entwicklung der qualifizierten elektronischen Signatur wurde auch auf europäischer Ebene in den entsprechenden Gremien weiter vorangetrieben. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf der Erstellung der sog. Trusted Status List (TSL), in der alle akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter eines jeden Mitgliedstaates gelistet werden und die die länderübergreifende Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen zum Ziel hat.

Die Bundesnetzagentur publizierte im Jahr 2009 aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtungen folgende Informationen: Produktbestätigungen für qualifizierte elektronische Signaturen, Herstellererklärungen, die den Anforderungen des SigG und der SigV entsprechen, sowie die geeigneten Algorithmen und zugehörige Parameter für qualifizierte elektronische Signaturen.

### **Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen und Erteilung von Auskünften nach § 110 TKG**

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Insbesondere die Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 TKG ist eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Überwachungstechnik durch die beteiligten Telekommunikationsunternehmen, Hersteller und Sicherheitsbehörden. Die Richtlinie wird bei Bedarf an neue Telekommunikationstechnologien angepasst. Dazu begleitet die Bundesnetzagentur – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – die neuen Themen zunächst in den Standardisierungsgremien. Unter Beteiligung der Verbände, der berechtigten Stellen sowie der Hersteller wurde die Version 6.0 der Technischen Richtlinie erarbeitet, die insbesondere um die Bereiche Auskunftserteilung für Verkehrsdaten sowie elektronische Übermittlung der Anordnungen ergänzt wurde. Die neue Version wurde im Dezember 2009 durch Bekanntgabe im Amtsblatt und Veröffentlichung auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur in Kraft gesetzt.

Für den Bereich IP-basierte Multimediadienste (wie z. B. VoIP) wurde die Umsetzung der bereits im Jahr 2008 erarbeiteten Technischen Richtlinie (Version 5.1), die eine weitgehende Erfassung der VoIP-Kommunikation vorsieht, weiter vorangetrieben. Die Ergebnisse einer durch die Firma Berlecon Research GmbH und die Fraunhofer-Einrichtung für Systeme der Kommunikationstechnik durchgeführten Untersuchung zur vollständigen Überwachung der VoIP-Kommunikation wurden dazu genutzt, zunächst die Standardisierung in diesem Bereich weiter voranzutreiben.

# Gerichtliche Verfahren

Die gerichtlichen Auseinandersetzungen im Jahr 2009 wiesen wieder eine große Bandbreite auf. Dies zeigt die Vielzahl der Gerichtsentscheidungen zu Regulierungsverfügungen, darauf aufsetzenden Entgeltgenehmigungen und Entgeltanordnungen sowie zu frequenzrechtlichen Fragestellungen, aber auch zu Themen wie der Vorratsdatenspeicherung oder der Weitergabe von Teilnehmerdaten. Die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Entscheidungen der Bundesnetzagentur wurde weitestgehend bestätigt.

Im Telekommunikationsbereich wurden im Jahr 2009 insgesamt 105 Hauptsacheklagen und 29 Eilverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln anhängig gemacht. Entschieden wurden im selben Jahr 64 Hauptsacheverfahren und 16 Eilverfahren. Die Bundesnetzagentur obsiegte in 48 Hauptsacheverfahren und in elf Eilverfahren; sechs Hauptsacheverfahren endeten mit einem Remis. Die Gerichtsverfahren reichten inhaltlich von grundlegenden Fragen der Marktregulierung bis hin zu frequenzrechtlichen Auseinandersetzungen.

## **ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS ZUR REGULIERUNGSVERFÜGUNG FÜR DEN MARKT 12 DER MÄRKTEMPFEHLUNG (BREITBAND- BZW. BITSTROMZUGANG)**

Mit Urteil vom 28. Januar 2009 (Az. 6 C 39.07) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Regulierungsverfügung für Markt 12 der

Märkteempfehlung (Breitband- bzw. Bitstromzugang) teilweise aufgehoben. Nach Auffassung des Gerichts habe die Bundesnetzagentur ohne Rechtsfehler festgestellt, dass der bundesweite Markt für IP-Bitstrom-Zugang, auf dem das klagende Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt, im Sinne von §§ 10, 11 TKG regulierungsbedürftig ist. Auch die dem Unternehmen auferlegten Regulierungsverpflichtungen seien überwiegend rechtmäßig. In Bezug auf die Regelungen zur Entgeltgenehmigungspflicht (§ 30 Abs. 1 TKG) hätte allerdings beachtet werden müssen, dass das Gemeinschaftsrecht der nationalen Regulierungsbehörde einen Ermessensspielraum über das Ob und Wie der Auferlegung einer Entgeltregulierung einräumt. Dieses Regulierungsermessen dürfe nicht durch eine gesetzlich angeordnete Entgeltregulierung ausgeschlossen werden. Auch in Bezug auf die Regelungen zum Standardangebot (§ 23 Abs. 1 TKG) sei die Bundesnetzagentur davon ausgegangen, in einem Regelfall wie dem vorliegenden gebunden gewesen zu

sein, obwohl Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Zugangsrichtlinie (ZRL) – Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 108/7 vom 24. Februar 2002 – der nationalen Regulierungsbehörde in jedem Einzelfall ein Ermessen über die Auferlegung einer Standardangebotspflicht einräume. In diesem Umfang bestehe ein Abwägungsausfall. Das Urteil ist rechtskräftig.

### **ANORDNUNG NACH § 35 ABS. 5 SATZ 2 TKG**

Mit rechtskräftigem Urteil vom 25. März 2009 (Az. 6 C 3.08) hat das BVerwG der Klage eines Wettbewerbers gegen eine vorläufige Genehmigung von Entgelten für das Produkt T-DSL-ZISP Basic im Ergebnis stattgegeben und das Urteil des VG Köln vom 24. Mai 2007 (1 K 3109/06) aufgehoben. Die Bundesnetzagentur war zur streitgegenständlichen vorläufigen Entgeltgenehmigung im Rahmen eines Eilverfahrens gemäß § 35 Abs. 5 TKG durch gerichtliche Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum Ende des Genehmigungszeitraums, verpflichtet worden. Nach Auffassung des BVerwG ermächtigt § 35 Abs. 5 Satz 2 TKG 2004 jedoch nicht dazu, die Bundesnetzagentur zu einer Neubescheidung zu verpflichten. Vielmehr muss das VG Köln die Anordnung über die vorläufige Zahlung eines höheren Entgeltes selbst aussprechen.

### **ENTGELTGENEHMIGUNG FÜR LINE-SHARING**

Mit Urteil vom 24. Juni 2009 (Az. 6 C 19.08) hat das BVerwG eine Entscheidung des VG Köln vom 14. Februar 2009 (Az. 1 K 3043/07) aufgehoben und zurückverwiesen. Gegenstand der Entscheidung ist die Anfechtungsklage eines Unternehmens, mit der die Aufhebung einer Entgeltposition im Bescheid vom 29. Juni 2007 (Entgelte für den gemeinsamen Zugang zur

TAL-Line-Sharing ab dem 1. Juli 2007) begehrt wird. Die Bundesnetzagentur hatte abweichend vom Antrag des Unternehmens unter Effizienzgesichtspunkten ein gesondertes, vermindertes Kündigungsentgelt für die Kündigung von Line-Sharing mit gleichzeitiger Übernahme der betroffenen TAL genehmigt. Anders als das VG Köln ist das BVerwG der Auffassung, dass die Entgeltgenehmigung durch den Entgeltantrag der Klägerin gedeckt ist. Ob die Entgeltgenehmigung die Identität des dem Entgeltantrag zugrunde liegenden Leistungsbegriffs wahrt, sei anhand einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen, die einerseits die tatsächlichen Arbeitsabläufe des antragstellenden Unternehmens und andererseits deren rechtliche Einbettung in die vertraglichen Außenbeziehungen des Unternehmens zu seinen Kunden einbezieht.

### **TAL-ENTGELTGENEHMIGUNGEN AUS DEN JAHREN 2001 UND 2002**

Das VG Köln hat mit Urteilen vom 27. August 2009 (Az. 1 K 3481/01, 1 K 3479/01 und 1 K 3427/01) die TAL-Entgeltgenehmigung 2001 aufgehoben. In Bezug auf die Genehmigung der monatlichen Überlassungsentgelte stellte das Gericht, wie schon im Urteil vom 27. November 2008 (1 K 1823/99) zur TAL-Entgeltgenehmigung 1999, erneut fest, dass die Art und Weise der Bestimmung des Investitionswerts zur Berechnung der Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) nicht mit dem europarechtlich vorgegebenen Erfordernis der Kostenorientierung vereinbar sei. Hinsichtlich der Einmalentgelte (Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte) hat das Gericht die gewählten Ansätze für Prozesszeiten beanstandet. Es fehle an der Ermittlung eines repräsentativen Mittelwerts für einzelne Prozesse. Dieser Mangel könne nicht durch einen Rückgriff auf das Preiszeitniveau der

Vorgenehmigung ausgeglichen werden: Damals sei aufgrund gerichtlichen Beschlusses innerhalb von 14 Tagen auf einer beschränkten Beurteilungsgrundlage über die TAL-Entgelte zu entscheiden gewesen. Diese Situation habe bei der hier streitgegenständlichen Anschlussgenehmigung nicht mehr bestanden. Die Bundesnetzagentur hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt.

Auch die TAL-Entgeltgenehmigung 2002 wurde mit nicht rechtskräftigen Urteilen vom 19. November 2009 (Az. 1 K 4341/02, 1 K 4167/02 und 1 K 4166/02) insoweit aufgehoben, als sie Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte sowie die Entgelte für die Bereitstellung zu besonderen Zeiten betreffen. Das VG Köln kritisierte, dass die Bundesnetzagentur aufgrund einer unzutreffenden Sachverhaltsfeststellung die Stundensatz- und Gemeinkostenangaben der DT AG übernommen hat. Sowohl die Bundesnetzagentur als auch die in diesem Verfahren beigeladene DT AG haben gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt.

#### **NICHTZULASSUNG DER REVISION GEGEN ENTSCHEIDUNG DES VG KÖLN ZUR TAL-ENTGELTGENEHMIGUNG 1999**

Mit zwei Beschlüssen vom 5. Oktober 2009 (Az. 6 B 17.09 und 6 B 18.09) hat das BVerwG die Beschwerden der Bundesnetzagentur und der DT AG gegen die Nichtzulassung der Revisionen gegen die Urteile des VG Köln vom 28. November 2008 (Az. 1 K 1749/99 und 1 K 1823/99) zurückgewiesen. Damit sind diese Urteile, mit denen das VG Köln die TAL-Entgeltgenehmigung vom 8. Februar 1999 insoweit aufgehoben hat, als sie die monatlichen Überlassungsentgelte betreffen, rechtskräftig. Nach Auffassung des BVerwG fehlt es den aufgeworfenen Fragen an

dem Erfordernis der grundsätzlichen Bedeutung, weil sie keine Klärung für die Zukunft herbeiführen. Es sei nicht offensichtlich, dass sich die rechtsgrundsätzlichen Fragen nach geltendem Recht genauso wie nach dem außer Kraft getretenen alten Recht stellen würden.

#### **TEILNEHMERDATEN**

Das BVerwG hat im Verfahren 6 C 20.08 die Auslegung der Bundesnetzagentur von § 47 TKG bestätigt, wonach jeder Anbieter von Telefondiensten dazu verpflichtet ist, sämtliche bei ihm vorhandenen und von ihm selbst zur Veröffentlichung vorgesehenen Teilnehmerdaten an konkurrierende Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen und Auskunftsdiensten herauszugeben. Diese Weitergabepflicht war vom klagenden Unternehmen insoweit bestritten worden, als solche Daten betroffen waren, die zwar in seinen eigenen Verzeichnissen veröffentlicht werden, aber von Teilnehmern anderer Netzbetreiber stammten (sog. Dritt-carrierdaten). Darüber hinaus hatte die Klägerin die Herausgabe davon abhängig gemacht, dass weder der betroffene Teilnehmer noch sein Netzbetreiber die Veröffentlichung ausschließlich durch die Klägerin selbst wünschen. Diese Einschränkungen gefährdeten nach Auffassung des BVerwG jedoch den Zweck der Weitergabepflicht, der darin bestehe, tragfähige Wettbewerbsstrukturen auf den Märkten für Teilnehmerverzeichnisse und Auskunftsdienstleistungen zu ermöglichen und nachhaltig zu fördern. Allerdings war für das BVerwG fraglich, ob die so verstandene, weite Pflicht zur Weitergabe der zur Veröffentlichung bestimmten Teilnehmerdaten an konkurrierende Unternehmen mit europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Daher hat es mit Beschluss vom 28. Oktober 2009 den Europäischen Gerichtshof

in Luxemburg zur Klärung dieser Frage angerufen und das bei ihm anhängige Verfahren so lange ausgesetzt.

### **VORRANG VON STANDARDISIERTEN VOR AUFWANDSABHÄNGIGEN ENTGELTEN IM RAHMEN DES § 31 TKG**

Mit Urteil vom 25. November 2009 (Az. 6 C 34.08) hat das BVerwG eine Entscheidung des VG Köln vom 23. April 2009 (Az. 21 K 7580/05) aufgehoben und zurückverwiesen. Ein Wettbewerber beehrte mit der Klage die Aufhebung einer sich nach Aufwand bemessenden Entgeltposition. Das BVerwG hat in dieser Entscheidung einen grundsätzlichen Vorrang von standardisierten vor aufwandsabhängigen Entgelten im Rahmen des § 31 TKG festgestellt. So gebiete der Normzweck der Vorschrift (Simulierung eines „Als-ob-Wettbewerbspreises“), genehmigungsbedürftige Entgelte so weit wie möglich in Form von Tarifen, also von Festpreisen für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile, zu kalkulieren und zur Genehmigung vorzulegen. Nur wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund (noch) fehlender Erfahrungen oder allzu unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich sei, könne und müsse das marktmächtige Unternehmen aufwandsbezogene Entgelte zur Genehmigung vorlegen.

### **VORRATSDATENSPEICHERUNG**

Wie schon das VG Köln (Az. 21 L 1107/09) lehnte auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Beschluss vom 2. November 2009 (Az. 13 B 1392/09) den Antrag eines Telekommunikationsunternehmens ab, mit dem dieses sich im vorläufigen Rechts-

schutzverfahren gegen die von der Bundesnetzagentur ausgesprochene Verpflichtung zur Wehr setzte, unverzüglich die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung nach § 113a TKG zu schaffen und ein entsprechendes Umsetzungskonzept vorzulegen. Unter Verweis auf die anhängigen Verfassungsbeschwerden ließ das Gericht offen, ob die Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung verfassungs- und europarechtskonform ist, hielt aber im konkreten Fall das öffentliche Interesse am Vollzug der Pflicht für vorrangig. Nach seiner Auffassung bleibt die Speicherungspflicht unberührt von der Frage der Verfassungsmäßigkeit der gesetzgeberischen Entscheidung, für die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Vorratsdatenspeicherung keine Entschädigung beanspruchen zu können.

### **AUSKUNFTSANORDNUNG ZU DYNAMISCHEN IP-ADRESSEN**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 17. Februar 2009 (Az. 13 B 33/09) im Rahmen der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung die Rechtmäßigkeit zweier Auskunftsanordnungen bestätigt. Mit diesen war die DT AG verpflichtet worden, Auskünfte über Bestandsdaten (z. B. Name und Adresse), die zu einer von der auskunftsberechtigten Stelle mitgeteilten dynamischen IP-Adresse gehören, nach § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG künftig auch dann zu erteilen, wenn hierzu eine Auswertung von Verkehrsdaten erforderlich ist. Die interne Auswertung von Verkehrsdaten stelle auch keinen mittelbaren Eingriff in Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dar. Die Erteilung einer Auskunft über eine statische IP-Adresse sei vergleichbar mit der Feststellung des Halters eines Fahrzeuges aufgrund des erfassten amtlichen Kennzeichens.

Die Deanonymisierung der Verkehrsdaten diene dabei allein der Identifizierung des Namens des Anschlussinhabers.

### NUMMERIERUNG

Das OVG NRW hat mit rechtskräftigem Beschluss vom 2. Januar 2009 (Az. 13 A 1194/08) den Widerruf der Zuteilung zweier Auskunftsrufnummern als rechtmäßig bestätigt. Der Senat präzisiert den Begriff der „Nutzung“ einer Rufnummer, mit dem das Gericht sich bereits im Rahmen früherer Entscheidungen auseinandergesetzt hat. Dort hatte der Senat entschieden, dass bereits die Vergabe einer Rufnummer nur bei Notwendigkeit und alsbaldiger funktionsgerechter Verwendung der Nummer vorzunehmen ist. Diesen Nutzungsbegriff hat das Gericht aufgegriffen und für den Bereich der Auskunftsrufnummern dahingehend ergänzt, dass neben der Schaltung der Rufnummer im Netz auch die jederzeitige Erreichbarkeit des Dienstes hinzukommen muss. Zugleich bestätigt das OVG NRW, dass die Fristenregelungen der Zuteilungsregeln bzw. der Nummerpläne im Interesse einer effizienten Nutzung von den Zuteilungsnehmern eingehalten werden müssen.

### FREQUENZRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNGEN

Mit Urteil vom 1. September 2009 (Az. 6 C 4.09) hat das BVerwG wesentliche verfahrensrechtliche Fragen des Rechtsschutzes bei der Zuteilung von Funkfrequenzen im Wege von Vergabeverfahren geklärt. Ohne sich mit materiellen Fragen der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahmen auseinanderzusetzen, hat das BVerwG entschieden, dass schon die Zwischenentscheidungen der Bundesnetzagentur, ein Vergabeverfahren nach Maßgabe bestimmter

Vergabebedingungen im Wege der Versteigerung durchzuführen, von demjenigen angegriffen werden können, der geltend machen kann, durch die Festlegungen in seinem Recht auf diskriminierungsfreien Frequenzzugang verletzt zu sein. Nach Zurückverweisung der Sache hat nun erneut das VG Köln zu entscheiden. Dieses hatte erstinstanzlich die Klage gegen die Zwischenentscheidungen zur Vorbereitung der Vergabe von Frequenzen u. a. im 2,6-GHz-Bereich mit der Begründung abgewiesen, es handele sich um nicht isoliert angreifbare Verfahrenshandlungen im Sinne von § 44a Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das BVerwG hat zwei weitere Verfahren zur anderweitigen Entscheidung an das OVG NRW zurückverwiesen, mit denen das klagende Unternehmen um die Verlängerung von Frequenznutzungsrechten im 2,6-GHz-Bereich streitet (Entscheidungen vom 24. September 2009, Az. 6 B 5.09 und 6 B 6.09). Das OVG NRW hatte mit Entscheidungen vom 30. Oktober 2008 (Az. 13 A 2394/07 und 13 A 2395/07) die geltend gemachten Ansprüche auf Verlängerung der Frequenzzuteilungen über den 31. Dezember 2007 hinaus verneint. Das BVerwG hat seine Entscheidung dabei allein auf die Verletzung von Verfahrensfehlern gestützt und u. a. beanstandet, dass das OVG NRW ohne mündliche Verhandlung entschieden hatte.

Mit Urteil vom 30. Juni 2009 (Az. 13 A 2069/07) bestätigte das OVG NRW die Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer im Sommer 2000 erteilten UMTS-Lizenz. Die Lizenz war an die Bedingung geknüpft gewesen, dass ihr Inhaber tatsächlich ein UMTS-Netz aufbaut, mit dem bis zum 31. Dezember 2003 ein Versorgungsgrad der Bevölkerung von mindestens 25 Prozent erreicht wird. Dieser Verpflichtung war das

klagende Unternehmen trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen. Das Gericht führte aus, die Klägerin könne keine Erstattung des gezahlten Zuschlagspreises in Höhe von ca. 8,5 Mrd. Euro verlangen. Das Unternehmen habe selbst zu vertreten, dass es trotz Kenntnis seiner aus der Lizenz folgenden Verpflichtung kein Netz aufgebaut habe. Überdies seien die der Zahlung zugrunde liegenden Zuschlags- und Zahlungsbescheide bestandskräftig. Es sei der Klägerin verwehrt, sich nun nachträglich auf die von ihr behauptete Rechtswidrigkeit der Versteigerung zu berufen. Über die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision entscheidet nun das BVerwG.

Das OVG NRW hat zwei Urteile des VG Köln (Az. 11 K 3270/06 und 11 K 5392/06) bestätigt, mit denen Klagen gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur betreffend Frequenzverlagerungen abgewiesen worden waren. Gegenstand beider Verfahren sind Frequenzverlagerungsbescheide vom 3. Februar 2006, mit denen der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG und der Telefónica O2 Germany GmbH & Co. oHG Funkfrequenzen im 900-MHz-Bereich zugeteilt wurden. Im Gegenzug wurden diese verpflichtet, die Nutzung von ihnen bislang zugeteilten Frequenzen im Bereich 1.800 MHz zum 31. Januar 2007 zu beenden. In seinen Entscheidungen verneint der Senat eine Rechtsverletzung der klagenden Unternehmen aus § 55 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 9 i. V. m. § 61 TKG wegen Nichtdurchführung eines Vergabeverfahrens, da diese nicht zum geschützten Personenkreis gehörten. Im Einzelnen war für die Entscheidung vom 26. Mai 2009 (Az. 13 A 424/08) maßgeblich, dass die Klägerin im Vorfeld der Frequenzverlagerung nicht vorgetragen hatte, an einem Zuteilungsverfahren teilnehmen oder eine solche Teilnahme

anstreben zu wollen. Auf die Verletzung des Diskriminierungsverbots aus § 55 Abs. 1 Satz 3 TKG habe sie sich erst im Widerspruchsverfahren berufen. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision ist beim BVerwG anhängig.

In der zweiten Entscheidung vom 16. September 2009 (13 A 161/08) entsprach die von der Klägerin vorgesehene Frequenznutzung nicht der im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Nutzung, die vom OVG NRW nicht beanstandet wurde. Insbesondere Abwägungsfehler konnte das Gericht nicht erkennen. Nach seiner Auffassung war es insbesondere nicht fehlerhaft, der europäischen Harmonisierung im Rahmen der CEPT und der EU zugunsten des öffentlichen Mobilfunks in der Abwägung eine entscheidende Rolle zukommen zu lassen. Auch die einschlägigen Regulierungsziele wurden nach Ansicht des OVG NRW ausreichend berücksichtigt. Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Auch das VG Köln bestätigte mit rechtskräftigem Urteil vom 21. Oktober 2009 (Az. 21 K 5789/08) erneut die Rechtmäßigkeit der Verlagerungsbescheide vom 3. Februar 2006. Das klagende Unternehmen beehrte die Aufhebung dieser Bescheide, weil es selbst Interesse an der Zuteilung von Frequenzen im 900-MHz-Spektrum hatte. Das VG Köln sah die Klägerin nicht dadurch in ihrem Recht auf Teilnahme an einem diskriminierungsfreien Verfahren verletzt, weil der Verlagerung und damit der Zuteilung der Frequenzen im 900-MHz-Bereich an die E-Netzbetreiber kein Vergabeverfahren vorangegangen war. Maßgeblich sei, dass die Bundesnetzagentur die im Gegenzug zurückzugebenden – rechtlich gleichwertigen – Frequenzen aus dem 1.800-MHz-Bereich im Wege der Vergabe neu verteilen will. Bei rechtlicher Gleichwer-

tigkeit von Frequenzbereichen besteht nach Auffassung des VG Köln kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens hinsichtlich einer bestimmten „Wunschfrequenz“. Auf eine technische Gleichwertigkeit komme es dagegen nicht an.

### **REICHWEITE DER VORLAGEPFLICHT NACH § 22 ABS. 3 TKG**

Mit Urteil vom 21. Januar 2009 (Az. 21 K 3967/07) hat das VG Köln einen Bescheid der Bundesnetzagentur aufgehoben, mit dem ein Kabelnetzbetreiber zur Vorlage von Zugangsvereinbarungen verpflichtet worden war. Nach Auffassung des Gerichts erfasst § 22 Abs. 3 TKG nicht die Vorlage von Signallieferungsvereinbarungen, die vor Wirksamwerden der Regulierungsverfügung (Markt 18) abgeschlossen worden sind. Eine Erstreckung der Vorlageverpflichtung auch auf Altverträge sei nicht geboten. Die Bundesnetzagentur habe es in der Hand, dem Betreiber gegebenenfalls entsprechende Verpflichtungen nach Art. 9 ZRL und § 20 TKG aufzuerlegen. Im Hinblick auf diese Möglichkeit hat die Bundesnetzagentur auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

### **REGULIERUNGSVERFÜGUNG MARKT 18 DER MÄRKTEMPFEHLUNG (RUNDFUNKDIENSTE)**

Mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 21. Januar 2009 (Az. 21 K 2048/07) hat das VG Köln die Klage eines Kabelnetzbetreibers gegen die Regulierungsverfügung Markt 18 (Rundfunkdienste) überwiegend abgewiesen. Nach seiner Auffassung sind sowohl der Einspeise- also auch der Signallieferungsmarkt rechtsfehlerfrei abgegrenzt und die beträchtliche Marktmacht des Kabelnetzbetreibers sei

zu Recht festgestellt worden. Die hinsichtlich des Einspeisemarktes ergangene Transparenzverpflichtung sei rechtmäßig, während die Verpflichtung zur nachträglichen Regulierung der Entgelte für Einspeiseleistungen rechtswidrig sei. Nach der Rechtsprechung des BVerwG, dem das VG Köln unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung folgt, sei § 39 Abs. 3 Satz 1 TKG vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe des Art. 17 Universaldienstrichtlinie – Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 108/51 vom 24. April 2002 – so auszulegen, dass die nachträgliche Entgeltregulierung für Einspeiseleistungen einer Auferlegungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur bedarf, die die Ausübung von Regulierungsermessen erfordert.

### **MOBILFUNKTERMINIERUNGSENTGELTE**

Auch im Jahr 2009 wies das VG Köln die Eilanträge dreier Mobilfunknetzbetreiber gemäß § 123 VwGO i. V. m. § 35 Abs. 5 TKG auf vorläufige Genehmigung höherer als der mit den Entgeltgenehmigungen vom 31. März 2009 genehmigten Terminierungsentgelte ab (Beschlüsse vom 7. Oktober 2009, Az. 1 L 967/09, 26. Oktober 2009, Az. 1 L 961/09, und 10. Dezember 2009, Az. 21 L 952/09).

Mit Urteilen vom 17. Juni 2009 (Az. 21 K 5357/06 und 21 K 5382/06) hat das VG Köln zwei Klagen gegen Entgeltgenehmigungen im Bereich der Mobilfunkterminierung zu sog. Homezone-Produkten abgewiesen. Die Genehmigungen erlauben die Unterschreitung der genehmigten Mobilfunkterminierungsentgelte, wenn ein an eine geographische Rufnummer gerichteter Anruf terminiert wird. Das VG Köln verneinte einen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot des § 28 Abs. 1 TKG. Es hielt die beträchtliche

Marktmacht nicht für ausschlaggebend für den Erfolg der angebotenen Homezone-Produkte und verneinte die Kausalität zwischen der beträchtlichen Marktmacht und der von den Klägerinnen behaupteten Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsposition als Anbieter von Festnetzanschlüssen. Die Klägerinnen haben gegen die Entscheidungen Revision eingelegt.

### ZUGANG ZUR TAL MITTELS EINES NEU ZU ERRICHTENDEN SCHALTVERTEILERS AUF DEM HAUPTKABEL

Mit Beschluss vom 13. November 2009 (Az. 21 L 941/09) hat das VG Köln die Eilanträge der DT AG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (Az. 21 K 4150/09) gegen zwei Beschlüsse der Bundesnetzagentur abgelehnt, mit der Zugang zur TAL mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel nach § 25 TKG sowie die für diese Leistung zu entrichtenden Entgelte angeordnet wurden. Das VG Köln hat im Rahmen der Eilentscheidung dem öffentlichen Vollzugsinteresse im Hinblick auf die Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 TKG den Vorrang eingeräumt. Berücksichtigt hat das VG Köln insbesondere die Interessen der Endnutzer, für die andernfalls in den von der streitgegenständlichen Anordnung betroffenen Gebieten ein Angebot hochbitratiger Telekommunikationsdienste vorläufig weiterhin nicht bzw. erst mit deutlicher Verzögerung zur Verfügung stünde. Auch widerspräche es dem Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, wenn die DT AG ihre Zugangstechnik ohne Konkurrenz aufbauen und sich bis zur Entscheidung in der Hauptsache einen Wettbewerbsvorsprung sichern könnte, der von den Wettbewerbern nur mit großen Schwierigkeiten aufzuholen sein dürfte.

### BEHANDLUNG NEUTRALER AUFWENDUNGEN IM RAHMEN DES § 31 ABS. 3 SATZ 1 TKG

Mit rechtskräftigem Urteil vom 21. Oktober 2009 (Az. 21 K 5902/07) hat das VG Köln die Auffassung der Bundesnetzagentur bestätigt, dass keine Verpflichtung besteht, nachgewiesenen neutralen Aufwand im Sinne von § 31 Abs. 3 Satz 1 TKG zu berücksichtigen und die ermittelten Preise entsprechend zu beaufschlagen, wenn eine Entgeltgenehmigung nicht auf Basis von Kostenunterlagen, sondern anhand einer Vergleichsmarktbetrachtung erfolgt.

### REGULIERUNGSVERFÜGUNG ZU DEN MÄRKTEN 13 UND 14 DER MÄRKTE-EMPFEHLUNG (MIETLEITUNGEN)

Das VG Köln hat mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 26. März 2009 (Az. 1 K 5114/07) die Regulierungsverfügung für die Märkte 13 und 14 der ursprünglichen Märkteempfehlung insoweit aufgehoben, als sie andere als klassische Mietleitungen mit Bandbreiten bis 2 Mbit/s betrifft. Von dieser Aufhebung sind alle Ethernet-basierten sowie konventionellen Mietleitungen mit größeren Bandbreiten als 2 Mbit/s erfasst. Bei der Marktabgrenzung hätte die Bundesnetzagentur den Markt 13 (Lokale Abschluss-Segmente von Mietleitungen) in mehrere Teilmärkte mit unterschiedlicher Bandbreite unterteilen und für jeden dieser Teilmärkte eine Substitutionskette zwischen den nach Kapazität zu unterscheidenden Mietleitungsmärkten nachweisen müssen.

Ausgewählte Entscheidungen im Bereich Rufnummernmissbrauch werden im Kapitel Verbraucherschutz dargestellt (siehe Seite 33).



# Post

Marktentwicklung	138
Entscheidungen der Beschlusskammer	148
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	152



# Marktentwicklung

Trotz eines schwierigen Marktumfelds ist für den Wettbewerb im Briefbereich neuer Schwung zu erwarten. Im Paketmarkt zeigt sich bereits eine insgesamt erfreuliche Wettbewerbsentwicklung. Neue Chancen liegen im Bereich der elektronischen Abwicklung von Briefdienstleistungen.

## UNEINHEITLICHE WETTBEWERBSENTWICKLUNGEN IM KEP- UND IM BRIEFMARKT

Der Markt für Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen (KEP-Markt) hat in den letzten Jahren seine Rolle als Wachstumsmotor in den Postmärkten bestätigt. Für die Verbraucher hat der dynamische Wettbewerb zu qualitativ hochwertigen Dienstleistungen mit stabilen Preisen geführt. Im Bereich der Paketdienstleistungen für Privatkunden und Kleinversender ist die bisherige Entwicklung besonders erfreulich. So bietet neben der Deutschen Post DHL die Hermes Logistik Gruppe mittlerweile ein weiteres nahezu flächendeckendes Netz.

Im Briefmarkt hat sich auch im zweiten Jahr nach dem vollständigen Wegfall der Monopolrechte der Deutschen Post AG (DP AG) noch kein selbsttragender Wettbewerb gebildet. Gemessen am Umsatz dominiert die DP AG weiterhin diesen Markt mit nahezu 90 Prozent. Dennoch wird für 2009 bei den anderen Lizenznehmern eine leichte Verbesserung bei Umsätzen und Sendungsmengen im Vergleich zum Jahr 2008 erwartet.

Allerdings blieb die Entwicklung des KEP- und des Briefmarkts im Jahr 2009 nicht von konjunkturellen Einflüssen verschont. Die Sendungsvolumina haben zum Teil deutlich abgenommen. Vor dem Hintergrund einer sich allmählich einstellenden Entspannung der konjunkturellen Lage im Jahr 2010 zeichnet sich ein grundsätzlich positiveres Marktumfeld ab. Hierzu könnten zusätzlich auch Veränderungen bei noch existierenden Wettbewerbshemmnissen beitragen, z. B. durch eine umsatzsteuerliche Gleichbehandlung von Postdienstleistungen oder beim sog. Postmindestlohn.

Von Bedeutung für die weitere Marktentwicklung wird auch der anstehende Übergang auf die (teilweise) elektronische Abwicklung von Briefdienstleistungen sein, der sich ab dem Jahr 2010 anbahnt. Bestehende Angebote werden durch diese Dienstleistungen ergänzt oder partiell ersetzt. Dies kann dazu führen, dass sich die bislang starre Marktstruktur auf der Anbieterseite zugunsten neuer Wettbewerber verändert, die auf innovative Angebote und steigende Akzeptanz internetbasierter Anwen-

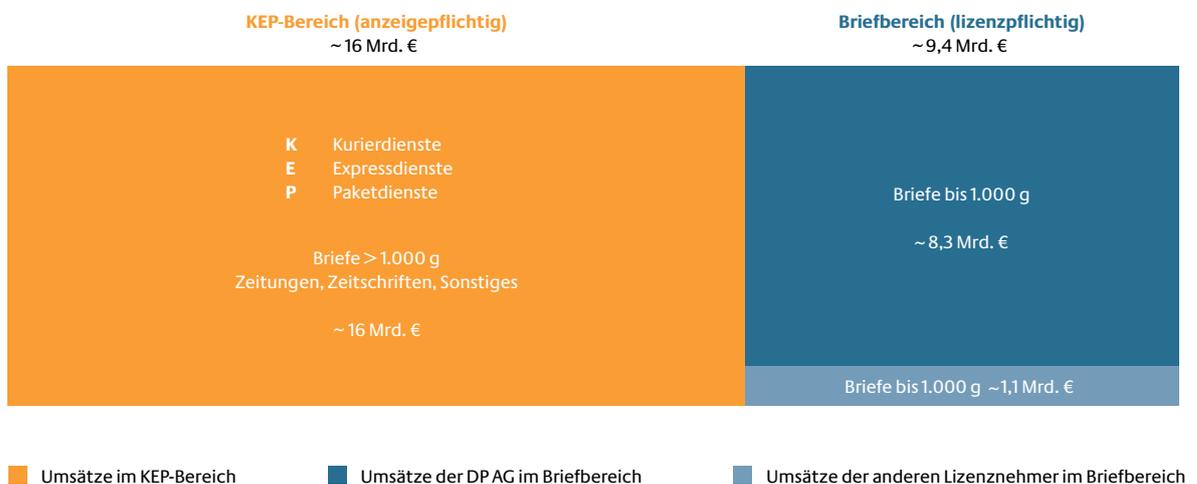
dungen bei der Bevölkerung setzen. Es werden sich neue Geschäftsfelder für alle Marktteilnehmer ergeben, z. B. im Bereich der Hybridpost oder bei rechtsverbindlichen Onlinebriefen.

Die Bundesnetzagentur wird mit ihren regulatorischen Instrumenten weiter für die Intensivierung des Wettbewerbs sorgen. Dazu ist es unerlässlich, dass der Gesetzesrahmen die nötigen Werkzeuge bereitstellt. Um von den positiven Wirkungen des Wettbewerbs zu profitieren, sollten Verbraucher – Privat- als auch Geschäftskunden – zudem bestehende Chancen zum Wechsel des Anbieters stärker als bisher nutzen.

## DER POSTMARKT 2009 IN ZAHLEN

Für das Jahr 2009 wird insgesamt ein Rückgang im deutschen Postmarkt erwartet. Sowohl der lizenzpflichtige Briefbereich als auch der KEP-Bereich hatten zum Teil deutliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen. Für den Gesamtmarkt ist ein Umsatz von ca. 25,4 Mrd. Euro zu nennen. Hiervon entfallen auf den KEP-Bereich rund 16 Mrd. Euro und auf den lizenzpflichtigen Briefbereich ca. 9,4 Mrd. Euro.

### Der deutsche Postmarkt 2009e



### KEP-Markt

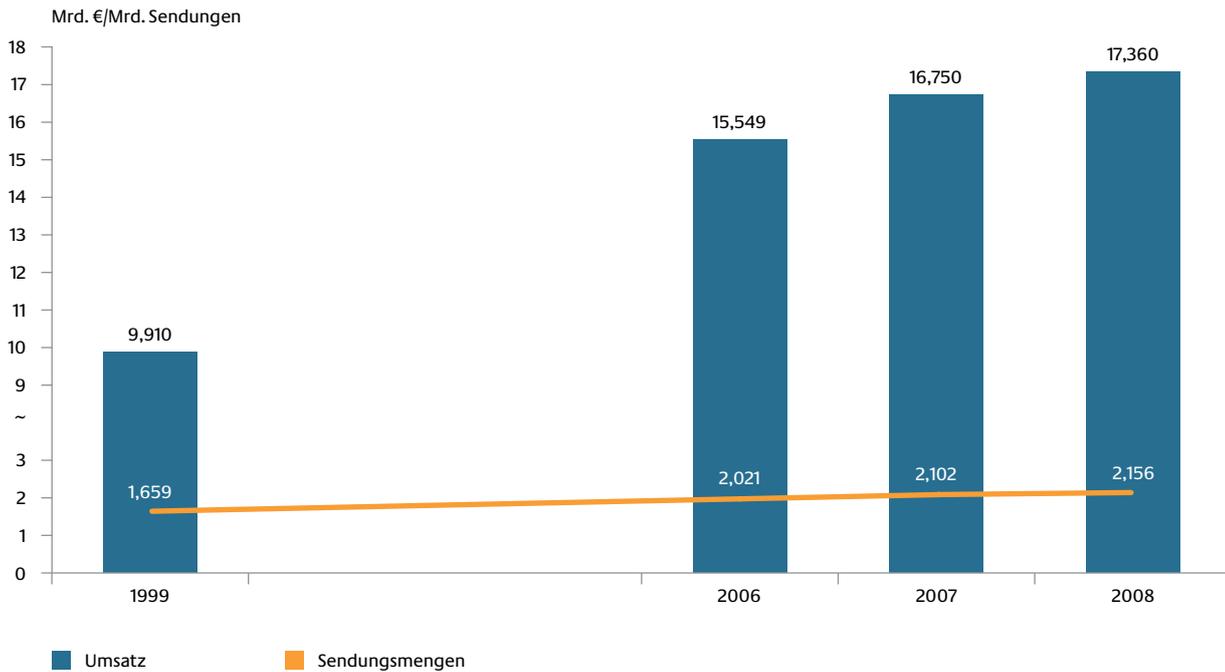
Während bis 2008 noch in allen drei KEP-Bereichen Umsatzsteigerungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr festzustellen waren, erreichte im Jahr 2009 die Wirtschaftskrise auch diesen Markt in vollem Umfang. In allen drei KEP-Diensten gab es teilweise erhebliche Umsatzeinbußen. Insbesondere bei den Expressdiensten

wird ein Rückgang von bis zu zehn Prozent erwartet; aber auch die Paketdienste konnten nicht mehr an frühere Jahre anknüpfen. Trotz E-Commerce-Geschäften und verbesserter Laufzeiten im Verhältnis zum Expressmarkt gibt es auch hier voraussichtlich Umsatzeinbußen von ca. sieben Prozent.

Für das Jahr 2009 erwartet die Bundesnetzagentur im KEP-Bereich insgesamt einen Umsatz von ca. 16 Mrd. Euro. In den Vorjahren lag der

Gesamtumsatz noch bei rd. 17,4 Mrd. Euro (2008) bzw. ca. 16,8 Mrd. Euro (2007).

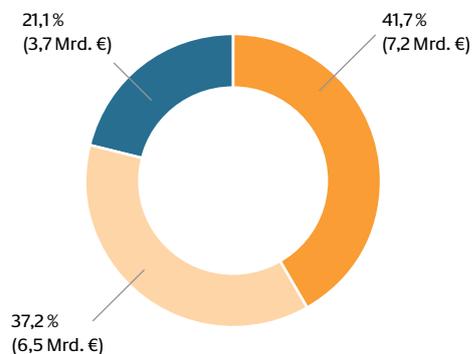
### Umsätze und Sendungsmengen im KEP-Markt 1999–2008



Quelle: Manner-Romberg Unternehmensberatung (MRU)

Der Paketbereich umfasste im Jahr 2008 mit über 41 Prozent des Umsatzes (ca. 7,2 Mrd. Euro) den größten Teil des KEP-Markts. Etwas kleiner mit rd. 37 Prozent war der Expressbereich (ca. 6,5 Mrd. Euro). Ein gutes Fünftel wurde von Kurierdiensten erwirtschaftet (ca. 3,7 Mrd. Euro).

### Struktur der Umsätze im KEP-Markt 2008



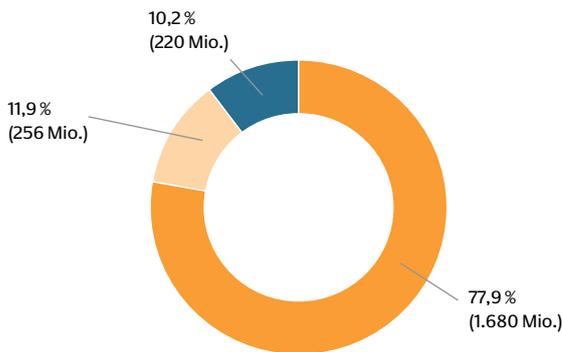
Gesamtumsatz: rd. 17,4 Mrd. €

■ Kurier    ■ Paket    ■ Express

Quelle: MRU

Im Jahr 2008 wurden im deutschen KEP-Markt 2,156 Mrd. Sendungen befördert. Gegenüber 2007 ist dies eine Steigerung um etwa 54 Mio. Sendungen oder knapp 2,5 Prozent. Die Sendungen für 2008 verteilten sich folgendermaßen auf die Segmente:

### Struktur der Sendungen im KEP-Markt 2008



Sendungen insgesamt: 2,156 Mrd. Stück

■ Kurier ■ Paket ■ Express

Quelle: MRU

Die Anbieter von Paketdienstleistungen zählen traditionell zu den größten Unternehmen des KEP-Markts. Im Wesentlichen sind dies folgende Unternehmen: Deutsche Post DHL (DHL), Hermes Logistik Gruppe, Dynamic Parcel Distribution (DPD), General Logistics Systems (GLS) und United Parcel Service (UPS). Kleine Anbieter spielen in diesem Markt keine herausragende Rolle. Bis zum Krisenjahr 2009 zeichnete sich das Segment insgesamt durch Wachstum aus und präsentierte sich als ein beständiger Träger des KEP-Markts. Dies ist nicht zuletzt auf die steigende Bedeutung des Versand- und Onlinehandels zurückzuführen.

Nach wie vor ist DHL der größte Anbieter im Paketmarkt. Die Hermes Logistik Gruppe mit ihren in Deutschland rund 14.000 Annahmestellen hat mittlerweile auch eine starke Position im Privatkundengeschäft inne. Mit dem Einstieg

der beiden großen europäischen Postgesellschaften La Poste bei DPD und Royal Mail bei GLS sind der DHL neben UPS zusätzlich starke Konkurrenten erwachsen. Entsprechend ist der Marktanteil von DHL in den vergangenen Jahren gesunken.

Durch die immer kürzeren Laufzeiten bei den Paketdiensten haben sich die Leistungsmerkmale der beiden Produkte Express und Paket angenähert, wodurch die Substitution von Expresssendungen durch Pakete begünstigt wird. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten nutzen viele Versender deshalb verstärkt Paketdienste, um ihre Kosten zu senken.

Im Kuriersegment hat sich ein grundlegender Strukturwandel vollzogen. Nur noch ein kleiner Teil der Umsätze wird im klassischen Stadtkurriergeschäft erbracht. Demgegenüber hat die Bedeutung von Direktfahrten – national und international – stark zugenommen. So konnten aufgrund dieses Strukturwandels deutliche Umsatzsteigerungen trotz rückläufiger Sendungsmengen erreicht werden. Lag der durchschnittliche Umsatz pro Sendung 1999 noch bei 6,45 Euro, stieg dieser Betrag bis 2008 aufgrund der hochpreisigen Direktverkehre auf 16,61 Euro an.

### Lizenzpflichtiger Briefmarkt

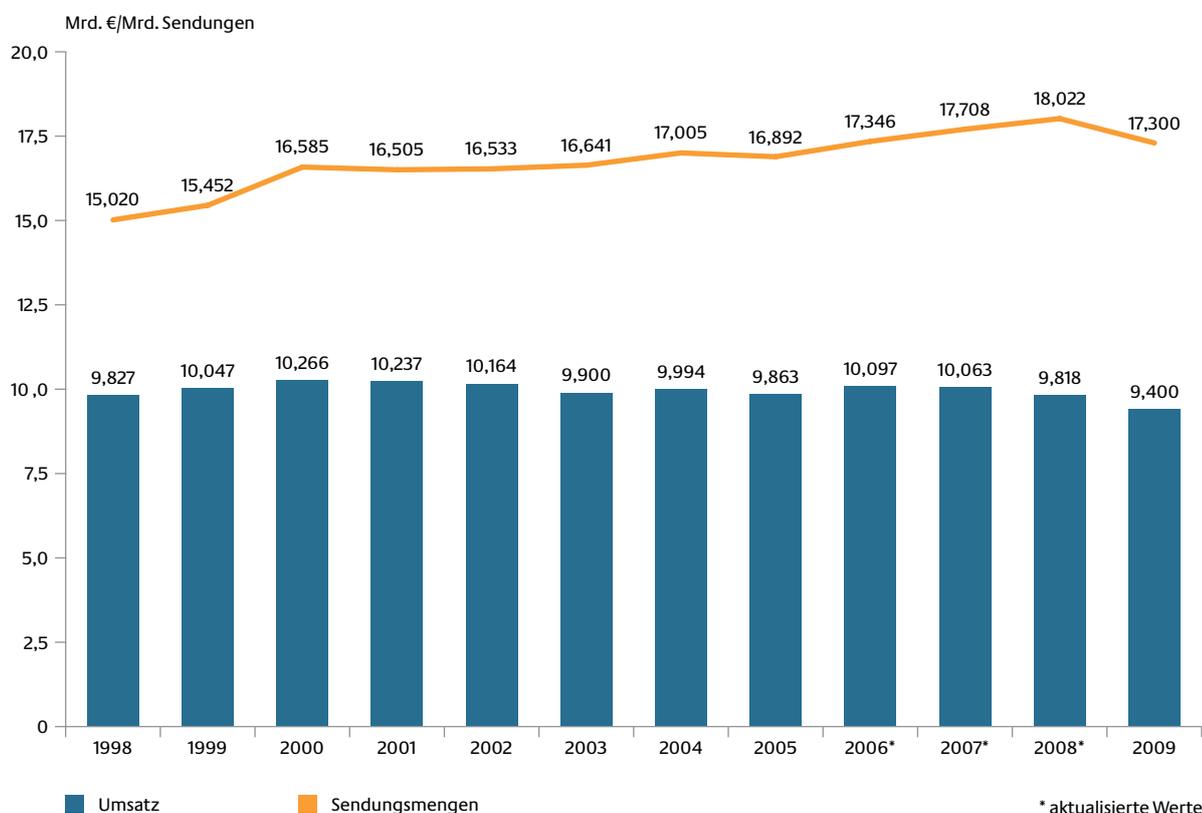
Für das Jahr 2009 werden im gesamten lizenzpflichtigen Briefbereich sinkende Umsätze in Höhe von rund 400 Mio. Euro erwartet. Bei den Sendungsmengen wird ebenfalls ein Rückgang prognostiziert. Während im Jahr 2008 ca. 18,0 Mrd. Sendungen befördert wurden, wird sich das Sendungsvolumen 2009 um rund 700 Mio. auf etwa 17,3 Mrd. Sendungen (Erwartungswert) reduzieren. Die Markteinschätzung der DP AG ist hierbei pessimistischer als die

ihrer Wettbewerber, die nach den Umsatz- und Absatzrückgängen des Jahres 2008 eine leichte Erholung ihrer Umsätze und Mengen im Jahr 2009 erwarten.

Die mit der vollständigen Marktöffnung verbundene Erwartung eines starken Aufwärtstrends bei den Wettbewerbern der DP AG konnte

bislang nicht festgestellt werden. Hierzu dürften auch die nicht abschließend geklärten Themen Mindestlohn und umsatzsteuerliche Behandlung von Postdienstleistungen beigetragen haben. Weitere Gründe für die Umsatzrückgänge sind zudem gestiegene Rabatte und ein verstärkter Preiswettbewerb.

### Umsätze und Sendungsmengen im lizenzpflichtigen Briefbereich 1998–2009



Die etwa 750 aktiv tätigen, meist kleineren Wettbewerber der DP AG erwarten – nach dem

Rückgang im Jahr 2008 – im Jahr 2009 eine leichte Erhöhung ihrer Marktanteile.

### Marktanteile im lizenzierten Briefbereich nach Umsätzen 2002–2009

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008*	2009e
Marktanteil andere Lizenznehmer**	3,0%	3,9%	5,3%	7,6%	10,7%	11,3%	10,4%	11,8%
Marktanteil DP AG***	97,0%	96,1%	94,7%	92,4%	89,3%	88,7%	89,6%	88,2%

\* aktualisierte Werte

\*\* einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit Teilleistungsbeförderungen der DP AG

\*\*\* einschließlich Tochterunternehmen

Gemessen am Umsatz wird die DP AG (einschließlich Tochterunternehmen) im Briefbereich im Jahr 2009 einen Marktanteil (Erwartungswert) von etwas mehr als 88 Prozent (2008: 89,6 Prozent) erreichen; bei den Sendungsmengen wird sich ihr Anteil (Erwartungswert) geringfügig auf etwa 90 Prozent (2008: 91 Prozent) vermindern.

Die anderen Lizenznehmer beförderten 2009 mit insgesamt ca. 1,73 Mrd. Sendungen (ohne die im Rahmen von Teilleistungsverträgen eingelieferten Sendungen) 110 Mio. Sendungen mehr im Vergleich zum Vorjahr (1,62 Mrd. Sendungen). An Umsätzen erreichten sie ca. 1,1 Mrd. Euro (2008: 1,0 Mrd. Euro).

Die konsolidierten und zur Weiterbeförderung in die Briefzentren der DP AG eingelieferten Sendungen hatten 2008 erstmals die Milliardengrenze überschritten. Für 2009 erwarten die Wettbewerber einen weiteren deutlichen Anstieg der konsolidierten Mengen auf rd. 1,5 Mrd. Sendungen.

### BESCHÄFTIGUNGSENTWICKLUNG

Im lizenzpflichtigen Briefbereich sind die Beschäftigtenzahlen bei den Wettbewerbern der DP AG seit 2007 kontinuierlich gesunken. Ende 2008 waren noch rund 31.000 Arbeitnehmer beschäftigt (Ende 2006: 48.000; Ende 2007: 35.000). Zu diesem Rückgang haben in besonderem Maße die Insolvenzen von PIN-Gesellschaften geführt.

Auch bei der DP AG (einschließlich Tochterunternehmen) gingen die Beschäftigtenzahlen zurück. Im Jahr 2008 waren im Briefbereich, inklusive eines im Jahr 2006 erstmals anteilig verrechneten Personalanteils des Verwaltungs-/

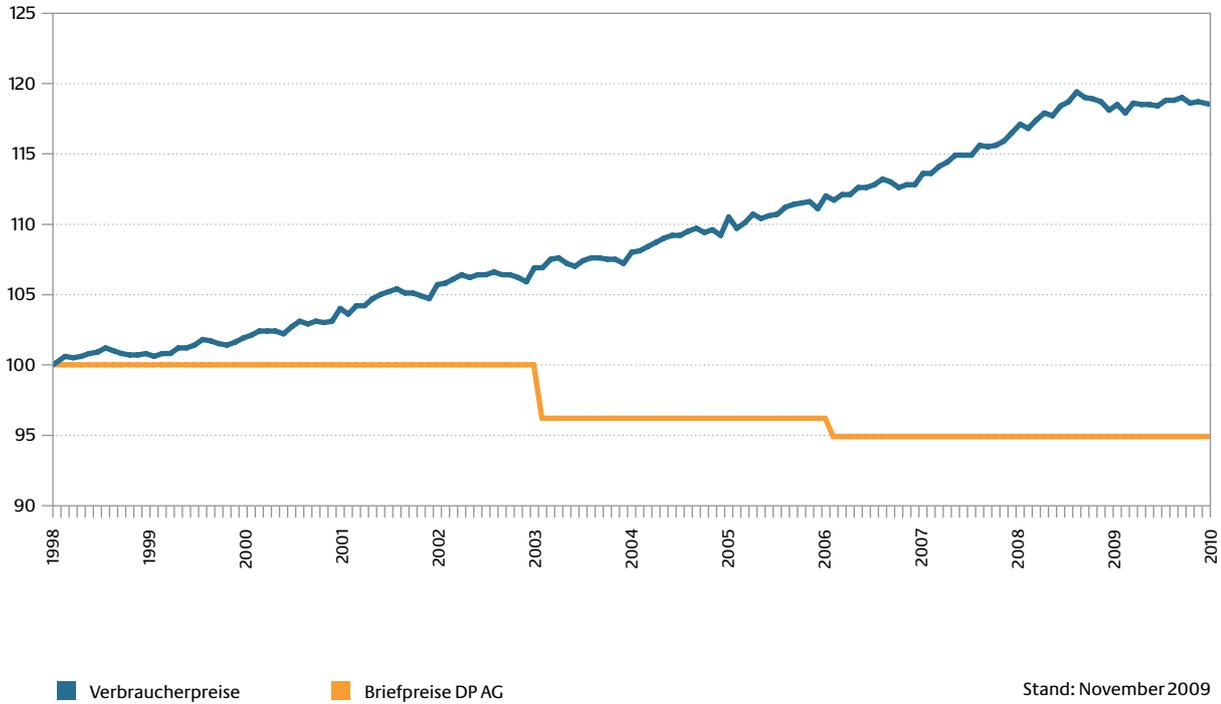
Overheadbereichs, noch rund 166.000 Arbeitnehmer beschäftigt (2007: 167.500 Beschäftigte).

Bis 2007 hatte bei den Wettbewerbern die stetig steigende Zahl der zumeist Ende-zu-Endebeförderten Briefsendungen auch zu einem deutlichen Anstieg der Beschäftigtenzahlen geführt. Infolge zahlreicher Marktaustritte sowie eines in der Branche anhaltend starken Trends zur Verlagerung von Beförderungsleistungen auf Subunternehmen hat sich diese Entwicklung nicht weiter fortgesetzt. Zudem dürfte die zunehmende Nutzung des Netzzugangs der DP AG und damit die Übertragung nachgelagerter Beförderungsleistungen auf die DP AG zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Auch die DP AG arbeitet zunehmend mit Subunternehmen und baut trotz der seit 1999 leicht gestiegenen Sendungsmengen weiterhin Beschäftigte ab. Im gesamten Postmarkt (lizenzierter Briefbereich und KEP-Dienste) hat sich die Zahl der Beschäftigten hingegen weiter auf etwa 450.000 Arbeitnehmer vergrößert.

### PREISENTWICKLUNG

Seit Inkrafttreten des Postgesetzes (PostG) 1998 konnte für die Kunden das Preisniveau für Einzelbriefsendungen im Inland (z. B. Postkarten, Standardbriefe, Kompaktbriefe) insgesamt gesenkt bzw. stabil gehalten werden. Dies wurde durch die Entgeltregulierung der Bundesnetzagentur, die auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abstellt und zudem im Rahmen des Price-Cap-Entgeltgenehmigungsverfahrens Produktivitätsfortschrittsraten vorgibt, bewirkt. Inflationbereinigt ist das reale Preisniveau für Briefdienstleistungen im Zeitraum von 1998 bis 2009 um mehr als 20 Prozent gesunken.

### Allgemeine Preisentwicklung und Briefpreise der DP AG 1998–2009



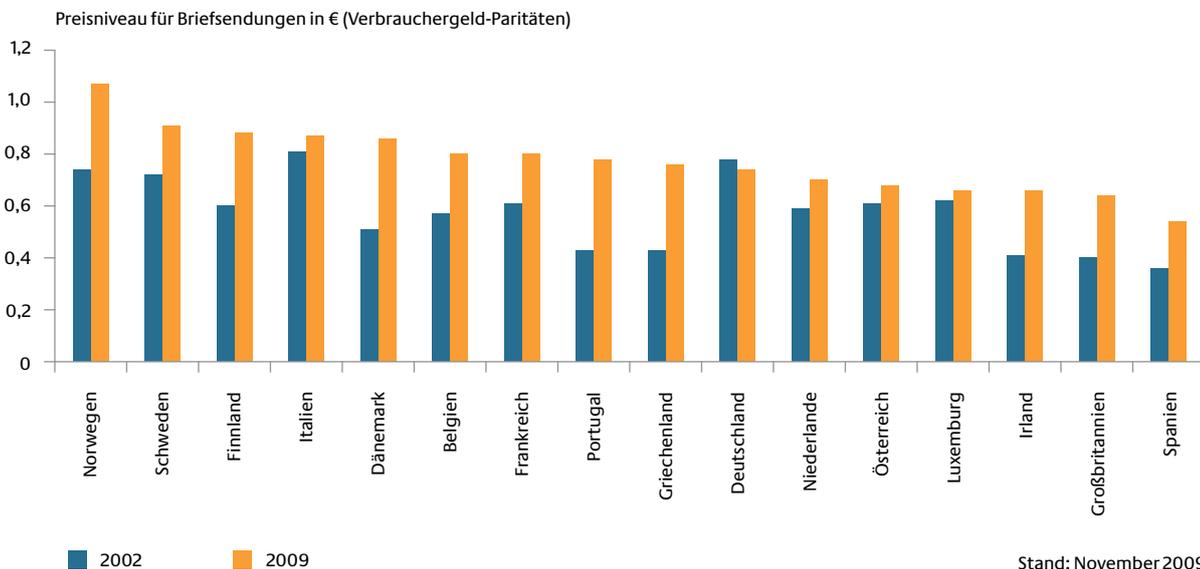
Januar 1998 = 100

Stand: November 2009

Im Gegensatz zur Entwicklung in Deutschland ist das Preisniveau in den meisten europäischen Ländern seit 2002 kräftig gestiegen. Im europäischen Vergleich befindet sich Deutschland im

Mittelfeld. Das Preisniveau für Einzelbriefsendungen in Deutschland lag im November 2009 um rund fünf Prozent unter dem Preisniveau von 2002.

### Preisniveau im internationalen Vergleich 2002 und 2009



Stand: November 2009

## LIZENZIERUNG

Seit 1998 hat die Bundesnetzagentur bis Ende 2009 knapp 2.600 Unternehmen eine Erlaubnis für die Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm erteilt. Im selben Zeitraum sind 1.110 Unternehmen aus dem Markt ausgeschieden. Von den verbleibenden rund 1.500 Lizenznehmern sind etwa 750 aktiv und generieren Umsätze.

Im Jahr 2009 wurden 85 Lizenzen erteilt. Dem standen 70 Marktaustritte gegenüber. Nach der vergleichsweise hohen Zahl der Marktaustritte Ende 2007 hat sich die Entwicklung wieder normalisiert.

Zunehmend zeichnete sich ab, dass Wettbewerber der DP AG vermehrt Kooperationen und Verbünde untereinander anstreben, um ihre Interessen zu bündeln und Synergien zu schaffen. Solche Kooperationen sollen insbesondere zu einer größeren Flächenabdeckung und zu einer besseren Abwicklung etwa von Großaufträgen beitragen.

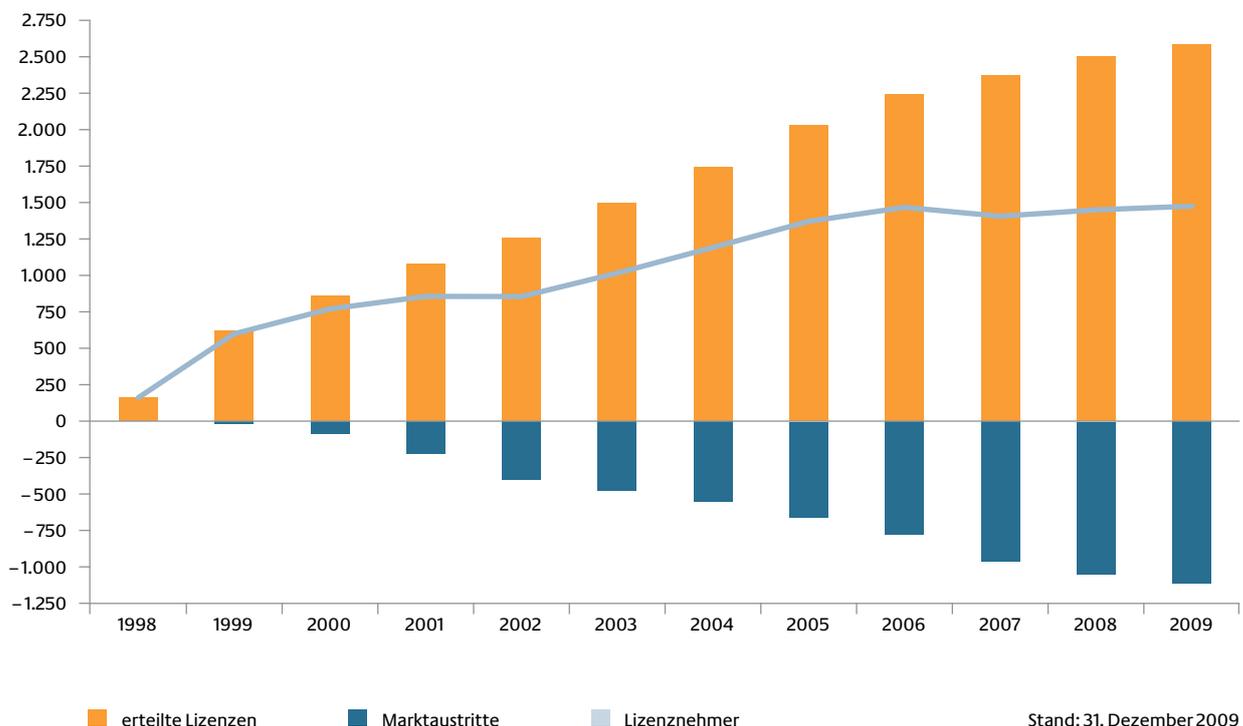
### Marktaustritte 2006–2009

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Summe
<b>2006</b>	15	10	64	30*	<b>119</b>
<b>2007</b>	28*	13	65	81	<b>187</b>
<b>2008</b>	55*	2	11	15	<b>83</b>
<b>2009</b>	47	4	7	12	<b>70</b>

\* aktualisierte Werte

Stand: 31. Dezember 2009

### Lizenzen – Marktaustritte – Lizenznehmer 1998–2009



## ZUGANG ZU TEILLEISTUNGEN, INFORMATIONEN ÜBER ADRESSÄNDERUNGEN UND ZUGANG ZU POSTFACHANLAGEN

### Zugang zu Teilleistungen

Zur Förderung des Wettbewerbs auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen ist das marktbeherrschende Unternehmen (hier DP AG) verpflichtet, einen Zugang zu seinem Netz (Teilleistung) zu gewähren. Die Teilleistung ist die um die Eigenleistungen des Nachfragers reduzierte restliche Leistung einer ansonsten als Ganzes angebotenen lizenzpflichtigen Beförderungsleistung. Die vom Marktbeherrscher abgeschlossenen Teilleistungsverträge sind der Bundesnetzagentur vorzulegen. Der

Zugang zu Teilleistungen steht Wettbewerbern und Endkunden zu gleichen Konditionen offen. Seit dem 1. Januar 1998 wurden über 330.000 Teilleistungsverträge abgeschlossen.

Auf Anordnung der Bundesnetzagentur bietet die DP AG sowohl Kunden als auch Wettbewerbern Teilleistungszugänge zu ihren „Briefzentren Abgang“ (BZA, Briefzentren, in denen die Sendungen eingeliefert werden, die für die Weiterleitung und Zustellung an Empfänger in anderen Regionen bestimmt sind) und zu ihren „Briefzentren Eingang“ (BZE, Briefzentren, in denen die Sendungen eingeliefert werden, die für Empfänger in der Einlieferungsregion bestimmt sind) an.

### Teilleistungsverträge „Zugang zu Briefzentren“ 2009

	Sendungsart			Gesamt
	Individualsendungen		Infopost	
Zugangspunkt	BZA	BZE	BZE	BZA/BZE
<b>Vertragspartner</b>				
Endkunden	54	128	61	243
Wettbewerber	22	33	11	66
<b>Gesamt</b>	<b>76</b>	<b>161</b>	<b>72</b>	<b>309</b>

Stand: 31. Dezember 2009

Neben den angeordneten Verträgen über den Zugang zu Briefzentren bietet die DP AG weitere Teilleistungsverträge an. Die Pflicht der DP AG, auch diese Verträge der Bundesnetzagentur vorzulegen, wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom

20. Mai 2009 (Az. BVerwG 6 C 14.08) bestätigt. Danach muss die marktbeherrschende DP AG sämtliche Teilleistungsverträge, wie sie von der Bundesnetzagentur definiert werden, der Behörde vorlegen (siehe Seite 152).

### Teilleistungsverträge „Sonstige Teilleistungsverträge“ 2009

Vertragsart	Anzahl der Verträge
Freistempelung von Sendungen	20.434
Freistempelung mit DV-Anlagen (Briefdienst)	139
Freimachung von Sendungen mit DV-Anlagen und Postversandsystemen	31
Kooperation bei Infopostversand	69
Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Kooperation bei Infopostversand	23
<b>Gesamt</b>	<b>20.696</b>

Stand: 31. Dezember 2009

### Informationen über Adressänderungen und Zugang zu Postfachanlagen

Ein marktbeherrschender Anbieter ist auch verpflichtet, Wettbewerbern gegen Entrichtung eines Entgelts den Zugang zu den bei ihm vorhandenen Informationen über Adressänderungen zu gewähren. Im Jahr 2009 hat die DP AG der Bundesnetzagentur 15 Verträge über den Zugang zu Adressänderungen vorgelegt. Ebenso muss ein marktbeherrschender Anbieter Wettbewerbern gegen ein Entgelt die Zuführung von postfachadressierten Postsendungen zu den von ihm betriebenen Postfachanlagen gestatten. Im Jahr 2009 hat die DP AG der Bundesnetzagentur hierzu 14 Verträge vorgelegt.

# Entscheidungen der Beschlusskammer

Die Preise der DP AG für Privatkundenbriefe im Inland bleiben weiterhin stabil. Das Unternehmen nutzt einen theoretischen Preiserhöhungsspielraum nicht. Die Bundesnetzagentur hat wettbewerbsfördernde Tarife für den Zugang zu Postfachanlagen und Adressänderungen genehmigt. Diese sind wesentliche Voraussetzungen zur Förderung chancengleichen Wettbewerbs auf dem Briefmarkt.

## PRICE-CAP-REGULIERUNG

Die zuständige Beschlusskammer hat im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens die Porti der DP AG für Briefsendungen mit einem Gewicht bis 1.000 Gramm genehmigt. Aufgrund der Price-Cap-Formel hätte die DP AG theoretisch das Preisniveau für das Jahr 2009 um 0,5 Prozent anheben können. In ihrem Antrag hat sie jedoch auf die vollständige Ausschöpfung des Erhöhungsspielraums verzichtet. Der Preisantrag der DP AG sah keine Erhöhungen der Briefpreise im Inlandsbereich vor. Folglich blieben die Porti für Inlandspost weiterhin stabil. Allerdings wurde für die Auslandspost eine Anhebung um 0,1 Prozent beantragt. Dieser Antrag wurde von der Beschlusskammer genehmigt.

Auch für das Jahr 2010 – genehmigt im Jahr 2009 – hat die DP AG auf die vollständige Ausschöpfung ihres Erhöhungsspielraums verzichtet und lediglich für einige Auslandsbrief-

sendungen einen Preisanstieg um etwa die Hälfte des nach der Price-Cap-Formel möglichen Erhöhungsspielraums beantragt. Damit bleiben die Inlandsbriefpreise auch im Jahr 2010 stabil. Die Genehmigung ist bis zum 31. Dezember 2010 gültig.

Die Price-Cap-Formel ist im Jahr 2007 neu festgelegt worden und gilt bis Ende 2011. Darin wurde der DP AG eine jährliche Produktivitätsfortschrittsrate von 1,8 Prozent auferlegt. Dieser Produktivitätsfortschrittsrate wird die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Inflationsrate gegenübergestellt.

Mit dem Ende der Exklusivlizenz ab dem 1. Januar 2008 beschränkt sich die Ex-ante-Preisregulierung auf Individualbriefsendungen, die hauptsächlich von Privatkunden und Kleingewerbetreibenden nachgefragt werden. Abweichend vom vorangegangenen Price-Cap-Verfahren wird nur noch ein Korb gebildet,

da sich die Dienstleistungen weder hinsichtlich Wettbewerbsintensität noch in ihrer Substituierbarkeit unterscheiden. Entgelte für Massensendungen, also Entgelte solcher Beförderungsleistungen, die ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Briefsendungen angewendet werden, unterliegen gemäß § 19 Satz 2 PostG seit dem 1. Januar 2008 nur noch der nachträglichen Missbrauchskontrolle durch die Beschlusskammer. Damit ist der Geschäftskunden-/Massensendungsbereich seit 2008 de facto der Ex-ante-Regulierung entzogen.

### ENTGELTE FÜR DEN ZUGANG ZU POSTFACHANLAGEN

Die DP AG ist gesetzlich verpflichtet, ihren Wettbewerbern den Zugang zu ihren Postfachanlagen zu gewähren, um ihnen die Zustellung postfachadressierter Sendungen zu ermöglichen. Die Entgelte, die die DP AG dafür verlangen darf, muss sie sich vorab von der Bundesnetzagentur genehmigen lassen. Die Beschlusskammer hat 2009 die Nachfolgenehmigung für den Zugang von Wettbewerbern zu den Postfachanlagen der DP AG erteilt. Die Genehmigung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012.

Beantragt wurden ein einmaliges Annahmementgelt in Höhe von 2,70 Euro pro Einlieferungsvorgang sowie zusätzlich ein Entgelt von 0,06 Euro pro eingelieferter Sendung. Die Beschlusskammer hat dem Unternehmen ein Annahmementgelt in Höhe von 0,80 Euro und ein Entgelt pro eingelieferter Sendung in Höhe von 0,05 Euro genehmigt. Die Erhöhung des einmaligen Entgelts gegenüber dem Vorgängerbeschluss von 0,53 Euro auf 0,80 Euro beruht in erster Linie auf nachvollziehbaren Kostensteigerungen im Personalbereich.

Die genehmigten Entgelte sind an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert und somit wettbewerbsfördernd. Für den Wettbewerb stellen sie keine Markteintrittsbarriere dar. Die Tatsache, dass sich das Annahmementgelt erhöht hat, wirkt sich nicht nachteilig für die Wettbewerber aus. Da die Anzahl der durchschnittlich eingelieferten Postsendungen pro Einlieferungsvorgang in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist, bleiben die Annahmehkosten je Sendung bei 0,04 Euro auf niedrigem Niveau. Das Durchschnittsentgelt für eine eingelieferte Sendung hat sich nur geringfügig erhöht.

### ENTGELTE FÜR DIE FÖRMLICHE ZUSTELLUNG

Die Genehmigungspflicht für Entgelte im Bereich der Förmlichen Zustellung ist ein Sonderfall der Regulierung. Alle Wettbewerber, nicht nur der Marktbeherrscher, müssen sich ihre Entgelte nach den Maßstäben der Effizienz von der Bundesnetzagentur genehmigen lassen. Im Verlauf des Jahres 2009 wurden etwa 85 Entgeltgenehmigungsverfahren von der Beschlusskammer durchgeführt. Über die Hälfte der beschiedenen Anträge betraf dabei eine Genehmigung für die Zustellung im gesamten Bundesgebiet, während sich die andere Hälfte nur auf lokale Tätigkeiten bezog.

Zur Optimierung und Entbürokratisierung des Verfahrens hat die Beschlusskammer für Wettbewerber, die nur in geringem Umfang tätig werden, ein Antragsformular auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur hinterlegt. Bei umfangreicheren Zustellvorhaben ist ein mehrseitiger Erhebungsbogen auszufüllen, der auf Nachfrage übersandt wird.

Zusätzlich zum klassischen Postzustellauftrag wird von der DP AG und einem der Wettbewerber seit 2005 auch eine elektronische Variante angeboten. Dabei wird der Auftrag elektronisch erfasst und dem Auftraggeber als jederzeit abrufbare Datei bereitgestellt. Zudem werden die physischen Urkunden später in gesammelter Form an den Absender zurückgeschickt. Die Entgelte für diese Leistungen sind mengenmäßig gestaffelt und mit einem bestimmten Schwellenwert versehen.

Auf dem Markt für Förmliche Zustellungen ist ein weiter fortschreitender Konsolidierungsprozess zu beobachten. Um im öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschriebene Großaufträge abwickeln zu können, haben Wettbewerber miteinander Kooperationsverträge abgeschlossen. Der Markt zeichnet sich zudem dadurch aus, dass zunehmend ein Großteil der Aufträge in öffentlichen Vergabeverfahren erteilt wird. Die Beschlusskammer hat mit ihrer Genehmigungspraxis den Besonderheiten des Vergabeverfahrens Rechnung getragen. So werden die Entgelte seit längerer Zeit nicht mehr veröffentlicht, um das Geheimhaltungsprinzip des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen.

### **BESONDERE MISSBRAUCHSAUFSICHT**

Bereits seit dem 1. Januar 2008 muss sich die DP AG Entgelte für Beförderungsleistungen ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Briefsendungen nicht mehr ex ante genehmigen lassen. Hiervon sind insbesondere Entgelte für solche Briefsendungen erfasst, die vom Einlieferer teilleistungsrelevant vorbereitet wurden.

Die DP AG hat die Teilleistungsrabatte für Großkunden und Wettbewerber in allen Stufen um fünf Prozent erhöht und die zur Erreichung der Rabatte notwendigen Einlieferungsmengen deutlich abgesenkt. Die Beschlusskammer hat überprüft, dass die geänderten Rabattstrukturen keine wettbewerbsbehindernden Wirkungen entfalten. Insbesondere enthalten sie keine missbräuchlichen Abschlüsse. Sie beziehen sich nur auf die teilleistungsrelevant aufbereiteten Sendungen und bieten somit keine Anhaltspunkte für produktübergreifende Preisnachlässe. Ebenso wenig besteht eine Kopplung dieser Rabatte mit vor- und nachgelagerten Leistungsangeboten.

Der Bundesnetzagentur sind keine Fälle bekannt bzw. gemeldet worden, in denen die DP AG einzelne Einlieferer oder Gruppen von Einlieferern benachteiligt, indem sie ihnen nicht die gleichen Bedingungen einräumt. Ebenso ist nicht bekannt bzw. gemeldet worden, dass einzelne Einlieferer bevorzugt werden, indem ihnen höhere Rabatte gewährt oder weniger Vorleistungen abverlangt werden.

Die Erhöhung der Teilleistungsrabatte sowie die auf Druck der Beschlusskammer verbesserten Einlieferungsbedingungen haben auch im Jahr 2009 für eine verstärkte Nutzung des Teilleistungszugangs gesorgt. Dies betrifft vor allem die Einlieferung von Briefsendungen durch die sog. Konsolidierer, die die Sendungen verschiedener Kunden in gesammelter und teilleistungsrelevant aufbereiteter Form bei der DP AG zur weiteren Beförderung abgeben.

## ENTGELTANTRAG ZUM HYBRIDEN ONLINEBRIEF

Noch im Jahr 2009 hat die Deutsche Post Com GmbH, ein Tochterunternehmen der DP AG, bei der Beschlusskammer einen Entgeltgenehmigungsantrag für den sog. hybriden Onlinebrief eingereicht. Dieser Antrag kann als Startschuss für ein neues Postzeitalter mit der Einführung des elektronischen Briefs gesehen werden.

Der elektronische Brief verbindet die Vorteile der klassischen Briefsendung mit denen der E-Mail, indem er die Erstellung und Absendung sowie den Empfang per Computer ermöglicht. Im Gegensatz zur E-Mail ist aber die fälschungssichere und rechtsverbindliche Zustellung von Schriftstücken sichergestellt.

Der Antrag betrifft nur einen Teil dieser neuen Dienstleistung, die postalische Beförderung des online bei der DP AG eingelieferten Briefs. Wenn dieser nicht online an den gewünschten Empfänger zugestellt werden kann oder soll, wird er ausgedruckt und durchläuft dann wie ein normaler Brief die postalische Wertschöpfungskette. Für diesen Teil der angebotenen lizenzpflichtigen Dienstleistung benötigt ein marktbeherrschendes Unternehmen eine Entgeltgenehmigung.

Vorgesehen ist für den hybriden Onlinebrief hinsichtlich der Formate und angebotenen Zusatzleistungen eine Anlehnung an die bestehende Produktpalette.

# Gerichtliche Verfahren

Die Rechtmäßigkeit der Auskunftsanordnungen der Bundesnetzagentur wurde durch die Verwaltungsgerichte bestätigt.

Die Bundesnetzagentur kann eine durchweg positive Bilanz bei der Führung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit postregulatorischem Hintergrund ziehen. Es wurden zwei Auskunftsanordnungen durch die Gerichte überprüft und jeweils in ihrer Rechtmäßigkeit bestätigt. Auskunftsanordnungen stellen ein zentrales Instrument der Informationsgewinnung dar, auf das die Bundesnetzagentur zurückgreifen kann, um ihre regulatorischen Aufgaben wirkungsvoll wahrzunehmen.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 20. Mai 2009 (Az. 6 C 14.08) eine Auskunftsanordnung der Bundesnetzagentur zur Vorlage verschiedener Teilleistungsverträge bestätigt und die Revision der DP AG zurückgewiesen. Die DP AG hatte die Vorlage der streitgegenständlichen Verträge verweigert, weil sie der Auffassung war, es handele sich insoweit nicht um Teilleistungsverträge i. S. d. § 28 PostG. Kernproblem des Verfahrens war die rechtsgrundsätzliche Definition des Teilleistungsbegriffs und des in diesem Zusammenhang relevanten Beförderungsbegriffs. Die Ausführungen des Senates bestätigten hierbei die Interpretation dieser Begriffe durch die Bundesnetzagentur.

Unter Teilleistungen sind damit die um teilleistungsrelevante Eigenleistungen des Nachfragers reduzierten Teile der vom Marktbeherrscher ansonsten als Ganzes erbrachten Beförderungsleistung zu verstehen. Der Begriff der Beförderung beschränkt sich hierbei nicht auf den reinen Transportvorgang, sondern umfasst vielmehr die gesamte Wertschöpfungskette vom Absender bis zum Empfänger.

Die Verpflichtung des Marktbeherrschers, Teile der Beförderungsleistungen gesondert anzubieten, verfolgt den Zweck, den Grad der Arbeitsteilung im Postsektor zu erhöhen sowie den Wettbewerb und den Markteintritt insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern. Macht der Nachfrager von der ihm insoweit eröffneten Möglichkeit der Arbeitsteilung Gebrauch, setzt sich die Gesamtbeförderungsleistung aus der Teilleistung des Marktbeherrschers und der Eigenleistung des Nachfragers zusammen. Letztere ist deshalb teilleistungsrelevant, weil sie dem Marktbeherrscher einen Teil der sonst von ihm zu erbringenden Gesamtbeförderungsleistung erspart.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in zwei Musterverfahren entschieden, dass die neuerliche Auskunftsanordnung zu den Arbeitsbedingungen im Postbereich von den angeschriebenen Unternehmen zu beantworten ist, Beschluss vom 5. Oktober 2009 (Az. 13 B 1056/09 und 13 B 1057/09). Die Fortschreibung der Auskunftsanordnung aus dem Jahr 2006 dient der (weiteren) Ermittlung der wesentlichen Arbeitsbedingungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG als einer der Grundlagen der Lizenzierung und damit einer der Bundesnetzagentur nach dem PostG übertragenen Aufgabe. Hierbei wurden die Fragen zu den Subunternehmern in die Auskunftsanordnung aufgenommen, um als Grundlage für die Lizenzierung Informationen über alle im lizenzierten Bereich tätigen Diensteanbieter zu erhalten.

Das OVG NRW bestätigte die Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass Subunternehmer in zunehmendem und entscheidendem Maße das Bild des Postmarkts und speziell des Briefmarkts prägen, der üblicherweise durch lizenzierte Betriebe bestimmt ist. Subunternehmer machen einen großen Teil der in diesen Märkten Beteiligten aus. Erkenntnisse auch zu diesen Beteiligten sind deshalb für die der Regulierungsbehörde obliegende Kontrolle des lizenzierten Bereichs des Postmarkts unerlässlich. Wenn ein lizenzierter Betrieb ein Subunternehmen einschaltet oder auch Subunternehmen für einen anderen lizenzierten Betrieb tätig werden, erfolgt die Tätigkeit aller Beteiligten und auch die des Subunternehmens im lizenzierten Bereich und nicht außerhalb desselben, weil das Subunternehmen für den lizenzierten Betrieb oder bei einer Subunternehmertätigkeit für einen anderen Lizenzinhaber als solchen tätig wird.

# Elektrizität und Gas



Marktentwicklung	156
Aktivitäten und Verfahren	171
Gerichtliche Verfahren	193



# Marktentwicklung

Mit ihrer Tätigkeit im Energiebereich strebt die Bundesnetzagentur insbesondere die Schaffung von Marktstrukturen und Rahmenbedingungen an, die einen diskriminierungsfreien und den Wettbewerb fördernden Zugang zu den Energieversorgungsnetzen gewährleisten.

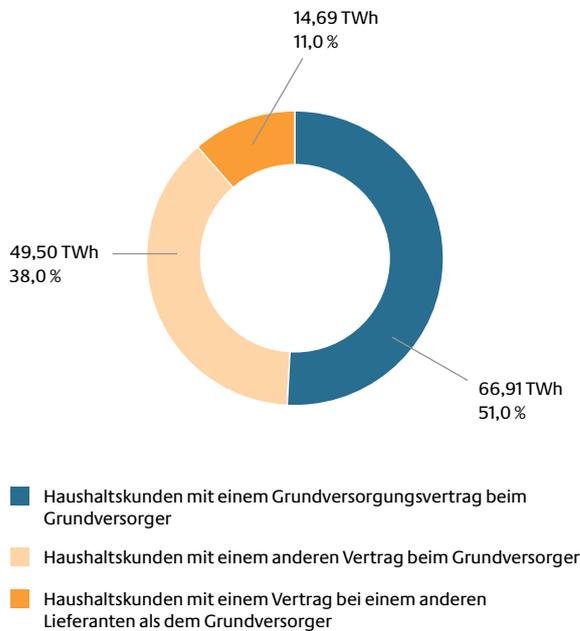
Zur Steigerung der Markttransparenz und zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben führt die Bundesnetzagentur jährlich ein Monitoring durch. Dabei stehen die Wettbewerbssituation aus Sicht der Letztverbraucher sowie die Entwicklung in den regulierten und wettbewerblich organisierten Bereichen der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette im Mittelpunkt.

## LIEFERANTENWECHSEL ELEKTRIZITÄT

Die im Sinne des Verbrauchers und des Wettbewerbs geleistete Arbeit der Bundesnetzagentur zeigt weiterhin Erfolge. So ist bei Industrie- und Gewerbekunden die Zahl der Lieferantenwechsel im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um knapp 30.000 auf rd. 143.000 gestiegen. Die mengengewichtete Lieferantenwechselquote stieg bei kleinen Gewerbekunden um 0,8 Prozentpunkte auf 6,3 Prozent. Bei großen Gewerbekunden blieb die Quote mit 12,6 Prozent nahezu konstant. Bei Industriekunden war ein Rückgang um 2,6 Prozentpunkte auf 10,6 Prozent zu verzeichnen.

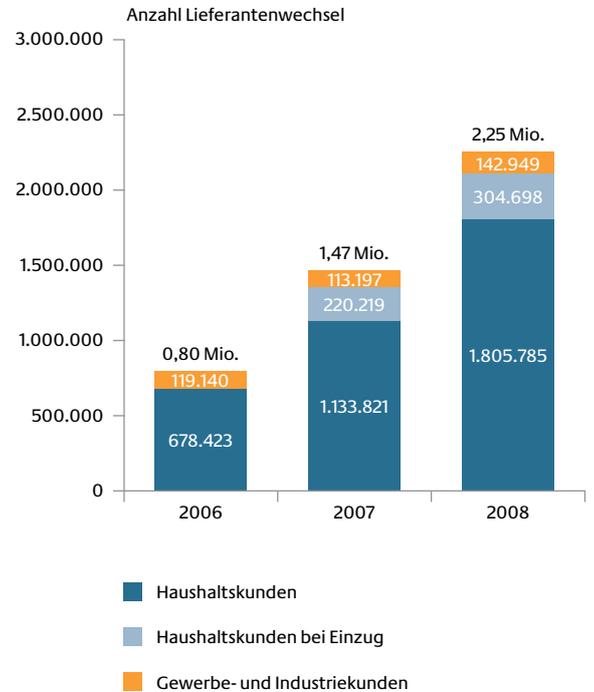
Bei Haushaltskunden ging der Anteil der Kunden mit einem Grundversorgungsvertrag besonders deutlich um acht Prozentpunkte auf rd. 51 Prozent zurück. Dies spiegelt einerseits das weiter steigende Wechselverhalten der Haushaltskunden wider. Andererseits nutzte aber auch rd. die Hälfte der Haushaltskunden den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsmarkt bislang weder für einen Vertrags- noch für einen Lieferantenwechsel. Von den Haushaltskunden, die ihren Grundversorgungsvertrag gekündigt hatten, entschied sich die Mehrheit für einen anderen Vertrag bei ihrem Grundversorger. Damit bleibt die regionale Dominanz der Grundversorger bei der Belieferung von Haushaltskunden mit einem Anteil von knapp 90 Prozent weiterhin erhalten.

## Elektrizitätsverträge Haushaltskunden 2008



Im Jahr 2008 lag die mengengewichtete Lieferantenwechselquote bei Haushaltskunden bei gut fünf Prozent und damit rd. einen Prozentpunkt höher als im Vorjahr. Der Anteil von anderen Elektrizitätslieferanten an der Versorgung der Haushaltskunden stieg von 6,4 Prozent auf 11,2 Prozent. 2,1 Mio. Haushaltskunden wechselten 2008 ihren Lieferanten, das waren knapp 800.000 mehr als im Jahr davor. Rd. 300.000 Kunden wechselten 2008 ihren Lieferanten in Verbindung mit einem Einzug und rd. 200.000 Kunden wechselten 2008 ihren Lieferanten zum wiederholten Mal.

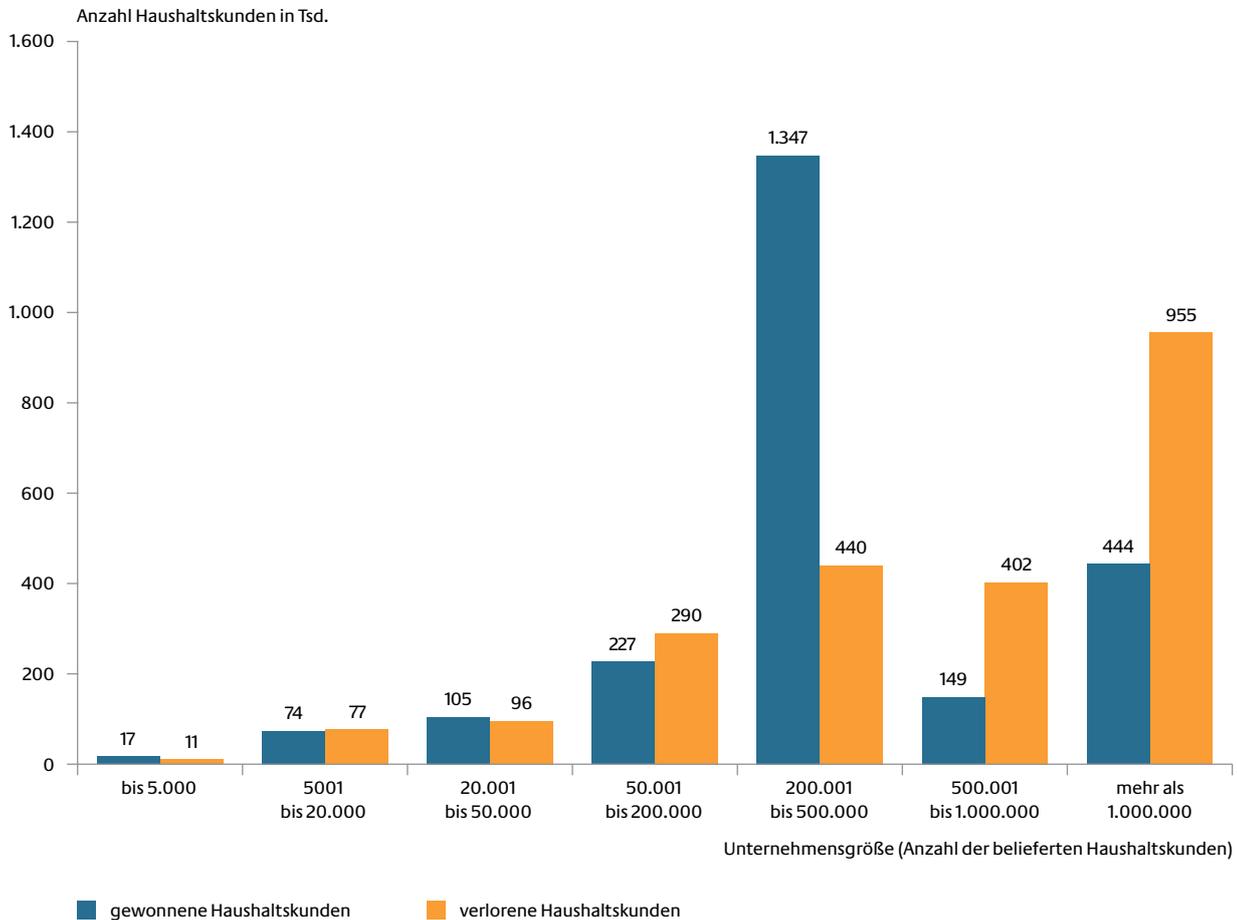
## Wechsel des Elektrizitätslieferanten 2006–2008



Für „Haushaltskunden bei Einzug“ liegen für das Jahr 2006 keine Daten vor.

Über 75 Prozent der 2,1 Mio. Lieferantenwechsel von Haushaltskunden konzentrierten sich auf zehn Anbieter. Die vier größten Lieferanten in Deutschland wiesen im Jahr 2008 einen Anteil von ca. 52 Prozent an der Lieferantenwechselmenge von Haushaltskunden auf. Damit erreichten sie im Marktsegment der Neukundenbelieferung einen vergleichbaren Marktanteil wie im gesamten Einzelhandelsbereich.

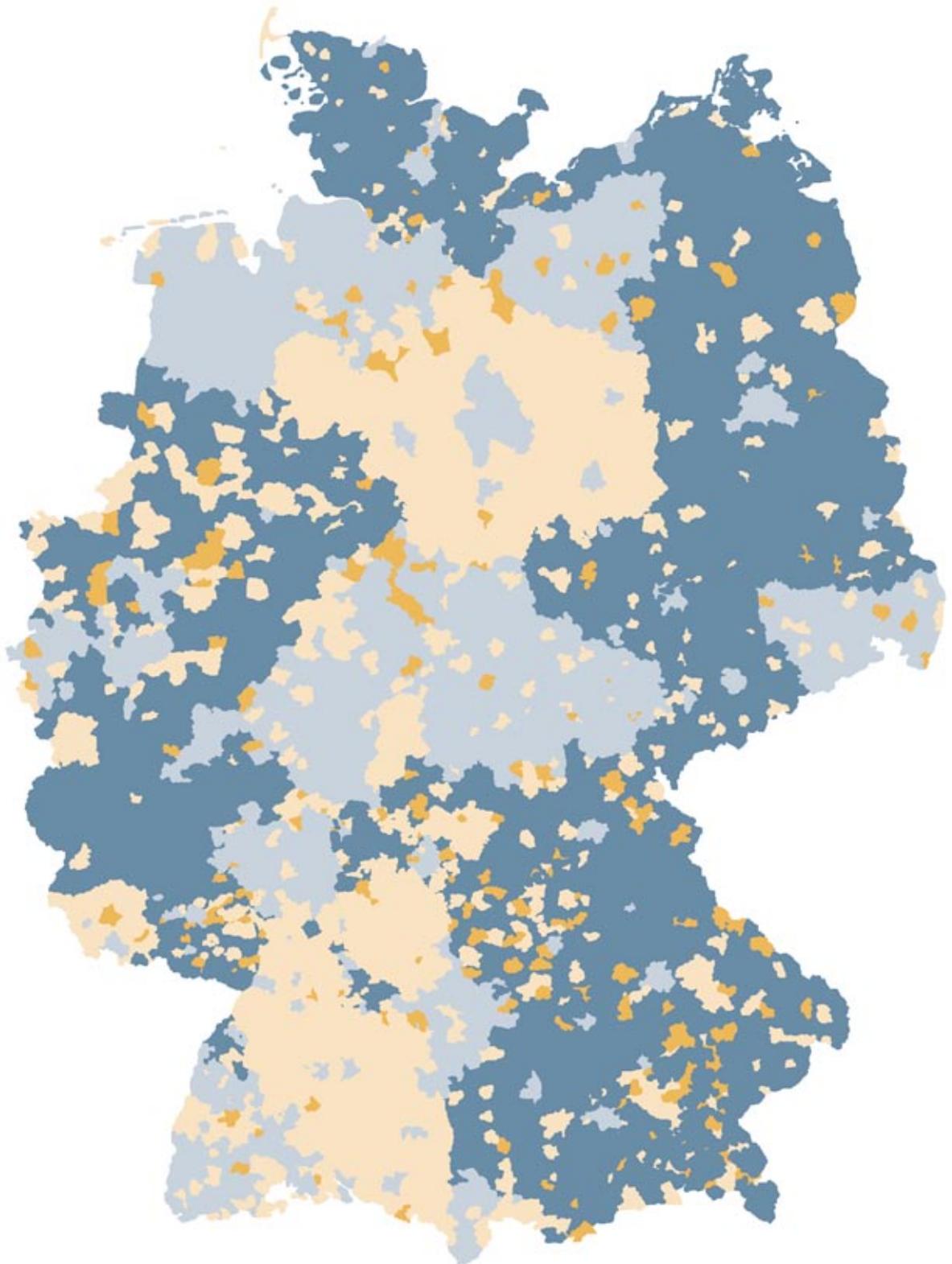
## Haushaltskundengewinne und -verluste im Elektrizitätsmarkt 2008



Hohe Kundenverluste mussten 2008 besonders die großen Elektrizitätslieferanten hinnehmen. Viele dieser Unternehmen konnten jedoch über andere Vertriebskanäle (wie z. B. Tochterunternehmen) deutliche Kundenzuwächse realisieren, so dass sich die Kundenverluste und -gewinne in Summe hier zumeist wieder ausglich. Bei den Unternehmen, die bis zu 200.000 Haushaltskunden beliefern, glichen sich in

Summe die Kundengewinne mit den Kundenverlusten ebenfalls nahezu aus. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Kundenverluste und -gewinne für jedes Unternehmen ausgeglichen haben, sondern vielmehr, dass einige Unternehmen dieser Größenordnung zum Teil deutliche Kundenverluste hinnehmen mussten, während andere Unternehmen zum Teil deutliche Kundengewinne zu verzeichnen hatten.

## Wettbewerbssituation im Elektrizitätsmarkt 2008



Anzahl der Lieferanten, die Haushaltskunden beliefern je Netzgebiet



Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie  
Datengrundlage: Bundesnetzagentur

## GROSSHANDELSPREISE ELEKTRIZITÄT

Am Day-Ahead-Spotmarkt der European Energy Exchange AG (EEX) waren 2008 erhebliche Preissteigerungen zu verzeichnen. So lagen die jährlichen Mittelwerte der entsprechenden Indizes (Phelix-Day-Base und Phelix-Day-Peak) im Jahr 2008 um 73,1 bzw. 62,9 Prozent höher als im Jahr 2007. Nach dem Anstieg bis Oktober 2008 und dem darauf folgenden Rückgang waren die Mittelwerte im Jahr 2009 jedoch wieder vergleichbar mit den Jahresmittelwerten dieser Indizes für 2007.

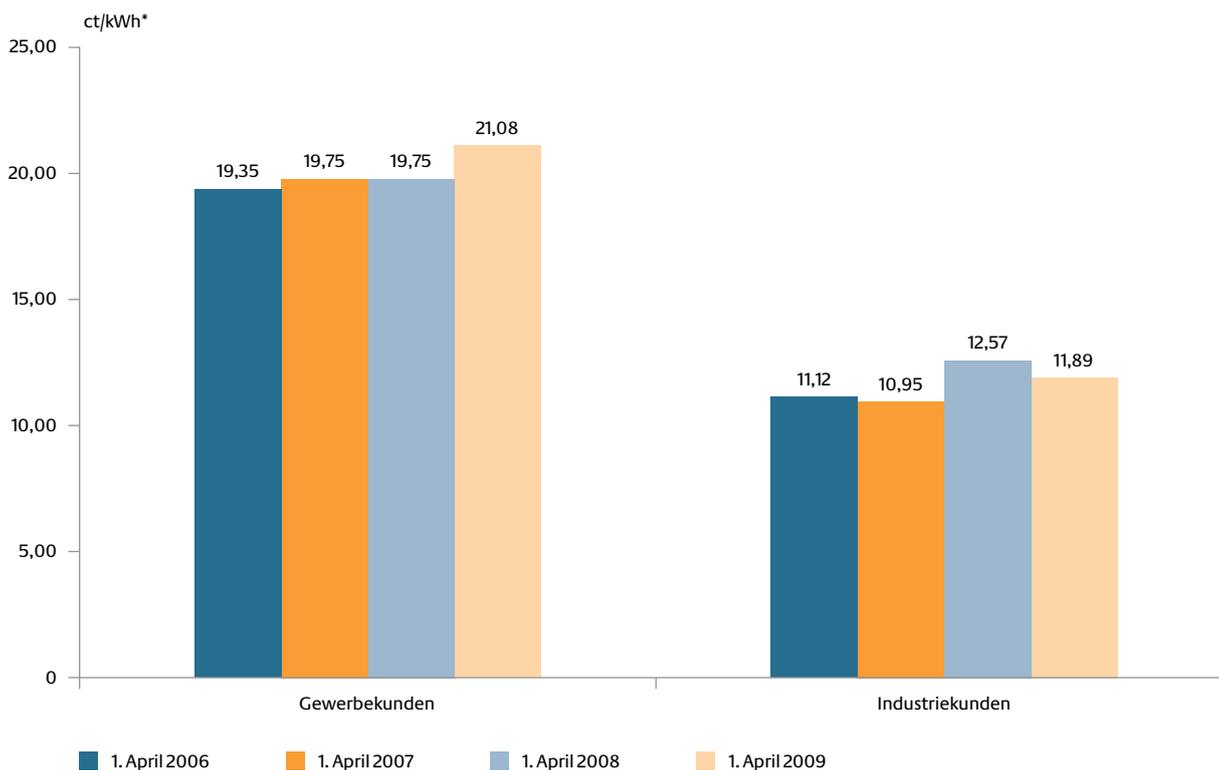
Am Terminmarkt der EEX waren die jährlichen Mittelwerte der Futures für das rollierende Folgejahr im Jahr 2008 ebenfalls deutlich um 26 Prozent (Phelix-Base-Year Future) bzw. 25,3 Prozent (Phelix-Peak-Year Future) gegenüber 2007 gestiegen. Eine unterjährige Analyse

des Preisverlaufs der Phelix-Year Futures zeigt jedoch nach dem Erreichen der Preismaxima Anfang Juli 2008 wieder deutlich sinkende Preise bis Ende Februar 2009. Das mittlere Preisniveau der Phelix-Year Futures für 2010 lag im Jahr 2009 rd. 12 bzw. 13 Prozent unterhalb der jährlichen Mittelwerte der vergleichbaren Phelix-Year Futures im Jahr 2007 für das Folgejahr 2008.

## EINZELHANDELSPREISE ELEKTRIZITÄT

Im Einzelhandel sind die Elektrizitätspreise im Zeitraum 2006 bis 2009 für Industrie- bzw. Gewerbekunden um rd. sieben bzw. rd. neun Prozent gestiegen. Ein Vergleich der Preise zum 1. April 2009 mit den Preisen zum 1. April 2008 zeigt, dass für Industriekunden die Preise um fünf Prozent gesunken, für Gewerbekunden die Preise hingegen um sieben Prozent gestiegen sind.

### Elektrizitätspreise Gewerbe- und Industriekunden 2006–2009

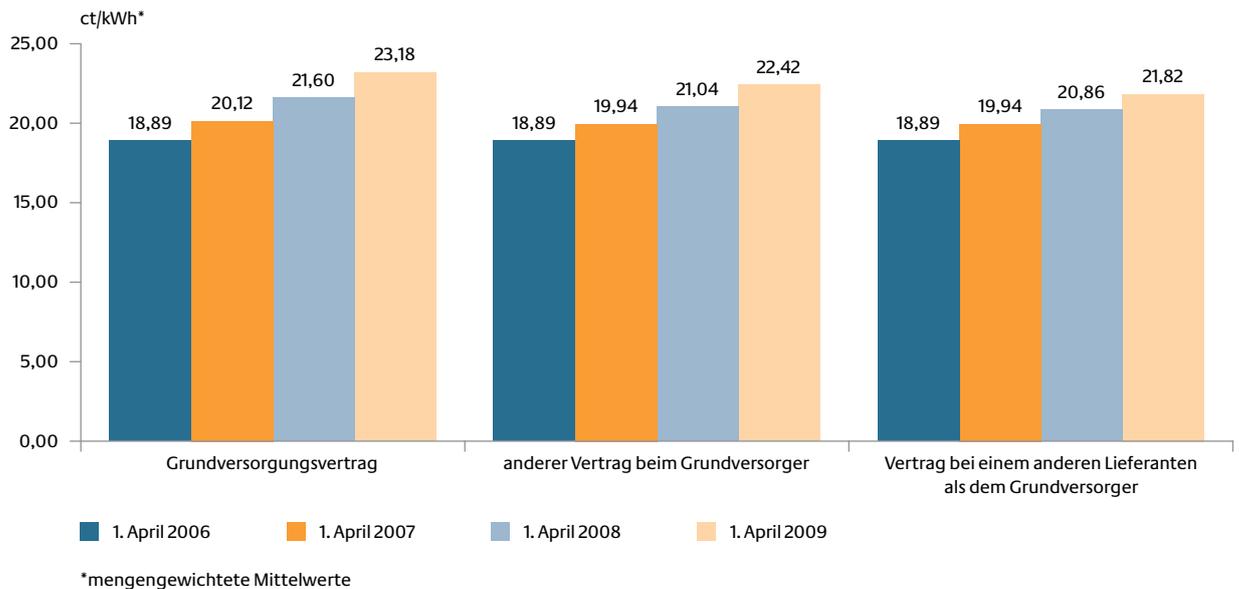


\*mengewichtete Mittelwerte

Anders als Haushaltskunden bezahlen Industrie- und Gewerbekunden bei ihrem Grundversorger die gleichen oder auch geringere Preise als bei den Wettbewerbern. Auch die

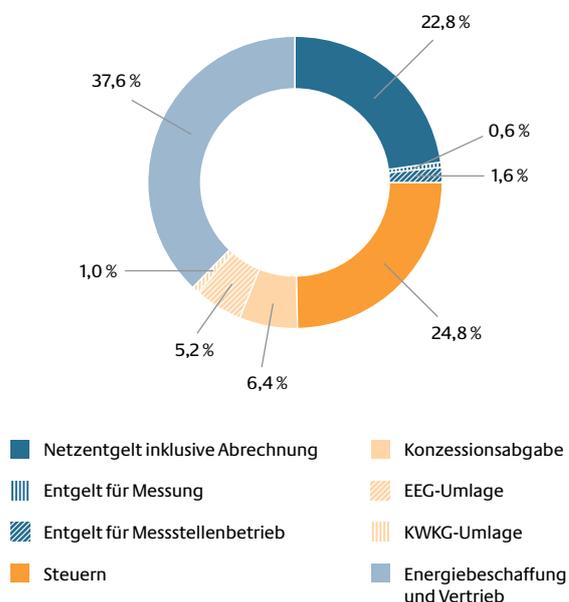
gesunkenen Großhandelspreise wirkten sich viel deutlicher auf die Einzelhandelspreise für Industriekunden als auf die Einzelhandelspreise für kleine Gewerbe- oder Haushaltskunden aus.

### Elektrizitätspreise Haushaltskunden 2006–2009



Zum Stichtag 1. April 2006 sind die Mittelwerte für den Elektrizitätspreis für Haushaltskunden mit Grundversorgungsvertrag, mit einem anderen Vertrag beim Grundversorger oder mit einem Vertrag bei einem anderen Lieferanten als dem Grundversorger identisch, weil zu diesem Erhebungszeitpunkt nicht zwischen diesen Kategorien unterschieden wurde.

### Zusammensetzung des Elektrizitätspreises Haushaltskunden 2009



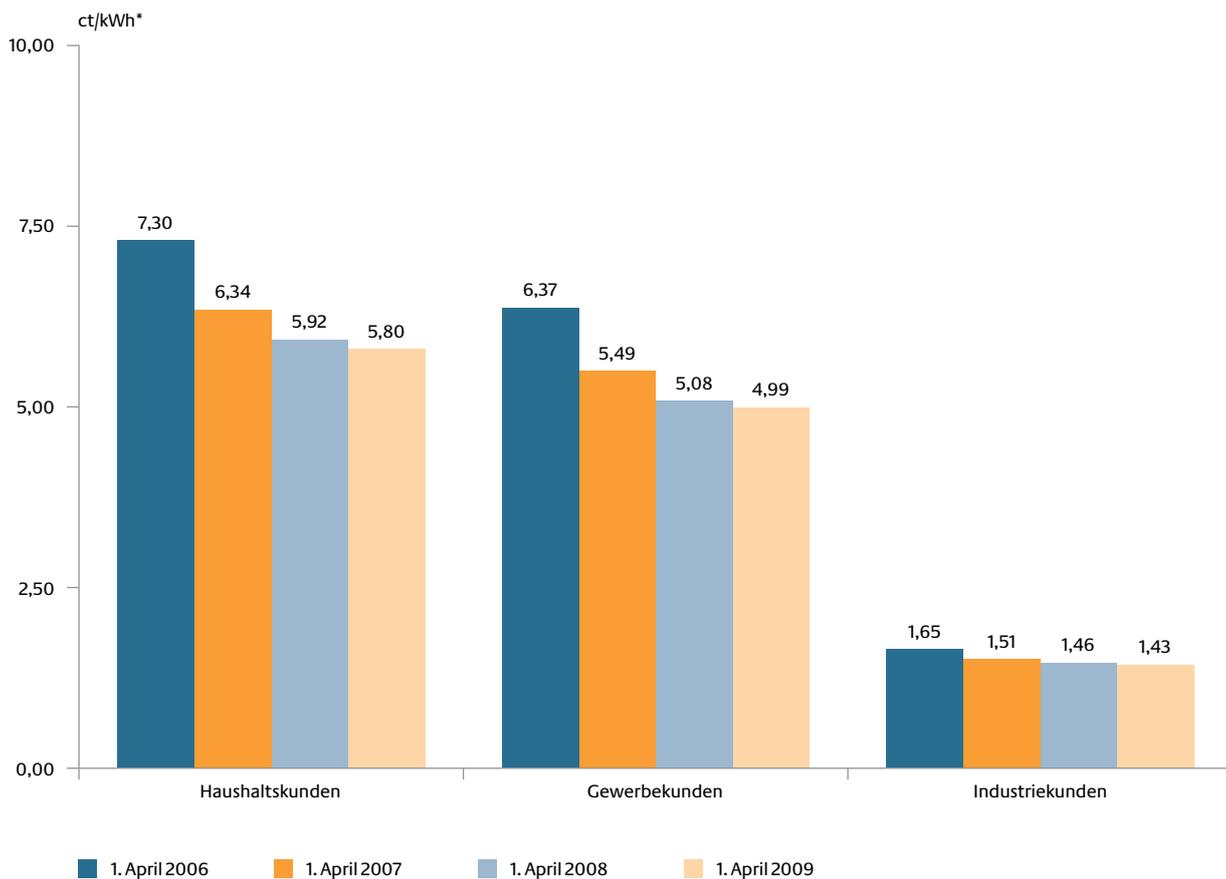
Stand: 1. April 2009

Für Haushaltskunden sind die Einzelhandelspreise zwischen 2006 und 2009 mit 23 Prozent deutlich stärker gestiegen als für Industrie- und Gewerbekunden. Ein Vergleich der Preise zum 1. April 2009 mit den Preisen zum 1. April 2008 zeigt, dass für Haushaltskunden in der Grundversorgung die Preise um 7,3 Prozent stiegen. Bei einer Belieferung durch einen Wettbewerber betrug der Preisanstieg dagegen nur 4,6 Prozent. An dieser Stelle ist besonders hervorzuheben, dass rd. die Hälfte der Haushaltskunden nach wie vor die Grundversorgung gewählt hat, die die teuerste und preislich am stärksten steigende Art der Belieferung mit Elektrizität darstellt.

Für einen Haushaltskunden in der Grundversorgung mit einem Jahreselektrizitätsverbrauch von 3.500 kWh erhöhten sich die Preise im Zeitraum vom 1. April 2006 bis 1. April 2009 um durchschnittlich 4,3 ct/kWh, das entspricht rd. 150 Euro im Jahr. Bei Haushaltskunden trugen die Steuern mit 1,1 ct/kWh und die sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteile (Konzessionsabgabe, EEG- und KWKG-Umlage) mit 0,4 ct/kWh zum durchschnittlichen Preis-

anstieg bei. Der Großteil des durchschnittlichen Preisanstiegs beruhte auf dem um 4,2 ct/kWh gestiegenen Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“. Ohne die Senkung der Netzentgelte um durchschnittlich 1,5 ct/kWh wären die Preise um durchschnittlich 5,7 ct/kWh gestiegen, das wären rd. 200 Euro im Jahr. Die Netzentgeltregulierung wirkte sich somit deutlich preismindernd auf den Elektrizitätspreis aus.

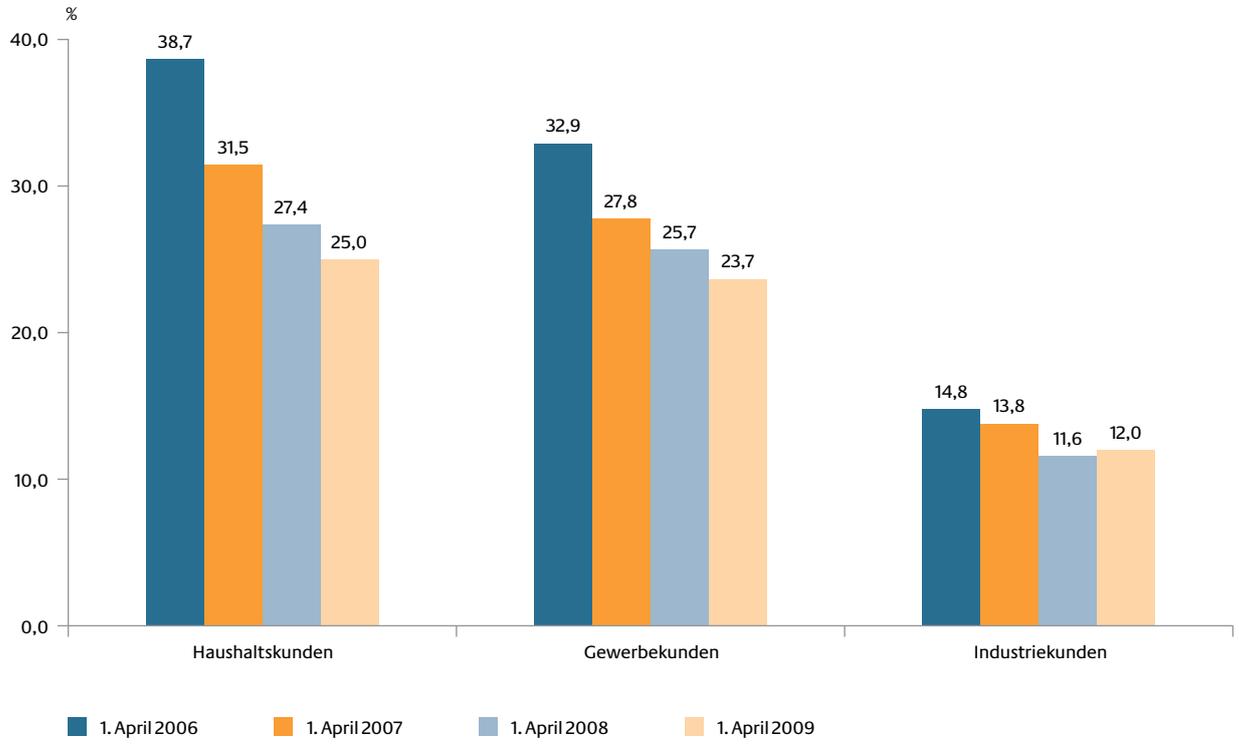
### Netzentgelte Elektrizität 2006–2009



\*mengewichtete Mittelwerte

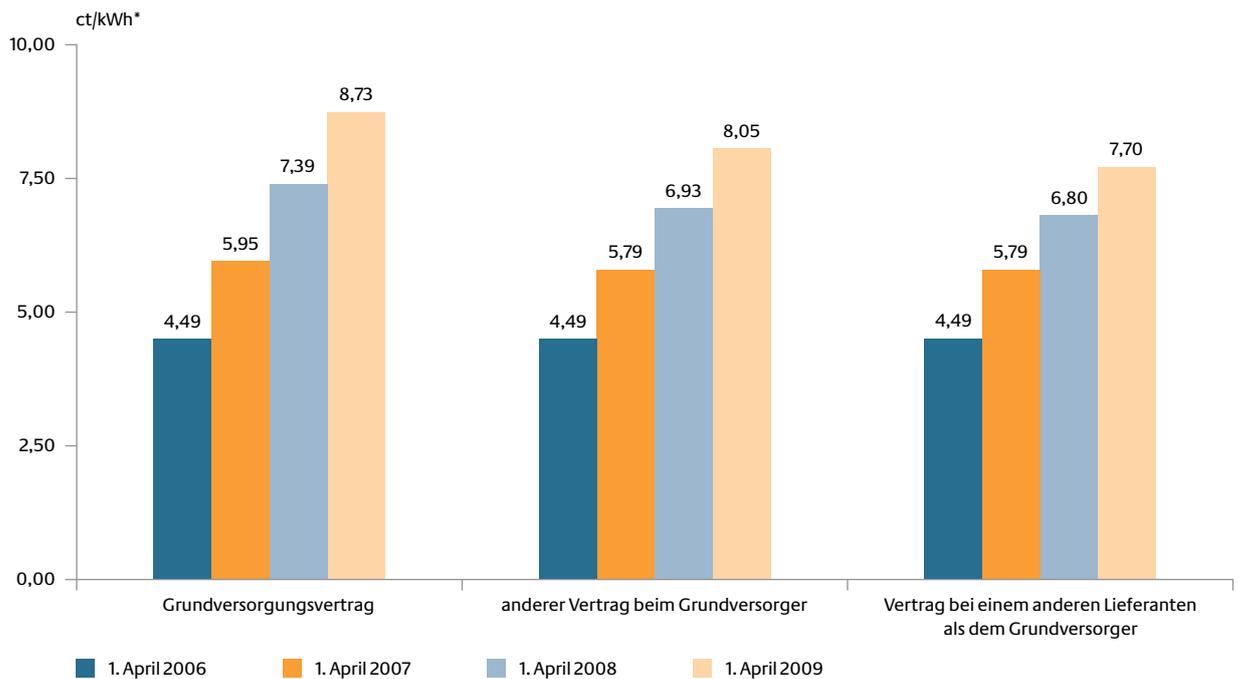
Netzentgelte inkl. Entgelt für Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb

## Anteil der Netzentgelte am Elektrizitätspreis 2006–2009



Netzentgelte inkl. Entgelt für Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb

## Preisanteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ Elektrizität 2006–2009



\*mengewichtete Mittelwerte

Zum Stichtag 1. April 2006 sind die Mittelwerte für „Energiebeschaffung und Vertrieb“ für Haushaltskunden mit Grundversorgungsvertrag, mit einem anderen Vertrag beim Grundversorger oder mit einem Vertrag bei einem anderen Lieferanten als dem Grundversorger identisch, weil zu diesem Erhebungszeitpunkt nicht zwischen diesen Kategorien unterschieden wurde.

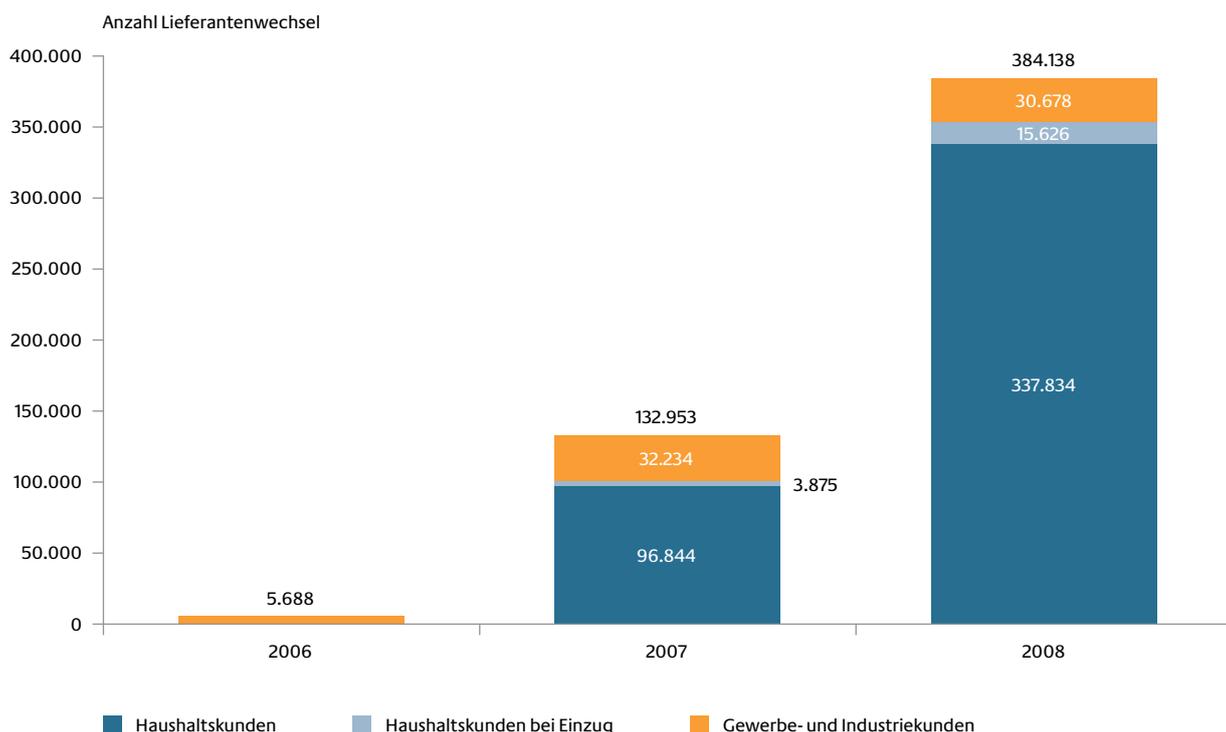
Im Haushaltskundenbereich weist der Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ im Jahr 2008 in allen drei Vertragskategorien den deutlichsten Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren auf. So stieg der Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ beim Grundversorgungsvertrag von 2008 auf 2009 um 1,34 ct/kWh. Bei einem anderen Vertrag beim Grundversorger betrug der Anstieg dieses Preisbestandteils im selben Zeitraum 1,12 ct/kWh. Wurde ein Vertrag bei einem anderen Lieferanten als dem Grundversorger abgeschlossen, stieg der Anteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ von 2008 auf 2009 nur um 0,90 ct/kWh. Dass der Grundversorgungsvertrag teurer ist als die anderen Vertragsoptionen, ist also im Wesentlichen auf die Unterschiede im Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ zurückzuführen. Während die Netzentgelte, Steuern und sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteile in allen drei Haushaltskun-

denkategorien nahezu identisch sind, ergibt sich für den Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ im Jahr 2009 eine Differenz von bis zu 1,03 ct/kWh.

### LIEFERANTENWECHSEL GAS

Die Bundesnetzagentur hat insbesondere durch die Festlegung der bundeseinheitlichen Prozesse für den Lieferantenwechsel (GeLi Gas) und durch die Festlegung neuer Bilanzierungsregeln (GABi Gas) entscheidende Voraussetzungen für die Intensivierung des Wettbewerbs geschaffen. Der Anstieg der Lieferantenwechsel spiegelt den zunehmenden Wettbewerb wider. So haben 2008 rd. 337.800 Haushaltskunden ihren Lieferanten gewechselt. Damit hat sich gegenüber 2007 die Zahl der wechselnden Haushaltskunden mehr als verdreifacht. 30.678 Lieferantenwechsel entfielen auf weitere Letztverbraucher wie Gewerbe- und Industriekunden.

### Wechsel des Gaslieferanten 2006–2008



Für Haushaltskunden liegen für das Jahr 2006 keine Daten vor.

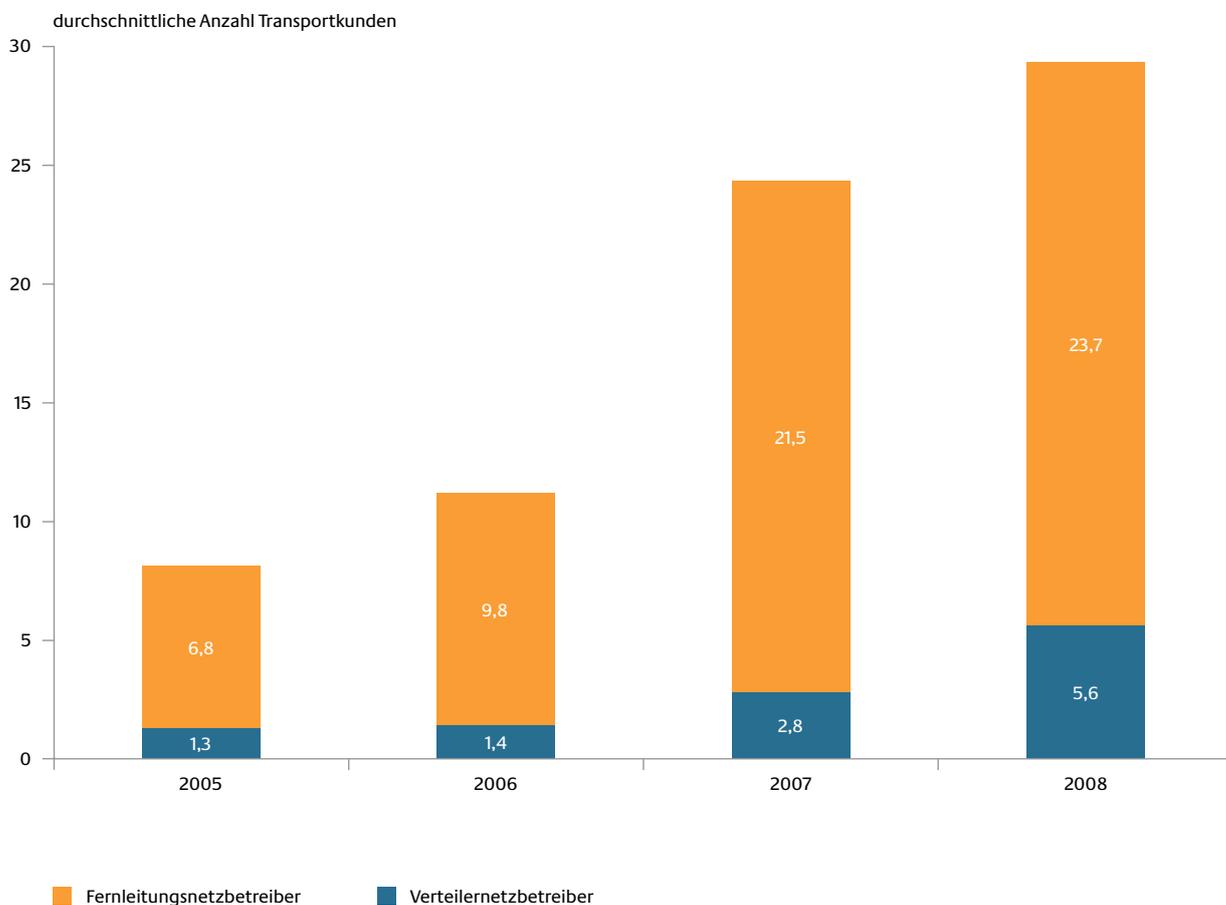
Die Entnahmemenge der Kunden, die im Jahr 2008 ihren Lieferanten wechselten, betrug 42,57 TWh. Dies entspricht 4,35 Prozent der 2008 insgesamt ausgespeisten Gasmenge. Die mengen-gewichteten Lieferantenwechselquoten waren für „Große und Sehr große Industriekunden“ mit 6,82 Prozent, für „Mittelgroße Industriekunden“ bzw. „Gewerbekunden“ mit 10,14 Prozent bzw. 3,45 Prozent und für Haushaltskunden bzw. für das Kleingewerbe mit 2,57 Prozent höher als im Jahr 2007.

7,69 Prozent der abgegebenen Gasmenge flossen 2008 an Haushaltskunden mit einem Vertrag beim Grundversorger, 18,39 Prozent an

Haushaltskunden mit einem Sondervertrag bei ihrem Grundversorger. Der Anteil an Grund-versorgungsverträgen sank von 36,24 Prozent im Jahr 2007 auf 29,48 Prozent im Jahr 2008. Damit hält der Trend zu Sonderverträgen an.

Ein Indikator für den zunehmenden Wettbewerb im Gashandel ist auch die steigende Anzahl der Transportkunden eines Netzbetreibers. Sowohl auf der Ebene der Fernleitungsnetzbetreiber als auch auf der Ebene der Verteilernetz-betreiber ist eine steigende Tendenz der durchschnittlichen Transportkundenanzahl festzustellen.

### Wettbewerbssituation im Gasmarkt 2005–2008



## GROSSHANDELSPREISE GAS

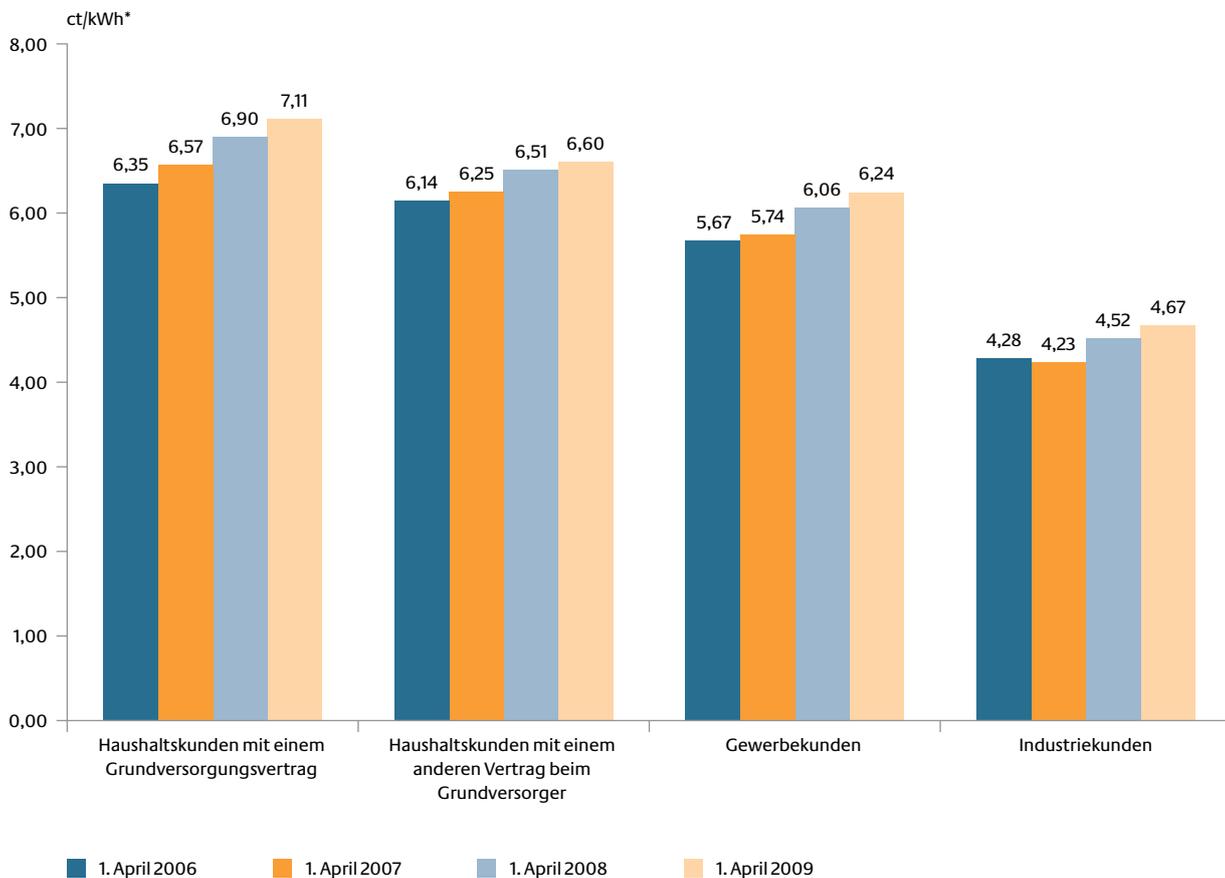
Die Großhandelspreise für Gas variierten nicht nur zwischen den europäischen Staaten, sondern auch zwischen den einzelnen Handelspunkten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Ein annähernd vergleichbarer Referenzpreis existiert bislang nicht. Eine exakte Ermittlung der Preisdifferenzen ist derzeit nicht möglich, weil die Preise an den einzelnen Handelspunkten größtenteils nicht veröffentlicht werden. Die Preisunterschiede ergeben sich im Wesentlichen aus der Lage der Handelspunkte sowie aus der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Kapazitäten im jeweiligen Marktgebiet. Die

Day-Ahead-Gaspreise an den europäischen Handelspunkten wiesen bei überwiegend vergleichbaren Entwicklungen deutliche regionale Unterschiede auf.

## EINZELHANDELSPREISE GAS

Im Jahr 2009 lag der mengengewichtete Mittelwert des Gaspreises für Haushaltskunden mit einem Grundversorgungsvertrag bei 7,11 ct/kWh, während er für Haushaltskunden mit einem anderen Vertrag beim Grundversorger nur 6,6 ct/kWh betrug. Für Gewerbekunden lag der mengengewichtete Mittelwert bei 6,24 ct/kWh, für Industriekunden bei 4,67 ct/kWh.

## Gaspreise 2006–2009



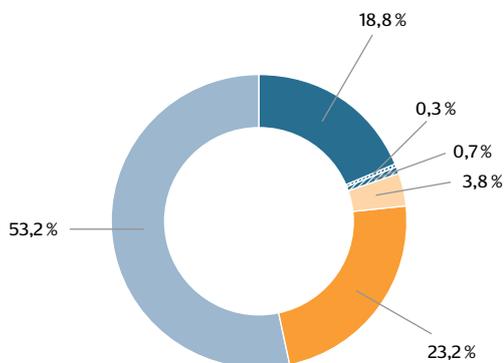
\*mengengewichtete Mittelwerte

Für Gas liegen keine Daten für die Belieferung durch einen anderen Lieferanten als dem Grundversorger vor.

Die prozentuale Zusammensetzung des Gaspreises im Jahr 2009 entsprach im Wesentlichen der des Jahres 2008. Bei Haushaltskunden mit einem Grundversorgungsvertrag hatte der Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ mit 53,2 Prozent den größten Anteil am Gaspreis. Der Anteil der Steuern betrug 23,2 Prozent. Der Anteil der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung) lag 2009 wie im Vorjahr mit 19,8 Prozent an dritter Stelle. Bei Industriekunden betrug der Anteil für „Energiebeschaffung und Vertrieb“ 66,7 Prozent, der Anteil der Steuern 27,5 Prozent und der Anteil der Netzentgelte 5,8 Prozent.

Die Netzentgelte haben sich 2009 in allen Kundenkategorien erhöht. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Kosten vorgelagerter Netzebenen sowie die Kosten für Systemdienstleistungen erstmals umfassend in den Netzentgelten berücksichtigt wurden. Zum anderen beruhen die Erhöhungen auf dem im Vergleich zum Vorjahr rückläufigen Erdgasverbrauch.

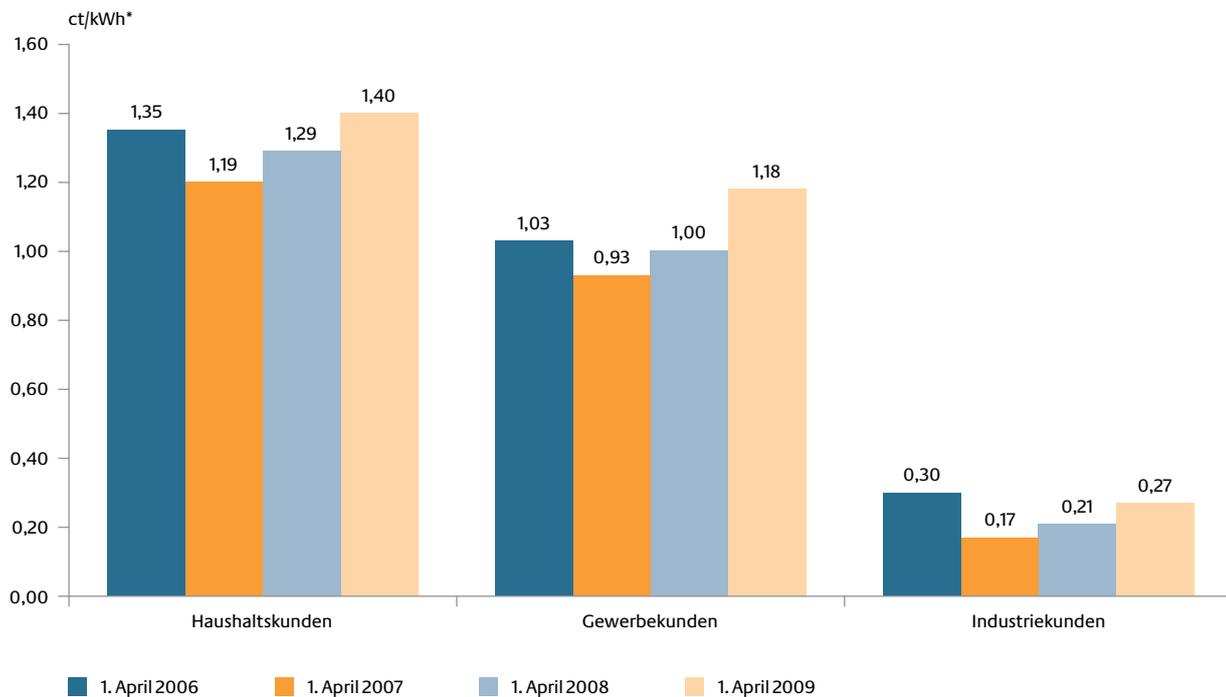
### Zusammensetzung des Gaspreises Haushaltskunden 2009



- Netzentgelt inkl. Entgelt für Abrechnung
- Entgelt für Messung
- Entgelt für Messstellenbetrieb
- Konzessionsabgabe
- Steuern
- Energiebeschaffung und Vertrieb

Stand: 1. April 2009

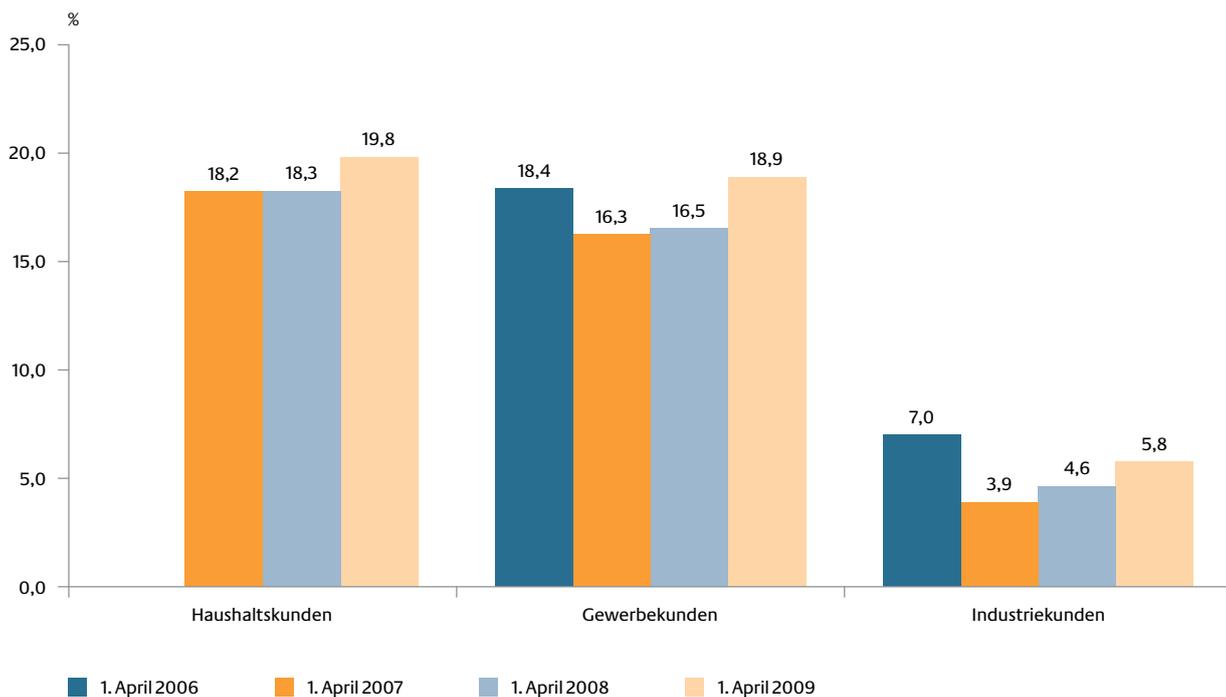
## Netzentgelte Gas 2006–2009



\*mengengewichtete Mittelwerte

Netzentgelte inkl. Entgelt für Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb

## Anteil der Netzentgelte am Gaspreis 2006–2009



Netzentgelte inkl. Entgelt für Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb

Zum Stichtag 1. April 2006 wurde für das Netzentgelt beim Gaspreis für Haushaltskunden kein Wert erhoben.

## INVESTITIONEN

Seit 2006 erhebt die Bundesnetzagentur jährlich von den Netzbetreibern Daten zu den tatsächlich getätigten und geplanten Investitionen im Elektrizitäts- und Gasbereich. Die Auswertung der für das Jahr 2008 abgefragten Daten ergibt ein differenziertes Bild zum bisherigen Investitionsverhalten.

### Elektrizität

Im Jahr 2008 wurden von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern für die Netzinfrastuktur (inklusive grenzüberschreitender Verbindungen) ca. 994 Mio. Euro für die Bereiche Neubau/Ausbau/Erweiterung, Erhalt/Erneuerung sowie Wartung/Instandhaltung ausgegeben. Die Ausgaben verteilten sich zu etwa 741 Mio. Euro auf Investitionen innerhalb der beiden erstgenannten Kategorien und zu ca. 253 Mio. Euro auf Aufwendungen in allen drei Kategorien. Die tatsächlichen Ausgaben für die Netzinfrastuktur lagen damit unter den für das Jahr 2008 geplanten Werten von insgesamt ca. 1.377 Mio. Euro. Diese Abweichung ist im Wesentlichen auf geringere Investitionen im Bereich Neubau/Ausbau/Erweiterung und die weiterhin große Zahl verzögerter Netzausbauprojekte zurückzuführen.

Für den Zeitraum 2010 bis 2018 planen die Übertragungsnetzbetreiber Investitionen für Neubau/Ausbau/Erweiterung sowie Erhalt/Erneuerung der Netzinfrastuktur von insgesamt ca. 7.801 Mio. Euro. Diese Zahl liegt deutlich höher als der im Vorjahr genannte Wert für den Referenzzeitraum 2009 bis 2017, der mit ca. 5.405 Mio. Euro angegeben wurde. Die Betrachtung der Zahlen bestätigt die Tendenz zu einem verstärkten Ausbau grenzüberschreitender Verbindungen. Für diesen Bereich

haben die Übertragungsnetzbetreiber ca. 681 Mio. Euro angesetzt, für den genannten Referenzzeitraum waren es nur ca. 100. Mio Euro.

Die Investitionen und Aufwendungen der Verteilernetzbetreiber Elektrizität betragen im Jahr 2008 insgesamt ca. 5.574 Mio. Euro. Darin enthalten war ein Betrag von ca. 412 Mio. Euro für Messeinrichtungen sowie Steuereinrichtungen und Kommunikationsinfrastruktur. Bei den Investitionen in Neubau/Ausbau/Erweiterung und Erhalt/Erneuerung (insgesamt ca. 2.393 Mio. Euro) war eine weiterhin steigende Tendenz zu erkennen. Die Aufwendungen für die Netzinfrastuktur (insgesamt ca. 3.181 Mio. Euro) wiesen hingegen eher ungleichmäßige Entwicklungen in den einzelnen Bereichen auf. So sind die Aufwendungen für Neubau/Ausbau/Erweiterung und Erhalt/Erneuerung im Jahr 2008 gegenüber 2007 leicht gesunken, während die Aufwendungen für Wartung/Instandhaltung gestiegen sind. Die Abweichung der Ist-Werte für Aufwendungen bei Neubau/Ausbau/Erweiterung und Erhalt/Erneuerung im Jahr 2008 (1.270 Mio. Euro) ist im Vergleich zu den Planwerten (1.196 Mio. Euro) verhältnismäßig gering. Die Ist-Werte für Aufwendungen in Wartung/Instandhaltung im Jahr 2008 (1.911 Mio. Euro) übertreffen demgegenüber die Planwerte (1.656 Mio. Euro) etwas deutlicher.

Die Planwerte der Verteilernetzbetreiber für die im Jahr 2009 vorgesehenen Investitionen und Aufwendungen lagen bei 5.767 Mio. Euro einschließlich 456 Mio. Euro für Messeinrichtungen sowie Steuereinrichtungen und Kommunikationsinfrastruktur.

## Gas

Im Jahr 2008 haben die Fernleitungsnetzbetreiber Investitionen in Höhe von 301 Mio. Euro getätigt. Hierbei wurden knapp 268 Mio. Euro für Neubau/Ausbau/Erweiterung und 33 Mio. Euro für Erhalt/Erneuerung ausgegeben. Die Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung beliefen sich im Jahr 2008 auf insgesamt 525 Mio. Euro. Damit sind die Investitionen in das deutsche Fernleitungsnetz im Vergleich zum Jahr 2007 um 36 Prozent zurückgegangen.

Für die nächsten Jahre zeichnet sich allerdings wieder ein stärkerer Anstieg der Investitionstätigkeit ab. Die für die Jahre 2009 bis 2011 geplanten Investitionen in Neubau/Ausbau/Erweiterung betragen nach Unternehmensangaben 1.783 Mio. Euro. Zusammen mit den Planwerten für Erhalt/Erneuerung in Höhe von 151 Mio. Euro sind Investitionen von nahezu 1.934 Mio. Euro vorgesehen. Die Investitionen in den Jahren 2012 bis 2014 sollen voraussichtlich 1.589 Mio. Euro betragen. Für Wartung/Instandhaltung sind im Zeitraum 2009 bis 2011 Aufwendungen in Höhe von 1.560 Mio. Euro eingeplant.

Bei den Verteilernetzbetreibern Gas zeigt der Vergleich der Ist-Werte zu den Investitionsvolumina im Jahr 2008 (441 Mio. Euro für Neubau/Ausbau/Erweiterung und 290 Mio. Euro für Erhalt/Erweiterung) mit der diesbezüglichen Prognose für 2009 eine Tendenz zu steigenden Investitionen (488 Mio. Euro für Neubau/Ausbau/Erweiterung und 354 Mio. Euro für Erhalt/Erweiterung). Bei den Aufwendungen für Wartung/Instandhaltung entspricht die Prognose für 2009 (778 Mio. Euro) der tatsächlichen Zahl für 2008.

Erstmals liegen Zahlen zu den Investitionen in Messeinrichtungen und Kommunikationsinfrastruktur im Gasbereich vor. Danach betrug im Jahr 2008 der Betrag für Investitionen in Messeinrichtungen 53,9 Mio. Euro (Schätzwert für 2009: ca. 60 Mio. Euro) und für Aufwendungen 107,5 Mio. Euro (Schätzwert für 2009: ca. 102 Mio. Euro). In die Kommunikationsinfrastruktur wurden 13,1 Mio. Euro investiert (Schätzwert für 2009: ca. 17 Mio. Euro), die Aufwendungen dafür betragen 14,6 Mio. Euro (Schätzwert für 2009: ca. 14 Mio. Euro).

# Aktivitäten und Verfahren

Im Energiebereich wurde die Arbeit der Bundesnetzagentur vor allem durch die Umsetzung der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Anreizregulierung und die weitere Reduktion struktureller Hemmnisse beim Gasnetzzugang geprägt. Daneben bildeten die Regulierung der Systemdienstleistungen im Elektrizitätsbereich sowie Fragen zur Anbindung von Off-Shore-Windparks an die Elektrizitätsnetze besondere Arbeitsschwerpunkte.

## ALLGEMEINES

### Entwicklung der Unternehmensstrukturen

Die Struktur der Energieversorgungsnetze in Deutschland ist im Umbruch. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Wesentliche Treiber der Entwicklung sind Effizienzgesichtspunkte und Entflechtungsanforderungen. Zudem bewerten die kommunalen Gebietskörperschaften die Verteilernetze unter dem Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge neu.

Mit dem Verkauf der Netzgesellschaften transpower stromübertragungs gmbh und 50Hertz Transmission GmbH sowie der Thyssengas GmbH sollen zwei der vier Übertragungsnetzbetreiber und ein Fernleitungsnetzbetreiber auch eigentumsrechtlich entflochten werden. Die E.ON AG hatte im November 2009 mitgeteilt, dass sie mit Wirkung zum 31. Dezember 2009 ihre Tochtergesellschaft transpower stromübertragungs gmbh, die das E.ON-Höchstspannungsnetz besitzt, an den staatlichen niederländischen Netzbetreiber Tennet TSO B. V.

verkaufen werde. E.ON und die RWE AG handeln auf Basis einer Verpflichtungszusage gegenüber der Europäischen Kommission. Angestoßen durch diese Entwicklungen werden verstärkt Kooperationsformen der deutschen Netzbetreiber diskutiert, deren stärkste Ausprägung die Gründung einer „Deutschen Netz AG“ bzw. einer „Netzgesellschaft in Deutschland“ wäre. Aus energiewirtschaftlicher Sicht begrüßt die Bundesnetzagentur ausdrücklich eine gemeinsame Regelung des deutschen Netzes.

Zu beobachten ist, dass der Kostendruck, der auf Netzbetreibern lastet, Kooperationen fördert. Zugleich entdecken kommunale Gebietskörperschaften die Energieversorgung wieder als eine selbst wahrzunehmende Aufgabe und gründen neue Versorger. Dies geschieht zu einer Zeit, in der bundesweit zahlreiche Konzessionsverträge auslaufen. Das Geschäftsmodell „Stadtwerk mit Netz“ ist offenbar nach wie vor attraktiv. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist jedoch darauf zu achten, dass die gesetzlichen Entflechtungsvorschriften auch von den sog. kleinen Energie-

versorgungsunternehmen eingehalten werden und keine ineffizienten Netzstrukturen entstehen. Dabei zeigen die bisherigen Effizienzvergleiche im Rahmen der Anreizregulierung, dass Effizienz und Größe in keinem zwingenden Zusammenhang stehen.

### **Beteiligung an Planverfahren**

Die Planung großer Infrastrukturvorhaben erfolgt immer im Zieldreieck von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit. Dies gilt besonders für den Bau neuer Elektrizitätsübertragungsnetze, die durch die Integration der Erneuerbaren Energien sowie die wachsenden Elektrizitätstransite vor besonderen Herausforderungen stehen. Neben dem energierechtlichen Rahmen sind für die erfolgreiche Umsetzung solcher Infrastrukturmaßnahmen flankierende Maßnahmen außerhalb des Energierechts erforderlich. Die Bundesnetzagentur wird aufgrund ihrer Kompetenzen bei der Prüfung der Kosteneffizienz der Transportnetze und für Aspekte der Versorgungssicherheit zunehmend als Träger öffentlicher Belange wahrgenommen und an Planverfahren förmlich beteiligt. So wird bei der Bewilligung von Investitionsbudgets im Rahmen der Anreizregulierung der energiewirtschaftliche Bedarf von Leitungsvorhaben durch die Bundesnetzagentur festgestellt. Um alle an den Planungs- und Ausbauprozessen Beteiligten zusammenzuführen, lud die Bundesnetzagentur im Juni 2009 – in Zusammenarbeit mit dem Energieforschungszentrum Niedersachsen (EFZN) – Experten aus Unternehmen, Umweltverbänden, Wissenschaft und Behörden zu einer interdisziplinären Konferenz „Aktuelle Fragen des Planungsrechts – Ausbau der deutschen Übertragungsnetze“ ein.

Von zentraler Bedeutung ist ein konsistentes und zügiges Planungsrecht. Die Bundesnetzagentur hat sowohl national als auch im europäischen Rahmen immer wieder auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Sie begrüßt daher das neue Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), das am 26. August 2009 in Kraft getreten ist.

Bei der Umsetzung von Infrastrukturvorhaben müssen unterschiedliche Interessen in Einklang gebracht werden. Eine besondere Herausforderung ist, dass es für die Entwicklung von Übertragungsnetzen bislang keine übergeordnete Planung gibt. Insofern ist der Ansatz im Dritten Richtlinienpaket zur Schaffung eines europäischen Binnenmarkts für Elektrizität und Gas zu begrüßen, der eine europäische Koordinierung der künftigen Netzausbaupläne im Sinne eines Gesamtkonzepts vorsieht.

### **Versorgungszuverlässigkeit**

Nach § 52 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) müssen Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen der Bundesnetzagentur zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Bericht über alle in ihren Netzen im vorangegangenen Kalenderjahr aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen vorlegen.

Die Messung der Versorgungszuverlässigkeit in Deutschland erfolgt nach der international anerkannten Methode des sog. SAIDI-Werts (System Average Interruption Duration Index). Der SAIDI-Wert gibt die „durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten je angeschlossenem Letztverbraucher“ an.

Im Bereich Elektrizität wurden die Daten von 813 Netzbetreibern und 834 Netzen ausgewertet. Danach war ein Letztverbraucher 2008 im Durchschnitt 16,89 Minuten ohne elektrische

Versorgung. Dieser Wert stellt im Vergleich zu den Vorjahren (2006: 21,53 Minuten, 2007: 19,25 Minuten) erneut eine Verbesserung dar und zeigt die hohe Versorgungszuverlässigkeit in Deutschland, auch im Vergleich mit den europäischen Nachbarn (z. B. Österreich 2008: 43,69 Minuten).

Der SAIDI-Wert enthält keine Unterbrechungen, die auf „höhere Gewalt“ zurückzuführen sind. Diese werden als vom Netzbetreiber nicht beeinflussbar angesehen und bleiben daher unberücksichtigt. Im Gegensatz zum Vorjahr, in dem der Orkan Kyrill zu einem signifikanten Anstieg von Meldungen mit der Ursache „höhere Gewalt“ und zu Unterbrechungen von durchschnittlich 16,42 Minuten pro Letztverbraucher geführt hatte, lag der Wert für 2008 bei nur 1,2 Minuten.

Im Gasbereich ergab die Auswertung der Berichte von 704 Gasnetzbetreibern, dass die durchschnittliche Nichtverfügbarkeit von Gas in Deutschland 2008 bei lediglich einer Minute je Letztverbraucher lag.

Die Auswertungen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Unterbrechung der russischen Gaslieferung an die Ukraine im Januar 2009 zeigen, dass diese ernstzunehmende Situation, zwar mit erheblichen Anstrengungen der Netz- und Speicherbetreiber sowie der Gashändler, im Ergebnis jedoch ohne Probleme für die Verbraucher gelöst werden konnte. Zudem konnten die von der Krise besonders betroffenen südosteuropäischen Staaten über eine physikalische Flussumkehr im Südosten Deutschlands versorgt werden. Möglich wurde dies durch eine starke Erhöhung der Ausspeicherung von Gas aus deutschen Speichern sowie durch leicht erhöhte Importe aus dem

Nordwesten Europas über Norwegen, Belgien und die Niederlande. Das System hat durch freiwillige Maßnahmen der Marktteilnehmer und – wie eine Analyse der Preisentwicklungen zeigt – aufgrund von Marktpreissignalen bereits gut funktioniert. Daher sollte auch unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit die Schaffung und Verbesserung von Wettbewerb auf dem Gasmarkt ein zentrales Anliegen bleiben.

### Umsetzung der Entflechtungsvorschriften

In einem Verfahren nach § 65 EnWG zur Umsetzung der rechtlichen und operationellen Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen hat sich die Bundesnetzagentur in ihrer Entscheidung vom 28. August 2009 grundlegend mit dem Begriff der „an das Netz angeschlossenen Kunden“ auseinandergesetzt. Dieser Begriff findet sich nicht nur in den Entflechtungsbestimmungen, sondern auch in weiteren Regelungen des EnWG und der zugehörigen Verordnungen, beispielsweise in der Regelung zur behördlichen Zuständigkeit. Die Kundenzahl ist anhand der im Netzgebiet vorhandenen gemessenen Lieferstellen zu bestimmen, die regelmäßig der Zahl aller vorhandenen Zählpunkte entspricht. Zur Ermittlung der Kundenzahl bietet die Anzahl der im Netzgebiet angeschlossenen Zähler grundsätzlich eine verlässliche Kennzahl.

Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur Ende 2009 gegen die E.ON AG und sechs ihrer sieben Regionalversorgungsunternehmen ein Aufsichtsverfahren wegen struktureller Verstöße gegen die Entflechtungsvorschriften eingeleitet. Dabei ist die zentrale Frage, ob Netzgesellschaften Beteiligungen an Vertriebsgesellschaften halten dürfen.

## Liberalisierung des Mess- und Zählwesens

Mit dem novellierten EnWG und der seit Oktober 2008 geltenden Messzugangsverordnung (MessZV) sollen der Einsatz intelligenter Messsysteme und Wettbewerb im Mess- und Zählwesen erreicht werden. Die Bundesnetzagentur begleitet aktiv die Liberalisierung des Mess- und Zählwesens und strebt eine größtmögliche Förderung von Wettbewerb im Einklang mit den Interessen des Verbrauchers an. Im Zusammenhang mit einem Festlegungsverfahren zur „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ hat die Bundesnetzagentur verschiedene Konsultationen eingeleitet. Gegenstand dieser Konsultationen sind Beschlusssentwürfe zum diskriminierungsfreien Zugang von Wettbewerbern zum Messstellenbetrieb und zur Messung, zu einheitlichen Rahmenverträgen im Messwesen sowie zu Geschäftsprozessen und Datenformaten. Die Verfahren werden für die Bereiche Elektrizität und Gas gemeinsam durchgeführt. Außerdem hat die Bundesnetzagentur ein Positionspapier zu den Anforderungen an Messeinrichtungen veröffentlicht. Anfang 2010 hat die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) einen Bericht zu allen relevanten rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten eines flächendeckenden Einsatzes intelligenter Messsysteme vorgelegt. In den Bericht sind – neben den Ergebnissen aus zwei Gutachten, die hierzu vergeben worden waren – die im Jahr 2009 gewonnenen Erkenntnisse aus der Marktbeobachtung, aus Fachgesprächen sowie aus den Monitoringdaten der Bundesnetzagentur eingeflossen.

## INTERNATIONALES

### Entflechtung

Die Bundesnetzagentur beschäftigt sich auf europäischer Ebene u. a. aktiv mit der Entflechtungsthematik. Dabei engagiert sie sich innerhalb der europäischen Energieregulierungsgremien CEER (Council of European Energy Regulators) und ERGEG (European Regulators Group for Electricity and Gas) in der CEER-Arbeitsgruppe URB TF (Unbundling, Reporting and Benchmarking Task Force). Diese Arbeitsgruppe bearbeitet Entflechtungsthemen, die in einem jährlich mit der EU-Kommission abgestimmten Arbeitsprogramm festgelegt werden. Aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene fließen in entsprechende Arbeitsaufträge für die Arbeitsgruppe ein.

Die Wirksamkeit der durch die URB TF erstellten und 2008 veröffentlichten Leitlinien zur operationellen und informatorischen Entflechtung wurde Anfang 2009 auf der Basis einer Befragung der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) überprüft. Dabei war festzustellen, dass sich die Entflechtung der Verteilernetzbetreiber europaweit noch nicht auf dem von den NRB angestrebten Stand befindet.

Die seit Ende 2007 geführte Diskussion über die verschiedenen Entflechtungsmodelle mündete in den Erlass des Dritten Energie-Binnenmarktpakets vom 13. Juli 2009. Die neuen Richtlinien 2009/72/EG (Elektrizität) und 2009/73/EG (Gas) sehen eine Verschärfung des Entflechtungsrahmens vor. Neben der eigentumsrechtlichen Entflechtung (Ownership Unbundling) stehen die Entflechtungsoptionen ISO (Independent System Operator) und ITO (Independent Transmission Operator) im Mittelpunkt.

Die Diskussionen über die Entflechtungsmodelle führten 2009 in Abstimmung mit der EU-Kommission zu einem konkreten Arbeitsauftrag an die URB TF. Sie soll insbesondere die europäischen Standards zur Implementierung und Überwachung des ITO klären. Dieser Prozess wird von der Bundesnetzagentur aktiv begleitet.

Hierbei wird deutlich, dass mit der Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen eine Art Sondergesellschaftsrecht entsteht. Die Entflechtungsvorgaben werfen Fragen zur Corporate Governance im weiteren und zur uneingeschränkten Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Codex nach § 161 Aktiengesetz im engeren Sinne auf. Die Entflechtungsmodelle ISO und ITO verpflichten die Konzerne, ihre Netzgesellschaft als vertikal integriertes Unternehmen in einem erheblichen Umfang aus der Kontrolle zu entlassen, um dadurch Diskriminierungen zu verhindern. Wie dies mit den Vorgaben einer Corporate Governance zu vereinbaren ist, ist Gegenstand intensiver Diskussionen, u. a. im Rahmen eines internationalen Workshops der ERGEG mit Regulierungsbehörden, Wissenschaftlern und Unternehmensvertretern im September 2009 in Berlin.

### **Engpassmanagement und grenzüberschreitender Elektrizitätshandel**

Die Bundesnetzagentur sorgt gemäß § 56 EnWG i. V. m. Art. 9 der Verordnung (EG) 1228/2003 für die Einhaltung dieser Verordnung und ihrer Leitlinien. Als Mitglied der vier Regionalen Initiativen Nordeuropa (Dänemark, Deutschland, Finnland, Norwegen, Polen und Schweden), Zentralwesteuropa (Benelux, Deutschland und Frankreich), Zentralosteuropa (Deutschland, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) und

Zentralsüdeuropa (Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich und Slowenien) setzt sie sich dafür ein, dass das Engpassmanagement in den Regionalen Initiativen weiter verbessert wird. Insbesondere bei der regionalen Koordinierung der Engpassbewirtschaftung konnten bereits Fortschritte erzielt werden.

In diesem Rahmen engagiert sich die Bundesnetzagentur verstärkt dafür, dass sich die Markttransparenz insbesondere im Bereich der Erzeugungsdaten verbessert. Ein konkretes Ziel der Arbeit ist, dass alle gesetzlich geforderten Daten von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht werden. Die europäischen Regulierungsbehörden setzen sich darüber hinaus dafür ein, dass die Daten der verschiedenen Übertragungsnetzbetreiber und damit der unterschiedlichen Märkte harmonisiert und vergleichbar werden. Dazu haben die Regulierungsbehörden für alle vier Regionalen Initiativen in sog. Transparenzberichten eine gemeinsame Auslegung zu den Vorgaben der Engpassmanagementleitlinien festgelegt. Unter Beteiligung der Bundesnetzagentur konnte erreicht werden, dass in allen Regionen im Wesentlichen derselbe Maßstab gilt. Auf nationaler Ebene begleitet die Bundesnetzagentur die Umsetzung der Transparenzvorgaben durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

Im Rahmen der Transparenzinitiative des BMWi wurde am 30. Oktober 2009 eine Transparenzplattform auf der Internetseite der deutschen Strombörse European Energy Exchange (EEX) eingerichtet, die die nach den Transparenzberichten als relevant identifizierten Daten zur Elektrizitätserzeugung bereitstellt. Die Fortschritte in der Umsetzung der Transparenz werden im Zweiten Bericht der Regulierungsbehörden aus der Nordregion und im Bericht

der Regulierungsbehörden aus Zentralwesteuropa dokumentiert.

### Verfahrensregulierung ITC-Mechanismus

Die Bundesnetzagentur hat am 10. März 2009 einen Beschluss erlassen, mit dem das in der freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) der vier Übertragungsnetzbetreiber geregelte Verfahren zu Kompensationszahlungen im Rahmen der ITC-Verträge (ITC – Inter-TSO-Compensation) nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 als wirksame Verfahrensregulierung im Sinne des § 11 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) festgelegt wird. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Erlöse können damit zu dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen erklärt werden. Diese Kosten sind von den Effizienzvorgaben des § 16 ARegV ausgenommen und können „eins zu eins“ an die Netznutzer weitergegeben werden. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV können die Übertragungsnetzbetreiber die Erlösobergrenze mit einer zweijährigen Verzögerung entsprechend anpassen.

Grundgedanke der in der FSV abgebildeten Modelle ist die Ermittlung der Transitbelastung, also der Inanspruchnahme der Netzinfrastruktur und der verursachten Netzverluste durch grenzüberschreitende Elektrizitätsflüsse sowie die Berechnung der aus der Transitbelastung resultierenden finanziellen Zahlungsverpflichtungen bzw. Zahlungsansprüche der Übertragungsnetzbetreiber. Mangels einer verbindlichen EU-Leitlinie ist die Vereinbarung der Berechnungsverfahren in ITC-Verträgen bis heute die gängige Praxis zwischen den an diesem Ausgleichsmechanismus teilnehmenden europäischen ITC-Parteien (34 Teilnehmer im europäischen Vertrag 2008/2009). Zusätzlich werden

für die Verrechnung der Kompensationsansprüche innerhalb der ITC-Parteien im Regellock Deutschland (bestehend aus den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern, den beiden österreichischen Betreibern TIWAG Netz AG und VKW-Netz AG sowie der luxemburgischen CEGEDEL Net S. A.) interne Verträge über die Umsetzung der multilateralen europäischen ITC-Verträge geschlossen. Der jährliche Zahlungsanspruch bzw. die jährliche Zahlungsverpflichtung für die jeweilige europäische ITC-Vertragspartei ergibt sich aus der Summe der zu leistenden und der zu empfangenden Zahlungen aufgrund der Inanspruchnahme der Netzinfrastruktur sowie der verursachten Netzverluste. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben im Jahr 2008 insgesamt Zahlungen von 17,8 Mio. Euro erhalten.

Die EU-Kommission hat Ende 2009 einen Leitlinienentwurf für einen Ausgleichsmechanismus vorgelegt, der gegenwärtig im zuständigen Ausschuss diskutiert wird. Für 2010 haben die Übertragungsnetzbetreiber erneut einen ITC-Vertrag abgeschlossen, der so lange gilt, bis die rechtsverbindlichen Leitlinien in Kraft treten.

### Weitere Aktivitäten Elektrizität

Die CEER-Arbeitsgruppe zur Anreizregulierung (Workstream Incentive-based Regulation and Efficiency Benchmarking – WS EFB), bei der die Bundesnetzagentur den Vorsitz innehat, schloss 2009 das Projekt eines internationalen Effizienzvergleichs der Übertragungsnetzbetreiber ab. An dem Projekt, das die Ermittlung robuster statischer und dynamischer Effizienzergebnisse auf Basis empirischer Daten und mit Hilfe bewährter und fundierter Methoden zum Ziel hatte, beteiligten sich 19 NRB. Die WS EFB dient auch als Plattform für den Informations-

und Erfahrungsaustausch zwischen den NRB zu Themen der Anreizregulierung. In regelmäßigen Workshops stellen verschiedene Regulierungsbehörden ihr Regulierungskonzept sowie aktuelle Entwicklungen und Probleme vor. Zudem führte die WS EFB eine Umfrage zu den Forschungs- und Entwicklungskosten der Einführung von Smart Grids in den einzelnen Mitgliedsländern durch.

Außerdem ist die Bundesnetzagentur in der EQS TF (Electricity Quality of Supply Task Force) vertreten, die sich vorrangig mit Fragen der Versorgungszuverlässigkeit in Elektrizitätsnetzen befasst.

### Weitere Aktivitäten Gas

Im Gasbereich ist die Bundesnetzagentur bei ERGEG bzw. CEER in zehn Arbeitsgruppen vertreten. Die Arbeitsgruppen zur Netzausbauplanung, zu Investitionen, zum Kapazitäts- und Engpassmanagement sowie zur Versorgungssicherheit wurden 2009 von der Bundesnetzagentur geleitet. Darüber hinaus leitet die Bundesnetzagentur eine Steuerungsgruppe zur Betreuung einer europäischen Lastflusssimulationsstudie.

Im Jahr 2009 hat die Bundesnetzagentur gemeinsam mit den europäischen Regulierern die Umsetzung der neuen Richtlinien des Dritten Energie-Binnenmarktpakets intensiv begleitet. Dazu gehörte die Entwicklung von Leitlinien („Framework Guidelines“), die der europäischen Gas-Netzbetreiberorganisation ENTSO Gas einen Rahmen für die Entwicklung von Marktregeln geben sollen („Codes and Rules“). Vorrangig wurden Leitlinien für die Bereiche Kapazitätsallokation sowie Bilanzierung entwickelt. Besonderes Augenmerk lag hierbei ähnlich wie im nationalen Bereich auf einer wettbewerbs-

gerechteren Vergabe von grenzüberschreitenden Transportkapazitäten. Zentrale Aspekte des im Dezember 2009 vorgelegten Leitlinienentwurfs sind die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Netzbetreiber im Bereich Kapazitätsmanagement, die Standardisierung der Kapazitätsprodukte, die Vereinfachung des grenzüberschreitenden Gashandels durch gebündelte Produkte und die Etablierung transparenter, diskriminierungsfreier Vergabeverfahren. Die Bundesnetzagentur strebt eine enge Verzahnung der europäischen und nationalen Entwicklungen an.

Ein wichtiger Teil der Arbeit im internationalen Bereich betraf ferner Fragestellungen zur Netzausbauplanung. So wird u. a. unter Federführung der Bundesnetzagentur eine modellbasierte Analyse der europäischen Gasinfrastruktur erstellt. Ziel dieser Studie ist es, den europäischen Regulierern detailliertes Wissen und unabhängigen Rat für die zukünftigen Herausforderungen im europäischen Erdgas-transportsektor zur Verfügung zu stellen. Daneben stellt die Studie eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit der europäischen Agentur ACER mit den NRB dar.

Im Rahmen der Security of Supply-Arbeitsgruppe wurden die Auswirkungen der Gaskrise zwischen Russland und der Ukraine im Januar 2009 erörtert und Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen verabschiedet.

## NETZENTGELTE

Seit dem 1. Januar 2009 gilt für die Regulierung der Netzentgelte das System der Anreizregulierung. Die für das Jahr 2008 festgestellten Netzkosten bildeten das Ausgangsniveau für die Bestimmung der zulässigen Erlösobergrenze in der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung. Eine Regulierungsperiode dauert grundsätzlich fünf Jahre, für Gasnetzbetreiber in der ersten Periode vier Jahre. Ziel der Anreizregulierung ist es, Anreize für Effizienzsteigerungen zu setzen. Schafft es das Unternehmen, seine Kosten unter das festgelegte Niveau der Erlösobergrenze zu senken, steigt sein Gewinn.

### Mehrerlösabschöpfung

In seinem Beschluss vom 14. August 2008 zur sog. Mehrerlösabschöpfung hatte der Bundesgerichtshof (BGH) in erfreulicher Klarheit die Position der Bundesnetzagentur bestätigt, wonach die im Zeitraum zwischen dem Eingang des ersten Genehmigungsantrags und der Erteilung der ersten Genehmigung im Jahr 2006 bzw. 2007 erzielten „Mehrerlöse“ nicht beim Netzbetreiber verbleiben dürfen. Vielmehr stellte der BGH klar, dass diese Erlöse in einer nachfolgenden Periode gegenüber den Netznutzern wieder ausgeglichen werden müssen. Dabei habe grundsätzlich keine individuelle Rückabwicklung der einzelnen Netznutzungsverhältnisse zu erfolgen; stattdessen seien die zu viel erzielten Erlöse insgesamt als kostenmindernde Erlöse des jeweiligen Netzbetreibers zu betrachten. Damit werden zukünftig alle Kunden in gleicher Weise von der Mehrerlösabschöpfung profitieren.

Im Jahr 2009 hat die Bundesnetzagentur bei den in ihrer Zuständigkeit liegenden Netzbetreibern (Bundeszuständigkeit und Organleihe) die

Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) i. V. m. § 11 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. § 10 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) durchgeführt. Aufgrund der Komplexität und Vielzahl der mit der Mehrerlösabschöpfung verbundenen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen hat die Bundesnetzagentur die Ermittlung der Mehrerlösbeträge im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens ausgeführt.

Die Mehrerlöse wurden – im Einklang mit den Vorgaben des BGH – grundsätzlich als Differenz zwischen den Umsatzerlösen und den im ersten Entgeltgenehmigungsbescheid anerkannten Kosten errechnet. Von der Differenz wurde vereinfachend ein Korrekturfaktor von einem Drittel abgezogen. Dieser Betrag zugunsten der Netzbetreiber berücksichtigte dabei sowohl die Aspekte, die der BGH den Netzbetreibern in seiner Entscheidung zugebilligt hat, als auch die eventuell künftig ergehende weitere Rechtsprechung des BGH sowie etwaige Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Mehrerlösbetrages. Damit wurden die entstandenen Mehrerlöse vollumfänglich abgeschöpft. Die Bundesnetzagentur hat die vereinfachte Ermittlung der Mehrerlöse nur in den Fällen vorgenommen, in denen Einvernehmen über diese Vorgehensweise erzielt werden konnte.

Die abzuschöpfenden Mehrerlöse belaufen sich im Bereich der Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetze auf insgesamt ca. 1,5 Mrd. Euro. Im Gasverteilernetzbereich betragen die Mehrerlöse rund 350 Mio. Euro. Die Mehrerlöse der überregionalen Gasfernleitungsnetzbetreiber werden wegen des späteren Beginns der Anreizregulierung erst 2010 ermittelt. Den Unternehmen wurde die Möglichkeit eingeräumt, den jeweils abzuschöpfenden Betrag unter Berücksichtigung

entsprechender Verzinsungen auf bis zu neun Jahre zu verteilen. Die durchschnittliche Rückzahlungsdauer beträgt im Elektrizitätsbereich etwa drei Jahre, im Gasbereich etwa 2,5 Jahre.

### Erweiterungsfaktor

Die Verteilernetzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 10 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze auf der Grundlage eines Erweiterungsfaktors beantragen. Der Erweiterungsfaktor soll sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich die in § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Eine lediglich temporäre Veränderung dieser Parameter genügt nicht. Netzübernahmen von anderen Netzbetreibern sind von dieser Regelung nicht erfasst. Die Netzbetreiber konnten erstmals zum 30. Juni 2009 einen Antrag auf Genehmigung eines Erweiterungsfaktors stellen. Insgesamt gingen im Elektrizitätsbereich 116 und im Gasbereich 76 Anträge ein. 115 bzw. 61 dieser Verfahren konnten bis Ende 2009 abgeschlossen werden.

### Investitionsbudgets

Investitionsbudgets können von den Netzbetreibern für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen beantragt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Investitionen, die erforderlich sind, um neue Kraftwerke anzuschließen, die Anbindung von regenerativen Energieträgern, wie z. B. die Elektrizitätseinspeisung aus Off-Shore-Windparks, zu gewährleisten oder um die technische Sicherheit der Elektrizitätsnetze aufrechtzuerhalten. Aufgrund

des Starts der Anreizregulierung 2009 konnten die Netzbetreiber Investitionsbudgetanträge für die drei Kalenderjahre 2007, 2008 und 2009 einreichen.

2008 waren bei der Bundesnetzagentur insgesamt 300 Anträge auf Genehmigung eines Investitionsbudgets eingegangen. Das beantragte Gesamtvolumen betrug ca. neun Mrd. Euro, wovon 7,2 Mrd. Euro den Übertragungsnetzbetreibern Elektrizität, eine Mrd. Euro den Verteilernetzbetreibern Elektrizität und etwa 800 Mio. Euro den Gasnetzbetreibern zuzuordnen sind. Von den im Jahr 2008 eingeleiteten Investitionsbudgetverfahren konnten bis Ende 2009 ca. 200 Verfahren abgeschlossen werden. Dabei wurden Investitionsmittel in Höhe von rund 4,3 Mrd. Euro genehmigt.

Aufgrund der in den Prüfungsverfahren gesammelten Erfahrungen hat die Bundesnetzagentur im Mai 2009 einen neuen Leitfaden für die Beantragung von Investitionsbudgets veröffentlicht. Er soll für Transparenz hinsichtlich der Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur sorgen sowie Klarheit über die behördlichen Anforderungen an einen Investitionsbudgetantrag schaffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die eingereichten Unterlagen eine Mindestqualität aufweisen, um eine möglichst zügige Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten.

### Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen einem Letztverbraucher nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anbieten, wenn dessen Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser

Entnahme- oder Umspannebene abweicht. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV verpflichtet Netzbetreiber, besonders stromintensiven Netznutzern ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn deren Abnahmeverhalten durch einen besonders gleichmäßigen und sehr hohen Strombezug gekennzeichnet ist.

Die Bundesnetzagentur hat bis Ende September 2009 insgesamt 50 Entgeltgenehmigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV erteilt. Ein Antrag musste aufgrund fehlender Genehmigungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Zwölf Verfahren wurden aufgrund der Rücknahme des Antrags eingestellt. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV wurden 57 Entgeltgenehmigungen erteilt. Fünf Anträge mussten mangels Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Fünf Verfahren wurden eingestellt.

Im Zusammenhang mit den individuellen Netzentgelten für singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV, die keiner Ex-ante-Genehmigungspflicht unterliegen, hat sich die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum mit mehreren Missbrauchsbeschwerden nach § 31 EnWG befasst. Besonders hervorzuheben ist der Beschluss vom 11. August 2009. Hier hat sich die Bundesnetzagentur intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, welche Anforderungen an die Kalkulation und Nachvollziehbarkeit singularer Netzentgelte zu stellen sind. Danach sind bei der Berechnung individueller Netzentgelte für singular genutzte Betriebsmittel pauschalierende Betrachtungen in einem bestimmten Umfang möglich.

### **Netzentgelte nach § 14 StromNEV (Pancaking)**

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 StromNEV werden an eine Netz- oder Umspannebene angeschlossene Letztverbraucher und Weiterverteiler sowie die nachgeordnete Netz- oder Umspannebene als Netzkunden der jeweiligen Netz- oder Umspannebene angesehen und im Hinblick auf die Kostenwälzung grundsätzlich gleichbehandelt. Abweichend hiervon eröffnet § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderregelung zu treffen, die in der Regel zu einem ermäßigten Netzentgelt führt. Zwischen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung, die direkt miteinander verbundene Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene betreiben, sind sachgerechte Sonderregelungen zu treffen, wenn eine unbillige Härte vorliegt oder die Netze so miteinander vermascht sind, dass sie nur gemeinsam sicher betrieben werden können. Diese Anschlusssituation wird als Pancaking bezeichnet.

Bei den Netzbetreibern bestanden sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber, in welchen Fällen eine Sonderregelung erforderlich ist. Zur Klärung hat die Bundesnetzagentur einen Leitfaden veröffentlicht mit dem Ziel, die Auslegungsgrundsätze des § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV zu präzisieren. So liegt eine unbillige Härte im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV jedenfalls dann vor, wenn die Nutzer des nachgelagerten Netzes infolge der Summierung der Netzentgelte für dieselbe Netzebene (Pancaking-Effekt) 15 Prozent höhere Netzentgelte zahlen müssen als bei einer ausschließlichen Nutzung des vorgelagerten Netzes. Der an ein Positionspapier des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) angelehnte Maßstab erschien – da aus dem Kartellrecht abgeleitet – objektivierbar

und gegenüber den unterschiedlichen Interessen ausgewogen.

### **Netzübergang nach § 26 Abs. 2 ARegV**

Im Laufe des Jahres 2009 sind bei der Bundesnetzagentur im Elektrizitätsbereich 21 Anträge und im Gasbereich 38 Anträge auf Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse oder Netzaufspaltungen nach § 26 Abs. 2 ARegV gestellt worden. Davon wurden 2009 im Elektrizitätsbereich zwei Anträge und im Gasbereich 14 Anträge beschieden. Die Netzbetreiber müssen in ihren Anträgen angeben, welcher Erlösanteil dem übergehenden und welcher Erlösanteil dem verbleibenden Netzteil zugeordnet werden soll. Die Bundesnetzagentur muss insbesondere sicherstellen, dass die Summe beider Erlösanteile die festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreitet. Für zukünftige Verfahren bereitet die Bundesnetzagentur einen Leitfaden und einen Erhebungsbogen vor, um die Prüfung der Anträge zu vereinfachen.

### **Leitungswettbewerb**

Die Bundesnetzagentur hatte im Jahr 2008 bei zehn Betreibern von überregionalen Gasfernleitungsnetzen entschieden, dass sie keinem bestehenden Wettbewerb ausgesetzt sind. Daher waren auch diese Netzbetreiber verpflichtet, ihre Netzentgelte kostenorientiert zu kalkulieren und innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Antrag auf Genehmigung ihrer Netzentgelte zu stellen.

Bis Januar 2010 hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf acht Beschwerden gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur zum Leitungswettbewerb zurückgewiesen. Ein Fernleitungsnetzbetreiber hatte seine Beschwerde bereits Anfang November 2009 zurückgenommen. Das verbleibende

Beschwerdeverfahren wird voraussichtlich bis März 2010 abgeschlossen.

Die Unternehmen können gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf Revision beim BGH einlegen. Unabhängig davon haben die Unternehmen die Möglichkeit, zwei Jahre vor Beginn der nächsten Regulierungsperiode, also Ende 2010, erneut Leitungswettbewerb anzuzeigen.

Auf Basis der genehmigungsfähigen Kosten haben die Netzbetreiber Entgeltanträge eingereicht, die von der Bundesnetzagentur geprüft und zum 1. Oktober 2009 genehmigt wurden. Prüfungsschwerpunkte waren u. a. Verflechtungen zwischen den Netzbetreibern und den Leitungsgesellschaften, Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen, Treibgaskosten, Lastflusszusagen und die Anerkennung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens. Bei den großen überregionalen Fernleitungsnetzbetreibern erreichte die Kostensenkung bis zu 28 Prozent gegenüber den beantragten Werten. Die Netzentgeltgenehmigungen bilden die Ausgangsbasis für die Überführung der Unternehmen in die Anreizregulierung zum 1. Januar 2010.

Zur Festlegung der Erlösobergrenzen des einzelnen überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers wird ein Effizienzvergleich durchgeführt. Da es nur zehn Vergleichsunternehmen gibt, erfolgt die für das Effizienzmodell erforderliche Kostentreiberanalyse nicht allein auf Basis statistischer Methoden. Zusätzlich wird auf eine ingenieurwissenschaftliche Kostentreiberanalyse zurückgegriffen. Die Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen bei den überregionalen Fernleitungsnetzbetreibern können voraussichtlich innerhalb des ersten Quartals 2010 abgeschlossen werden.

## Qualitätsregulierung

Im Rahmen der Anreizregulierung besteht das Risiko, dass die Netzbetreiber die festgelegten Erlösabsenkungen realisieren, indem sie erforderliche Investitionen in ihre Netze unterlassen, was zu einer Verschlechterung der Versorgungsqualität führt. Um dem vorzubeugen, sieht die ARegV die Einführung einer Qualitätsregulierung über ein Qualitätselement als Bestandteil der Erlösbergrenzenformel vor. Diejenigen Netzbetreiber, deren Netz im Vergleich zu anderen Netzbetreibern eine gute Qualität aufweist, erhalten einen Zuschlag auf die Erlösbergrenze. Netzbetreiber mit vergleichsweise schlechter Qualität müssen Abschläge in Kauf nehmen (Bonus-Malus-System).

Für Elektrizitätsversorgungsnetze kann die Qualitätsregulierung nach § 19 Abs. 2 ARegV bereits zu Beginn oder im Laufe der ersten Regulierungsperiode starten, sofern hierfür hinreichend belastbare Datenreihen vorliegen. Spätestens zur zweiten Regulierungsperiode muss die Qualitätsregulierung implementiert sein. Das Qualitätselement kann gemäß § 19 Abs. 1 ARegV zum einen auf die Netzzuverlässigkeit, zum anderen auf die Netzleistungsfähigkeit angewendet werden.

Die Bundesnetzagentur hat ein Konzept für die Ausgestaltung des Qualitätselements zu entwickeln und umzusetzen. Für den Elektrizitätsbereich hat sie im Frühjahr 2009 Beratungsprojekte zu den beiden o. g. Aspekten vergeben. Der Zeitpunkt der Einführung des Qualitätselements ist abhängig von den Erkenntnissen aus den Beratungsprojekten. Insbesondere das Vorliegen einer hinreichend belastbaren Datenbasis ist von grundlegender Bedeutung. Die Bundesnetzagentur strebt an, noch im Laufe der ersten Regulierungsperiode ein

Qualitätselement für den Bereich Elektrizität einzuführen.

Für den Gasbereich sieht die ARegV die Einführung einer Qualitätsregulierung zur oder im Laufe der zweiten Regulierungsperiode vor. Die Einführung des Qualitätselements soll zu Beginn der zweiten Regulierungsperiode erfolgen, mit den Vorbereitungen zur Einführung wurde 2009 begonnen. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur an grundsätzlichen Untersuchungen zum Thema Netzzuverlässigkeit und Netzleistungsfähigkeit bei Gasversorgungsnetzen beteiligt.

## Anreizsystem Systemdienstleistungen

Die Bundesnetzagentur hat im Elektrizitätsbereich ein verbindliches Anreizsystem für Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiber eingeführt. Es regelt zugleich Art und Umfang der anzuerkennenden Kosten. Basis der Festlegung ist eine freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) der Übertragungsnetzbetreiber. Die Festlegung vom 30. November 2009 bestätigt, dass die Kosten für Systemdienstleistungen, die nach Maßgabe der FSV und unter Beachtung der Beschaffungsvorgaben ermittelt worden sind, als „dauerhaft nicht beeinflussbar“ im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV gelten. Dementsprechend müssen die Übertragungsnetzbetreiber ihre Erlösbergrenze anpassen.

Bei der Wahrung der Systemstabilität obliegt den Übertragungsnetzbetreibern eine besondere Verantwortung. Sie haben die Pflicht, die Elektrizitätseinspeisung und -entnahme fortwährend in Einklang zu bringen und Disbalancen auszugleichen. Für kurzfristig auftretende Differenzen müssen die Übertragungsnetzbetreiber zum einen die sog. Regelleistung vorhalten und diese im Bedarfsfall als Regel-

energie einsetzen. Zum anderen müssen die Übertragungsnetzbetreiber die physikalisch mit der Durchleitung von Elektrizität verbundenen Verluste ausgleichen. Schließlich können zur Vermeidung von Netzengpässen kostenbehaftete Eingriffe in den seitens der Kraftwerksbetreiber geplanten Kraftwerkseinsatz erforderlich sein (sog. Redispatch). Das Anreizmodell gilt für die Dienstleistungen Regelleistung, Verlustenergie und Redispatch. Andere Systemdienstleistungen, wie z. B. die sog. Schwarzstartfähigkeit oder Blindleistungsbereitstellung, sind nicht Gegenstand der FSV.

Maßgeblich für die Festlegung war u. a., dass knapp 50 Prozent der gesamten Netzkosten der Übertragungsebene aus den Kosten für Regelleistung, Verlustenergie und Redispatch bestehen und dass diese Kosten zum Teil starken Veränderungen vor allem durch Marktpreisschwankungen unterliegen. Unstrittig ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber durch eine vermehrt gesamtdeutsche Vorhaltung der Regelleistung bereits erhebliche Kostensenkungen erzielt haben. Dieser Weg muss jedoch so lange weiter beschritten werden, bis das Kostensenkungspotential weitestgehend ausgeschöpft ist. Mit dem nunmehr festgelegten System werden die Kostensenkungen auch beim Verbraucher ankommen.

Zukünftig wird jedes Jahr der in den Erlösobergrenzen des Folgejahres anerkannte Betrag für Systemdienstleistungen an die Entwicklung der Marktpreise für die jeweilige Systemdienstleistung angepasst. Der Betrag wird zudem um 1,25 Prozent pro Jahr reduziert. Dieser Wert orientiert sich an dem Produktivitätsfortschritt, der in der Anreizregulierung zugrunde gelegt wird und potenzielle Effizienzsteigerungen abbildet. Mit einem Bonus-Malus-System werden

zusätzlich Anreize für die Übertragungsnetzbetreiber gesetzt, ihre spezifischen Kosten zu senken: Bei jeder Überschreitung des im Vorjahr angesetzten Betrags trägt der Übertragungsnetzbetreiber 25 Prozent der Mehrkosten, bei jeder Unterschreitung darf er 25 Prozent der Einsparungen einbehalten. Die verbleibenden 75 Prozent Mehr- oder Minderkosten fließen in die Erlösobergrenze ein. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Verbraucher insbesondere von den Kostensenkungen profitieren werden, die aus der gemeinsamen Vorhaltung der Regelleistung resultieren.

Die Festlegung vereint vier zentrale regulatorische Aufgaben: die Schaffung von hinreichender Planungssicherheit, eine angemessene Kostenerstattung, das Setzen von Anreizen zu effizientem Verhalten und die Weitergabe von realisierten Kostensenkungen an die Netznutzer. Die neuen Regelungen gelten ab 2010 zunächst bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode im Jahr 2013.

## NETZZUGANG ELEKTRIZITÄT

### Netzanschluss von Off-Shore-Windparks

Die rechtzeitige Anbindung der Off-Shore-Windpark-Projekte (OWP) in der Nordsee erfordert die Zusammenführung unterschiedlicher Interessen der Projektbetreiber wie auch der Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur hat nach umfänglicher Konsultation im Oktober 2009 ein Positionspapier zur Anbindung von OWP veröffentlicht. In dem Papier wird die Netzanbindungsverpflichtung nach § 17 Abs. 2a EnWG konkretisiert und so dem Anliegen der Marktteilnehmer Rechnung getragen, die unterschiedlichen Bauzeiten von OWP einerseits und notwendigen Anbindungsleitungen andererseits zu koordinieren.

Kernstück der Regelungen ist eine Stichtagslösung. Der Übertragungsnetzbetreiber startet eine Ausschreibung der Anbindungskabel für alle OWP, die zu einem bestimmten Stichtag erste, maßvoll formulierte Anbindungskriterien erfüllen müssen. Diese OWP erhalten eine bedingte Netzanbindungszusage. Ein halbes Jahr später ist die Ausschreibung abzuschließen und es sind die Anbindungskabel für diejenigen OWP zu bestellen, die nunmehr so viele Anbindungskriterien erfüllen, dass eine Realisierung als hinreichend wahrscheinlich angesehen werden kann. Diese OWP erhalten eine unbedingte Netzanbindungszusage.

Durch diese Stichtagslösung wird erreicht, dass auf der einen Seite der anbindungsverpflichtete Netzbetreiber seine Planungen nicht dauernd an die unterschiedlichen Fortschritte der einzelnen OWP anpassen muss und dass auf der anderen Seite die Entwickler und Betreiber der OWP ihre Planungen an einem ihnen bekannten Zeitschema ausrichten können. Ein solches Verfahren hilft allen Beteiligten und ist insbesondere notwendig, um effiziente Sammelanbindungen praktisch realisieren zu können.

### Einheitliche Regelzone

Eine der Hauptaufgaben der Übertragungsnetzbetreiber ist der Ausgleich der permanenten Leistungsungleichgewichte zwischen Erzeugung und Verbrauch. Diese Aufgabe wurde bislang durch den Einsatz von Regellenergie von jedem Übertragungsnetzbetreiber in eigener Verantwortung für sein Übertragungsnetz wahrgenommen. Die separate Ausregelung der Regelzonen kann in der Praxis zu einem gegengerichteten Einsatz von Regellenergie führen, dem sog. Gegeneinander-Regeln. Die Bundesnetzagentur hatte 2008 ein Festlegungsverfahren eingeleitet mit dem Ziel einer Regelung, die den

Eintritt einer derartigen Situation vermeidet, um u. a. den Bedarf an Regellenergie sowie die Höhe der vorgehaltenen Regelleistung zu reduzieren und so die Kosten für Regellenergie zu verringern. Die Bundesnetzagentur hat zwei alternative Konzepte zur Konsultation gestellt. Das erste Konzept sieht die Einrichtung einer zentralen Regelinstanz vor (sog. Zentralregler) und läuft auf die Einrichtung einer einheitlichen Regelzone Deutschland hinaus. Im zweiten Konzept wird vorgeschlagen, die einzelnen Regelzonensalden über eine datentechnische Verknüpfung online aufzusaldieren (sog. Netzregelverbund). Dabei verbliebe die Verantwortlichkeit für den Abruf von Regelleistung nach wie vor bei den jeweiligen Übertragungsnetzbetreibern. Eine abschließende Bewertung der Konzepte wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Konsultation sowie der Ergebnisse eines von der Bundesnetzagentur in Auftrag gegebenen Gutachtens erfolgen.

### Festlegung von Marktregeln für die Bilanzkreisabrechnung

Mit Beschluss vom 10. Juni 2009 hat die Bundesnetzagentur Vorgaben für die Abrechnung der Bilanzkreise gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern, den Verteilernetzbetreibern, den Bilanzkreisverantwortlichen und den Lieferanten getroffen. Die überwiegend ab dem 1. April 2011 anzuwendenden Regeln geben vor, wie die Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch den Einsatz von Regellenergie entstehen, gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen abzurechnen sind. Auch wie und innerhalb welcher Fristen die Verteilernetzbetreiber die für die Abrechnung erforderlichen Daten aggregieren und weitermelden müssen, ist in den Vorgaben enthalten. Die Bundesnetzagentur hat damit erstmals einen bundeseinheitlich verbindlichen Abrechnungsstandard

festgelegt, der wesentliche Streitpunkte der bisherigen Abrechnungspraxis beseitigt.

### **Verfahrensregulierung Engpassmanagement**

Auf Basis einer FSV der Übertragungsnetzbetreiber hat die Bundesnetzagentur im Oktober 2009 eine Verfahrensregulierung zum Engpassmanagement festgelegt. Damit gelten auch Engpassmanagement Erlöse als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne der ARegV.

Die FSV beschreibt die für das Engpassmanagement maßgeblichen Kapazitätsberechnungs-, Auktions- und Erlösverteilungsmethoden. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über den grenzüberschreitenden Elektrizitätshandel sowie der zugehörigen Engpassmanagementleitlinie soll den Marktteilnehmern im Rahmen des Engpassmanagements – unter Beachtung der Standards für den sicheren Netzbetrieb – die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen und/oder der die grenzüberschreitenden Elektrizitätsflüsse betreffenden Übertragungsnetze zur Verfügung gestellt werden. Die anhand von Kapazitätsberechnungsverfahren ermittelten technisch verfügbaren Kapazitäten werden durch die Übertragungsnetzbetreiber als Nutzungsrechte im Rahmen von Auktionsverfahren an die Marktteilnehmer vergeben. Die im Wege der Auktion erworbenen Nutzungsrechte berechtigen die Marktteilnehmer zum Transport elektrischer Energie zwischen den durch Netzengpässe getrennten Märkten.

Unter bestimmten in der FSV geregelten Voraussetzungen können Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern im Falle von kritischen Netzsituationen (z. B. Gefährdung der Systemsicherheit) für die Aufrechterhaltung vergebener Kapazitäten entstehen, aus den Engpassmanagement-

erlösen finanziert werden. Dies gilt auch für Kompensationszahlungen, die an Marktteilnehmer für notwendige Kürzungen bereits vergebener Kapazitäten gezahlt werden. Im Jahr 2008 betragen die Erlöse aus dem Engpassmanagement bei den deutschen Übertragungsnetzbetreibern insgesamt ca. 220 Mio. Euro.

### **NETZZUGANG GAS**

#### **Zusammenlegung von Marktgebieten**

Ein Gasmarktgebiet besteht aus vielen miteinander verbundenen Netzen verschiedener Netzbetreiber. Größere Marktgebiete erleichtern Transportkunden den Gastransport. Ein Vorteil ist u. a., dass Buchungs- und Nominierungsvorgänge für den Gastransport an ehemaligen Marktgebietsgrenzen innerhalb einer neuen, größeren Marktgebietskooperation entfallen. Die Reduzierung von Marktgebieten führt mithin zu einer höheren Liquidität auf den Gasmärkten, was zu einer weiteren Belegung des Wettbewerbs auf den Großhandels- und Endkundenmärkten führt.

Nachdem es bereits in den vergangenen Jahren zu Marktgebietszusammenlegungen gekommen war, haben zum 1. Oktober 2009 weitere Fernleitungsnetzbetreiber ihre Marktgebiete zusammengelegt. Diese Zusammenschlüsse sind das Ergebnis schwieriger Kooperationsverhandlungen, die von der Bundesnetzagentur aktiv begleitet wurden. Die Zahl der Marktgebiete hat sich somit auf sechs verringert.

Zusammengelegt wurden das H-Gas-Marktgebiet von Gasunie Deutschland Transport Services, DONG Energy Pipelines GmbH und StatoilHydro Deutschland GmbH (ehemaliges Marktgebiet H-Gas Norddeutschland) mit dem Marktgebiet der ONTRAS - VNG Gastransport

GmbH und dem Marktgebiet der Wingas Transport GmbH & Co. KG. Das neue Marktgebiet trägt den Namen Gaspool. Für die Aufgaben des Bilanzkreismanagements wurde die GASPOOL Balancing Services GmbH gegründet. Eine weitere Zusammenlegung ist von den marktgebietsaufspannenden Fernleitungsnetzbetreibern für die H-Gas-Marktgebiete der NCG NetConnect Germany GmbH & Co. KG (bayernets GmbH und E.ON Gastransport GmbH), der GVS Netz GmbH/Eni Gas Transport Deutschland

S. p. A. und der GRTgaz Deutschland GmbH vollzogen worden (einheitlich als Marktgebiet NCG).

Der Blick auf die vergangenen Jahre zeigt eine erfreulich positive Entwicklung bei den Marktgebietskooperationen, die dazu beigetragen haben, eine bedeutende Hürde für den ungehinderten Gasnetzzugang abzubauen. Die Bundesnetzagentur wird die Fortführung dieses Prozesses aufmerksam beobachten und weiterhin unterstützen.

### Gasmarktgebiete in Deutschland 2006–2009

	1. Oktober 2006	1. Oktober 2007	1. Oktober 2008	1. Oktober 2009
H-Gas	14	9	7	3
L-Gas	5	5	5	3
Summe	19	14	12	6

### Verfahrensregulierung Lastflusszusagen

Die Reduzierung der Gasmarktgebiete in Deutschland führt zu einem Wegfall von Marktgebietsgrenzen zwischen den beteiligten Netzen. Hierdurch kann es im Einzelfall zu technischen Problemen bei der Erfüllung der bestehenden frei zuordenbaren Kapazitätsverträge kommen, weil die freie Zuordenbarkeit jetzt für ein größeres Netzgebiet gilt. Lastflusszusagen, die der Netzbetreiber von Transportkunden einholt, dienen dazu, an den engpassgefährdeten Punkten je nach dem aktuellen Befüllungsstand der betroffenen Netze eine Steigerung oder Reduzierung der physischen Gasflüsse zu gewährleisten, um so die Netzstabilität im gesamten Marktgebiet dauerhaft sicherzustellen. Diese Lastflusszusagen sichern hinreichende Verbindungskapazitäten zwischen den Teilbereichen des neuen Marktgebiets und verringern an physischen Engpässen den Gasstrom. Somit

tragen sie dazu bei, eine Reduzierung der frei zuordenbaren Kapazitäten im Marktgebiet zu vermeiden.

Die Bundesnetzagentur hat erstmals mit Beschluss vom 10. August 2009 die Voraussetzungen für die Anerkennung von Kosten für Lastflusszusagen im Rahmen der Marktgebietskooperation NCG geschaffen. Der Kooperationspartner bayernets GmbH hatte sich gegenüber der Bundesnetzagentur verbindlich zur Einhaltung bestimmter Grundsätze für die Ermittlung und Beschaffung der für die Marktgebietskooperation zwingend notwendigen Lastflusszusagen verpflichtet. Diese FSV hat die Bundesnetzagentur als Grundlage einer wirksamen Verfahrensregulierung anerkannt. Die entsprechenden Kosten gelten damit im Rahmen der Anreizregulierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten.

In ihrer FSV hatte sich die bayernets GmbH zu einer marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Beschaffung von Lastflusszusagen verpflichtet. Es werden regelmäßig öffentliche Ausschreibungen durchgeführt, an denen sich alle Anbieter beteiligen können, die Lastflusszusagen bezogen auf das Netz der bayernets GmbH abgeben können. Fortlaufende Dokumentationspflichten für die Bestimmung der Erforderlichkeit stellen zudem sicher, dass nur solche Lastflusszusagen beschafft werden, die der Engpassbeseitigung im Rahmen der Marktgebietskooperation dienen. Diese Daten werden der Bundesnetzagentur regelmäßig übermittelt.

Mit einem weiteren Beschluss vom 27. November 2009 ist eine vergleichbare Regelung für Lastflusszusagen der GVS Netz GmbH getroffen worden.

### **Kapazitätsmanagement**

In den deutschen und europäischen Gasnetzen besteht an vielen Stellen ein Mangel an buchbaren Transportkapazitäten. Offensichtlich sind die bestehenden Bewirtschaftungsverfahren derzeit nicht geeignet, diese Situation zu entschärfen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesnetzagentur sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich intensiv mit der Entwicklung von Eckpunkten für ein neues Kapazitätsbewirtschaftungssystem beschäftigt. Ziel ist es, die Nutzbarkeit der bestehenden Infrastruktur zu verbessern, den Zugang zu festen Kapazitäten zu erleichtern und kurzfristige Gashandelsgeschäfte zu ermöglichen. Dadurch soll die Liquidität der Handelspunkte weiter gestärkt und die Integration angrenzender Gasmärkte aktiv vorangetrieben werden.

Im internationalen Bereich sollen diese Überlegungen in europäische Leitlinien münden. Im nationalen Bereich ist das Ziel, im Rahmen des geltenden Rechts Verbesserungen im Bereich der Kapazitätsallokation und des Engpassmanagements zu erreichen, um insbesondere Engpässe an den Grenzkoppelpunkten und an den Marktgebietsgrenzen zu reduzieren. Ein Eckpunktepapier zur Neugestaltung des Kapazitätsmanagements im deutschen Gasmarkt wurde Ende Mai 2009 zur öffentlichen Konsultation gestellt. Zentrale Aspekte dieses Eckpunktepapiers sind die Standardisierung der Kapazitätsprodukte, die Ausgestaltung von transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren, die dynamische Kapazitätsberechnung und die Möglichkeit der Überbuchung im Zusammenspiel mit der Gewährung eines Kapazitätsrückkaufs sowie die Etablierung eines Day-Ahead-Kapazitätsmarkts. Die Ergebnisse der Konsultation werden in eine Festlegung der Bundesnetzagentur zum Kapazitätsbewirtschaftungssystem münden.

### **Ausnahmegenehmigungen für neue Infrastrukturen**

Nach der Ausnahmeregelung des § 28a EnWG kann für Verbindungsleitungen zwischen Deutschland und anderen Staaten, für LNG- oder Speicheranlagen sowie für bestimmte Kapazitätsaufstockungen vorhandener Infrastrukturen eine befristete Freistellung von der Zugangs- und Entgeltregulierung gewährt werden. Neben einer Verbesserung der Wettbewerbssituation und der Versorgungssicherheit verlangt § 28a EnWG u. a., dass ein so hohes Investitionsrisiko vorliegt, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt werden würde.

Im Jahr 2008 wurden bei der Bundesnetzagentur zwei Anträge gemäß § 28a EnWG eingereicht. Antragsteller waren die OPAL NEL Transport GmbH und die E.ON Ruhrgas Nord Stream Anbindungsleitungsgesellschaft mbH. Beide Anträge betrafen die neuen Leitungsprojekte OPAL (Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung) und NEL (Norddeutsche Erdgasleitung), die die geplante Ostseepipeline (Nord Stream) ab Greifswald landseitig fortführen sollen. Die OPAL soll von Greifswald bis nach Tschechien in die Nähe von Brandov verlaufen, die NEL von Greifswald bis nach Rehden in Niedersachsen. Vor dem Erlass ihrer Entscheidungen stellte die Bundesnetzagentur gemäß § 58 EnWG das Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt her und führte die in Art. 22 der Richtlinie 2003/55/EG (Gas) vorgesehene Konsultation der anderen betroffenen Mitgliedstaaten durch. Mit Beschlüssen vom 25. Februar 2009 hat die Bundesnetzagentur die OPAL für den Zeitraum von 22 Jahren ab Inbetriebnahme weitestgehend von der Netzzugangs- und Entgeltregulierung ausgenommen, verbunden mit ergänzenden Auflagen. Die Freistellung der OPAL gilt lediglich für solche Gastransporte, die das Gas aus der Nord Stream-Leitung unmittelbar in Richtung Süden bis nach Tschechien weiterleiten. Nicht von der Ausnahme umfasst sind inländische Transporte sowie mögliche Gegenstromtransporte von Tschechien nach Deutschland. Die Anträge für die NEL wurden vollständig abgelehnt, da es sich bei der NEL um eine rein nationale Leitung handeln würde, für die es keine Ausnahme nach § 28a EnWG geben kann. Mit Beschlüssen vom 7. Juli 2009 hat die Bundesnetzagentur die vorgenannten Entscheidungen nach Maßgabe der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 12. Juni 2009 um eine zusätzliche Wettbewerbsauflage ergänzt.

### Einspeisung von Biogas

Das Interesse von Unternehmen an der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Dies zeigt sich insbesondere in der wachsenden Anzahl von Netzzugangsbegehren für Biogasaufbereitungsanlagen. In der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) ist das Ziel formuliert, bis 2020 sechs Mrd. Kubikmeter und bis 2030 zehn Mrd. Kubikmeter Erdgas durch Biogas zu substituieren. Die GasNZV sieht privilegierte Zugangs- und Transportbedingungen zum bzw. in das Erdgasnetz vor. Zudem müssen die Netzbetreiber den Einspeisern von Biogas einen erweiterten Jahresbilanzausgleich zu günstigeren Konditionen gewähren. Für die Einspeisung von Biogas ist von den Netzbetreibern eine druckstufenunabhängige Vergütung zu entrichten, weil es sich um eine dezentrale Einspeisung handelt, die Netzentgelte vermeidet. Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten ist Deutschland führend bei der Regulierung der Biogaseinspeisung in das Erdgasnetz, in anderen EU-Staaten gibt es bisher keine vergleichbaren Regelungen.

Von den 309 Netzzugangsbegehren im Jahr 2008 entfielen etwa zwei Drittel auf die Verteilernetzbetreiber und ein Drittel auf die Fernleitungsnetzbetreiber. In acht Fällen wurde der Netzzugang aufgrund einer nicht kompatiblen Gasqualität verweigert. Darüber hinaus haben 26 Großhändler bzw. Lieferanten ein Netzzugangsbegehren für Biogas gestellt. Das gesamte Einspeisevolumen lag im Jahr 2008 bei 42 Mio. Kubikmeter Biogas bei einer durchschnittlichen Einspeisekapazität von 510 Kubikmetern pro Stunde.

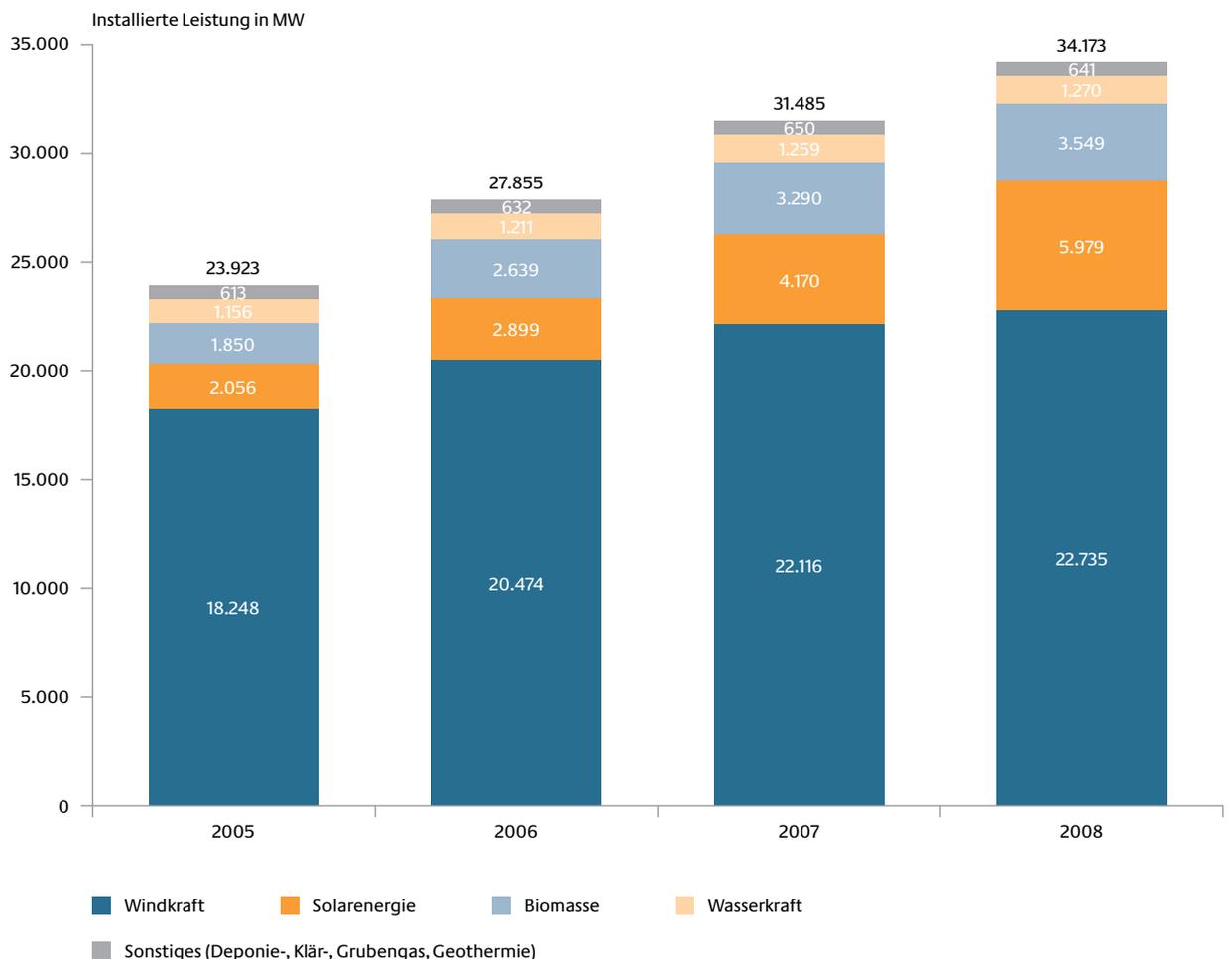
## ERNEUERBARE ENERGIEN

### Überwachung des Wälzungsmechanismus

Im Rahmen der Überwachung der Weitergabe der Kosten der Vergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) prüft die Bundesnetzagentur u. a., ob den Elektrizitätslieferanten tatsächlich nur die nach EEG gezahlten Vergütungen abzüglich der vermiedenen Netzentgelte berechnet wurden. Rund 900 Netzbetreiber und mehr als 1.000 Elektrizitätslieferanten sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur bis zum 31. Mai die EEG-Jahresendabrechnung des Vorjahres elektronisch zu übermitteln. Auf Seiten der Netzbetreiber hat dies anlagengenau zu erfolgen.

Um mehr Transparenz im Zusammenhang mit der EEG-Datenerhebung zu gewährleisten und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen, veröffentlicht die Bundesnetzagentur wesentliche Ergebnisse der EEG-Datenerhebungen in aggregierter Form. Die Statistikberichte der Jahresendabrechnungen enthalten u. a. Angaben zur installierten Leistung, zur eingespeisten Jahresarbeit und zur Vergütung.

### Nach EEG vergütete Anlagen 2005–2008



### Meldung von Photovoltaikanlagen

Seit dem 1. Januar 2009 sind Betreiber von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) verpflichtet, der Bundesnetzagentur Standort und Leistung ihrer Anlage mitzuteilen. Andernfalls ist der Netzbetreiber nicht zur Vergütung der Elektrizität verpflichtet. Die Meldepflicht gilt für alle ab dem Jahr 2009 in Betrieb genommenen PV-Anlagen. Von Januar bis Mitte Dezember 2009 sind rd. 150.000 Datenmeldungen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Die Bundesnetzagentur stellt auf ihrer Internetseite ein Meldeformular zur Verfügung.

Ausgehend von der Summe der gemeldeten installierten Leistung ermittelt die Bundesnetzagentur die Degressions- und Vergütungssätze für die im Folgejahr neu in Betrieb gehenden PV-Anlagen. Am 30. Oktober 2009 hat die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien im Bundesanzeiger die Degressions- und Vergütungssätze veröffentlicht, die für die im Jahr 2010 in Betrieb gehenden PV-Anlagen gelten. Die Summe der neu installierten Leistung im Referenzzeitraum überschritt deutlich den vom Gesetz für eine erhöhte Degression vorgesehenen Schwellenwert, so dass die Vergütungssätze für das Jahr 2010 entsprechend den Vorgaben des EEG je nach Art und Größe der Anlage um neun Prozent bzw. elf Prozent niedriger sind.

### EEG-Direktvermarktung

Mit dem novellierten EEG besteht für Anlagenbetreiber die Möglichkeit der Direktvermarktung von EEG-Strom. Die Betreiber können den in ihrer Anlage erzeugten EEG-Strom kalendermonatlich an Dritte veräußern, wenn sie dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt haben. Für Anlagenbetreiber, die für die

Elektrizität aus Erneuerbaren Energien keine Vergütung nach den Vorschriften des novellierten EEG beanspruchen, sondern sie an Dritte veräußern, besteht seit 2009 die Pflicht, diese Elektrizitätsmenge der Bundesnetzagentur bis zum 31. Mai eines Jahres in elektronischer Form mitzuteilen.

Eine erste Auswertung der EEG-Datenerhebung für 2008 lässt Tendenzen bei der Direktvermarktung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien erkennen. Im Jahr 2008 wurde vor allem Elektrizität aus Wasserkraft-, Biomasse-, Gas- und Windenergieanlagen direkt vermarktet, darunter insbesondere aus Windenergieanlagen, die älter als zehn Jahre sind. Weniger als ein Prozent der Elektrizitätslieferanten nutzten als Abnehmer direkt vermarkteter EEG-Mengen die Möglichkeit, sich von der Pflichtabnahme der nach dem EEG vergüteten Elektrizität befreien zu lassen.

### Ausgleichsmechanismusverordnung

Ziel der Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 (AusglMechV) ist, den EEG-Strom möglichst effizient und transparent an die Letztverbraucher weiterzugeben.

Seit dem 1. Januar 2010 erfolgt keine physikalische Weitergabe des EEG-Stroms mehr von den Übertragungsnetzbetreibern an die Elektrizitätslieferanten. Es findet nur noch eine finanzielle Wälzung statt. Der Wegfall der physikalischen Wälzung sowie der damit verbundenen EEG-Bandveredelung führt zu einer kostengünstigeren und für die Elektrizitätslieferanten weniger risikoreichen EEG-Wälzung. Die Elektrizitätslieferanten sind nicht mehr verpflichtet, den EEG-Strom von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmen. Stattdessen wird er von den Übertragungsnetzbetreibern direkt an der

Börse verkauft. Die Erlöse aus dem Verkauf des EEG-Stroms an der Börse werden voraussichtlich unterhalb der Summe der Vermarktungskosten und der Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber liegen. Die verbleibende Differenz kann von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der EEG-Umlage an die Elektrizitätslieferanten weitergegeben werden.

Die AusglMechV ermächtigt die Bundesnetzagentur, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien eine Ausführungsverordnung zu erlassen. Gegenstand der Ausführungsverordnung werden insbesondere Anforderungen an die Vermarktung der Elektrizitätsmengen und Anreize zur bestmöglichen Vermarktung des EEG-Stroms sein. Sofern die strikte Einhaltung der Vermarktungspflichten aufgrund eines anfänglichen Marktversagens ausnahmsweise zu extrem negativen Börsenpreisen und dadurch zu unverhältnismäßigen Belastungen führen würde, soll in einer befristeten Übergangsregelung unter bestimmten Voraussetzungen ein Abweichen von den Vorgaben zur Vermarktung möglich sein.

Darüber hinaus sind der Bundesnetzagentur in der AusglMechV unmittelbare Aufgaben und Befugnisse bei der Überwachung der Vermarktung des EEG-Stroms sowie bei der Ermittlung, Festlegung, Veröffentlichung und Weitergabe der EEG-Umlage übertragen worden.

### **Bedeutung der EEG-Umlage für den Elektrizitätspreis**

Zum 15. Oktober 2009 haben die Übertragungsnetzbetreiber erstmals die EEG-Umlage nach der AusglMechV ermittelt. Die EEG-Umlage fließt in die Kalkulation der Strompreise der Elektrizitätslieferanten für das Jahr 2010 ein. Im November/Dezember 2009 stellten einige Unternehmen ihren Kunden eine Preissenkung in Aussicht. Viele Anbieter kündigten hingegen eine Erhöhung ihrer Preise an und begründeten dies häufig mit der Erhöhung der EEG-Umlage.

Für das Jahr 2010 wurde für die EEG-Umlage ein Wert in Höhe von 2,047 ct/kWh ermittelt. 2009 betrug die EEG-Umlage ca. 1,2 ct/kWh (Stand November 2009). Isoliert betrachtet ergibt sich damit eine Erhöhung von ca. 0,8 ct/kWh. Der Anstieg der EEG-Durchschnittsvergütung von 13,52 ct/kWh auf 14,0 ct/kWh und die gesteigerte EEG-Einspeisung von 74 TWh auf 90 TWh erhöhen die EEG-Umlage um knapp 0,4 ct/kWh. Mit etwa 0,3 ct/kWh trägt der Anstieg der sog. Differenzkosten zur Erhöhung der EEG-Umlage bei. Die Differenzkosten ergeben sich aus der Differenz zwischen der EEG-Durchschnittsvergütung und den durchschnittlichen Elektrizitätsbezugskosten. Ursächlich für den Anstieg der Differenzkosten ist dabei hauptsächlich der Rückgang des Börsenpreises von 6,88 ct/kWh auf 5,37 ct/kWh. Die sog. Profilservicekosten in Höhe von ca. 384,5 Mio. Euro erhöhen die EEG-Umlage um weitere ca. 0,1 ct/kWh. Diese Kosten waren bislang in den Netzentgelten enthalten.

Bei der Gesamtkalkulation der Elektrizitätspreise sind jedoch auch gegenläufige Effekte zu berücksichtigen. Mit der Abschaffung der physikalischen Wälzung zum 1. Januar 2010 entfallen die Kosten der EEG-Veredelung bei den Netzentgelten, so dass diese für einen typischen Haushaltskunden um ca. 0,3 ct/kWh gesunken sind. Zudem führte der Rückgang des durchschnittlichen Börsenpreises zu einem Absinken der generellen Beschaffungskosten der Elektrizitätslieferanten. Bei einer rationalen Beschaffungsstrategie würde daher der Effekt sinkender Börsenpreise auf die Entwicklung der Differenzkosten zumindest neutralisiert werden.

Nach Verrechnung der gegenläufigen Effekte kann für 2010 von einer Belastung des Verbrauchers von etwa 0,2 ct/kWh durch den zunehmenden Ausbau erneuerbarer Energien ausgegangen werden. Durch den Wechsel zu Elektrizitätslieferanten, die Preissenkungen angekündigt bzw. vorgenommen haben, kann der Verbraucher trotz der leichten Erhöhung der EEG-Umlage von den verbesserten Beschaffungsbedingungen profitieren. Im Übrigen spricht die Preisentwicklung an der Strombörse in den vergangenen Jahren dafür, dass die Endkundenpreise für Elektrizität 2010 sinken müssten, wenn die Energieversorger für 2009 und 2010 eine einfache lineare, also eher konservative Beschaffungsstrategie für zwei oder drei Jahre im Voraus gewählt und sich dabei gleichmäßig über die Strombörse versorgt hätten.

# Gerichtliche Verfahren

Auch für das Jahr 2009 kann die Bundesnetzagentur bei den gerichtlichen Verfahren eine sehr positive Bilanz ziehen. Die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Regulierungsentscheidungen wurde weitestgehend bestätigt.

## NETZENTGELTE

### Entgeltgenehmigungen nach § 23a EnWG

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat auch 2009 über einige Rechtsbeschwerden zu Entgeltgenehmigungen nach § 23a EnWG entschieden. In wesentlichen Punkten bestätigte er die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur.

Nach der Rechtsprechung des BGH obliegen den Netzbetreibern im Rahmen der Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG in vielen Punkten erhebliche Mitwirkungs- und Darlegungspflichten.

So sind Plankosten für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen nur anzuerkennen, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Gesicherte Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 2 GasNEV liegen vor, wenn sich aus objektiven Anhaltspunkten schlüssig ableiten lässt, dass Kosten in Höhe der angesetzten Planwerte mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehen werden (Az. EnVR 06/08).

Im Rahmen der Ermittlung der Tagesneuwerte des Sachanlagevermögens obliegt es dem Netzbetreiber bezüglich der Zuordnung einzelner Anlagegruppen zu bestimmten Reihen und der Richtigkeit einer einzelnen Indexreihe, einzelne Anlagegruppen zu benennen, deren fehlerhafte Zuordnung zu den WIBERA-Indexreihen darzulegen und eine unterbliebene Aufklärung durch das Beschwerdegericht als verfahrensfehlerhaft zu rügen (Az. EnVR 06/08).

Die Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens ist nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens ergibt, hat der Netzbetreiber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nach § 23a EnWG nachvollziehbar darzulegen und zu beweisen. Der Netzbetreiber hat plausibel zu erläutern, warum der angesetzte Forderungsbestand für den Netzbetrieb erforderlich ist (Az. EnVR 27/08, EnVR 06/08 und EnVR 76/07).

Im Rahmen der Bestimmung des Eigenkapitals im Falle der Verpachtung können Netzbetreiber nach § 4 Abs. 5 GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte anfallen, nur in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn der Betreiber Eigentümer der Anlage wäre (Az. EnVR 79/07).

Die Kosten einer Energiesparaktion (Energiespargutscheine für den Kauf besonders energieeffizienter Haushaltsgeräte) können nicht als Kosten des Netzes anerkannt werden (Az. EnVR 16/08).

Die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der lediglich jährlichen Abschreibung des Sachanlagevermögens (Az. EnVR 6/08 und Az. EnVR 76/07), des Wertansatzes des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (Az. EnVR 79/07) sowie der Höhe des Zinssatzes für das Eigenkapital, das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt (Risikozuschlag), (Az. EnVR 6/08, EnVR 76/07 und EnVR 79/07) wurde vom BGH nicht bestätigt.

Die Höhe des Zinssatzes für das Eigenkapital, das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt (Risikozuschlag), ist nach einer Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr von den Ausgangsgerichten, den Oberlandesgerichten Koblenz und Nürnberg, zu ermitteln (Az. 6 W 594/06 Kart, 6 W 595/06 Kart, 6 W 605/06 Kart; 1 W 1516/07). Das OLG Koblenz erhebt Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Die Entscheidungen stehen noch aus.

Das OLG Schleswig-Holstein hat entschieden, dass die Bundesnetzagentur den anzusetzenden Fremdkapitalzinssatz nach den Vorgaben

des § 5 Abs. 2 GasNEV (erneut) zu bestimmen hat. Entgegen der Auffassung des BGH stehe ihr aufgrund der Vorgaben des § 5 Abs. 2 GasNEV und der Maßstäbe sozialwissenschaftlicher Richtigkeit ein begrenzter methodischer Frei- raum zu (Az: 16 Kart 1/09). Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2009 (Az. 1 BvR 2738/08) wurde vom Bundesverfassungsgericht die von einem Unternehmen eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des BGH zur Mehrerlösabschöpfung nicht zur Entscheidung angenommen. Die Anordnung der nachträglichen Mehrerlösaldierung verletzt nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts weder Grundrechte des Netzbetreibers (Art. 12 und 14 GG) noch verstößt sie gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot und den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

### Individuelle Netzentgelte

2009 hat der BGH auch darüber verhandelt, welche Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV für die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts erforderlich sind. Insbesondere wurde der Frage nachgegangen, welches das letzte abgeschlossene Kalenderjahr ist. Der BGH hat entschieden, dass unter dem letzten Kalenderjahr im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor dem Angebot eines individuellen Netzentgelts zu verstehen ist. Die Bundesnetzagentur wurde verpflichtet, ihren Bescheid aufzuheben und neu zu bescheiden (Az. EnVR 15/09).

### Genehmigungspflicht nach EnWG

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass das Bahnstromfernleitungsnetz der Entgeltregulierung nach dem EnWG unterliegt. Damit hat

die DB Energie GmbH ihre Entgelte auf einer kostenorientierten Basis von der Bundesnetzagentur genehmigen zu lassen (Az: VI-3 Kart 61/09 [V]). Die DB Energie GmbH hat gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt.

Vom BGH bestätigt wurde die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur, nach der die Stromentnahme durch Pumpspeicherkraftwerke aus dem Übertragungsnetz bei der Genehmigung des Netzentgelts zu berücksichtigen ist (Az. EnVR 56/08).

### NETZANSCHLUSSPFLICHT NACH § 17 ENWG

Letztinstanzlich wurde vom BGH die Rechtmäßigkeit eines Bescheids der Bundesnetzagentur zur Netzanschlusspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 EnWG bestätigt (Az. EnVR 48/08). Das Anschlussverweigerungsrecht wurde von der Bundesnetzagentur rechtsfehlerfrei verneint. Aus § 17 Abs. 1 EnWG ergibt sich ein umfassender Anspruch auf den Anschluss an das Netz. Der Anschlussnehmer hat grundsätzlich das Recht zu bestimmen, auf welcher Netz- oder Umspannebene der Anschluss an das vorgelagerte Netz erfolgen soll. Nach § 17 Abs. 2 EnWG kann ein Netzanschluss ausnahmsweise verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass ihm der Anschluss im konkreten Fall unmöglich oder unzumutbar ist.

### OBJEKTNETZE NACH § 110 ENWG

Zu klären hatte der BGH die Frage, ob ein Industriepark die Eigenschaft eines Objektnetzes im Sinne von § 110 EnWG besitzt.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH Urt. v. 22.05.08 C-439/06) ließ der BGH offen, ob der § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG

(Betriebs- oder Werksnetz) wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht insgesamt nicht anzuwenden ist, ob die Regelungen in § 110 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EnWG europarechtskonform sind und ob deren richtlinienkonforme Auslegung möglich wäre.

Vielmehr stützte der BGH seine Entscheidung (Az. EnVR 55/08) darauf, dass jedenfalls die materiellen Voraussetzungen der nationalen Norm des § 110 Abs. 1 Nr. 2 EnWG nicht vorliegen. Er verneinte das Vorliegen eines „gemeinsamen übergeordneten Geschäftszwecks“. Dieser setze eine funktionale Verbindung der an das Netz angeschlossenen Letztverbraucher voraus, die darauf ausgerichtet sein müsste, aufeinander bezogene und voneinander abhängige Leistungen zu erbringen, bei der die Letztverbraucher nach außen als Einheit auftreten. Nicht ausreichend sei es, wenn die Nutzer mit dem Ziel zusammenwirken, ihre jeweils eigenen Zwecke lediglich zu ihrem wechselseitigen Nutzen zu verwirklichen. Damit bestätigte der BGH die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur.

Im Nachgang zu dieser Rechtsprechung des BGH verneinte auch das OLG Düsseldorf die Objektnetzeigenschaft eines Energieversorgungsnetzes für ein Einkaufszentrum (Az. VI-3 Kart 45/08 [V]). Die Frage der Europarechtswidrigkeit der Regelungen in § 110 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EnWG ließ es offen, da bereits die materiellen Voraussetzungen des allein in Frage kommenden Ausnahmetatbestands des § 110 Abs. 1 Nr. 2 EnWG nicht erfüllt waren. Die Rechtsbeschwerde beim BGH wurde nicht zugelassen. Gegen die Entscheidung wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

## GABI GAS

Das OLG Düsseldorf hat zwei Beschwerden gegen die Festlegung zu den Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gasbereich (GABi Gas) mangels Beschwerdebefugnis als unzulässig abgewiesen. Darüber hinaus ist, so das OLG, die Beschwerde gegen das in der Anlage 2 der Festlegung beschriebene Modell der zentralen Beschaffung der Regelenergie nicht statthaft, weil dieses – wie in der Festlegung ausdrücklich erläutert – keine rechtliche Wirkung besitzt. Die Bundesnetzagentur habe lediglich ihre Empfehlungskompetenz genutzt und dem Markt eine bestimmte Verhaltensweise nahegelegt (Az. VI-3 Kart 25/08 [V], VI-3 Kart 26/08 [V]). In beiden Verfahren wurde Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt.

## GELI GAS UND GPKE

Nachdem das OLG Düsseldorf bereits die Beschwerde eines Grundversorgers gegen die Festlegung „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (Geli Gas) – insbesondere gegen die Zuordnung einer aktiven unbelegten Entnahmestelle zum Bilanzkreis des Grundversorgers – zurückgewiesen hatte, weil die Zuordnung den Wertungen des Gesetzgebers in §§ 36, 38 EnWG entspreche und keine Ermessensfehler erkennen lasse (Az. VI-3 Kart 213/07 [V]), blieb nunmehr auch die vom Grundversorger eingelegte Rechtsbeschwerde beim BGH erfolglos (Az. EnVR 14/09). Der BGH hat damit die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Bundesnetzagentur bestätigt.

Von ursprünglich sieben Beschwerden gegen die Androhung eines Zwangsgeldes wegen Nichtumsetzung bzw. nicht rechtzeitiger Umsetzung der Vorgaben aus der Festlegung von

Geschäftsprozessen und Datenformaten bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) wurde eine Beschwerde in der Hauptsache entschieden. Diese ist bereits rechtskräftig (Az. VI-3 Kart 45/08 [V]). Das OLG Düsseldorf hat festgestellt, dass die Bundesnetzagentur das ihr bei der Anwendung des Verwaltungszwangs zustehende Ermessen rechtmäßig ausgeübt hat. Bereits durch die vollziehbare Anordnung, die dem Betroffenen eine Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht auferlegt, wollte die Bundesnetzagentur nur einen rechtmäßigen Zustand herstellen. Um zu verhindern, dass ihre vollziehbare Anordnung ins Leere läuft, kann sie Zwangsmittel einsetzen. Die übrigen Beschwerden haben sich durch Rücknahmen erledigt.

## FESTLEGUNG VON ERLÖSOBERGRENZEN

2009 sind bei der Bundesnetzagentur in großer Zahl (ca. 400 Verfahren inklusive der Beteiligungsverfahren nach § 79 Abs. 2 EnWG) Beschwerden gegen die Festlegungen der Erlösobergrenzen und die vorausgegangene Ermittlung der Effizienzwerte eingegangen.

Vor den Oberlandesgerichten Stuttgart, Thüringen und Naumburg wurde 2009 bereits mündlich über Beschwerden gegen diese Festlegungen verhandelt. Vor dem OLG Stuttgart wurden 2009 alle Beschwerden gegen die Festlegungen der Erlösobergrenzen nach mündlicher Verhandlung zurückgenommen.

Bis Ende 2009 lagen zwei Urteile vom OLG Naumburg (Az. 1 W 1/09 und 1 W 6/09) vor. Das OLG Naumburg bestätigte mit Ausnahme des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors die Rechtmäßigkeit der Position der Bundesnetzagentur in den angegriffenen Punkten. Gegen

diese Entscheidung hat die Bundesnetzagentur als Beteiligte Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt.

Die anderen zuständigen OLG werden ab Anfang 2010 mündlich über die Beschwerden gegen die Festlegung der Erlösobergrenzen verhandeln.

### ANHÄNGIGE VERFAHREN

Das OLG Düsseldorf verhandelte 2009 mündlich über die Festlegungen der Bundesnetzagentur zu den Preisindizes für die Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 StromNEV und GasNEV sowie über die Festlegung der Bundesnetzagentur zum Eigenkapitalzinssatz nach § 7 Abs. 6 StromNEV und GasNEV. Das OLG Düsseldorf erhebt derzeit Beweis in diesen Verfahren durch Einholung von Sachverständigengutachten. Das OLG Schleswig-Holstein hat in einer Entscheidung vom 1. Oktober 2009 (Az. 16 Kart 2/09) die Rechtmäßigkeit der Festlegung zum Eigenkapitalzinssatz bereits überwiegend bestätigt. Beanstandet wurde lediglich die Einbeziehung von zwei Unternehmen in die Berechnung des Risikofaktors, der bei der Bemessung des Wagniszuschlags eine Rolle spielt. Die Bundesnetzagentur hat gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt.

Vor dem OLG Düsseldorf wurde ferner über acht von ursprünglich zehn Beschwerden von Fernleitungsnetzbetreibern zur Frage der Entgeltbildung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 19 GasNEV verhandelt. In sechs Verfahren bestätigte das Gericht bereits die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur. Danach haben die Beschwerdeführer nicht den ihnen obliegenden Nachweis erbracht, dass ihr überregionales Fernleitungsnetz zu einem überwiegenden Teil

wirksamem bestehendem oder potenziellem Leitungswettbewerb ausgesetzt ist. Sie sind daher verpflichtet, einen Antrag auf Genehmigung ihrer Entgelte für den Gasnetzzugang gemäß § 23a EnWG zu stellen (Az. I-3 Kart 48, 57, 58, 59, 63, 73/08 [V]). Die Rechtsbeschwerde beim BGH wurde zugelassen. In einem Verfahren wird Anfang 2010 mündlich verhandelt, eine Beschwerde wurde zurückgenommen.

Ebenfalls noch anhängig sind zwei Hauptsacheverfahren gegen die Ausnahmegenehmigungen nach § 28a EnWG für die Gasfernleitung OPAL. Über die Eilanträge gegen die Ausnahmegenehmigungen wurde Mitte Dezember 2009 vor dem OLG Düsseldorf mündlich verhandelt. Nachdem das OLG erhebliche Bedenken an der Zulässigkeit der Eilanträge geäußert hatte, wurden diese zurückgenommen (Az. VI-3 Kart 193, 194/09 [V]).

44 Netzbetreiber haben beim OLG Düsseldorf Beschwerde eingelegt gegen die Ablehnung der Bundesnetzagentur, die freiwillige Selbstverpflichtung zur Beschaffung von Verlustenergie als eine wirksame Verfahrensregulierung im Sinne des § 11 ARegV anzuerkennen. Neun Beschwerden sind nach mündlicher Verhandlung bereits zurückgewiesen worden.

Ebenfalls beim OLG Düsseldorf anhängig sind 29 Beschwerden gegen die Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV.

Ende 2009 waren insgesamt 770 Gerichtsverfahren im Energiebereich anhängig. 547 Beschwerden waren gegen die Bundesnetzagentur gerichtet. An 223 Verfahren ist die Bundesnetzagentur nach § 79 Abs. 2 EnWG gesetzlich beteiligt.

# Eisenbahnen



Marktentwicklung	200
Aktivitäten und Verfahren	207
Gerichtliche Verfahren	214



# Marktentwicklung

Die Wirtschaftskrise traf im vergangenen Jahr insbesondere den Schienengüterverkehr. Im Schienenpersonenverkehr blieben Umsätze und Verkehrsleistung dagegen weitgehend stabil. In einem schwierigen Marktumfeld entwickelte sich der Wettbewerb im Eisenbahnverkehr dennoch positiv.

## WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN

Das Eisenbahnjahr 2009 stand im Zeichen der allgemeinen Wirtschaftskrise. Der Schienengüterverkehr (SGV) verzeichnete erhebliche Rückgänge des Verkehrsaufkommens und der Umsatzerlöse. Dennoch konnten sich die Wettbewerber der Deutschen Bahn AG (DB AG) im SGV auch in diesem schwierigen Marktumfeld behaupten und ihren Marktanteil weiter ausbauen. Der Schienenpersonenverkehr war indes nur wenig von den wirtschaftlichen Entwicklungen betroffen.

Die Internationalisierung des Eisenbahnmarkts hat sich auch 2009 fortgesetzt. Die DB AG übernahm zwei Güterverkehrsunternehmen in Polen und gewann eine Ausschreibung zum Betrieb von S-Bahnen in Schweden. Die französische Staatsbahn SNCF übernahm die außerhalb Frankreichs angesiedelten Geschäftstätigkeiten eines bedeutenden privaten Wettbewerbers der DB AG im SGV und stärkte damit ihre Position im internationalen Frachtgeschäft. Weiterhin kündigte sie an, über

eine deutsche Tochtergesellschaft zukünftig Schienenpersonenfernverkehre in Deutschland anbieten zu wollen.

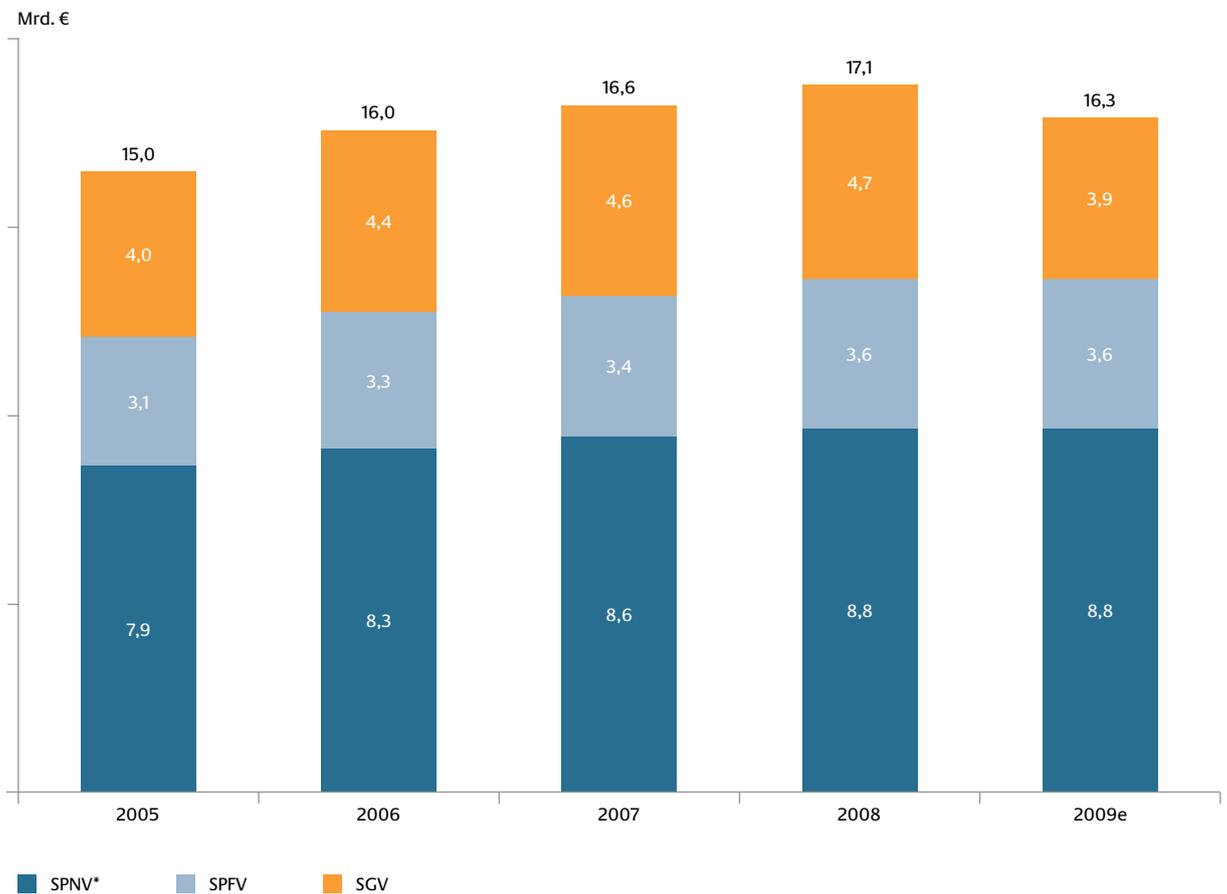
## UMSATZERLÖSE

Für das Jahr 2009 erwartet die Bundesnetzagentur für den deutschen Eisenbahnverkehrsmarkt einen Umsatzrückgang von knapp fünf Prozent um 0,8 Mrd. Euro auf 16,3 Mrd. Euro. Der Rückgang ist ausschließlich auf die Entwicklung auf dem Schienengüterverkehrsmarkt zurückzuführen. Nach ersten Schätzungen ging der Umsatz hier von 4,7 Mrd. Euro (2008) auf 3,9 Mrd. Euro zurück. Dies entspricht einer Absenkung von 17 Prozent. Bereits im letzten Quartal des Jahres 2008 hatte der SGV mit erheblichen Auftragsrückgängen zu kämpfen. Die schwierige Lage verschärfte sich im ersten Halbjahr 2009 weiter. Anzeichen für eine leichte Erholung wurden erst im zweiten Halbjahr 2009 sichtbar. Dennoch lagen auch hier die Erlöse deutlich unter denen des entsprechenden Vorjahreszeitraums.

Im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) stagnierte der Umsatz bei 3,6 Mrd. Euro. Leicht rückläufige Fahrgastzahlen wurden durch Fahrpreiserhöhungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2008 ausgeglichen. Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erwirtschafteten die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) einen Umsatz von 8,8 Mrd. Euro. Da Leistungen

im Personennahverkehr im Regelfall im Auftrag der Bundesländer bestellt und finanziell bezuschusst werden, erwies sich dieser gegenüber der Wirtschaftskrise als beständig. Die üblicherweise lang laufenden Verkehrsverträge in Verbindung mit konstanten Fahrgastzahlen trugen dazu bei, dass in diesem Marktsegment das Umsatzvolumen gleich blieb.

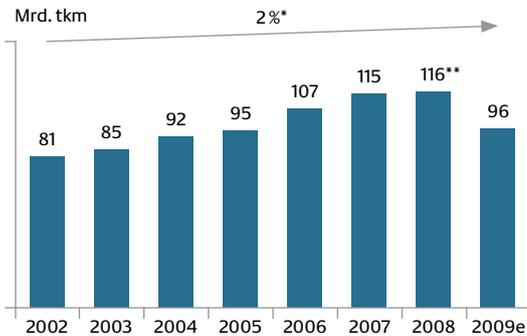
### Umsatz im Eisenbahnverkehrsmarkt 2005–2009



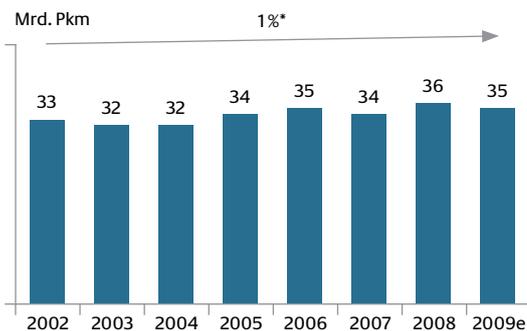
\* Inkl. Bestellerentgelte der Aufgabenträger

## Verkehrsleistung im Eisenbahnmarkt 2002–2009

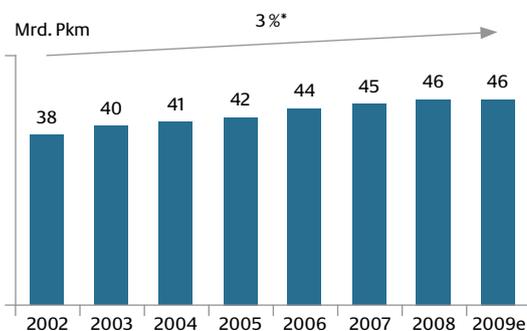
### Güterverkehr



### Personenfernverkehr



### Personennahverkehr



tkm = Tonnenkilometer

Pkm = Personenkilometer

\* durchschnittliches Wachstum pro Jahr

\*\* aktualisierter Wert

Quelle: Bundesnetzagentur, Statistisches Bundesamt

## VERKEHRSENTWICKLUNG

Der Trend der Vorjahre, kontinuierlich steigende Verkehrsleistungen sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr, konnte 2009 nicht fortgesetzt werden. Dies ergibt sich aus den vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamts. Das wirtschaftliche Umfeld bedingte massive Rückgänge des Frachtaufkommens im SGV. Auch im SPFV wurden die Verkehrsleistungen des Jahres 2008 nicht erreicht.

Für den SGV erwartet das Statistische Bundesamt 2009 eine Verkehrsleistung von rund 96 Mrd. Tonnenkilometern. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 17 Prozent im Vergleich zum Vorjahreswert. Obwohl die Frachtmengen ab der Jahresmitte wieder anstiegen, wurde nur etwa das Niveau des Jahres 2005 erreicht.

Auch im SPFV liegt die prognostizierte Verkehrsleistung mit 35 Mrd. Personenkilometern unter dem Vorjahreswert. Für den SPNV erwartet das Statistische Bundesamt dagegen, dass der Vorjahreswert in Höhe von rund 46 Mrd. Personenkilometern erneut erreicht wird.

## WETTBEWERBSENTWICKLUNG

Dass in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld nochmals mehr EVU über die notwendigen Zugangsvoraussetzungen verfügten, bestätigt, dass der Markt aus Sicht der Unternehmen weiterhin Potenziale bietet. Ende 2009 waren 386 öffentliche EVU beim Eisenbahnbundesamt (EBA) registriert, neun mehr als im Vorjahr.

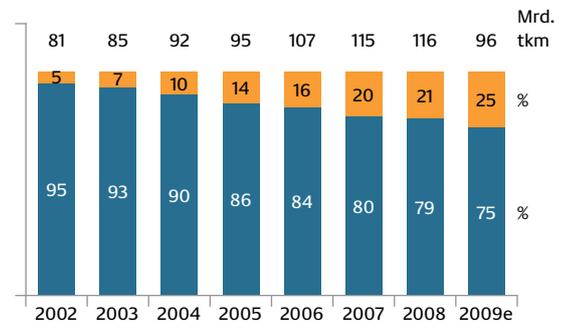
Die im Frachtgeschäft gut positionierte und von der konjunkturellen Krise besonders betroffene DB Schenker Rail AG musste im Jahr 2009 erneut Marktanteile an die Wettbewerber abgeben. Dennoch erbrachte sie 75 Prozent der gesamten Verkehrsleistung im deutschen Schienengüterverkehrsmarkt. Die Wettbewerber vereinen 25 Prozent auf sich. Die breite Anbieterpalette, die Vielzahl an unterschiedlichen Geschäftsmodellen und die Flexibilität der Unternehmen haben dazu beigetragen, dass der Einbruch des SGV nicht noch stärker ausgefallen ist.

Im SPFV stagnierte der Wettbewerberanteil 2009 weiterhin bei unter einem Prozent. Es gibt jedoch erste Anzeichen für mehr Bewegung in diesem Marktsegment. Zwei Wettbewerber des DB-Konzerns haben unabhängig voneinander angekündigt, ab 2010 beziehungsweise 2011 ausgewählte Einzelverbindungen in Deutschland im Fernverkehr anbieten zu wollen. Die Bundesnetzagentur betrachtet dies als ein wichtiges Signal für den Markt und erhofft sich dadurch eine Belebung der stagnierenden Wettbewerbsentwicklung.

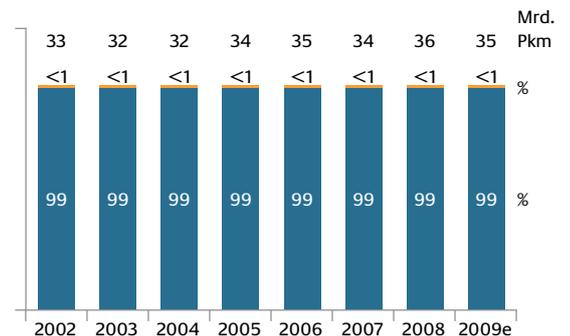
Im SPNV erbrachten die Wettbewerber nach ersten Schätzungen der Bundesnetzagentur 2009 mittlerweile zwölf Prozent der gesamten Verkehrsleistung und damit fast jeden achten Personenkilometer. Für die Zukunft ist mit weiter steigenden Anteilen zu rechnen, da rund zwei Drittel der Verkehrsleistung in Deutschland in den kommenden fünf Jahren neu vergeben werden. Ob bei der Vielzahl und beim Leistungsumfang der zu erwartenden Ausschreibungen tatsächlich eine jeweils hinreichende Anzahl von Angeboten eingeht, bleibt jedoch abzuwarten. Finanzierung, Fahrzeugverfügbarkeit und Kapazitäten der EVU könnten hier potenzielle Engpässe darstellen.

## Wettbewerb im Eisenbahnmarkt 2002–2009

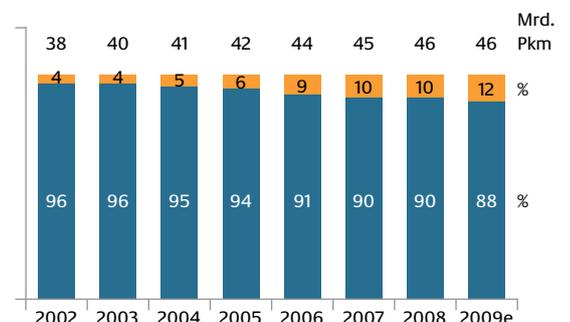
### Güterverkehr



### Personenfernverkehr



### Personennahverkehr



Anteil Wettbewerber

Anteil DB AG

tkm = Tonnenkilometer

Pkm = Personenkilometer

Quelle: Bundesnetzagentur, DB AG, Statistisches Bundesamt

## EISENBAHNINFRASTRUKTUR

Im Rahmen einer jährlichen Markterhebung gibt die Bundesnetzagentur EVU auch die Möglichkeit, marktrelevante Gesichtspunkte zu bewerten. Die Fragestellungen berücksichtigen dabei wesentliche Aspekte des Zugangs zur Infrastruktur, der Betriebsabläufe sowie der Entgeltstrukturen und -höhen. Zudem können die Unternehmen bestehende und potenzielle Marktentwicklungs- und Wettbewerbshemmnisse beurteilen.

Die Angemessenheit und die Struktur der Infrastrukturnutzungsentgelte waren häufig genannte Kritikpunkte der befragten Unternehmen. Diese Entgelte stellen einen wesentlichen Kostenfaktor für die Erbringung der Verkehrsleistungen dar. Im Schnitt entfallen rund 30 Prozent der Gesamtkosten eines EVU auf Infrastrukturnutzungsentgelte, im SPNV (einschließlich der Stationsentgelte) teilweise über 50 Prozent. Entgelterhöhungen wirken sich daher in allen Verkehrssegmenten unmittelbar auf die Gesamtkosten der EVU sowie deren Preisbildung, Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsträgern aus.

Kritisch bewerteten die Unternehmen in der aktuellen Erhebung auch Qualität und Ausbauzustand des Eisenbahnnetzes. Zahlreiche befragte Unternehmen bemängelten den stetigen Rückbau von Abstellgleisen. Die EVU führten dabei an, keinen ausreichenden Einfluss auf Aus- und Rückbaupläne der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) zu haben. Die Kapazitätsplanung für die Infrastruktur richte sich vor allem an den Betriebskonzepten der Transporttöchter der DB AG aus.

Weiterhin beobachtet die Bundesnetzagentur ein zunehmendes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Vertriebs- und Tarifsysteme der DB AG im Personenverkehr. Der Konzern verfügt hier faktisch über eine Monopolstellung, die im derzeitigen Regulierungsrahmen nicht ausreichend berücksichtigt ist.

Für potenzielle Wettbewerber im SPNV kommt erschwerend hinzu, dass Planungssicherheit hinsichtlich der Infrastrukturkapazitäten fehlt. Langfristige Zusagen bezüglich Takt, Zeitlagen und Verknüpfung zum SPNV spielen jedoch eine wichtige Rolle für die Erfolgsaussichten eines zu planenden SPNV. Die DB Netz AG sieht sich allerdings derzeit nicht in der Lage, Markteinsteigern Zusagen mit langfristigen Vorlaufzeiten zu geben.

## NUTZUNGSENTGELTE

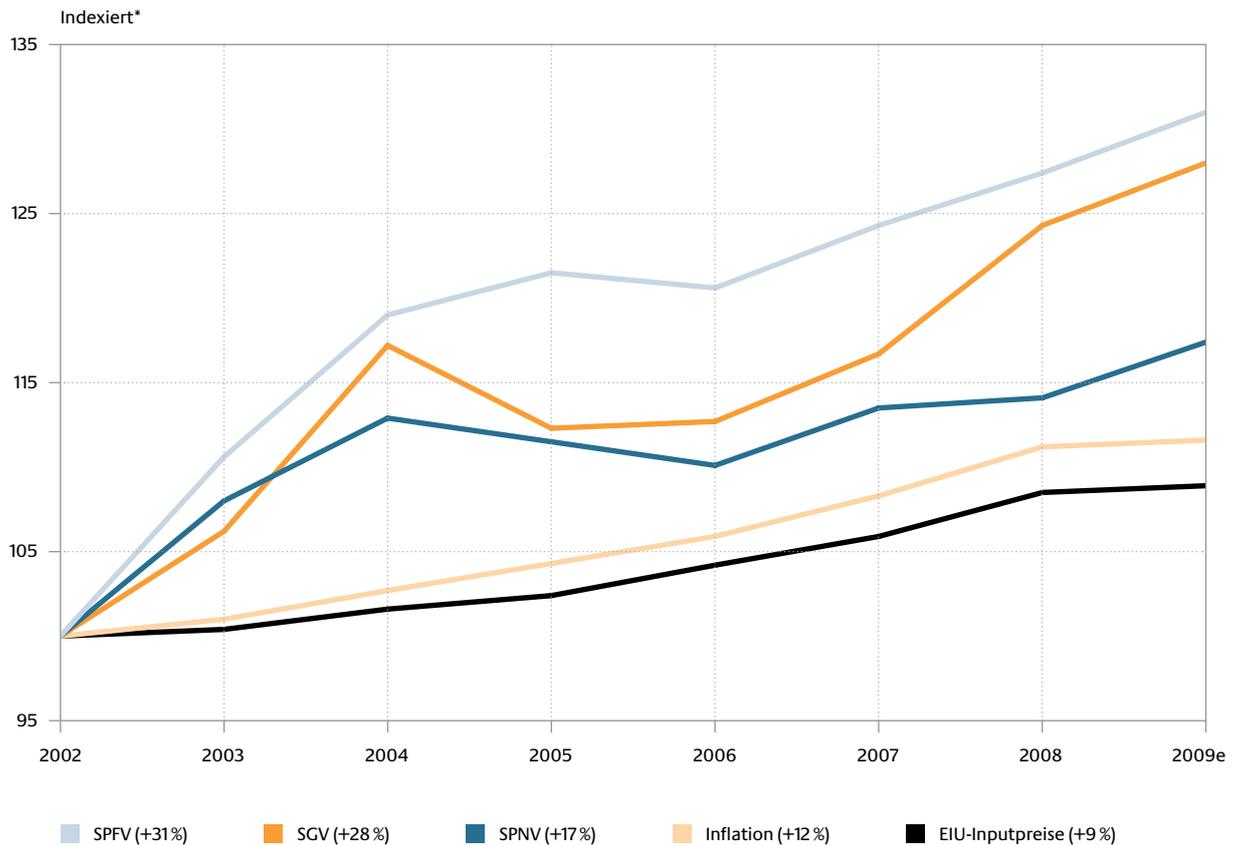
Die Preise für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur sind 2009 weiter gestiegen. Seit 2002 ist das durchschnittlich gezahlte Trassenentgelt je Zugkilometer im SPNV um 31 Prozent, im SGV um 28 Prozent und im SPNV um 17 Prozent gestiegen. Demgegenüber lag die allgemeine Teuerungsrate (Inflation) in diesem Zeitraum bei zwölf Prozent.

Auch ein Vergleich der Trassenpreisentwicklung mit der Entwicklung der spezifischen Kosten der EIU („Inputpreise“) verdeutlicht die hohen Steigerungsraten bei den Trassenpreisen. Das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur- und Kommunikationsdienste (WIK) hat einen Index entwickelt, der die typische Aufwandsstruktur von EIU aufgreift und die

entsprechenden Aufwandsblöcke mit gewichteten Teilindizes hinterlegt. Die Inputpreise für EIU haben sich entsprechend diesen Über-

legungen zwischen 2002 und 2009 um rund neun Prozent erhöht. Sie blieben damit noch unter der allgemeinen Teuerungsrate.

### Durchschnittliches Trassenentgelt je Zugkilometer bei der DB Netz AG 2002–2009



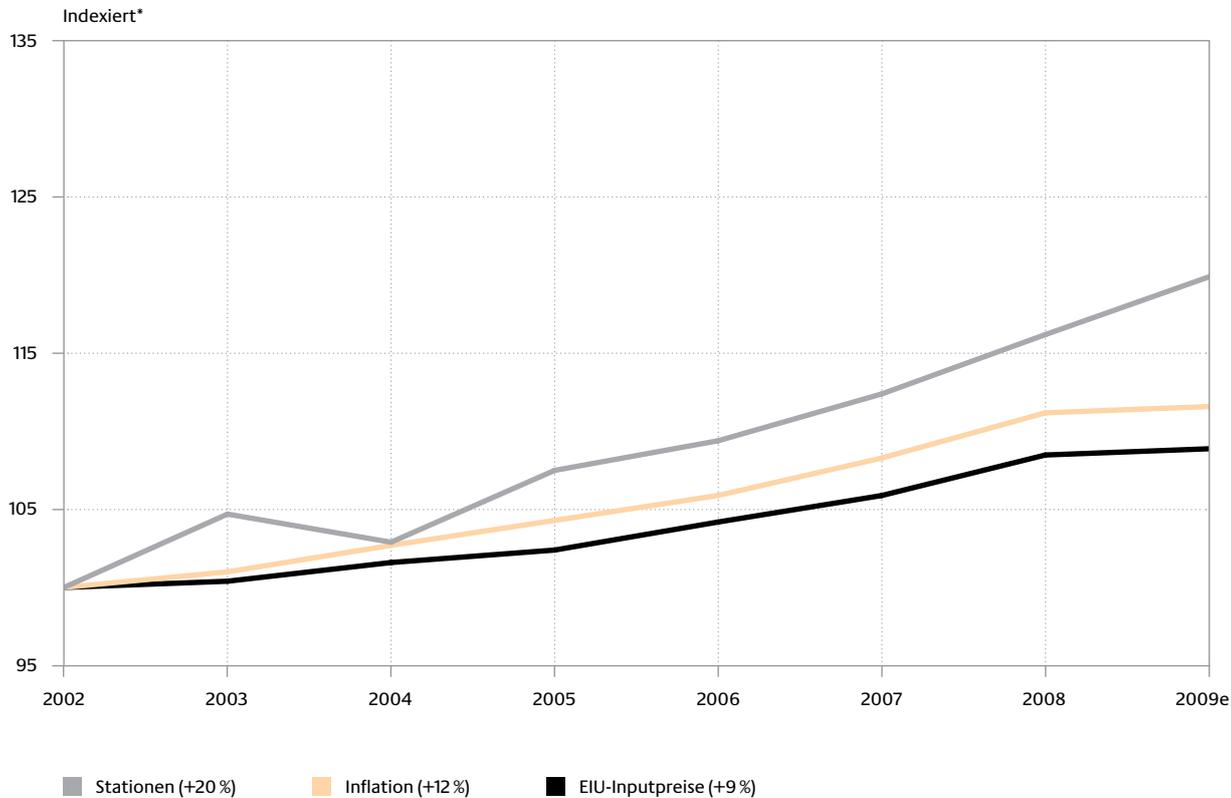
\* Berechnet als Quotient aus Trassenentgelten und Betriebsleistung der DB-Tochterunternehmen laut Leistungsverrechnung  
2002=100

Quelle: Bundesnetzagentur, DB AG, Statistisches Bundesamt, WIK

Auch der durchschnittliche Erlös je Zughalt bei der DB Station&Service AG ist signifikant angestiegen. Betrag dieser 2002 noch 4,14 Euro, lag er 2008 bereits bei 4,82 Euro. Für 2009 erwartet

die Bundesnetzagentur einen Durchschnittserlös von knapp fünf Euro. Insgesamt ist der durchschnittliche Erlös damit zwischen 2002 und 2009 um etwa 20 Prozent gestiegen.

## Durchschnittlicher Erlös je Stationshalt bei der DB Station&Service AG 2002–2009



\* Berechnet als Quotient aus Stationsentgelten und Stationshalten  
2002=100

Quelle: Bundesnetzagentur, DB AG, Statistisches Bundesamt, WIK

### UMSETZUNG EISENBAHNRECHTLICHER VORSCHRIFTEN

EIU mit Zugang zum Eisenbahnnetz unterliegen einer Reihe von spezifischen Vorschriften. So müssen Betreiber von Schienenwegen sog. Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) und Betreiber von Serviceeinrichtungen sog. Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) erstellen und veröffentlichen. 2008 haben rund 63 Prozent der Schienenwegbetreiber und 42 Prozent der Betreiber von Serviceeinrichtungen entsprechende Nutzungsbedingungen erstellt. Ein Teil der EIU, in der Regel kleine Betreiber, hat bislang noch keine entsprechenden Regelwerke ausgearbeitet. Die Bundesnetzagentur hat daher diese EIU nochmals auf ihre gesetzlichen Pflichten

hingewiesen. Zudem hat die Bundesnetzagentur Unternehmen bei der Erstellung der Nutzungsbedingungen beraten und den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) bei der Entwicklung von „Muster-SNB“ unterstützt. Diese können von EIU als Vorlage für die Erstellung eigener Nutzungsbedingungen verwendet werden.

Neben der Erstellung von Nutzungsbedingungen sind EIU ebenfalls verpflichtet, Entgeltlisten für die angebotenen Leistungen anzufertigen. Von den Schienenwegbetreibern mit Nutzungsbedingungen haben über 95 Prozent auch entsprechende Entgeltlisten erstellt. Bei den Betreibern von Serviceeinrichtungen liegt der Anteil bei 80 Prozent.

# Aktivitäten und Verfahren

Auch im Jahr 2009 hat die Bundesnetzagentur zahlreiche Zugangsentscheidungen getroffen. Im Entgeltbereich wurde im vergangenen Jahr die umfangreiche Prüfung des Stationspreissystems der DB Station&Service AG vorläufig abgeschlossen. Die Bundesnetzagentur erklärte die Stationspreise für ungültig und forderte das Unternehmen zur Erarbeitung von diskriminierungsfreien Entgelten auf.

## ZUGANG ZU SCHIENENWEGEN

### VDV-Muster-SNB

Zusammen mit dem VDV und verschiedenen EIU hat die Bundesnetzagentur ein aktuelles Muster für SNB erarbeitet, um bundesweit einheitliche und vollständige Regelwerke zu ermöglichen. Dieses stellt eine Empfehlung an die Betreiber von Schienenwegen dar, die gesetzlich verpflichtet sind, SNB zu erstellen.

Formulierungen, die den Betreibern der Schienenwege Ermessensspielräume eröffnen, werden in dem Muster vermieden. Hierdurch ist die Gleichbehandlung der Zugangsberechtigten gewährleistet und die Diskriminierungsfreiheit bei der Gewährung des Netzzugangs sichergestellt. Darüber hinaus wurden Hinweise zur Ausgestaltung des unternehmensspezifischen besonderen Teils der SNB als Hilfestellung für die Betreiber der Schienenwege gegeben. Eine Vielzahl von EIU hat mit Hilfe dieser Vorlage die eigenen SNB neu gefasst oder geändert.

### SNB der DB Netz AG

Betreiber von Schienenwegen müssen der Bundesnetzagentur beabsichtigte Änderungen oder Neufassungen ihrer Nutzungsbedingungen und der Entgeltlisten vorlegen. Die Bundesnetzagentur kann den beabsichtigten Änderungen innerhalb von vier Wochen widersprechen, sofern die Regelungen nicht mit den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem diskriminierungsfreien Netzzugang, vereinbar sind.

Am 20. Oktober 2009 reichte die DB Netz AG ihre beabsichtigten Änderungen der SNB zur Prüfung bei der Bundesnetzagentur ein. In der beabsichtigten Neufassung für 2011 waren zahlreiche Konzern-Richtlinien aus den SNB herausgenommen worden, obwohl diese Richtlinien wesentliche technische, betriebliche und rechtliche Vorgaben enthalten. Als Folge wären kurzfristig einschneidende Änderungen möglich. Den EVU wäre dadurch die Planungssicherheit entzogen und der Bundesnetzagentur eine effektive Überprüfung erschwert worden.

Die Änderung von technischen Vorgaben kann beispielsweise zur Notwendigkeit des Umbaus von Fahrzeugen führen, die die EVU mit erheblichen Kosten und einem zeitlichen Vorlauf für diese Umbauten belasten. Eine Prüfung, ob Änderungen von technischen Vorgaben auch diskriminierende Wirkungen haben könnten, würde bei einer Herausnahme der Richtlinien aus den SNB entfallen.

Auch bei betrieblichen Vorgaben in den Regelwerksänderungen müssen aus Sicht der Bundesnetzagentur die finanziellen Auswirkungen auf die EVU, etwa für Schulungen des Betriebspersonals, berücksichtigt werden. Bei einer Änderung der rechtlichen Vorgaben darf die Risikoverteilung nicht einseitig zulasten der EVU verlagert werden. Dies könnte die Wettbewerbsposition der EVU gegenüber anderen Verkehrsträgern verschlechtern.

Die Bundesnetzagentur hat daher mit einem Bescheid vom 17. November 2009 der Herausnahme der Richtlinien aus den SNB, soweit sie Auswirkungen auf die EVU haben, widersprochen. Die DB Netz AG legte hiergegen Widerspruch ein und stellte einen Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs.

### Trassenanmeldesystem TPN

Bereits in den SNB für 2010 hatte die DB Netz AG angekündigt, Trassenanmeldungen ab dem Netzfahrplan 2011 nur noch über das Anmeldesystem „Trassenportal DB Netz“ (TPN) entgegenzunehmen. Das Unternehmen zog diese Änderung jedoch aufgrund der Bedenken der Bundesnetzagentur und von Zugangsberechtigten wieder zurück. Das TPN soll eine umfassende Kommunikation bei der Trassenanmeldung sicherstellen. Dies beinhaltet die Abgabe

eines Angebots oder die Ablehnung durch den Eisenbahninfrastrukturbetreiber sowie die Annahme oder die Ablehnung durch die EVU.

Die Bundesnetzagentur führte seit 2008 mehrere Anhörungen mit der DB Netz AG zum TPN durch. Im Rahmen der Anhörungen stellten sich unterschiedliche Zugangswege für die EVU heraus: für externe EVU erfolgt der Zugang über das Internet, für interne EVU über das Intranet. Eine Ungleichbehandlung durch die Zugangswege kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Die Bundesnetzagentur forderte deshalb gleiche Zugangswege zum TPN sowie ein selbsterklärendes und an die Begrifflichkeiten der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) angepasstes Handbuch. Außerdem wurde u. a. die Zusendung eines elektronischen Nachweises über den Eingang einer Trassenanmeldung bei der DB Netz AG sowie die Aufnahme des Handbuchs in die SNB verlangt.

Obwohl keine Einigung erzielt wurde, veröffentlichte die DB Netz AG ihre beabsichtigten TPN-Änderungen im Rahmen der aktuellen SNB-Stellungnahme der EVU im Internet. Sie bekräftigte damit ihre Absicht, die Anmeldung von Trassen zum Netzfahrplan 2011 ausschließlich über das TPN zuzulassen. Einige EVU erklärten daraufhin nochmals ihre Bedenken. Auch die Bundesnetzagentur wiederholte ihre Forderungen. Als Reaktion hierauf entfernte die DB Netz AG in den nach § 14d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bei der Bundesnetzagentur vorgelegten Änderungen zu den SNB 2011 die beabsichtigte verbindliche Einführung des TPN.

## Infrastrukturverknüpfungsverträge

Im Jahr 2009 schloss die DB Netz AG mit der PKP, dem größten polnischen Netzbetreiber, einen Infrastrukturverknüpfungsvertrag. Dieser regelt den Übergang vom deutschen zum polnischen Eisenbahnnetz. Er enthält dabei genaue Bestimmungen für einzelne Grenzübergänge.

Da der Infrastrukturverknüpfungsvertrag bzw. darauf beruhende Zusatzabkommen die Bedingungen für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur regeln, ist die Einhaltung des eisenbahnrechtlichen Diskriminierungsverbots, inklusive der Verpflichtung zur Transparenz, zu wahren. Deshalb verpflichtete die Bundesnetzagentur die DB Netz AG dazu, die mit dem polnischen Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarungen vorzulegen. Erst dadurch ist es möglich, diese auf eine Diskriminierung von Zugangsberechtigten zu prüfen.

Die Bundesnetzagentur prüft die ihr vorgelegten Regelungen. Zudem beabsichtigt die Bundesnetzagentur, sich von der DB Netz AG auch die mit anderen Netzbetreibern benachbarter Länder geschlossenen Infrastrukturverknüpfungsverträge zur Prüfung vorlegen zu lassen.

## ZUGANG ZU SERVICEEINRICHTUNGEN

### Nutzungsbedingungen

Die Bundesnetzagentur hat 2009 wieder eine Vielzahl von NBS geprüft sowie einzelne Infrastrukturbetreiber bei der Erstellung der NBS beraten und auf mögliche Rechtsverstöße hingewiesen. Überwiegend wurde dadurch eine Beanstandung beabsichtigter Änderungen vermieden. Wichtige Themen waren in diesem Zusammenhang betrieblich-technische Regelwerke, Wartungseinrichtungen, Güterterminals sowie Autozugterminals.

Bei der Prüfung und Beanstandung der geplanten Änderungen der NBS der DB Netz AG stand, analog zu den SNB, der Wegfall wesentlicher betrieblich-technischer Regelwerke im Vordergrund. Auch für die Serviceeinrichtungen müssen die für den Zugang relevanten betrieblichen und technischen Bestimmungen in den NBS enthalten sein.

Nutzungsbedingungen und Entgeltlisten sind ebenso vorgeschrieben für Wartungseinrichtungen der Unternehmen, die überwiegend als EVU tätig sind. Nachdem die DB Regio AG bereits 2008 zur Aufstellung von NBS für ihre Werkstätten verpflichtet worden war, sind im vergangenen Jahr weitere EVU mit Wartungseinrichtungen der behördlichen Aufforderung zur Aufstellung von Nutzungsbedingungen nachgekommen.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt der Bundesnetzagentur lag 2009 im Bereich von Güterterminals bei Terminalbetreibern, die selbst nicht Betreiber der Gleise sind, an denen sie den Umschlag von Gütern bzw. Containern anbieten. Sowohl der Gleisbetreiber als auch der Betreiber der Umschlaganlage müssen Nutzungsbedingungen für ihren Teil der Infrastruktur aufstellen. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit haben sie dabei auf eine enge Abstimmung hinsichtlich der Zuweisung der Gleise und der Bereitstellung der Leistung zu achten.

Autozugterminals standen ebenfalls im Blickpunkt der Bundesnetzagentur. Nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur hat die DB Station&Service AG ihre NBS auf die von ihr betriebenen Terminals zur Autoverladung ausgeweitet. Zuvor fehlten hierfür Nutzungsbedingungen. Hierdurch hatten Zugangsberechtigte keine Möglichkeit, sich über die für Autozug-

terminals geltenden Bedingungen zuverlässig zu informieren.

### Zugangsfragen

Die Bundesnetzagentur ist den Beschwerden von Zugangsberechtigten nachgegangen, wonach insbesondere die Nutzung von Rangierbahnhöfen und sonstigen Zugbildungsanlagen der DB Netz AG für Wettbewerber faktisch nicht möglich sei. Sie hat ein Verfahren eingeleitet. Wesentliche Hindernisse stellen vor allen Dingen die fast vollständige Vergabe von Gleiskapazitäten an nur einen Nutzer sowie die Betriebsführung in den bedeutenden Verkehrsknotenpunkten dar. Die Bundesnetzagentur wird das Verfahren 2010 weiterführen.

Bei den Personenbahnhöfen der DB Station&Service AG standen Konflikte zu Qualitätsparametern und zur Ausstattung im Mittelpunkt, insbesondere auch die Verpflichtung zur Information von Fahrgästen über die aktuelle Betriebslage. Neben der Frage, ob und von wem an allen Bahnsteigen audiovisuelle Medien zur aktuellen Information der Fahrgäste vorgehalten werden müssen bzw. dürfen, prüft die Bundesnetzagentur derzeit auch Beschwerden zu angeblich fehlenden oder falschen Durchsagen.

### Sonstige Aktivitäten

Zahlreiche Zugangsprobleme sind darauf zurückzuführen, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen bei der Planung von Baumaßnahmen rechtlich nicht verpflichtet sind, Ausweichkapazitäten einzuplanen und die Interessen der Zugangsberechtigten zu beachten. So war beispielsweise der Hafen Dresden 2009 wegen einer Vollsperrung des einzigen Zuführungsgleises für Wochen vom Eisenbahnnetz abgeschnitten. Im Hamburger Hafen mussten

mehrere vom Eisenbahnverkehr genutzte Brücken kurzfristig wegen baulicher Mängel oder Schäden für längere Zeit ganz oder teilweise gesperrt werden. Dies hat das Logistiksystem auf der Hafenbahn erheblich gestört. Im Rahmen der engen gesetzlichen Grenzen vermittelt die Bundesnetzagentur zwischen den Beteiligten und wirkt auf eine für alle Seiten tragbare Lösung hin.

## ENTGELTREGULIERUNG

### DB Station&Service AG

#### Stationspreissystem

Für jeden Halt an einem der rund 5.400 Personenbahnhöfe der DB Station&Service AG haben die zugangsberechtigten EVU ein kategorienabhängiges Entgelt zu entrichten, das von Bundesland zu Bundesland variiert. Insbesondere zahlreiche Beschwerden von EVU, die die Bahnhöfe der DB Station&Service AG nutzen und für jeden Zughalt oft stark differierende Entgelte entrichten, führten zur Überprüfung des Preissystems durch die Bundesnetzagentur. Die Überprüfung wurde im Jahr 2009 vorläufig abgeschlossen. Am 10. Dezember 2009 erklärte die Bundesnetzagentur in einem Bescheid an das Unternehmen die Stationspreise mit Wirkung zum 1. Mai 2010 für ungültig.

Das geltende Preissystem verstößt gegen das eisenbahnrechtliche Diskriminierungsverbot, da die Stationspreise nicht in der Weise kostenbasiert gebildet werden, wie es in den Nutzungsbedingungen des Unternehmens beschrieben wird. Die differierenden Entgelthöhen sind nach den Feststellungen der Bundesnetzagentur nicht durch die entstehenden Kosten gerechtfertigt. Dadurch kommt es zu deutlichen Unterschieden in der Höhe der Zahlungen, die Zugangsberechtigte für die

Nutzung von Personenbahnhöfen der gleichen Kategorie in den einzelnen Bundesländern erbringen müssen. Diese Unterschiede führen letztendlich zu einer Ungleichbehandlung der Zugangsberechtigten im bundesweiten Vergleich. Das Unternehmen muss nun diskriminierungsfreie Entgelte erarbeiten und der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorlegen.

### **Anreizsystem Stationen**

An die Bundesnetzagentur sind Anfang 2009 vermehrt Beschwerden von Zugangsberechtigten über eine mangelhafte Leistungserfüllung der DB Station&Service AG (u. a. verspätete Schneeräumungen, Mängel an Bauwerken) herangetragen worden. Durch das geltende Anreizsystem können die von Störungen in den Personenbahnhöfen betroffenen Zugangsberechtigten einen nachträglichen Preisnachlass erhalten. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin ein Verfahren eingeleitet und die DB Station&Service AG aufgefordert, die Berücksichtigung von Störungen bei der Erhebung der Stationsentgelte zu erläutern. Sie prüft derzeit, ob dieses Anreizsystem geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der Personenbahnhöfe abzusichern und zu erhöhen. Diese Zielsetzung wird durch die EIBV gefordert.

### **DB Netz AG**

#### **Abstellentgelte**

Zum Schutz der Wettbewerber im SGV hat die Bundesnetzagentur der DB Netz AG im vergangenen Jahr eine geplante Rabattierung von Abstellgleisen untersagt. Das Unternehmen hatte die Einführung eines bis zum 30. Juni 2009 befristeten Sonderangebots zur Abstellung von leeren Güterwagen beabsichtigt. Das Sonderangebot sollte für einige, nicht konkretisierte Abstellgleise einen Rabatt in Höhe von 50 Prozent auf den Normalpreis gewähren.

Da die Regelung zur konkreten Vergabepraxis jedoch intransparent war, hätte sie sich nachteilig auf den Wettbewerb auswirken können.

Überprüfungen der Bundesnetzagentur hatten zudem ergeben, dass ausschließlich die DB Schenker Rail Deutschland AG das Sonderangebot nutzte. Zwar hatten auch private EVU die rabattierten Abstellgleise nachgefragt. Es waren aber entweder in den gewünschten Regionen keine oder nur wenige vergünstigte Abstellplätze vorhanden, oder die vorgehaltenen Kapazitäten waren für eine betrieblich sinnvolle Nutzung ungeeignet. Die betroffenen Unternehmen hatten unter diesen Bedingungen kein weiteres Interesse an entsprechenden Abstellkapazitäten. Durch den Widerspruch der Bundesnetzagentur wurde sichergestellt, dass der Wettbewerb im SGV gerade in Zeiten der Konjunkturkrise nicht durch einseitige Wettbewerbsvorteile verzerrt wird.

### **Anreizsystem Trassen**

In einem Bescheid vom 30. Dezember 2008 hat die Bundesnetzagentur die DB Netz AG dazu verpflichtet, zum Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2009 für ihr Schienennetz ein gesetzlich vorgeschriebenes Anreizsystem (vgl. § 21 Abs. 1 EIBV) anzuwenden. Ziel eines solchen Systems ist es, Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes zu setzen.

Im Verlauf des Jahres 2009 führte die DB Netz AG vier Kundenworkshops zum geplanten Anreizsystem durch, an denen die Bundesnetzagentur teilnahm. Im Nachgang erstellte die Bundesnetzagentur einen detaillierten Bericht. Das nunmehr anzuwendende Anreizsystem der DB Netz AG wird jetzt seine Praxistauglichkeit unter Beweis stellen können. Die Bundesnetz-

agentur wird die Einhaltung der eisenbahnrechtlichen Vorgaben an das Anreizsystem weiterhin überwachen.

### Leerzug-Trassen

Die DB Netz AG sah in der beabsichtigten Neufassung ihrer SNB für die Fahrplanperiode 2010/2011 die Abschaffung der günstigen Leerzug-Trassen (LZ-Trassen) im Personenverkehr vor. Diese Trassen dienen den EVU zur Überführung von Loks und Triebfahrzeugen. Die EVU hätten nach der geplanten Änderung nur noch die Möglichkeit gehabt, die rund 50 Prozent teurere Economy-Trasse zu buchen.

Im Rahmen der SNB-Prüfung konnte die DB Netz AG u. a. nicht darlegen, dass sie trotz erheblicher Mehreinnahmen die gesetzlich zulässige Erlösobergrenze (Kosten zzgl. einer marktüblichen Rendite) eingehalten und eine diskriminierungsfreie Entgelterhebung gewährleistet hätte. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 2. Dezember 2009 der beabsichtigten Abschaffung der LZ-Trassen im Personenverkehr widersprochen. Mit ihrer Entscheidung wurden die EVU im Personenverkehr vor einer nicht unerheblichen Kostensteigerung bewahrt.

### Weitere Aktivitäten

#### Lärmabhängiges Trassenpreissystem

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sieht im Rahmen des Masterplans „Güterverkehr und Logistik 2009“ verschiedene Maßnahmen zur Lärmreduzierung im Bereich des Schienenverkehrs vor, u. a. ein Förderprogramm zum Einsatz moderner, lärmmindernder Technologien bei Schienenfahrzeugen. Ziel des Pilotprojekts „Leiser Rhein“ ist es, durch staatliche Förderung Anreize zu schaffen, rund 5.000 überwiegend

auf den Rheinstrecken verkehrende Güterwagen mit geräuscharmer Bremstechnik auszustatten. Projektträger und Arbeitsgruppen legten u. a. die EU-rechtskonformen Förderbedingungen fest.

Ein Arbeitskreis unter Vorsitz der Bundesnetzagentur befasste sich mit verschiedenen Modellen der Wagenerfassung auf den Rheinstrecken. Die Erfassung dient zur Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und als Pilotmodell für größerflächige Wagenerfassungen im deutschen und europäischen Schienennetz. Der Arbeitskreis entwarf für die Zeit nach Auslaufen des Pilotprojekts ein Konzept für ein diskriminierungsfreies lärmabhängiges Trassenpreissystem, bei dem preisliche Anreize für die Umrüstung gesetzt werden können und das den europäischen Anforderungen Rechnung trägt.

#### Umfang von Mitteilungspflichten

Die Bundesnetzagentur hat im Januar 2010 gegenüber der DB Netz AG verbindliche Maßstäbe für Mitteilungen über beabsichtigte Änderungen oder Neufassungen von Nutzungsbedingungen für Schienenwege und Serviceeinrichtungen festgelegt. Diese beinhalten Anforderungen an die Form und den Inhalt der Mitteilungen einschließlich der Entgeltlisten. Hierdurch soll eine effektive Vorabkontrolle durch die Bundesnetzagentur gewährleistet werden. Nur wenn die Betreiber der Schienenwege ihrer gesetzlichen Mitteilungs- und Darlegungspflicht in vollem Umfang genügen, ist es der Bundesnetzagentur möglich, innerhalb der vierwöchigen Frist die beabsichtigten Neufassungen oder Änderungen einer umfassenden Rechtskontrolle zu unterziehen. Der Entscheidung gegenüber der DB Netz AG kommt eine Vorbildfunktion zu. Sie schafft auch für alle anderen Infrastrukturihaber Rechtssicherheit,

da die Maßstäbe auch bei diesen Anwendung finden.

### **Kapitalkosten in der Kostenzuschlagsregulierung**

In den vergangenen zwei Jahren gewann die Bestimmung der Kapitalkosten im Eisenbahnsektor stetig an Bedeutung. Grund hierfür waren insbesondere die kontinuierlichen Renditesteigerungen, die die beiden größten EIU in Deutschland, die DB Netz AG und die DB Station&Service AG, auswiesen. Die DB Netz AG hatte bis einschließlich 2007 noch Verluste geschrieben.

Die Bundesnetzagentur hat vor diesem Hintergrund ein Gutachten zur Bestimmung der zulässigen Rendite unter den besonderen Bedingungen des deutschen Eisenbahnsektors vergeben. Sie beabsichtigt, die Ergebnisse des Gutachtens den Marktteilnehmern voraussichtlich im ersten Quartal 2010 vorzustellen und Stellungnahmen zu ermöglichen.

# Gerichtliche Verfahren

Die Gerichtsentscheidungen im Jahr 2009 betrafen zahlreiche grundsätzliche Fragen der Eisenbahnregulierung. Die Bundesnetzagentur zieht insgesamt eine positive Bilanz.

## DB NETZ AG – SNB 2008

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln gab der Bundesnetzagentur für den überwiegenden Teil der durch die Bundesnetzagentur beanstandeten Klauseln in den SNB der DB Netz AG für die Netzfahrplanperiode 2008/2009 Recht. In seiner Entscheidung vom 21. August 2009 (Az. 18 K 2722/07) nahm das VG Köln dabei eine Nichtvereinbarkeit der SNB mit den Vorgaben des Eisenbahnrechts an. Außerdem gab es in seinen Ausführungen grundsätzliche Hinweise zu einigen Fragen, die bislang zwischen der DB Netz AG und der Bundesnetzagentur kontrovers diskutiert worden waren.

Die SNB bilden die Grundlage für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und beschreiben umfassend die Nutzungsmöglichkeiten der Schienenwege. Im Jahr 2006 legte die DB Netz AG der Bundesnetzagentur erstmalig die beabsichtigte Neufassung ihrer SNB für 2008/2009 zur Überprüfung vor. Die Bundesnetzagentur widersprach in einem Bescheid der geplanten Neufassung hinsichtlich zahlreicher Klauseln. Gegen diesen Bescheid legte die DB Netz AG Widerspruch ein und erhob im Juli 2007 Klage

gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid. Das VG Köln bestätigte insbesondere die Definition des Diskriminierungsbegriffs. Eine für alle geltende Regelung in den SNB kann unterschiedliche faktische Auswirkungen haben („versteckte Diskriminierung“), und der Zugang zur Infrastruktur durch intransparente, mehrdeutige Formulierungen unzumutbar behindert werden. Für diesen Verstoß gegen das aus dem Diskriminierungsverbot folgende Transparenzgebot wird allerdings eine greifbare, wesentliche Behinderung des jeweiligen EVU vorausgesetzt.

Darüber hinaus bestätigte das VG Köln die Abgrenzung der SNB gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für Regelungen, die zu den Pflichtinhalten der SNB gehören, reicht eine Angabe in den AGB nicht aus. Das Gericht folgte darüber hinaus der Auffassung der Bundesnetzagentur, dass aufgrund von vorgesehenen Baumaßnahmen nicht vom vertraglich vereinbarten Zustand der Infrastruktur abgewichen werden darf. Die Baumaßnahmen müssen vielmehr Bestandteil des Trassennutzungsvertrags sein. Ist das nicht der Fall, wird die Nutzungsmöglichkeit einer

konkret bezeichneten Trasse in gebrauchsfähigem Zustand über die gesamte Vertragslaufzeit geschuldet. Gegen die Entscheidung wurde jeweils Berufung eingelegt.

### **DB NETZ AG – MINDERUNG**

Mit Bescheid vom 6. April 2009 hatte die Bundesnetzagentur festgestellt, dass die Regelungen zur Minderung von Trassenentgelten in den SNB der DB Netz AG nicht den gesetzlichen Ansprüchen genügen. Das Eisenbahnrecht sieht vor, dass Trassenentgelte bei nicht vertragsgemäßem Zustand des Schienenwegs, der dazugehörigen Steuerungs- und Sicherungssysteme sowie der zugehörigen Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom zu mindern sind. Aufgrund von Beschwerden von Zugangsberechtigten hat die Bundesnetzagentur die SNB der DB Netz AG dahingehend überprüft. Das Unternehmen wurde zur Ausweitung der Minderung verpflichtet. Gegen den Bescheid hat die DB Netz AG Widerspruch eingelegt. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs wurde vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) letztinstanzlich abgelehnt (Az. 13 B 922/09). Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache hat die DB Netz AG den Bescheid somit umzusetzen.

In ihren Kernaussagen bezog sich die Anordnung der Bundesnetzagentur darauf, dass die Minderung von Trassenentgelten grundsätzlich für jede nicht nur unwesentliche Leistungsabweichung vorzusehen ist. Bei nicht vertragsgemäßem Zustand des Schienenwegs, der Steuerungs- und Sicherungssysteme sowie der zugehörigen Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom muss die DB Netz AG

als Betreiber des Schienenwegs eine Minderung der Trassenentgelte gewähren – sofern ihr die zur Minderung führenden Umstände bekannt sind. Eine Minderung ist auch ohne Minderungsverlangen der Zugangsberechtigten vorzunehmen. Die Minderung ist grundsätzlich so zu bemessen, dass das verminderte Interesse der Zugangsberechtigten an der verringerten Leistung ausreichend berücksichtigt wird. Die DB Netz AG wurde verpflichtet, ihre diesbezüglichen Regelungen in den SNB zu überarbeiten und gegenüber allen Zugangsberechtigten anzuwenden. Die entsprechenden Neuregelungen traten am 13. Dezember 2009 in Kraft.

### **DB NETZ AG – OFFENLEGUNG VON RAHMENVERTRÄGEN**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2009 die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 16. Juli 2009 zur Offenlegung der wesentlichen Merkmale von Rahmenverträgen durch die DB Netz AG bestätigt (Az. 13 B 1334/09). Ein Antrag der DB Netz AG auf aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs wurde vom OVG NRW im einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt.

Rahmenverträge zwischen EVU und EIU über die Benutzung von Schienenwegekapaazität haben eine Laufzeit von mehr als einer Netzfahrplanperiode, also von mehreren Jahren. Um marktkonforme Rahmenverträge planen und bei der DB Netz AG anmelden zu können, müssen die EVU die bereits mit der DB Netz AG geschlossenen Rahmenverträge und nicht nur den Musterrahmenvertrag der DB Netz AG kennen. Das Unternehmen hatte eine entsprechende Offenlegung indes verweigert. Einige Zugangsberechtigte sahen in diesem Verhalten

einen Verstoß gegen die rechtlich vorgegebene Informationspflicht. Die Bundesnetzagentur verpflichtete die DB Netz AG, den Zugangsberechtigten auf Verlangen die anonymisierten Fassungen der bereits geschlossenen Rahmenverträge mit Informationen über die rahmenvertraglich vereinbarten Eisenbahnstrecken (Relationen), die vereinbarten Bandbreiten (Zeitfenster) und deren zeitliche Lagen, die Laufzeit und den Beendigungszeitpunkt des jeweiligen Rahmenvertrags mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung hat die DB Netz AG Widerspruch eingelegt und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beantragt. Das VG Köln (Az. 18 L 1247/09) lehnte in seiner Entscheidung vom 8. September 2009 den Eilantrag der DB Netz AG ab.

Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache muss die DB Netz AG den Bescheid der Bundesnetzagentur aufgrund der Entscheidung des OVG NRW umsetzen.

### **DB NETZ AG – RAHMENVERTRÄGE MIT ZEITVERSETZTER BETRIEBSAUFNAHME**

Mit Bescheid vom 18. März 2009 hatte die Bundesnetzagentur die DB Netz AG verpflichtet, auch solche Rahmenvertragsanmeldungen anzunehmen und zu bearbeiten, bei denen die Betriebsaufnahme nicht direkt zu Beginn der nächsten Rahmenfahrplanperiode im Dezember 2010, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte. Die zeitversetzte Betriebsaufnahme ermöglicht gerade Markteinsteigern Planungssicherheit, um während der Vorlaufzeit zwischen Rahmenvertragsschluss und Betriebsaufnahme erstmalig Eisenbahnfahrzeuge zu beschaffen. Der Schluss eines Rahmenvertrags mit der Option auf langjährige Trassen-

nutzung erleichtert die Aufnahme von Kapital zur Finanzierung von Rollmaterial bis zur Betriebsaufnahme. Die DB Netz AG legte im April 2009 Widerspruch ein und beantragte beim VG Köln die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Das VG Köln hat in seiner Entscheidung vom 26. Mai 2009 (Az. 18 L 542/09) den gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur gerichteten Eilantrag der DB Netz AG abgelehnt.

Das OVG NRW hat durch Beschluss vom 22. Juli 2009 (Az. 13 B 830/09) der Beschwerde der DB Netz AG gegen den Beschluss des VG Köln entsprochen und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur vom 18. März 2009 angeordnet, so dass Anmeldungen von Rahmenverträgen mit zeitversetzter Betriebsaufnahme gegenwärtig von der DB Netz AG nicht bearbeitet werden. Über den Bescheid der Bundesnetzagentur wird in einem Hauptsacheverfahren vor dem VG Köln entschieden.

### **DB NETZ AG – NBS 2008**

Am 4. Dezember 2009 erging die Hauptsacheentscheidung des VG Köln (Az. 18 K 4918/07) zu den von der DB Netz AG Ende 2006 vorgelegten beabsichtigten Änderungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen. Neben der Bestätigung von rechtlichen Maßstäben und Wertungen aus der zuvor ergangenen Entscheidung vom 21. August 2009 zu den SNB 2008 nahm das VG Köln weitere Ausführungen zur Reichweite der regulierungsrechtlichen Pflichten vor. Insbesondere hat das Gericht dargelegt, dass § 14 Abs. 1 AEG neben dem Diskriminierungsverbot auch ein selbständiges Zugangsrecht („Teilhaberecht“) enthält. Dies hat zur Folge, dass Regelungen mit wirtschaft-

lich abschreckendem Charakter unzulässig sind, weil sie die Zugangsberechtigten von der Nutzung einer Serviceeinrichtung abhalten und so das Zugangsrecht aushöhlen können.

Darüber hinaus hat sich das VG Köln dafür ausgesprochen, dass die Nutzungsbedingungen von Serviceeinrichtungen einen unverzichtbaren Mindestinhalt aufweisen müssen. Dies bedeutet, dass die EIU alle Kriterien, die für die Zugangsberechtigten bei der Wahl einer Serviceeinrichtung entscheidungserheblich sind, in den NBS niederlegen müssen. Hinsichtlich der Detailtiefe und des Umfangs der Mindestinformationen und der Forderung nach einem optimalen Anreizsystem folgte das VG Köln den Forderungen der Bundesnetzagentur jedoch nicht.

# Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Bundesnetzagentur

## AUFGABEN UND STRUKTUR

Die Bundesnetzagentur, bei Gründung noch Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP), wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabebereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) sowie dem ehemaligen Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT). Mit der Übernahme der Aufgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz und dem novellierten Allgemeinen Eisenbahngesetz wurde die Reg TP im Jahr 2005 in Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) umbenannt.

Die Bundesnetzagentur hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung in den Bereichen Telekommunikation, Post, Energie und Eisenbahnen den Wettbewerb zu fördern und einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten, zudem in den Bereichen Telekommu-

nikation und Post flächendeckend für angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu sorgen sowie Regelungen zu Frequenzen und Rufnummern zu schaffen. Diese Aufgaben sind im Telekommunikationsgesetz (TKG), im Postgesetz (PostG), im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) festgelegt. Zahlreiche Verordnungen und sonstige Ausführungsbestimmungen enthalten ergänzende Regelungen.

Weitere Aufgaben der Bundesnetzagentur finden sich in verschiedenen Fachgesetzen, im Telekommunikationsbereich z. B. dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), dem Amateurfunkgesetz (AFuG), dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) oder im Energiebereich dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG) und ist als solche mit dem Aufbau und der Überwachung einer sicheren und zuverlässigen Infrastruktur für elektronische Signaturen betraut.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Bundesnetzagentur sind vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der Regulierung bis hin zur bundesweiten Aufklärung und Bearbeitung von Frequenzstörungen.

Eine Bundesoberbehörde in der Größenordnung der Bundesnetzagentur bedarf einer steten Organisationsentwicklung. Dazu wurde eine Personalbedarfsanalyse durchgeführt, um durch eine aufgabenorientierte Organisationsstruktur eine effiziente Erledigung dieser Aufgaben zu garantieren. Die Organisationsstruktur stellt sich aktuell wie folgt dar:

Die Bundesnetzagentur gliedert sich in Beschlusskammern und Abteilungen. Die Präsidentenkammer entscheidet insbesondere im Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen sowie bei der Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen. Im Bereich der Telekommunikation entscheidet die Präsidentenkammer darüber, welche Märkte einer Regulierung unterliegen und welche Unternehmen auf solchen Märkten über eine beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf der Grundlage dieser Festlegungen entscheiden dann die zuständigen Beschlusskammern, welche regulatorischen Maßnahmen gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ergriffen werden. Es werden Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung von Verpflichtungen, etwa im Bereich der Netzzugangsbedingungen, sowie im Rahmen der Ex-ante- oder Ex-post-Kontrolle über Entgelte getroffen. Auch im Postbereich

sind die Tätigkeiten der Beschlusskammer auf Entgeltverfahren (ex ante und ex post) sowie auf die Missbrauchsaufsicht einschließlich der Regulierung der Zugänge zum Postnetz gerichtet. Im Bereich Energie sind die Beschlusskammern zuständig für alle Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur im Bereich der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft nach dem EnWG und nach den Rechtsverordnungen zum EnWG zu treffen sind, einschließlich der Regulierung der Netzentgelte.

Die Abteilungen nehmen Fachaufgaben und zentrale Verwaltungsaufgaben wahr. Dazu zählen u. a. ökonomische und rechtliche Grundsatzzfragen der Regulierung im Bereich der Telekommunikation, der Post, der Energie und der Eisenbahnen sowie technische Fragen zu Frequenzen, Normung und Nummerierung. Bei der Entwicklung neuer Netzgenerationen und neuer Funksysteme wirkt die Bundesnetzagentur in internationalen Gremien zur Standardisierung mit. Eine wichtige Funktion der Abteilungen liegt in der fachlichen Unterstützung der Beschlusskammern. Im Bereich Eisenbahnen gibt es keine Beschlusskammer, so dass hier die Fachabteilung sämtliche Regulierungsaufgaben wahrnimmt.

Eine große Herausforderung bildet weiterhin die Missbrauchsbekämpfung bei der Nutzung von Mehrwertdiensterufnummern. Ein weiterer Aufgabenbereich umfasst eine Standortdatenbank für ortsfeste Sendeanlagen ab einer bestimmten Leistung. Für die Bürgerinnen und Bürger sind zudem das Schlichtungsverfahren

nach § 47a TKG bzw. § 10 Postdienstleistungsverordnung (PDLV) und der Verbraucherschutz von erheblicher Bedeutung.

Die Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, auf der Grundlage des EnWG vor allem durch Entflechtung und Netzzugangsregulierung der Energienetze einschließlich der Entgeltregulierung die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Elektrizitäts- und Gasmärkten zu schaffen und zu sichern. Das EnWG sieht dafür im Wesentlichen die Regulierung des Netzbetriebs vor. Die Bundesnetzagentur überwacht den diskriminierungsfrei zu gewährenden Netzzugang und reguliert die von den Unternehmen erhobenen Netzentgelte. Daneben beobachtet die Bundesnetzagentur die Entwicklung der vorgelagerten Erzeugungs- bzw. Importmärkte sowie der Endkundenmärkte. Im Jahr 2009 bildeten u. a. die Umsetzung der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Anreizregulierung sowie die weitere Reduktion von strukturellen Hemmnissen beim Gasnetzzugang besondere Arbeitsschwerpunkte.

Seit dem 1. Januar 2006 überwacht die Bundesnetzagentur auch die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Wesentliche Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, die diskriminierungsfreie Benutzung von Eisenbahninfrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsberechtigte sicherzustellen. Eisenbahninfrastruktur umfasst dabei Infrastruktur und Dienstleistungen sowohl bei Schienenwegen als auch bei Serviceeinrichtungen (z. B. Bahnhöfe oder Güterterminals). Die Entgeltregulierung umfasst die Prüfung von Höhe und Struktur der Wegeentgelte und der sonstigen Entgelte der Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Um ein einheitliches Auftreten der Bundesnetzagentur zu gewährleisten, werden die Außenstellen, mit deren Hilfe der Kontakt zu den Verbrauchern und der Industrie in der Fläche gehalten wird, von einer eigenen Abteilung betreut und koordiniert.

Die Aufgaben der Außenstellen liegen vor allem im technischen Bereich. Sie beraten z. B. über die Regelungen des TKG, über die Vorschriften zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG). Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, so z. B. für Mobilfunkanlagen und Betriebsfunkanlagen. Weitere wichtige Aufgaben sind die Aufklärung und Bearbeitung von Funkstörungen mit hochentwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften sowie Prüf- und Messtätigkeiten im Rahmen des TKG und des EMVG.

Im Rahmen des Regierungsprogramms „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“ nimmt die Bundesnetzagentur auch am Projekt „Aufbau und Ausbau von Kompetenz- und Dienstleistungszentren (Shared Service Center)“ teil. Dabei bietet sie anderen Behörden und Zuwendungsempfängern – vorrangig im Geschäftsbereich des BMWi – Dienstleistungen aus den Bereichen der Familienkassen, der Besoldung und Entgelte sowie in Dienstreise-, Trennungsgeld-, Umzugskosten- und Beihilfeangelegenheiten an. Diese Aufgaben werden im Außenstellenbereich wahrgenommen.

Durch die Verlagerung von Tätigkeiten in die Außenstellen wird die Zentrale für grundsätzliche Aufgaben entlastet und gleichzeitig das vorhandene Personal am Standort der jeweiligen Außenstelle sinnvoll ausgelastet.

Um den eingeschlagenen Weg mit Blick auf eine homogene Aufgabenverteilung zukunftsorientiert weiterzuentwickeln, werden in den Außenstellen der Bundesnetzagentur Organisationsuntersuchungen durchgeführt. Deren Ergebnisse fließen in ein einheitliches Außenstellenkonzept ein.

### PERSONALMANAGEMENT

Ein modernes Personalmanagement nimmt bei der Bundesnetzagentur einen hohen Stellenwert ein. Der optimale Einsatz der personellen Ressourcen in Zeiten einer angespannten Planstellensituation hat dabei ebenso überragende Bedeutung wie die Gewinnung qualifizierten neuen Personals. Dies gelingt nur mittels einer Personalplanung, die sowohl die dienstlichen Bedürfnisse als auch die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen berücksichtigt. Denn nur mit einer aktiven, bedarfsgerechten Einsatzplanung einerseits und der Motivation der Beschäftigten andererseits lassen sich auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel die der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben kostengünstig und effizient erledigen.

Bei der Auswahl neu eingestellter Beschäftigter wird der Fokus nicht nur auf außerordentlich gute Fachkenntnisse gelegt, sondern auch auf die Fähigkeit, komplexe neue Aufgaben, deren Strukturen noch nicht in allen Teilen definiert sind, in einem Team zügig zu strukturieren und mit einem guten Gespür für die praktischen Anforderungen der Märkte und ihrer Mechanismen kompetent in Angriff zu nehmen.

Für die in allen Bereichen stark interdisziplinär geprägte Tätigkeit beschäftigt die Bundesnetzagentur insgesamt rund 2.600 Spezialisten wie

z. B. Juristen, Ökonomen, Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Physiker, Mathematiker, Informatiker und Verwaltungsfachleute.

Bereits seit 1999 bildet die Bundesnetzagentur auch selbst aus. Im Jahr 2009 konnten insgesamt zehn junge Menschen eine Ausbildung zu Fachangestellten für Bürokommunikation an den Standorten der Zentrale in Bonn und Mainz beginnen. Im Rahmen der seit dem Jahr 2003 angebotenen Ausbildung zu Elektronikerinnen/ Elektronikern für Geräte und Systeme wurden 2009 insgesamt 22 neue Ausbildungsplätze besetzt, die sich auf die Standorte Augsburg, Bremen, Göttingen, Magdeburg und Münster verteilen. Augsburg und Münster wurden im Herbst 2009 als neue Ausbildungsstandorte eingerichtet. Damit wurden im Jahr 2009 in der Bundesnetzagentur insgesamt 124 junge Menschen ausgebildet.

## HAUSHALT

Im Bundeshaushalt werden die Einnahmen und Ausgaben der Bundesnetzagentur im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie veranschlagt.

<b>Einnahmeart</b>	<b>Soll 2009 in 1.000 €</b>	<b>Ist 2009 in 1.000 €</b>	<b>Soll 2010 in 1.000 €</b>
Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	169.149	72.159	221.867
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Post	50	52	65
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Eisenbahnen	328	192	328
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Energie (Elektrizität und Gas)	1.100	3.073	433
Weitere Verwaltungseinnahmen, z. B. Geldstrafen und -bußen, Vermietung, Verkauf	1.419	3.819	1.532
<b>Verwaltungseinnahmen</b>	<b>172.046</b>	<b>79.295</b>	<b>224.225</b>

Die Einnahmen der Haushaltsjahre 2009 (Soll und Ist) und 2010 (2. Regierungsentwurf) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Die Mindereinnahmen im Vergleich von Soll und Ist 2009 sind hauptsächlich dadurch entstanden, dass die für 2009 geplante Versteigerung von breitbandigen Mobilfunkfrequenzen nunmehr im Jahr 2010 stattfindet.

Über die Ausgaben der Haushaltsjahre 2009 (Soll und Ist) und 2010 (2. Regierungsentwurf) informiert die nachstehende Tabelle:

<b>Ausgabeart</b>	<b>Soll 2009 in 1.000 €</b>	<b>Ist 2009 in 1.000 €</b>	<b>Soll 2010 in 1.000 €</b>
Personalausgaben	109.181	110.093	106.637
Sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen	35.994	36.876	35.491
Investitionen	11.832	7.824	18.391
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>157.007</b>	<b>154.793</b>	<b>160.519</b>



# Vorhabenplan 2010

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus berichtet die Bundesnetzagentur über alle wesentlichen Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern, in denen im Jahr 2010 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten sind.

## TELEKOMMUNIKATION

### Gremium der Europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)

Mit der Annahme des neuen Telekommunikationspakets durch das Europäische Parlament und den Ministerrat Ende November 2009 steht nunmehr im Jahr 2010 die Errichtung des GEREK an. Bei GEREK handelt es sich um ein neues Modell. Es enthält ein von dem eigentlichen Beratungsgremium „Board of Regulators“ – ersetzt die jetzige European Regulators Group (ERG) – getrenntes Sekretariat (Office) mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Gemeinschaftsrecht. Gleichwohl ist GEREK in der Gesamtheit keine Agentur, sondern das gemeinsame

Dach für den Board of Regulators als Beratungsgremium (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) und das Office, das von dem aus Vertretern der 27 Nationalen Regulierungsbehörden (NRB) aus EU-Mitgliedstaaten und einem Vertreter der EU-Kommission bestehenden „Management Committee“ (Verwaltungsausschuss) kontrolliert wird. Als Unterbau für die inhaltliche Arbeit dienen wie bisher die Arbeitsgruppen, in denen die Experten der NRB die Dokumente erarbeiten und die Entscheidungen des Board of Regulators vorbereiten. Insbesondere der letzte Punkt macht deutlich, dass die Facharbeit nach wie vor von den NRB geleistet werden wird, wozu die Bundesnetzagentur wie bisher durch die aktive Mitarbeit in den Arbeitsgruppen beitragen wird. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur intensiv an den Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung von GEREK und dem Office beteiligt, um den Aufbau gemäß der Zielsetzung der Verordnung sicherzustellen. D. h., sie arbeitet an der Erstellung des Haushaltsplans sowie des Personalkonzepts ebenso mit wie an der Geschäftsordnung und den sonstigen Schritten. Diese Aufgabe wird ein Vorhaben für das ganze Jahr 2010 werden.

### Gründung eines NGA-Forums

Vor dem Hintergrund der Breitbandstrategie der Bundesregierung hat die Bundesnetzagentur Eckpunkte über die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung moderner Telekommunikationsnetze und die Schaffung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur erarbeitet.

Ein Ergebnis dieser Eckpunkte ist die von der Bundesnetzagentur angeregte Gründung eines NGA-Forums zur Förderung des Dialogs zwischen der Behörde, Netzbetreibern, Herstellern, Ländern und Kommunen.

Die Konsultation der Eckpunkte hat gezeigt, dass einige konkrete Themen für den Aufbau von NGA-Netzen eine besondere Rolle spielen und sich daher für eine Behandlung im Rahmen des NGA-Forums anbieten.

So ist der Begriff Open Access von zentraler Bedeutung beim Aufbau von NGA-Netzen; gleichzeitig sind hierzu noch viele Fragen offen. Das NGA-Forum soll in einem ersten Schritt ein gemeinsames Verständnis des Begriffs Open Access erarbeiten. Darauf aufbauend ist zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Open Access den Breitbandausbau positiv stimulieren kann. In diesem Zusammenhang sollen auch technische und operationale Aspekte des Zugangs zu Glasfasernetzen und anderen NGA-Netzen behandelt werden. Hier hat die Konsultation der Eckpunkte gezeigt, dass der Markt eine frühzeitige Fest-

legung von Standards als Voraussetzung für einen flächendeckenden NGA-Ausbau sieht. Auch der Themenkomplex Co-Investment mit seinen verschiedenen Mitinvestitionsmodellen stellt sich als Schwerpunkt des NGA-Ausbaus dar. Das NGA-Forum soll die unterschiedlichen Modelle untersuchen und bewerten, inwieweit sie zur Erreichung der beiden oben genannten Ziele geeignet sind.

Das von der Bundesnetzagentur geleitete NGA-Forum soll diese Themen frühzeitig aufgreifen, um den Breitbandausbau in Deutschland, der gewaltige Investitionen erfordert, voranzutreiben und Probleme der praktischen Umsetzung zu lösen.

### Netzneutralität

Fragen der Netzneutralität werden seit einigen Jahren, vor allem in den USA, kontrovers diskutiert. Dabei geht es insbesondere um einen diskriminierungsfreien Zugang für Diensteanbieter zum Internet sowie eine neutrale Datenübermittlung durch die Netzbetreiber. Das auf dem EU-Rechtsrahmen basierende TKG enthält hierzu keine konkreten Regelungen; Vorschriften zum Ende-zu-Ende-Verbund und zur Interoperabilität von Diensten bieten jedoch gewisse Anknüpfungspunkte. Auch der neue Entwurf des Richtlinienrahmens sieht mit zusätzlichen Regelungen zu Transparenz und Mindestqualität weitere Instrumente zur Sicherung der Netzneutralität vor.

Solange ausreichender Wettbewerb auf der Netzebene herrscht und der Anbieterwechsel der Endkunden nicht über Gebühr behindert wird, können Verbraucher Blockaden und Qualitätsabsenkungen bestrafen und rasch zu anderen Anbietern wechseln. Darüber hinaus erlauben der europäische Rechtsrahmen und das TKG, bei Marktbeherrschung Missbrauch zu ahnden und auf regulierungsbedürftigen Märkten Zugang aufzuerlegen. Liegt keine beträchtliche Marktmacht vor, kann die Bundesnetzagentur gemäß § 18 TKG in begründeten Fällen Zugangsverpflichtungen auferlegen.

Insbesondere durch die wachsende Verbreitung mobiler Internetzugänge, die im Regelfall nicht dem über das Festnetz erreichbaren Internet entsprechen, gewinnt das Thema nunmehr auch in Deutschland an Bedeutung. Die Bundesnetzagentur wird die weitere Marktentwicklung aufmerksam verfolgen und das Thema bei Bedarf aufgreifen.

### **Marktdefinitions- und -analyseverfahren sowie Regulierungsverfügungen**

Im Jahr 2009 wurden umfangreiche Ermittlungen und die Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs für den Vorleistungsmarkt für den (physischen) Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschließlich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten (Markt Nr. 4 der neuen Märkteempfehlung 2007) vorgenommen. Für das Jahr 2010 sind diesbezüglich die Auswertung und Veröffentlichung der Konsultationsergebnisse sowie die endgültige Notifizierung an die Kommission und die europäischen Mitgliedstaaten geplant. Im Anschluss daran erfolgt die Festlegung des Markts durch die Präsidentenkammer.

Für den Markt Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik (Markt Nr. 6 der neuen Märkteempfehlung 2007), ergibt sich ein ähnliches Bild. Danach erfolgten im Jahr 2009 umfangreiche Ermittlungen sowie die Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs. Die Konsultationsergebnisse werden 2010 ausgewertet und veröffentlicht. Bevor die endgültige Festlegung des Markts durch die Präsidentenkammer erfolgt, wird die entsprechende Marktdefinition und -analyse noch an die Kommission und die europäischen Mitgliedstaaten notifiziert.

Zusätzlich ist im Jahr 2010 beabsichtigt, die Märkte Rundfunkübertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer (ehemals Markt Nr. 18 der alten Märkteempfehlung 2003) sowie Anrufzustellung in einzelnen Mobiltelefonnetzen (Markt Nr. 7 der neuen Märkteempfehlung 2007) zu überprüfen. Für den Markt der Rundfunkübertragungsdienste wurde 2009 ein umfangreiches Auskunftsersuchen eingeleitet, auf dessen Basis das gesamte Überprüfungsverfahren im Jahr 2010 abgeschlossen sein wird. Hier wird eine Entscheidung darüber getroffen, ob – wie von der Kommission empfohlen – eine Entlassung aus der Regulierung erfolgen kann oder stattdessen nach wie vor eine Regulierungsbedürftigkeit vorliegt.

Ein im Oktober 2009 veröffentlichter Entwurf der Regulierungsverfügung für den Bitstromzugang sieht vor, dass die Deutsche Telekom AG (DT AG) den Bitstromzugang auch künftig zu nicht diskriminierenden Bedingungen gewähren muss. Im Bereich der Entgeltregulierung wird jedoch ein Einstieg in eine Lockerung der Kontrolle vorgeschlagen. Danach soll es ausreichen, dass die DT AG die Bitstromentgelte der

Bundesnetzagentur vor Inkrafttreten anzeigt und ggf. eine nachträgliche Entgeltüberprüfung stattfindet. Die Vorabgenehmigungspflicht könnte danach künftig entfallen. Im Jahr 2010 wird die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen eine entsprechende Regulierungsverfügung erlassen.

Ebenfalls für 2010 geplant ist eine Neufassung der Regulierungsverfügung für die Teilnehmeranschlussleitung (TAL).

### Entgeltgenehmigungen

Nachdem die Bundesnetzagentur mit einer Anordnungsentscheidung vom 4. Dezember 2009 Regeln für den Zugang von Wettbewerbern zu Multifunktionsgehäusen, Leerrohren und unbeschalteten Glasfasern der DT AG festgelegt hat, werden in einem zweiten Verfahrensschritt voraussichtlich noch im ersten Quartal 2010 die entsprechenden Entgelte zu bestimmen sein.

Weiterhin steht 2010 wiederum eine Reihe wichtiger Vorleistungsentgelte zur erneuten Genehmigung an. Bis Mitte des Jahres sind die Bereitstellungsentgelte für den Zugang zur TAL und für das „Line Sharing“ neu zu genehmigen. Ferner sind über das Jahr hinweg Entgelte für eine Vielzahl von Nebenleistungen für Zugangsleistungen neu festzulegen, wie etwa für die Carrier-Express-Entstörung, die Netzvertraglichkeitsprüfung und den Zugang zum Schaltverteiler.

Im Herbst 2010 stehen die Mobilfunk-Terminierungsentgelte aller vier Mobilfunknetzbetreiber zur erneuten Genehmigung an. Im Vorfeld dieser Verfahren wird im Rahmen einer nach § 29 TKG zu treffenden Anordnung zu entscheiden sein, ob die Kosten von den

Mobilfunknetzbetreibern anhand eines von der Bundesnetzagentur entwickelten elektronischen Kostentools nachgewiesen werden müssen. Mit der Verwendung dieses Kostentools sollen eine Normierung der Kostendaten und eine daraus resultierende betreiberübergreifende Effizienz-betrachtung zur Festlegung der Terminierungsentgelte ermöglicht werden.

### Risikoadäquate Eigenkapitalverzinsung

In dem zur öffentlichen Kommentierung gestellten Entwurf der Eckpunkte über die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung moderner Telekommunikationsnetze und die Schaffung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur hatte die Bundesnetzagentur u. a. den nachfolgend zitierten Eckpunkt 11 formuliert:

„Die Bundesnetzagentur wird kurzfristig überprüfen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung ihrer bisherigen Methode im Hinblick auf eine risikoadäquate Eigenkapitalverzinsung beim Breitbandausbau erforderlich ist. Dazu wird sie baldmöglichst ein Gutachten vergeben.“

Ein entsprechendes Gutachten wurde zwischenzeitlich vergeben.

### Nummerierungskonzept

Nach § 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) veröffentlicht die Bundesnetzagentur nach öffentlicher Anhörung jährlich ein Nummerierungskonzept über die Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt und deren Auswirkungen auf den Nummernplan. Das Nummerierungskonzept soll offenlegen, wie sich der Nummernplan voraussichtlich fortentwickelt, um dadurch ein möglichst hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit zu gewährleisten. Es soll

Maßnahmen der Nummerierung in einen Gesamtzusammenhang stellen und ein Instrument sein, die Regulierungsziele durch Änderung bestehender Regelungen unter Beteiligung der Betroffenen zu erreichen. Das Nummerierungskonzept soll nach der Verordnung u. a. eine Übersicht über den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für jeden genutzten Nummernraum, Nummernbereich und Nummernteilbereich enthalten sowie Nummernräume, Nummernbereiche und Nummernteilbereiche identifizieren, für die in den kommenden fünf Jahren eine Knappheit erwartet wird.

Die Bundesnetzagentur hat im November 2009 erstmalig ein Nummerierungskonzept veröffentlicht. Für das Jahr 2010 ist die Erstellung eines Nummerierungskonzepts vorgesehen, in dem basierend auf dem Konzept 2009 unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen alle zur Förderung des Telekommunikationsmarkts und der Verbraucherinteressen beabsichtigten Veränderungen im Bereich der Nummerierung beschrieben werden.

### **Frequenzregulierung**

Im Rahmen der Frequenzregulierung sind folgende Tätigkeiten hervorzuheben:

- Durchführung des Versteigerungsverfahrens zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz, 2.000 MHz und 2.600 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten,
- Durchführung der Flexibilisierung der Frequenznutzungsrechte für drahtlose Netzzugänge zum Angebot von Telekommunikationsdiensten in den Bereichen 450 MHz, 900 MHz, 1.800 MHz, 2.000 MHz und 3.500 MHz,

- Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten von Netzbetreibern einschließlich der Möglichkeit zum Infrastruktur-Sharing,
- Aktualisierung des Frequenznutzungsplans der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Ergebnisse und Beschlüsse der Weltfunkkonferenz 2007 (WRC-07) bzw. der danach novellierten Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung; ggf. Aktualisierung von Frequenznutzungsteilplänen aufgrund dringenden nationalen Planungsbedarfs.

### **Verbraucherschutz**

Im Bereich Verbraucherschutz sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Kontrolle der Transparenz im Telekommunikationsendkundenmarkt (insbesondere bezüglich der Standardvertragsinhalte und Veröffentlichungspflichten),
- Analyse der Problemfelder bei Anbieterwechselprozessen durch Auswertung von digital veröffentlichten Informationen,
- Prüfung der Ausweitung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch im Hinblick auf die enorm angestiegenen Verbraucherbeschwerden im Jahr 2009.

### **Umsetzung der Regulierungsverfügung für den Markt 1**

Anlässlich der jüngsten Regulierungsverfügungen für die nationalen Festnetzmärkte auf der Endkundenebene besteht ein wichtiges Vorhaben für das Jahr 2010 in der Anpassung der Methoden der Entgeltregulierung an die neuen Rahmenbedingungen. Dabei ist zunächst zu beachten, dass die Regulierung der nationalen Festnetztelefonie auf der Endkundenebene im Jahr 2009 weitreichend zurückgeführt wurde. So wurden etwa die nationalen Festnetzverbindungen sowie Verbindungen aus dem nationalen

Festnetz in nationale Mobilfunknetze aus der Regulierung entlassen. Des Weiteren bietet die DT AG künftig ihren Wettbewerbern auf freiwilliger Basis den Bezug von AGB-Festnetzanschlüssen zum Weiterverkauf an Dritte an. Neben der genannten Rückführung der Endkundenregulierung setzt sich auf der Endkundenebene zunehmend die Vermarktung von Paketangeboten und Individualverträgen durch, bei denen verschiedene Leistungen – etwa Anschluss, Telefonieren und Internetnutzung – zu einem einheitlichen Preis angeboten werden. Im Falle etwaiger Untersuchungen von Entgelten für Paketangebote auf Missbräuchlichkeit nach § 28 TKG wird daher ein wesentliches Gewicht der Entwicklung eines angemessenen Regulierungsansatzes zukommen, der einerseits die Regulierungsrückführung, aber andererseits auch die zunehmende Bildung von Paketangeboten (mit gleichzeitig regulierten (Festnetzanschlüssen) und unregulierten Leistungen) berücksichtigt.

### **Regulierungsverfügung für den Markt 6**

Ein nach derzeitigem Stand wichtiges Vorhaben für 2010 ist der Erlass einer auf dem Ergebnis des 2009 eingeleiteten zweiten Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens für den Markt 6 der EU-Kommissionsempfehlung (Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden) beruhenden Regulierungsverfügung. Das Vorhaben umfasst neben der Begleitung des Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens sowie der Vorbereitung und Durchführung des erforderlichen Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens insbesondere die Bestimmung geeigneter Zugangsverpflichtungen.

### **Überlassung von Teilnehmerdaten**

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Jahr 2008 eine Entscheidung der Bundesnetzagentur zu den Entgelten für das Überlassen von Teilnehmerdaten gemäß § 47 TKG aufgehoben hat, zeichnet sich ab, dass sich die Bundesnetzagentur erneut mit der Überlassung von Teilnehmerdaten zu befassen haben wird.

### **Automatisiertes Auskunftsverfahren**

Mit der Durchführung des automatisierten Auskunftsverfahrens gemäß § 112 TKG leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Zum 1. Januar 2008 trat das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden zusätzliche Anforderungen an das automatisierte Auskunftsverfahren gestellt; insbesondere die Abfrage von E-Mail-Adressen und Gerätekennungen im Mobilfunk sind hiervon betroffen.

Die Bundesnetzagentur ist an der Erstellung der neuen Rechtsverordnung gemäß § 112 Abs. 3 TKG beteiligt. Im Anschluss daran ist die neu zu erarbeitende Technische Richtlinie als wesentliche Grundlage für die Gestaltung des automatisierten Auskunftsverfahrens in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden, Telekommunikationsunternehmen und berechtigten Stellen zu erstellen.

Die Bundesnetzagentur bietet den Notrufabfragestellen auf der Grundlage des § 112 Abs. 2 Nr. 5 TKG i.V.m. § 7 Abs. 6 Notrufverordnung (NotrufV) den Zugang zum automatisierten Auskunftsverfahren an, um in Fällen sog. Röchelrufe ortsgebundene Anschlüsse zu lokalisieren. Einige Notrufabfragestellen in

Nordrhein-Westfalen und Hessen wurden bereits an das automatisierte Auskunftsverfahren angeschaltet. Für 2010 haben ca. 100 weitere Notrufabfragestellen ihre Teilnahme angekündigt, die die Bundesnetzagentur an das automatisierte Auskunftsverfahren anschalten wird.

### Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Insbesondere ist die nach § 110 Abs. 3 TKG zu erarbeitende Technische Richtlinie Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TR TKÜV) eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Überwachungstechnik durch die beteiligten Telekommunikationsunternehmen, Hersteller und Sicherheitsbehörden. Die Richtlinie muss bei Bedarf an neue Telekommunikationstechnologien angepasst werden.

Eine bei der Firma Berlecon Research und der Fraunhofer Einrichtung für Systeme der Kommunikationstechnik beauftragte Untersuchung zum VoIP-Marktsegment wurde im Jahr 2009 abgeschlossen und die Ergebnisse wurden an die mitwirkenden Unternehmen verteilt. Bevor die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis einfließen und die bisherige technische Umsetzung in diesem Bereich ergänzt wird, werden die bereits angelaufenen VoIP-Standardisierungsmaßnahmen bei ETSI aktiv begleitet und deren Abschluss in einem Technischen Standard vorangetrieben.

Das zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung

der Richtlinie 2006/24/EG“ regelt die Pflicht zum Auskunftersuchen über Verkehrsdaten. In diesem Zusammenhang beteiligte sich die Bundesnetzagentur bei der internationalen Standardisierung. Im Jahr 2009 wurde von der Bundesnetzagentur eine entsprechende TR TKÜV erstellt, in der diese Standardisierung berücksichtigt wird. Des Weiteren ist darin die „elektronische Übermittlung von Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation“ integriert worden. Die Verbindlichkeit der in der neuen TR TKÜV beschriebenen Schnittstelle setzt eine Anpassung der TKÜV voraus. Die Bundesnetzagentur wird sich an der Erarbeitung dieser Verordnung beteiligen, um die bereits in der Praxis gewonnenen Erfahrungen einfließen zu lassen.

### Technische Verträglichkeitsuntersuchungen

Funkverträglichkeitsuntersuchungen werden in internationalen Gremien der CEPT und ITU unter Beteiligung der betroffenen Kreise durchgeführt. Ergebnis sind Minimalsätze an Verträglichkeitsparametern, die einen technischen Rahmen für die Funkanwendungen abstecken. Auch 2010 ist eine Vielzahl von Verträglichkeitsstudien durchzuführen, um damit eine Vorbedingung für die Einführung neuer Funkapplikationen und -technologien zu erfüllen. Im Rahmen der von der Europäischen Union initiierten Wireless Access Policy for Electronic Communications Services (WAPECS) werden im Jahr 2010 durch die Bundesnetzagentur die notwendigen technischen Mindestbedingungen für das „2-GHz-Band“ mitgestaltet. Das 2-GHz-Band ist zwar seit Jahren bereits mit UMTS belegt, wird aber über eine Spezifizierung technischer Mindestbedingungen technologie-neutraler als bisher nutzbar sein.

Für das Jahr 2010 sind einige weitere bedeutsame Vorhaben hervorzuheben:

- Verträglichkeitsstudien zur GSM-R-Erweiterung (Bahnfunk im 900-MHz-Bereich),
- Verträglichkeitsuntersuchungen für Ultra-Wide-Band-Kfz-Kurzstreckenradare (Short Range Radar, SRR) im 26-GHz-Bereich und konkurrierende schmalbandige Radare im 24-GHz-Bereich,
- mehrere Untersuchungen für sog. Short Range Devices (z. B. funkgestützte medizinische Implantate, professionelle Funkmikrofone, Funküberwachungsgeräte, WLAN in Flugzeugen etc.),
- Verträglichkeitsuntersuchungen zwischen dem Funkortungsdienst über Satelliten (RDDS GALILEO) und dem Mobilfunkdienst über Satelliten (MSS) bei 2,5 GHz,
- Studien für komplementäre Bodenkomponenten für den Mobilfunk über Satelliten,
- Untersuchung der technischen Nutzungsmöglichkeiten nichtbelegter Rundfunkkanäle (sog. White Spaces) im UHF-Bereich von 470 bis 790 MHz durch andere Funkanwendungen,
- Verträglichkeitsstudien für sog. Small Gap Fillers (Kleinleistungsrepeater für Femtozellen im häuslichen Bereich) für DVB-H im UHF-Band,
- Fortführung verschiedener Verträglichkeitsstudien als Beitrag für die Weltfunkkonferenz 2012.

### **Maßnahmen zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze und sicherheitsrelevanter Funkanlagen**

Die Sicherheitsfunk-Schutzverordnung (SchuTSEV) ist 2009 in Kraft getreten. Es wurden zwei Koordinierungsgruppen unter Leitung der Bundesnetzagentur gebildet, in denen Kabelnetzbetreiber, Verbände und Behörden vertreten sind. Diese Gruppen koordinieren zum einen die konkreten Maßnahmen der

Überprüfung und Beseitigung der unzulässigen Störabstrahlung aus leitungsgebundenen TK-Infrastrukturen (vornehmlich Kabelnetze) und zum anderen die Maßnahmen für das Monitoring zum Schutz von sicherheitsrelevanten Sende- und Empfangsfunkanlagen. Für 2010 sind umfangreiche Messaktionen in den Ballungszentren Deutschlands vorgesehen. Ein Ziel ist hierbei, die Nutzung von bisher wegen Störungen außer Betrieb genommenen Flugfunkfrequenzen zukünftig wieder zu ermöglichen.

### **EMV-Normung**

Normen für die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) stellen nicht nur sicher, dass dem Nutzer von elektrischen und elektronischen Geräten und Anlagen aller Art EMV-Störungen weitgehend erspart bleiben. Sie geben auch der Industrie Planungssicherheit für die Spezifizierung ihrer Produkte. Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde für die Anwendung des Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) und wirkt insbesondere im Hinblick auf Interessen der Nutzer an der nationalen und internationalen EMV-Normung mit.

Mit einem Schwerpunkt ihrer Normungsarbeit wird sich die Bundesnetzagentur im Jahr 2010 an der Steuerung der EMV-Normung für Wechselrichter zur Einspeisung erneuerbarer Energien aus Photovoltaik- und Brennstoffzellen-generatoren in das Niederspannungsnetz beteiligen. Die dezentrale Bereitstellung von elektrischer Energie durch Kleinerzeuger gewinnt mehr und mehr an Bedeutung. Es sind konkrete EMV-Anforderungen festzulegen, um Funkstörungen vor allem im Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereich zu vermeiden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Mitarbeit der Bundesnetzagentur wird die Konkretisierung von Normungsvorhaben für die Störfestigkeit von Geräten und leitungsgeführten TK-Infrastrukturen bilden, die für die Nutzung von 800-MHz-Frequenzen ausgelegt sind. In Zukunft ist vermehrt mit einer gleichfrequenten Funk- (Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten) und Kabelnutzung (z. B. in Kabelfernsehnetzen) zu rechnen.

Grundsätzlich zeichnet sich in den internationalen EMV-Gremien ab, alternative Prüf- und Messverfahren in den Normen zuzulassen. Die Bundesnetzagentur sieht die Notwendigkeit, auf eine verstärkte Qualitätssicherung in der Normung hinzuwirken. Alternative Verfahren müssen im Interesse eines fairen Wettbewerbs zwischen den Herstellern, aber auch im Interesse des Verbrauchers gleichwertig bezüglich der Erfüllung der grundlegenden EMV-Anforderungen sein.

### **EMF-Monitoring an LTE-Basisstationen**

Die kommerzielle Einführung von LTE ist für 2010 vorgesehen. LTE steht für Long Term Evolution, ein Mobilfunkstandard, der auch in den heutigen Mobilfunknetzen einen Übergang zu wesentlich höheren Datenraten erlaubt. U. a. werden von dieser Technologie dünn besiedelte Gebiete mit heute unzureichender Internetversorgung profitieren können, da LTE breitbandige Internetverbindungen ermöglicht.

Die Realisierung von LTE kann grundsätzlich auf der bestehenden Netzstruktur der UMTS- und GSM-Netze erfolgen. Auch bei dieser Technologie wird die Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern durch die Bundesnetzagentur überwacht. So dürfen Anlagen nur dann in Betrieb

genommen werden, wenn im Rahmen des Standortverfahrens die Einhaltung der zulässigen Personenschutzgrenzwerte gewährleistet ist.

Als zusätzliche Maßnahme beabsichtigt die Bundesnetzagentur, zur Einführung von LTE in 2010 an geeigneten Installationsorten automatische Messstationen aufzustellen, die das Feldstärkeniveau vor und nach der Installation der LTE-Technik rund um die Uhr dokumentieren. Mit dieser Maßnahme sollen repräsentative Aussagen zu dem durch die LTE-Technik erzeugten Feldstärkeniveau ermöglicht werden, die durch jedermann in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur abgefragt werden können.

### **Standardisierung & Climate Change**

Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Umweltbilanz im Telekommunikationsbereich wird sich die Bundesnetzagentur auch an der ITU-Standardisierungsarbeit im Bereich ICT & Climate Change beteiligen. In Abstimmung mit den in Deutschland tätigen Netzbetreibern und Geräteherstellern wird auf einheitliche Bewertungsketten und -verfahren (bezüglich CO<sub>2</sub>-Emissionen) hingewirkt.

### **Marktüberwachung der Bundesnetzagentur**

Aufgabe der Marktüberwachung der Bundesnetzagentur nach der Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMV-RL) und der Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (R&TTE-RL) ist es, die Einhaltung der Anforderungen an relevante Produkte stichprobenartig zu kontrollieren und so das Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte zu verhindern bzw. einzuschränken und damit die Verbraucher zu schützen. Ab dem 1. Oktober 2010 ist die im Binnenmarkt-

paket der EU (Goods Package) enthaltene Verordnung 765/2008 durch die Marktüberwachungsbehörden anzuwenden. Sie verlangt u. a. ein gleiches Schutzniveau in allen EU-Staaten und letztendlich damit eine Angleichung der Vorgehensweisen. Mit dem Binnenmarktpaket ist grundsätzlich eine Stärkung der europaweiten Marktüberwachung beabsichtigt. Die Europäische Kommission beabsichtigt dazu, eine Überarbeitung (Review) der mittlerweile zehn Jahre alten R&TTE-Richtlinie vorzunehmen.

Die Bundesnetzagentur wird die in Deutschland praktizierten Verfahren in den Review der R&TTE-Richtlinie und in die europäische Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden einbringen und insbesondere bei der Einführung des in der Verordnung 765/2008 beschriebenen europaweiten Datenbanksystems für die Marktüberwachung gestaltend mitwirken.

### **Behandlung gewerblicher Schutzrechte (Intellectual Property Rights) in Standardisierungsorganisationen**

Die Einhaltung von Patentansprüchen und die Ausgestaltung von Lizenzverträgen sind den jeweiligen Vertragspartnern überlassen. Da durch Patente und Urheberrechte die Stellung im Markt beeinflusst werden kann, ist im Interesse eines chancengleichen Wettbewerbs darauf zu achten, dass alle im Rahmen der Standardisierung eingegangenen IPR-Verpflichtungen auch auf den neuen Eigentümer übergehen. Die Bundesnetzagentur wird sich dafür einsetzen, dass dies stärker als bisher in den IPR-Richtlinien der Standardisierungsorganisationen abgesichert wird. Anlass hierzu gibt ein Urteil des Landgerichts Mannheim vom 27. Februar 2009, wonach bei einem Verkauf eines normenrelevanten Patents der Anspruch, Lizenzen zu sog. FRAND-Bedingungen (Fair, Reasonable and

Non Discriminatory) zu erhalten, nicht automatisch mit dem Patent übertragen wird.

### **Stärkung der Einbeziehung von Wissenschaft und Industrie in die Arbeiten der ITU-T-Standardisierung und Optimierung der Interessenvertretung**

Im Rahmen der Neuorganisation der ITU-T nach der WTSA-08 (World Telecommunication Standardization Assembly) und trotz der u. a. durch die Finanzkrise bedingten wirtschaftlichen Situation wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie angestrebt, insbesondere die Standardisierungsaktivitäten Deutschlands in der ITU-T auf eine breitere Basis zu stellen. Hierbei liegt ein besonderes Augenmerk auf der Einbindung sowie Interessenvertretung von wissenschaftlichen Einrichtungen sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), damit diese ihre Innovationen und Ideen im Standardisierungsprozess verankern und davon profitieren können.

Für aktuelle Themen wie z. B. Identity Management und Cybersecurity ist beabsichtigt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bei der Abstimmung einer gemeinsamen Position der Bundesregierung zu unterstützen.

2010 findet die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Plenipotentiary Conference), das höchste Gremium der ITU, statt. Die Bundesnetzagentur wird die im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums stehende nationale Vorbereitung und Abstimmung der deutschen Delegation aktiv unterstützen. Besonderes Augenmerk soll bei der Konferenz auf Verschlan-  
kung, Transparenz und Effizienzverbesserung der Verfahrensregeln der ITU gelegt werden. Damit könnte die Mitarbeit in der ITU für die Industrie attraktiver gestaltet werden.

### **Langfristige Weiterentwicklung von intelligenten technischen Konzepten zur flexiblen Frequenznutzung – Software Defined Radio (SDR) und Cognitive Radio (CR)**

Für die Weltfunkkonferenz 2012 ist auf Betreiben der Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden der Thematik SDR und CR ein eigener Tagesordnungspunkt (AI 1.19) gewidmet worden. In diesem Zusammenhang werden die Arbeiten innerhalb der ITU-R aktiv unterstützt. Es wurde eine separate nationale Vorbereitungsrunde eingerichtet, um zusammen mit der interessierten Öffentlichkeit eine abgestimmte deutsche Haltung zu dieser Thematik auszuarbeiten.

Innerhalb von ETSI wird, nachdem in 2009 für SDR/CR relevante technische Konzepte und Anforderungen definiert worden sind, Anfang 2010 mit der konkreten Standardisierungsarbeit begonnen.

Zusammen mit Industriepartnern wird die Bundesnetzagentur technische Konzepte für eine flexible Spektrumsnutzung im neuen EU-Forschungsprojekt entwickeln und die relevanten Forschungsergebnisse in die Standardisierung (z. B. ETSI, ITU) einbringen.

### **Intelligente Transportsysteme (ITS)**

Innerhalb der ETSI wurde bis Ende 2009 der European Profile Standard für ITS erstellt, der den Rahmen der Spezifikationen für Fahrzeug-zu-Fahrzeug- und Fahrzeug-zu-Infrastruktur-Anwendungen beinhaltet. Parallel dazu wird das Funksystem (digitale Luftschnittstelle mit entsprechendem Kanalplan, Kanalzugriff und Funksystem-Management) im Zeitraum von 2009 bis 2010 in ETSI standardisiert. Es handelt sich dabei um ein neuartiges Funksystem ohne

Basisstationen und mit hoher Mobilität, das in erster Linie straßensicherheitsrelevante und verkehrsmanagementunterstützende Informationen überträgt. Die Bundesnetzagentur hat in der entsprechenden ETSI-Arbeitsgruppe den Vorsitz.

Ziel ist das Erreichen der vollen Protokoll-Konformität, auch im Sinne von Interoperabilität, die aus der Bereitstellung der Frequenzen auf europäisch harmonisierter Basis abgeleitet und gefordert wird. Es wird dabei ebenso ein erhebliches Interesse seitens der deutschen Automobilindustrie gesehen, die in zunehmendem Maße an der ETSI-Standardisierung teilnimmt. Ein spezielles Standardisierungsmandat, M/453, zu ITS liegt nun vor, um die zeitgerechte Erstellung der relevanten Standards sicherzustellen.

### **Global Standard for International Mobile Telecommunications – IMT-Advanced**

Derzeit läuft in der ITU der Evaluierungsprozess für Standards der 4. Mobilfunkgeneration. Es stehen zwei neue technische Vorschläge für IMT-Advanced zur Evaluierung und möglichen Annahme durch die ITU in 2010 an. Parallel dazu läuft die Entwicklung der technischen Spezifikationen bei 3GPP und IEEE weiter und wird bis in das Jahr 2012 andauern.

In diesen Phasen der Fertigstellung der technischen Spezifikationen und der Durchführung des gesamten Evaluierungsprozesses ist es für die Bundesnetzagentur besonders wichtig, auf die Berücksichtigung der Regulierungsziele (zu denen auch die Sicherstellung der Funkverträglichkeit mit anderen Funkdiensten zählt) in der Standardisierung hinzuwirken. Auf der Funkseite betrifft dies insbesondere die Nutzung mehrerer Sende- und Empfangsantennen (MIMO), die Zusammenfassung von

physikalisch getrennten Bändern (Spectrum aggregation), die Relaying-Technologie und den koordinierten Mehrpunkt Sende/Empfang (Coordinated multipoint reception and transmission). Darüber hinaus werden die Themenfelder „Global circulation von IMT-Advanced Mobilstationen“ und von „Femto-Zellen“ in den nächsten Jahren eine große Rolle spielen.

### **Smart Metering und industrielle Kurzstreckenkommunikation**

In Verbindung mit dem EU-Standardisierungsmandat M/441 zu Smart Metering sind Ende 2009 mehrere Standardisierungsaufgaben bei ETSI für Kurzstrecken-Funkprotokolle gestartet worden. Gerade in Deutschland gibt es ein starkes Interesse industrieller Anwender und der Metering-Dienstleister, diese Protokolle zu nutzen und harmonisierte Normen unter der R&TTE-RL herbeizuführen. Die Bundesnetzagentur unterstützt diese Aktivitäten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die drahtlose Kurzstreckenkommunikation mit der generellen Smart-Metering-Kommunikationsarchitektur, welche im neu gegründeten ETSI-Komitee M2M (machine-to-machine) entwickelt wird, abgestimmt ist.

### **Technische Richtlinie für den Notruf**

Die Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) vom März 2009 konkretisiert die grundlegenden Anforderungen des § 108 TKG. Damit ist der Rahmen gegeben, um nun technische Einzelheiten in einer Technischen Richtlinie Notruf festzulegen. Bisher waren z. B. die Eigenschaften von Notrufanschlüssen in einer Technischen Richtlinie der DT AG beschrieben. Damit auch andere Netzbetreiber den Markt der Notrufanschlüsse bedienen können, ist vorgesehen, die technischen Anforderungen in die Technische Richtlinie Notruf aufzunehmen. In dem Zuge sind auch die Regeln für die

Verkehrslenkung von Notrufen zu spezifizieren. Dabei sind dann die fallweise Weiterleitung eines Notrufs an eine andere Notrufabfragestelle sowie die Weiterleitung aller Notrufe, die an eine vorübergehend ausgefallene Notrufabfragestelle gerichtet sind, an die Ersatz-Notrufabfragestelle zu berücksichtigen.

### **Abrechnungsgenauigkeit bei volumenabhängigen Tarifen**

Während traditionelle, leitungsvermittelte Verbindungsdienstleistungen häufig zeitabhängig und im Auslandsverkehr auch entfernungsabhängig abgerechnet werden, bietet sich bei paketvermittelnden Telekommunikationsnetzen die volumenabhängige Abrechnung an. Dabei wird das tatsächlich übermittelte Datenvolumen – auch bei Sprach- oder Bildübermittlungsdiensten – erhoben und dem Endkunden in Rechnung gestellt. Auch bei sog. „unechten“ Flatrate-Angeboten wird das in Anspruch genommene Volumen erfasst und bei Erreichen einer bestimmten Schwelle werden reduzierende Einflüsse ausgeübt. Nachdem sich die Bundesnetzagentur schon seit einigen Jahren sowohl im Interesse der Endkunden als auch der Anbieter jährlich die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit von zeit- und entfernungsabhängig tarifierenden Abrechnungssystemen nachweisen lässt, ist nun beabsichtigt, die gemäß § 45g Abs. 3 TKG beauftragten Anforderungen an die Systeme und Verfahren zur Ermittlung des Entgelts volumenabhängig tarifierter Übermittlungs-Dienstleistungen im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und nach Anhörung der Betroffenen festzulegen.

## ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Im kommenden Jahr werden mehrere Großprojekte im Bereich qualifizierter elektronischer Signaturen eingeführt bzw. ausgebaut. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch die öffentliche Wahrnehmung der qualifizierten elektronischen Signatur grundsätzlich verändern wird. Die Bundesnetzagentur wird aus diesem Grund ihre Beratungsleistungen für Unternehmen, Verwaltungen und Bürger im kommenden Jahr ausbauen.

Folgende Großprojekte des Bundes nutzen qualifizierte elektronische Signaturen in erheblichem Umfang:

1. Im Gesundheitswesen werden der elektronische Heilberufsausweis (HBA) und die elektronische Gesundheitskarte (eGK) eingeführt. Alle HBAe sind mit qualifizierter elektronischer Signatur ausgestattet, für alle eGKn werden optional qualifizierte elektronische Signaturen vorgesehen. Das bedeutet, dass bei ca. 140.000 Heilberuflern und für ca. 70 Mio. gesetzlich Versicherte im mit über 260 Mrd. Euro Volumen und 4,2 Mio. Beschäftigten größten Wirtschaftsbereich Deutschlands mit einem enormen Ausbau der Dienstleistungen von Unternehmen in diesem Bereich zu rechnen ist.

2. Mit dem ELENA-Verfahren (Elektronischer Einkommensnachweis, vormals Jobcard) wird 2012 ein Verfahren eingeführt, mit dem Einkommensnachweise mittels qualifizierter elektronischer Signaturen für rund 40 Mio. Arbeitnehmer elektronisch erbracht werden sollen. ELENA wird es nicht als eigenständige Chipkarte geben, sondern nur in Form einer auf einer Karte aufgetragenen qualifizierten elektronischen Signatur, die beispielsweise die

händische Unterschrift eines Antragstellers auf Leistungszahlungen ersetzt. Die weiteren Vorbereitungen für das ELENA-Verfahren, u. a. in Form der Einrichtung einer Zentralen Speicherstelle, werden im Jahr 2010 fortgesetzt.

3. Der für November 2010 geplante elektronische Personalausweis (ePA) wird neben den bisherigen Funktionen (Sichtausweis, Identifikationsdokument, Reisedokument) auch auf Wunsch eine auf einem Chip gespeicherte elektronische Authentisierungsfunktion beinhalten (eID). Wie die elektronische Gesundheitskarte ist auch der ePA von vornherein technisch so vorbereitet, dass er auf Wunsch des Verwenders auch für qualifizierte elektronische Signaturen genutzt werden kann. Nachladefunktionalitäten für qualifizierte Zertifikate werden derzeit auch von am Feldtest beteiligten Unternehmen getestet. Weiterhin soll es über die eID-Funktionalität auch mehrere Anwendungsszenarien für den Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur geben (beispielsweise Versicherungen).

4. Die elektronische Steuererklärung (ELSTER) soll sowohl eine elektronische Authentisierung als auch qualifizierte elektronische Signaturen unterstützen. Damit wird eine erhebliche Erleichterung der bislang papiergebundenen Steuererklärung ermöglicht.

Im Bereich der rechtlichen Fortentwicklung der qualifizierten elektronischen Signatur wird die Bundesnetzagentur bei der Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006, Richtlinie 2006/123/EG) weiterhin verstärkt mitwirken. Dies betrifft insbesondere die Erstellung einer Trust Service Status List (TSL) für Zertifizierungsdienste-

anbieter für die Bundesrepublik Deutschland. Jeder Mitgliedstaat war bis Ende 2009 verpflichtet, eine solche TSL zur Verfügung zu stellen, in welcher verbindlich alle Zertifizierungsdienstleister im Sinne der europäischen Signaturrechtlinie, welche der staatlichen Aufsicht unterliegen, gelistet werden. In einem zweiten Schritt wird auch ein entsprechendes Verifikationstool erstellt werden, mittels dessen die direkte Prüfung auf Inhalte der TSL möglich sein wird. Dies wird die europaweite Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur möglich machen, insbesondere auch, um länderübergreifend Dienstleistungen über den einheitlichen Ansprechpartner in die Wege zu leiten. Weiterhin wirkt die Bundesnetzagentur maßgeblich an der Novellierung von Signaturgesetz und -verordnung mit und erstellt zusammen mit dem zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Grundlagen einer überarbeiteten Gebührenordnung (Anlage II zur Signaturverordnung).

Europäische Standardisierungen im Bereich der qualifizierten elektronischen Signatur sind von besonderer Bedeutung, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Die Bundesnetzagentur engagiert sich daher verstärkt in nationalen, europäischen und internationalen Gremien. Schwerpunkt ist hierbei die Mitarbeit beim Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures (FESA), beim European Telecommunications Standards Institute (ETSI) sowie bei Electronic Signatures and Infrastructures (ESI). Für das FESA-Treffen im Oktober 2010 wird die Bundesnetzagentur als Gastgeber fungieren.

Weiterhin werden Beratungsleistungen für den Aufbau von Signaturinfrastrukturen nach deutschem Vorbild für ausländische Regierungen erbracht, insbesondere für Staaten, die eine verstärkte Kooperation mit der EU anstreben, sowie für afrikanische Staaten.

## POST

### Auswirkungen neuer Technologien auf den Briefmarkt

Die Einführung neuer Technologien und die Änderungen der Kommunikationsgewohnheiten beeinflussen zunehmend auch den Postmarkt. Dabei wirken sich die neuen Technologien nicht nur auf innerbetriebliche Prozesse der Postdienstleister aus, sondern vor allem auch auf die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

Die zukünftige Entwicklung geht bei den Briefdienstleistungen in Richtung digitale und damit rein elektronische Abwicklung („Digitaler Brief“). Die EU-Dienstleistungsrichtlinie sieht vor, Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit elektronisch abwickeln zu können. Zur Umsetzung dieser Richtlinie ist die Einführung eines Bürgerportals geplant, über das der rechts-sichere Austausch schriftlicher Nachrichten und Dokumente ermöglicht werden soll („De-Mail“).

Die Deutsche Post AG (DP AG) entwickelt ein eigenes System für den Versand von Onlinebriefen über das Internet. Auch andere Postdienstleister verstärken in diesem Bereich ihre Aktivitäten. Bestehende Modelle wie die Hybridpost (elektronische Abwicklung und papiergebundene Zustellung) werden ebenfalls weiterentwickelt und verfeinert.

Das Ausmaß der Substitution des physischen Briefs und die Akzeptanz elektronischer Angebote durch die Verbraucher sind derzeit noch nicht absehbar. Die Bundesnetzagentur wird die Entwicklung dieser Digitalisierung im Markt sowie deren Auswirkungen auf den Wettbewerb und das Nachfrageverhalten beobachten und begleiten.

### Qualitätsmessung im Universaldienst

In der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) sind Qualitätsnormen für Brief- und Paketsendungen festgelegt. Diese definieren u. a. die Vorgabe für die Laufzeit der Sendungen.

Die angeführten Qualitätsnormen gelten für die Brief- und Paketdienstleistungen aller Anbieter. Seit dem Wegfall der Exklusivlizenz 2008 ist kein Unternehmen mehr verpflichtet, den Universaldienst zu erbringen. Vielmehr sieht die auf Artikel 87 f Grundgesetz basierende Konzeption des Postgesetzes (PostG) vor, dass Universaldienstleistungen durch die in den Postmärkten tätigen Unternehmen erbracht werden. Somit hängt die effektive Erbringung des Universaldienstes wesentlich von der vorhandenen Wettbewerbsslage ab.

Die Bundesnetzagentur hat die Einhaltung der Qualitätsnormen unter Berücksichtigung aller am Markt vorzufindenden Leistungen zu überwachen. Sie verfügt allerdings nicht über ein eigenes Messsystem zur Kontrolle der Einhaltung der Laufzeitvorgaben.

Das von der Bundesnetzagentur ursprünglich entwickelte und mit eigenen Beschäftigten betriebene Laufzeitmesssystem für Briefsendungen musste Ende 2004 eingestellt werden. Seitdem erhält die Bundesnetzagentur die Informationen über die Brieflaufzeiten von der

DP AG. Die Angaben beziehen sich damit nur auf die Leistungen dieses Unternehmens, nicht auf die der anderen Briefdienstleister. Das Messsystem der DP AG erfasst zudem nicht die gesamte Laufzeit eines Briefs vom Absender zum Empfänger, sondern nur den Teil, den die DP AG aus ihrer betrieblichen Sichtweise für Beförderung und Zustellung aufwendet.

Eine Messung der Laufzeiten von Paketen findet bislang nicht statt. Zur Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsnormen der PUDLV ist ein neues Messverfahren erforderlich, das die Laufzeiten aller einschlägigen am Markt angebotenen Brief- und Paketdienstleistungen messen kann. Die Bundesnetzagentur prüft deshalb, ob ein eigenes Qualitätsmesssystem eingerichtet werden soll, das in der Lage ist, den Gesamtmarkt abzubilden und neben den Laufzeiten auch andere Qualitätskriterien in einem Mehrbetreiberumfeld und in verschiedenen Postmärkten zu erfassen.

Die Bundesnetzagentur wird daher im Vorfeld einer Ausschreibung eines solchen Projekts – auch in Abhängigkeit von möglichen Änderungen der PUDLV – prüfen und entscheiden, ob und ggf. für welche Brief- und/oder Paketströme die Laufzeiten gemessen werden sollen. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob dabei die von der DP AG für ihre betrieblichen Zwecke ermittelten Daten berücksichtigt werden können.

### Wahrnehmung nationaler Regulierungsinteressen auf europäischer und internationaler Ebene

Die Bundesnetzagentur nimmt im postalischen Bereich in verschiedenen europäischen und internationalen Organisationen aktiv an regulatorischen Fragestellungen teil. Die Mitarbeit in diesen Gremien erfolgt im Hinblick darauf,

dass sich die dort getroffenen Entscheidungen zunehmend auch auf den nationalen Regulierungsrahmen auswirken, und ermöglicht es der Bundesnetzagentur, auf diese Weise den künftigen Handlungsspielraum aktiv mitzubestimmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Entwicklungen und Diskussionen zu aktuellen Themen in Deutschland, wie z. B. dem elektronischen Postdienst, der Standardisierung und der Stärkung der Verbraucherrechte, auch auf europäischer und internationaler Ebene widerspiegeln und von dieser Seite aus maßgeblich beeinflusst werden können. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, eine Bewertung der bestehenden Mitarbeit in den verschiedenen Gremien vorzunehmen. In Anbetracht immer knapper werdender personeller Ressourcen soll anhand einer Aufwands- und Ertragsdarstellung eine Priorisierung dieser Tätigkeiten sowohl für weitere Marktöffnungsschritte auf europäischer und außereuropäischer Ebene als auch für die generelle Stärkung der Verbraucherrechte aufgestellt werden.

Darüber hinaus sollen in diesem Rahmen auch wichtige neue postalische Themen mit Auswirkungen auf den nationalen Regulierungsrahmen identifiziert und dargestellt sowie mögliche Wege zur Umsetzung der nationalen Regulierungsinteressen entwickelt werden.

## ENERGIE

Im Rahmen der vielfältigen Arbeiten im Bereich der Energieregulierung sind folgende Vorhaben für das Jahr 2010 besonders hervorzuheben.

### Netzausbaumodell

Im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 23 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wird für Betreiber von Transportnetzen, vordringlich für Stromtransportnetzbetreiber, von der Bundesnetzagentur ein Netzausbaumodell entwickelt. Mittels dieses Netzausbaumodells soll die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahmen geprüft werden. Ziel ist es dabei, auf der Grundlage eines einheitlichen Szenariorahmens, in dem Annahmen über die wesentlichen zukünftigen energiewirtschaftlichen Entwicklungslinien getroffen werden, den zukünftigen Ausbaubedarf in den Transportnetzen zu ermitteln. Dies geschieht, indem die angenommene zukünftige Entwicklung den modellhaft abgebildeten Netzen gegenübergestellt wird. Der notwendige einheitliche Szenariorahmen wird unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure entwickelt.

### Vorbereitung einer Qualitätsregulierung

Die Bundesnetzagentur steht vor der Aufgabe, ein Konzept für die Ausgestaltung des Qualitätselements zu entwickeln und umzusetzen. Die Qualitätsregulierung muss im Strombereich spätestens zur zweiten Regulierungsperiode starten, kann aber auch bereits zur oder im Laufe der ersten Regulierungsperiode implementiert werden. Die Implementierung der Qualitätsregulierung Gas folgt voraussichtlich anschließend, spätestens zum Ende der zweiten Regulierungsperiode.

Die Bundesnetzagentur arbeitet darauf hin, noch im Laufe der ersten Regulierungsperiode ein Qualitätselement für den Bereich Strom zu implementieren. Dieses soll sowohl der Erhaltung des bestehenden Niveaus der Netz-zuverlässigkeit als auch der Förderung der Netzleistungsfähigkeit dienen. Hierzu sollen u. a. die Erkenntnisse aus derzeit laufenden Beratungsprojekten verwendet werden. Darüber hinaus umfassen die Vorarbeiten beispielsweise die Validierung der vorliegenden Daten, um deren Belastbarkeit sicherzustellen, die Durchführung technischer Analysen mithilfe der vorliegenden Daten sowie eine mögliche Erhebung zusätzlicher Daten bei den Netzbetreibern.

### **Mitarbeit bei der Umsetzung des 3. Richtlinienpakets**

Nach Inkrafttreten des Dritten Energiebinnenmarktpakets der Europäischen Union am 14. August 2009 müssen die Umsetzungsakte für die Richtlinien 2009/72 und 2009/73 bis zum 3. März 2011 erfolgen. Angesichts zahlreicher neuer und veränderter Aufgaben für die nationalen Regulierungsbehörden wird die Bundesnetzagentur sich in den zu erwartenden Diskussionsprozess auf nationaler und europäischer Ebene aktiv einbringen. Zentrale Themen aus Sicht der Bundesnetzagentur sind ein konsistentes Regelungsgerüst für die Entflechtung der Transportnetzbetreiber Strom und Gas, Maßnahmen zur Koordination und Beschleunigung des notwendigen Energieleitungsbaus, die Erarbeitung von Network Codes im Bereich Bilanzierung Gas, die Kapazitätsbewirtschaftung und -bepreisung von Gasspeichern sowie eine effektive Gestaltung des Energieverbraucherschutzes.

### **Weiterentwicklung der Engpassmanagementverfahren an den deutschen Grenzen**

Die Weiterentwicklung des Engpassmanagements spielt eine wichtige Rolle, um den Wettbewerb weiter zu stärken und den Elektrizitätsbinnenmarkt zu fördern. Die Bundesnetzagentur wird die Initiativen auf regionaler und europäischer Ebene zur Verbesserung des Engpassmanagements weiterhin aktiv begleiten. 2010 wird hier insbesondere die Einführung lastflussbasierter Allokationen und von Market Coupling in einigen Regionen Europas anstehen. Außerdem wird in den Regionen an der Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Intraday-Kapazitätsvergabe gearbeitet werden. Wichtige Themen sind zudem die Verbindlichkeit von Kapazitäten sowie die Ausgestaltung von Übertragungsrechten.

### **Liberalisierung Zähl- und Messwesen/ Smart Metering**

Die Bundesnetzagentur wird bereits zu Beginn des Jahres 2010 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einen Bericht zum Stand des Wettbewerbs und zu notwendigen Weiterentwicklungen im Bereich des Zähl- und Messwesens und bei zeit- und lastvariablen Tarifen vorlegen. Des Weiteren wird die Bundesnetzagentur 2010 ihren Dialog mit den Marktakteuren (den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, den Eichbehörden, Zählerherstellern und allen weiteren Akteuren) weiterführen und sich an Fachgruppensitzungen beteiligen.

### **Festlegung und Umsetzung Mess- und Zählwesen**

Das 2009 eingeleitete Festlegungsverfahren zur Vorgabe einheitlicher Standardverträge und Geschäftsprozesse für das Energiemesswesen führte zu mehreren Konsultationsrunden, in denen die Marktbeteiligten umfangreich Stellung genommen haben. Das Verfahren, welches zur Nutzung möglicher Synergieeffekte parallel von den Beschlusskammern 6 und 7 geführt wird, soll 2010 mit einer Festlegung abgeschlossen werden, mit der die Öffnung des Markts für Messstellenbetrieb und Messung effektiv durchgesetzt werden soll. Hierbei werden einheitliche Geschäftsprozesse für das Energiemesswesen und Standardverträge für den Betrieb von Messstellen und die Erbringung von Messdienstleistungen verbindlich vorzugeben sein.

### **Optimierung des Netzsicherheitsmanagements i.S.v. § 13 EnWG/§ 11 EEG**

Mit § 11 Abs. 1 EEG (2009) hat der Gesetzgeber den Netzbetreibern bei Netzüberlastung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, Anlagen mit einer Leistung über 100 kW zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln. Gleichzeitig ist der Netzbetreiber nach § 13 Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes beseitigen. Dabei sind die Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 EEG und § 4 Abs. 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), d. h. der Vorrang zur Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas, zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur wird für eine schlüssige und praxistaugliche Anwendung der o. g. Maßnahmen sorgen.

### **Stärkung und Ausbau der Regelenenergiemärkte**

Die Bundesnetzagentur hat im Strombereich in den Jahren 2006 und 2007 erstmalig konkrete Vorgaben zur Ausschreibung der drei Regelenenergiequalitäten Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve erlassen. Ziel der Vorgaben war dabei u. a. die Erhöhung der Attraktivität der Regelenenergiemärkte zur Intensivierung des Wettbewerbs.

Zukünftig soll untersucht werden, ob die geltenden Regularien geändert werden müssen, um zu einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbs durch Zutritt von neuen Anbietern und neuen Technologien beizutragen.

### **Begleitung des nach der AusglMechV modifizierten EEG-Wälzungsmechanismus**

Mit der Abschaffung der physikalischen Wälzung des Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) wurden die Aufgaben der Bundesnetzagentur im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erweitert. Die Bundesnetzagentur begleitet nun auch die Vermarktung der EEG-Strommengen an der Börse. Darüber hinaus überwacht sie die Bestimmung der EEG-Umlage und die finanzielle Wälzung der tatsächlich angefallenen EEG-Kosten.

### **Genehmigung individueller Netzentgelte**

Gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) genehmigt die Bundesnetzagentur individuelle Netzentgelte für Letztverbraucher mit einem atypischen Nutzungsverhalten. Mit Inkrafttreten des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) erfolgte eine Anpassung des § 19 Abs. 2 StromNEV. Diese Änderungen sind nunmehr

bei der Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 StromNEV zu beachten.

### **Einspeisung von Biogas**

Ein zentrales Vorhaben im Bereich Zugang zu Gasversorgungsnetzen wird die Beantwortung bestehender und zukünftiger Auslegungsfragen zu den maßgebenden Vorschriften des Teils 11a der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) sein. Dieses Vorhaben gewinnt zunehmend an Bedeutung, da die Einspeisungen von Biogas beobachtbar steigen. Hier wird zwischen Netzbetreibern und Einspeisern transparent und belastbar zu vermitteln sein.

In diesem Zusammenhang werden beispielsweise Fragen zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit möglicherweise notwendiger kapazitätserhöhender Maßnahmen, zur Erbringung minimaler Gasqualitäten durch die Einspeiser und weitere Netzanschlussfragen zu klären sein.

### **Untersuchung der Interdependenzen zwischen zunehmendem Ausbau von Fernwärmenetzen und der Regulierung der Gasverteilernetze**

Durch die staatliche Förderung des Einsatzes von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen ist vor allem in hoch verdichteten Innenstadtbereichen mit Haushaltskunden und gewerblichen Einheiten zu beobachten, dass die bestehende Gasverteilernetzinfrastruktur mehr und mehr durch Fernwärmenetze verdrängt wird. Gasverteilernetze werden zunehmend durch unregulierte Fernwärmenetze substituiert.

Bislang liegen keine belastbaren Prognosen in Bezug auf die erwartbaren Auswirkungen auf den Gasabsatz und die Netzentgelte verbleiben-

der Netzkunden vor. Zunehmende Verbraucherbeschwerden zum Thema Gasnetzrückbau deuten auf eine steigende Bedeutung dieses Themas hin. Um dieser Entwicklung in geeigneter Weise zu begegnen, ist es für die Bundesnetzagentur erforderlich, den beschriebenen Substitutionsprozess hinsichtlich Zunahme und Stabilität weiter zu beobachten.

### **Stärkung der Marktintegrität auf den Energiehandelsplätzen**

Die Bundesnetzagentur hält eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Energiehandel für unerlässlich. Sie wird sich dafür einsetzen, dass die Vorschläge der europäischen Energie- und Finanzmarktregulierer (ERGEG/CESR) zur Verbesserung der Transparenz und zur Bekämpfung von Marktmissbrauch voll umgesetzt werden. Aus Sicht der Bundesnetzagentur wäre es sinnvoll, eine zentrale Institution zur Überwachung aller wichtigen Aspekte des Elektrizitäts- und Gashandels mit Sanktionsbefugnissen bei Verstößen gegen die rechtlichen Vorgaben zu schaffen.

### **Weitere Verbesserungen der Transparenz im Bereich der Fundamentaldaten**

Zur Stärkung des Energiehandels und des Wettbewerbs ist die Verbesserung der Transparenz entscheidend. Daher wird sich die Bundesnetzagentur auch 2010 weiter dafür engagieren, die Transparenz im Bereich der Fundamentaldaten, insbesondere der Erzeugungsdaten im Strombereich und der Gasflussdaten im Gasbereich, weiter zu verbessern. Hier wird sie die bestehenden nationalen Initiativen im Strombereich unterstützen und die europäischen Diskussionen aktiv begleiten.

### **Entwicklung des Gasgroßhandelsmarkts**

Um die Auswertung von Handelsdaten zu verbessern, soll ab 2010 die Marktbeobachtung auf alle relevanten europäischen Handelsplätze ausgeweitet werden. Derzeit sind die Handelsplätze im belgischen Zeebrügge, dem englischen National Balancing Point (NBP) sowie der holländischen Title Transfer Facility (TTF) im Fokus der internationalen Analyse. National sind insbesondere die Entwicklungen an den virtuellen Handelspunkten NetConnect Germany (NCG) sowie Gaspool genauer zu betrachten, da hier durch die Zusammenlegung der Marktgebiete zum 1. Oktober 2009 mit neuen Impulsen – auch für den Börsenhandel an der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig – zu rechnen ist.

### **Kapazitätsallokation/Engpassmanagement**

Die national erarbeiteten Ergebnisse zum Kapazitäts- und Engpassmanagement (siehe S. 175) sollen auf internationaler Ebene durch die Erstellung von Leitlinien ebenfalls eingeführt werden. Ebenso soll die kurzfristige Verfügbarkeit fester Kapazitätsrechte im grenzüberschreitenden Gashandel verbessert werden.

### **Versorgungssicherheit**

2010 wird das Thema Versorgungssicherheit auf europäischer Ebene weiter behandelt, um einen Versorgungssicherheits-Verordnungsentwurf zu erstellen. Zusätzlich ist, um regelmäßige Erkenntnisse hinsichtlich der Netzauslastung zu erlangen, eine kontinuierliche Abfrage von Lastflussprotokollen im Laufe des kommenden Jahres geplant. Bereits im Jahr 2009 wurde eine Projektgruppe zur Umsetzung dieses Vorhabens zusammengestellt, die sich mit der Konsultation der betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber und der konkreten Programmierung der benötigten Tools und Übertragungswege befassen wird.

### **Umsetzung der Marktgebietsreduzierung**

Die Schaffung eines deutschlandweiten Gasmarkts schreitet mit der weitergeführten Zusammenlegung von Gasmarktgebieten voran. Innerhalb der neuen Gasmarktgebiete ist es derzeit wichtig, die Kooperationen zwischen den weiterhin existenten Netzbetreibern durch Lastflusszusagen zu stärken. Als erster Marktakteur hatte sich die bayernets GmbH im Marktgebiet NetConnect Germany gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet, fest umrissene Grundsätze für die Ermittlung und Beschaffung von Lastflusszusagen einzuhalten. Im Anschluss daran wurden auch von weiteren Unternehmen Selbstverpflichtungen zur Beschaffung von Lastflusszusagen vorgelegt. Die Ausschreibungen für die Beschaffung von Lastflusszusagen werden 2010 von der Bundesnetzagentur weiterhin begleitet und auf ihre Wirksamkeit überprüft. Über die bestehenden Kooperationen hinaus sind die weiteren Möglichkeiten für eine Zusammenlegung von Marktgebieten zu prüfen und mit den Marktakteuren zu erörtern.

### **Kapazitätsmanagement**

Ein weiterer Themenschwerpunkt stellt der Bereich des Kapazitäts- und Engpassmanagements dar. Die Verfügbarkeit freier Kapazitäten ist für den Wettbewerb im Gassektor von entscheidender Bedeutung. Derzeit besteht vor allem an Grenzkopplungspunkten und bei marktgebietsüberschreitenden Transporten ein erheblicher Bedarf der Netznutzer, der durch die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht gedeckt werden kann. Zugleich lässt die tatsächliche physische Auslastung jedenfalls einiger Netzkopplungspunkte vermuten, dass Kapazitäten effizienter genutzt werden können. In Abstimmung mit den gaswirtschaftlichen Verbänden der Netzbetreiber und Netznutzer sollen deshalb Maßnahmen ergriffen werden,

die auf effizientere und wettbewerbsfördernde Kapazitätsallokations- und Engpassbewirtschaftungsmethoden zielen. Die bereits im Jahr 2009 begonnenen Grundlagenarbeiten werden im Rahmen eines Anfang 2010 eingeleiteten Festlegungs- und Standardangebotsverfahrens fortgeführt.

## EISENBAHNEN

In ihrem am 26. Oktober 2009 geschlossenen Koalitionsvertrag sprechen sich CDU/CSU und FDP für eine Stärkung der Regulierung des Zugangs zu Serviceeinrichtungen, des Bezugs von Bahnstrom sowie der Vertriebsleistungen im Schienenpersonenverkehr aus. Zudem bekennt sich die Regierung zur Anreizregulierung, der namentlich die Trassen- und Stationspreise zu unterwerfen sind. Die Bundesnetzagentur steht dem Gesetzgeber bei diesen Vorhaben mit ihrer Expertise zur Verfügung.

Aus der Vielzahl der im Jahr 2010 anstehenden Tätigkeiten sind die nachfolgenden hervorzuheben.

### Entgeltregulierung

Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sind ein weiterhin zentrales Element für den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Diskriminierende, überhöhte oder prohibitiv wirkende Nutzungsentgelte können bewirken, dass die Ausübung gesetzlich verankerter Zugangsrechte erheblich erschwert bzw. in wettbewerbswidriger Weise unterlaufen wird.

### Entgeltregulierungsverfahren

Nach der Prüfung des Stationspreissystems der DB Station&Service AG im Jahr 2009 liegt der Fokus im Jahr 2010 in der intensiven Auseinandersetzung mit dem Trassenpreissystem (TPS) der DB Netz AG. Bislang konzentrierte sich die Bundesnetzagentur auf eine selektive Überprüfung einzelner Entgeltbestandteile (z. B. Regionalfaktor, Stornierungsentgelte) und -bedingungen (z. B. Regelung zur Minderung). Nunmehr soll die modulare Struktur des TPS in ihrer Gesamtheit auf ihre Übereinstimmung mit den eisenbahnrechtlichen Entgeltvorschriften überprüft werden. Das Augenmerk liegt somit sowohl auf der Kostenermittlung als auch auf der Kostenverteilung. Die Verpflichtung der DB Netz AG zur Vorlage von Daten aus der internen Kostenrechnung zur Substantiierung ihres Vortrags wird einen Schwerpunkt im Jahr 2010 bilden.

Im Rahmen dieser Entgeltregulierungsverfahren sind im Einzelnen zu untersuchen:

- Einhaltung des Vollkostenmaßstabs bei Schienenwegen (Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der Kostendeckung durch öffentliche Zuwendungen),
- Einhaltung der Entgeltmaßstäbe für Serviceeinrichtungen,
- Strukturierung auf der Basis von Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zugbetrieb stehen, und Aufschlägen,
- Zuschlüsselung von Gemeinkosten,
- Berücksichtigung von Konzernumlagen und Verrechnungspreisen in verbundenen Unternehmen,
- diskriminierungsfreie Anwendung des Markttragfähigkeitsprinzips,
- Einzelbestandteile und Aufschläge,
- notwendige Ausstattung von Serviceeinrichtungen.

### **Minderungsregeln der Eisenbahninfrastrukturunternehmen**

Die Bundesnetzagentur hat die DB Netz AG im Jahr 2009 dazu verpflichtet, die Regelungen zur Minderung des Trassenentgelts für den Fall von Schlechtleistungen unter Berücksichtigung behördlicher Maßgaben neu zu fassen. Die überarbeiteten Regelungen werden erstmals im Jahr 2010 angewendet. Die Bundesnetzagentur wird die Einführung der Regelungen unter Einbindung der Zugangsberechtigten begleiten und die Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation beobachten. Ziel ist es, mögliche Defizite der neuen Regelungen möglichst zeitnah aufzugreifen.

### **Konzept für eine Anreizregulierung**

Die Regelungsdichte der eisenbahnrechtlichen Vorschriften zu Fragen der Entgeltregulierung bleibt hinter den rechtlichen Vorgaben in anderen regulierten Sektoren deutlich zurück. Die Bundesnetzagentur erachtet eine Weiterentwicklung der Entgeltvorschriften wegen der bestehenden Informationsasymmetrie zwischen Eisenbahninfrastrukturbetreibern und Regulierungsbehörde sowie der fehlenden Anreizwirkung zur Senkung von Kosten und Zugangsentgelten für sinnvoll.

Auf Basis des seit Januar 2009 veröffentlichten Abschlussberichts wird die Bundesnetzagentur die Vorbereitungen für die Einführung einer Anreizregulierung weiter vorantreiben. Hierzu wurden und werden von der Bundesnetzagentur Vorschläge erarbeitet, welche Aspekte in einer Anreizregulierungsverordnung Berücksichtigung finden sollten. So wurden im Jahr 2009 bereits erste Überlegungen zur Verwendung von Preisindizes sowie zu der für die Durchführung eines Effizienzvergleichs notwendigen Daten angestellt. Ferner wurden Maßstäbe für

die zulässigen Renditen im Eisenbahninfrastrukturmarkt entwickelt. Daneben gilt es, die einzelnen Schritte zu Beginn sowie während einer Regulierungsperiode zu konkretisieren. Zu den notwendigen Vorarbeiten zählt nicht nur das Festlegen der Vorgehensweise bei Teilschritten – beispielhaft sei die Ermittlung der individuellen Effizienzposition von Unternehmen genannt – sondern auch die Bestimmung des jeweiligen Ausgangsentgelt-niveaus. Vielmehr ist zunächst zu klären, wie im Rahmen der symmetrischen Regulierung die Heterogenität des Eisenbahninfrastrukturmarkts sinnvoll in der Anreizregulierung abgebildet werden kann.

Außerdem werden Modelle zum Benchmarking regionaler und überregionaler Betreiber von Schienenwegen und Serviceeinrichtungen entwickelt. In einem Benchmarking regionaler Eisenbahninfrastrukturbetreiber werden kleine bundeseigene und nichtbundeseigene Betreiber anhand von Kosten- und Leistungskennzahlen verglichen. Bei einem Benchmarking überregionaler Betreiber werden die großen Infrastrukturunternehmen der DB AG in einem internationalen Vergleich betrachtet.

### **Konzept für ein lärmabhängiges Trassenpreissystem**

Die gesetzlichen Regelungen des § 21 Abs. 2 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) ermöglichen, dass der Trassenpreis einen Entgeltbestandteil enthält, der den Kosten umweltbezogener Auswirkungen des Zugbetriebs Rechnung trägt und damit eine lärm- bzw. emissionsbezogene Differenzierung des Trassenpreises ermöglicht.

Die Bundesnetzagentur begleitet Überlegungen zu Konzeptionsmöglichkeiten von lärm-differenzierten Trassenpreissystemen. Ein vom

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) initiiertes Arbeitskreis unter Vorsitz der Bundesnetzagentur erarbeitet in Zusammenarbeit mit einem Projektträger, Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie Wagenhaltern und anderen Marktbeteiligten die Konzeption eines realisierbaren, tragfähigen und diskriminierungsfreien lärmabhängigen Trassenpreissystems. Im Rahmen eines Pilotprojekts sollen dabei Wagen umgerüstet werden, die hauptsächlich die Rheinschiene befahren. Ziel ist es, Erfahrungen für eine spätere Einführung einer lärmabhängigen Komponente im Trassenpreissystem zu gewinnen, die auch europäischen Anforderungen Rechnung trägt.

### **Anreizsysteme zur Verringerung von Störungen**

Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 1 EIBV verpflichtet die Betreiber der Schienenwege, ihre Entgelte für die Pflichtleistungen so zu gestalten, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile den Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Schienenwegebetreibern Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten.

Die DB Netz AG hatte ein Anreizsystem zur Fahrplanperiode 2006/2007 eingeführt, dieses nach zivilgerichtlicher Auseinandersetzung im November 2007 jedoch ausgesetzt. Damit blieben die gesetzlichen Vorgaben des Eisenbahnrechts unerfüllt. Im Dezember 2008 verpflichtete die Bundesnetzagentur die DB Netz AG zur Anwendung eines Anreizsystems mit Beginn der Fahrplanperiode 2009/2010. Die Entscheidung eröffnete der DB Netz AG die Möglichkeit, an Stelle des bisherigen Anreizsystems ein neues unter Beteiligung des Markts zu entwickeln.

Die Bundesnetzagentur wird das neue Anreizsystem (ARS09) mit Blick auf die Umsetzung der Vorgaben des Eisenbahnrechts prüfen. Das von der DB Netz AG vorgestellte System wird durch große Flexibilität geprägt sein. Dies wird es den Marktteilnehmern und der Bundesnetzagentur erschweren, die Umsetzung der gesetzlichen Ziele – Diskriminierungsfreiheit, Störungsabbau und Leistungserhöhung – vor dessen Anwendung einzuschätzen. Die Bundesnetzagentur wird das geplante Anreizsystem daher mit dessen Anwendung nach Beginn der Netzfahrplanperiode überprüfen und ggf. Maßnahmen treffen.

Die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines Anreizsystems trifft nach § 24 Abs. 1 EIBV auch Betreiber von Serviceeinrichtungen. Die DB Station&Service AG wendet ein Anreizsystem bereits seit 2007 an. Die Bundesnetzagentur wird die rechtskonforme Anwendung überprüfen.

### **Öffnung der Betriebszentralen der DB Netz AG**

Die Betriebszentralen (BZ) der DB Netz AG sind zuständig für die Koordination der Zugbewegungen im täglichen Betriebsablauf. Sie ergreifen insbesondere Maßnahmen zur Verspätungsbeseitigung. Aufgrund der vielen betrieblichen Unregelmäßigkeiten im Bahnverkehr durch unterschiedliche Ereignisse und aufgrund häufiger Abweichungen vom Fahrplan haben die BZ einen erheblichen Einfluss auf die tatsächliche Durchführung der Zugverkehre.

In den BZ der DB Netz AG sind konzerneigene Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) (DB Regio AG, DB Fernverkehr AG, Schenker Rail Deutschland AG) mit Dispositionsarbeitsplätzen vertreten. Konzernexterne EVU haben in den BZ keine Arbeitsplätze.

Durch die Anwesenheit der konzerninternen EVU in den BZ könnten diese besser und schneller Einfluss auf die Entscheidungen über die Koordination der Züge als konzern-externe EVU nehmen und dadurch Vorteile hinsichtlich der Pünktlichkeit und Kosten ihrer Verkehre zu Lasten der konzernexternen EVU erlangen.

Der Zutritt wurde von der DB Netz AG in der Vergangenheit verweigert. Ein 2009 vorgelegtes Öffnungskonzept ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht hinreichend. Hierzu wird die Bundesnetzagentur in Kürze eine Entscheidung treffen, deren Umsetzung und Auswirkungen auf den Wettbewerb im Laufe des Jahres 2010 ggf. nachgehalten werden müssen.

### **Konstruktions- und Koordinierungsverfahren**

Die Zuweisung von Schienenwegekapaazität zum Netzfahrplan gemäß § 8 EIBV und im Gelegenheitsverkehr gemäß § 14 EIBV unterliegt zurzeit keiner Kontrolle durch die Bundesnetzagentur, insbesondere in den Fällen, in denen im Koordinierungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 EIBV laut Veröffentlichung der DB Netz AG für den Netzfahrplan 2010 ca. 12.000 Konstruktions- bzw. Nutzungskonflikte einvernehmlich mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen gelöst werden konnten. Interne Regeln, nach denen das Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, sind derzeit im betrieblich-technischen Regelwerk der Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht aufgestellt bzw. nicht veröffentlicht. Die Bestimmungen der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) verweisen lediglich auf grundsätzliche Verfahrensregeln.

In Abstimmung mit dem BMVBS wird die Bundesnetzagentur verstärkt untersuchen, nach welchen internen Regeln im Trassenkonstruktions- und Koordinierungsverfahren zum Netzfahrplan wie auch im Trassenkonstruktionsverfahren zum Gelegenheitsverkehr die Trassenkonstruktionsentscheidungen zu Gunsten der einzelnen Zugangsberechtigten erfolgen.

### **Zugang zu Rangierbahnhöfen**

Auch unter Berücksichtigung der Konjunkturkrise hat der Zugang zu Rangierbahnhöfen und anderen Zugbildungsanlagen für die Entwicklung im Schienengüterverkehr seine entscheidende Bedeutung nicht verloren. Transporteinheiten von unterschiedlichen Versendern können (und müssen) in diesen Serviceeinrichtungen, insbesondere bei Beförderungen über größere Entfernungen, neu zusammengestellt bzw. richtungssortiert gebündelt werden, um dann in die jeweiligen Empfangsregionen weitertransportiert zu werden.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2009 die Wettbewerbsbedingungen beim Zugang zu Rangierbahnhöfen und anderen Zugbildungsanlagen analysiert und ausgewertet. An verschiedenen Stellen hat sie regulatorischen Handlungsbedarf, insbesondere beim Verfahren der Kapazitätsvergabe und bei der Betriebsführung, erkannt.

Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2010 weitere Schritte prüfen. Dabei wird sie insbesondere berücksichtigen, dass das System des Einzelwagenverkehrs aufgrund seiner Stellung im intermodalen Wettbewerb einem starken Druck ausgesetzt ist und auf Veränderungen sensibel reagiert. Sie legt deshalb großen Wert auf die Beteiligung des Markts. Ziel soll eine Lösung sein, die sowohl bestehenden als auch

neuen Geschäftsmodellen unterschiedlicher EVU die Möglichkeit gibt, zukunftsweisend auf der vorhandenen Infrastruktur abgebildet zu werden.

### Marktbeobachtung

Die vielfältigen Aufgaben der Bundesnetzagentur setzen unweigerlich den Zugriff auf aktuelle und valide Informationen voraus. Da sich gezeigt hat, dass alternative Datenquellen nicht vorhanden sind, erhebt die Bundesnetzagentur seit 2006 Daten mittels Fragebogen.

Im Jahr 2010 wird die Bundesnetzagentur zum fünften Mal eine Markterhebung durchführen, in der die Unternehmen nach Angaben zum Unternehmensgegenstand und zu Umsatz, Verkehrsleistungen, Infrastruktur und Serviceeinrichtungen befragt werden. Die Ergebnisse und Hinweise aus der aktuellen und den vorausgegangenen Marktbeobachtungen werden anschließend publiziert und in einer Serie von Arbeitstreffen mit Verbänden und interessierten EVU direkt erörtert. Darüber hinaus befasst sich die Bundesnetzagentur mit der fachlichen und technischen Weiterentwicklung der Markterhebung zur Beschleunigung der Abfrage und zur Verringerung des Aufwands für die teilnehmenden Unternehmen.

### Internationale Aktivitäten

#### **Verordnung zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr**

Die Europäische Kommission hat Mitte 2009 einen Vorschlag zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr unterbreitet. Ziel der Verordnung ist danach eine Festlegung von grenzüberschreitenden Güterverkehrskorridoren in den Mitgliedstaaten, teilweise neben

den bereits existierenden Korridoren. Für die Umsetzung der Verordnung durch die Mitgliedstaaten ist ein Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen.

Auf den einzurichtenden Korridoren sollen rechtliche und organisatorische Besonderheiten gelten. Die Leitung der Güterverkehrskorridore soll laut Verordnung durch einen „Exekutivrat“ aus Vertretern der Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen, der die Ziele festlegen sowie notwendige Infrastrukturmaßnahmen bestimmen und überwachen soll. Die betreffenden Infrastrukturbetreiber sollen ein „Verwaltungsgremium“ einrichten, das für die Durchführung der Maßnahmen, die Investitionsplanung, die Zuweisung der Trassen – unter Berücksichtigung des Kapazitätsbedarfs des Personenverkehrs –, die Vorhaltung von Kapazitätsreserven für den Gelegenheitsverkehr und für das Verkehrsmanagement bei Störungen sorgt.

Für Deutschland als zentrales Eisenbahntransitland mit über 50 Grenzübergängen für den Eisenbahnverkehr ist die Umsetzung der Verordnung insbesondere mit Blick auf die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Aktivitäten der Eisenbahnregulierungsbehörden von wesentlicher Bedeutung. Artikel 18 des Verordnungsvorschlags erweitert die Befugnisse und Pflichten der Eisenbahnregulierungsbehörden aus Artikel 31 der Richtlinie 2001/14/EG erheblich. Durch eine verpflichtende Weitergabe von Informationen zur Bearbeitung von Beschwerden oder zur Durchführung von Untersuchungen soll das Führen rechtsförmlicher Verwaltungsverfahren auch mit ausländischen Regulierungsbehörden ermöglicht werden.

Im Rahmen des bestehenden Arbeitskreises der Regulierungsbehörden der Niederlande, Deutschlands, der Schweiz und Italiens, der International Group for Improving the Quality of Rail Transport in the North-South-Corridor (IQ-C), soll zunächst eine Klärung der durch den Verordnungsvorschlag aufgeworfenen offenen Verfahrensfragen herbeigeführt werden. Die dort gefundenen Ergebnisse werden anschließend auch auf andere Korridore übertragbar sein.

### **Infrastrukturverknüpfungsverträge einschließlich Zusatzvereinbarungen**

In der Vergangenheit hatten die Staatsbahnen in Europa Vereinbarungen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs geschlossen. Mit Inkrafttreten der neuen europäischen Rechtsordnung wurden separate Verträge der Eisenbahninfrastrukturbetreiber und Verkehrsunternehmen erforderlich.

Im Jahr 2008 bat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten, existierende Vereinbarungen zum grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr auf ihre Vereinbarkeit mit dem bestehenden Gemeinschaftsrecht zu überprüfen. Die Kommission vermutete Beschränkungen des Zugangs zum Schienenverkehrsmarkt aus der Anwendung noch existierender sog. Grenzbetriebsabkommen, der rechtlichen Vorläufer der Infrastrukturverknüpfungsverträge. Die Verträge zur Verknüpfung der Eisenbahninfrastrukturen werden auf der Grundlage von Staatsverträgen abgeschlossen und sollen eine hohe Qualität des grenzüberschreitenden Eisenbahnbetriebs gewährleisten.

Infrastrukturverknüpfungsverträge, einschließlich deren Zusatzvereinbarungen, können rechtliche Hindernisse für den Wettbewerb darstellen. In alten Abkommen fiel auf, dass sie teilweise ausschließliche Rechte für nur einige Verkehrsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr vorsahen. Auch die teilweise angepassten bzw. neuen Verträge haben dem Diskriminierungsverbot gegenüber EVU zu genügen. Die Bundesnetzagentur wird sich die Infrastrukturverknüpfungsverträge von den deutschen Eisenbahninfrastrukturbetreibern daher zur Prüfung vorlegen lassen.

# Abkürzungsverzeichnis

## 3

### **3 GPP**

3rd Generation Partnership Project

## A

### **ACER**

Agency for the Cooperation of Energy Regulators

### **AEG**

Allgemeines Eisenbahngesetz

### **AFuG**

Amateurfunkgesetz

### **AGAB**

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Prüf- und Bestätigungsstellen

### **AGB**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **AGCOM**

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni

### **AIS**

Automatic Identification Systems

### **A-SMGCS**

Advanced Surface Movement Guidance and Control System

### **ARAF**

Autorité de Régulation des Activités Ferroviaires

### **ARegV**

Anreizregulierungsverordnung

### **ATM**

Asynchronous Transfer Mode

### **ATRT**

Ausschuss für technische Regulierung in der Telekommunikation

### **AusglMechV**

Ausgleichsmechanismusverordnung

### **Az.**

Aktenzeichen

## B

### **BAPT**

Bundesamt für Post und Telekommunikation

### **BDEW**

Bundesverband der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.

### **BEMFV**

Verordnung über das Nachweisverfahren zur  
Begrenzung elektromagnetischer Felder

### **BEREC**

Body of European Regulators in Electronic  
Communications

### **BGH**

Bundesgerichtshof

### **BMPT**

Bundesministerium für Post und  
Telekommunikation

### **BMVBS**

Bundesministerium für Verkehr, Bau und  
Stadtentwicklung

### **BMWi**

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Technologie

### **BOS**

Behörden und Organisationen mit  
Sicherheitsaufgaben

### **BVerfG**

Bundesverfassungsgericht

### **BVerwG**

Bundesverwaltungsgericht

### **BWA**

Broadband Wireless Access

### **BZ**

Betriebszentralen

### **BZA**

Briefzentrum Abgang

### **BZE**

Briefzentrum Eingang

## C

### **CA**

Verwaltungsrat des Weltpostvereins

### **CEER**

Council of European Energy Regulators

### **CE**

Communauté Européenne - Europäische  
Gemeinschaft

### **CEN**

European Committee for Standardization

### **CEPT**

European Conference of Postal and  
Telecommunications Administrations

**CERP**

European Committee for Postal Regulation

**CESR**

Committee of European Securities Regulators

**CII**

Kritische Informationsinfrastrukturen

**CNSA**

Contact Network of Spam Authorities

**Com-ITU**

Committee for ITU Policy

**CP**

Common Position

**CR**

Cognitive Radio

**ct/kWh**

Cent pro Kilowattstunde

**D**

**DB AG**

Deutsche Bahn AG

**DHL**

Deutsche Post DHL

**DLS**

Data Link Services

**DOCSIS**

Data Over Cable Service Interface Specification

**DP AG**

Deutsche Post AG

**DPD**

Dynamic Parcel Distribution

**DRM**

Digital Right Management

**DSL**

Digital Subscriber Line

**DSLAM**

Digital Subscriber Line Access Multiplexer

**DT AG**

Deutsche Telekom AG

**DVB-C**

Digital Video Broadcasting-Cable

**DVB-H**

Digital Video Broadcasting-Handhelds

**DVB-T**

Digital Video Broadcasting-Terrestrial

**E**

**e**

erwartet/Erwartungswerte

**e. V.**

eingetragener Verein

**EBA**

Eisenbahnbundesamt

**ECC**

Electronic Communications Committee

**EDGE**

Enhanced Data Rates for GSM-Evolution

**EECMA**

European Electronic Communications Market Authority

**EEG**

Erneuerbare-Energien-Gesetz

**EEX**

European Energy Exchange AG

**EFIS**

Europäisches Frequenzinformationssystem

**EFMS**

European Forum for Member States

**EFZN**

Energieforschungszentrum Niedersachsen

**EG**

Europäische Gemeinschaft

**eGK**

elektronische Gesundheitskarte

**EIBV**

Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung

**eID**

auf einen Chip gespeicherte Authentisierungsfunktion

**ELENA**

Elektronischer Entgeltnachweis

**EIU**

Eisenbahninfrastrukturunternehmen

**ELSTER**

Elektronische Steuererklärung

**EMF**

Elektromagnetische Felder

**EMRA**

Electricity Market Regulatory Authority

**EMV**

Elektromagnetische Verträglichkeit

**EMVG**

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

**EMVU**

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit

**ENISA**

Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit

**EnLAG**

Energieleitungsausbaugesetz

**ENTSO**

European Network of Transmission System Operators

**EnWG**

Energiewirtschaftsgesetz

**EP**

Europäisches Parlament

**ePA**

elektronischer Personalausweis

**EP3R**

European Public-Private Partnership for Resilience

**EQS TF**

Electricity Quality of Supply Task Force

**ERG**

European Regulators Group

**ERGEG**

European Regulators Group for Electricity and Gas

**ESI**

Electronic Signatures and Infrastructures

**ETSI**

European Telecommunications Standards Institute

**EU**

Europäische Union

**EuGH**

Europäischer Gerichtshof

**EVU**

Eisenbahnverkehrsunternehmen

**F**

**FESA**

Forum of European Supervisory Authorities

**FRAND**

Fair, Reasonable and Non Discriminatory

**FreqBZP**

Frequenzbereichszuweisungsplan

**FreqBZPV**

Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung

**FreqNP**

Frequenznutzungsplan

**FSV**

Freiwillige Selbstverpflichtung

**FTEG**

Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen

**FTTH**

Fiber to the home

**FTTx**

Fiber to the x

**G**

**GABi Gas**

Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor

**GasNEV**

Gasnetzentgeltverordnung

**GasNZV**

Gasnetzzugangsverordnung

**GB**

Gigabyte

**GeLi Gas**

Geschäftsprozesse für den Wechsel des Lieferanten im Gassektor

**GEREK**

Gremium der Europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

**GG**

Grundgesetz

**GHz**

Gigahertz

**GLS**

General Logistics System/German Parcel

**GPKE**

Geschäftsprozesse bei der Belieferung  
von Kunden mit Elektrizität

**GPRS**

General Packet Radio Service

**GSM**

Global System for Mobile Communications

**GSM-R**

Global System for Mobile Communications-Rail

**GW**

Gigawatt

**GWh**

Gigawattstunde

**H**

**HBA**

Heilberufsausweise

**H-Gas**

High Calorific Value Gas

**HSDPA**

High Speed Downlink Packet Access

**HVt**

Hauptverteiler

**I**

**IARN**

International Audiotex Regulators Network

**ICT**

Information and Communication Technology

**IEC**

International Electrotechnical Commission

**IEEE**

Institute of Electrical and Electronic Engineers

**IMSI**

International Mobile Subscriber Identity

**IMT**

International Mobile Telecommunications

**IP**

Internet Protocol

**IPR**

Intellectual Property Rights

**IPTV**

Internet Protocol Television

**IQ-C**

International Group for Improving the Quality  
of Rail Transport in the North-South Corridor

**IRG**

Independent Regulators Group

**ISDN**

Integrated Services Digital Network

**ISDN-PMX**

ISDN-Primärmultiplex-Anschluss

**ISO**

Independent System Operator

**ISPC**

International Signalling Point Codes

**ITC**

Inter-TSO-Compensation

**ITO**

Independent Transmission Operator

**ITS**

Intelligent Transport Systems

**ITSI**

Individual TETRA Subscriber Identity

**ITU**

International Telecommunication Union

**ITU-R**

ITU Radiocommunication Sector

**ITU-T**

ITU Telecommunication Sector

**K**

**kbit**

Kilobit

**KEP**

Kurier-, Express- und Paketdienste

**KMU**

Kleine und mittlere Unternehmen

**KVz**

Kabelverzweiger

**kW**

Kilowatt

**kWh**

Kilowattstunde

**KWKG**

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

**L**

**LAN**

Local Area Network

**L-Gas**

Low Calorific Value Gas

**LNG**

Liquefied Natural Gas

**LRIT**

Long Range Identification and Tracking

**LTE**

Long Term Evolution

**LZ-Trassen**

Leerzug-Trassen

**M**

**M2M**

Machine-to-Machine

**MB**

Megabyte

**Mbit**

Megabit

**MessZV**

Messzugangsverordnung

**MHz**

Megahertz

**MIMO**

Nutzung mehrerer Sende- und Empfangsantennen

**MMS**

Multimedia Messaging Service

**MRU**

Manner-Romberg Unternehmensberatung GmbH

**MSS**

Mobilfunkdienst über Satelliten

**MTR**

Mobile Termination Rates

**MW**

Megawatt

**N**

**NBP**

National Balancing Point

**NCG**

NetConnect Germany

**NBS**

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

**NGA**

Next Generation Access

**NGN**

Next Generation Network

**NotrufV**

Verordnung über Notrufverbindungen

**NRB**

Nationale Regulierungsbehörde

**NSPC**

National Signalling Point Codes

**O**

**OLG**

Oberlandesgericht

**OPAL**

Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung

**OVG**

Oberverwaltungsgericht

**OVG NRW**

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

**OWP**

Off-Shore-Windpark-Projekt

**P**

**PDLV**

Postdienstleistungsverordnung

**PDSV**

Postdienste-Datenschutzverordnung

**Pkm**

Personenkilometer

**PKP**

Polskie Koleje Państwowe

**PLC**

Powerline Communication

**PMD**

Prüf- und Messdienst

**POC**

Postbetriebsrat im Weltpostverein

**PostG**

Postgesetz

**PSTN**

Public Switched Telephone Network

**PUDLV**

Post-Universaldienstleistungsverordnung

**PV-Anlagen**

Photovoltaikanlagen

**PZA**

Postzustellungsauftrag/Förmliche Zustellung

**R**

**RDDS**

Funkortungsdienst über Satelliten

**Reg TP**

Regulierungsbehörde für Telekommunikation  
und Post

**RFID**

Radio Frequency Identification

**RL**

Richtlinie

**RNE**

Rail Net Europe

**RSC**

Radio Spectrum Committee

**RSPG**

Radio Spectrum Policy Group

**R&TTE**

Radio equipment and telecommunications  
terminal equipment and the mutual recognition  
of their conformity

**R&TTE-RL**

Richtlinie über Funkanlagen und  
Telekommunikationsendeinrichtungen

**S**

**SAIDI**

System Average Interruption Duration Index

**SchUTSEV**

Verordnung zum Schutz von öffentlichen  
Telekommunikationsnetzen und Send- und  
Empfangsfunkanlagen

**SDR**

Software Defined Radio

**SGV**

Schienengüterverkehr

**SigG**

Signaturgesetz

**SigV**

Signaturverordnung

**SIM**

Subscriber Identity Module

**SMS**

Short Messaging Service

**SNB**

Schienennetz-Benutzungsbedingungen

**SNCF**

Société Nationale des Chemins de Fer Français

**SPFV**

Schienenpersonenfernverkehr

**SPNV**

Schienenpersonennahverkehr

**SRD**

Short Range Device

**SRR**

Short Range Radar

**SSC**

Shared Service Center

**StromNEV**

Stromnetzentgeltverordnung

**T**

**TAF TSI**

Telematics Application for Freight – Technical Specification for Interoperability

**TAIEX**

Technical Assistance Information Exchange

**TAL**

Teilnehmeranschlussleitung

**TCAM**

Telecommunications Conformity Assessment and Market Surveillance Committee

**TETRA**

Terrestrial Trunked Radio

**TF**

Task Force

**TK**

Telekommunikation

**TKEE**

Telekommunikationsendeinrichtungen

**TKG**

Telekommunikationsgesetz

**tkm**

Tonnenkilometer

**TKÜV**

Telekommunikationsüberwachungsverordnung

**TNV**

Telekommunikations-  
Nummerierungsverordnung

**TPN**

Trassenportal der DB Netz AG

**TPS**

Trassenpreissystem

**TR**

Technische Richtlinie

**TR TKÜV**

Technische Richtlinie  
Telekommunikationsüberwachungsverordnung

**TSL**

Trusted Status List

**TSO**

Transmission System Operator

**TTF**

Title Transfer Facility

**TW**

Terawatt

**TWh**

Terawattstunde

**U**

**UBA**

Umweltbundesamt

**UHF**

Ultra-High-Frequency

**UMTS**

Universal Mobile Telecommunications System

**UPS**

United Parcel Service

**URB TF**

Unbundling, Reporting and Benchmarking  
Task Force

**UWG**

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

**V**

**VDSL**

Very High Speed Digital Subscriber Line

**VDV**

Verband deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

**VG**

Verwaltungsgericht

**VO-Funk**

Vollzugsordnung für den Funkdienst

**VoIP**

Voice over Internet Protocol

**VwGO**

Verwaltungsgerichtsordnung

**W**

**WAPECS**

Wireless Access Policy for Electronic  
Communications Services

**WG CPG**

Conference Preparatory Group

**WG FM**

Working Group Frequency Management

**WG**

Working Group Spectrum Engineering

**WIK**

Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur  
und Kommunikationsdienste

**WLAN**

Wireless Local Area Network

**WPV**

Welpostverein

**WRC**

Weltfunkkonferenz

**WRC-2012**

Weltfunkkonferenz 2012

**WS EFB**

Workstream Incentive-based Regulation and  
Efficiency Benchmarking

**WTSA**

World Telecommunication Standardization  
Assembly

**Z**

**ZDA**

Zertifizierungsdiensteanbieter

# Ansprechpartner der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bietet Ratsuchenden kompetente Informationen und sachkundige Hilfe.

Im Folgenden finden Sie zu ausgewählten Themen Ihre Ansprechpartner.

## **Allgemeine Fragen zu Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-515

[verbraucherservice@bnetza.de](mailto:verbraucherservice@bnetza.de)

## **Allgemeine Fragen zu Elektrizität und Gas**

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-323

[verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

## **Rufnummernmissbrauch, Spam, Unerlaubte Telefonwerbung**

Tel.: +49 291 9955-206

Fax: +49 6321 934-111

[rufnummernmissbrauch@bnetza.de](mailto:rufnummernmissbrauch@bnetza.de)

## **Nummernverwaltung**

Tel.: +49 661 9730-290

[nummernverwaltung@bnetza.de](mailto:nummernverwaltung@bnetza.de)

## **Auskunftsanspruch zu Rufnummern**

### **Anfragen zu (0)137 und 118**

Fax: +49 6131 18-5637

E-Mail zu (0)137:

[nummernauskunft-137@bnetza.de](mailto:nummernauskunft-137@bnetza.de)

E-Mail zu 118:

[nummernauskunft-118@bnetza.de](mailto:nummernauskunft-118@bnetza.de)

### **Anfragen zu (0)180**

Fax: +49 208 4507-180

E-Mail zu (0)180:

[nummernauskunft-180@bnetza.de](mailto:nummernauskunft-180@bnetza.de)

## **Funktstörungen**

Tel.: 0180 3 232323

(Festnetzpreis 9 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Diese Servicrufnummer ist 24 Stunden am Tag erreichbar. Sie werden automatisch an die für Sie zuständige Außenstelle weitergeleitet.

## **Druckschriftenversand**

Tel.: +49 361 7398-272

Fax: +49 361 7398-184

[druckschriften.versand@bnetza.de](mailto:druckschriften.versand@bnetza.de)

**Herausgeber**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn  
Tel.: +49 228 14-9921  
Fax: +49 228 14-8975  
pressestelle@bnetza.de  
www.bundesnetzagentur.de

**V.i.S.d.P.**

Rudolf Boll

**Redaktion**

René Henn  
Renate Hichert  
Cord Lüdemann  
Linda Sydow  
Rainer Warnecke  
Ulrike Weller

**Gestaltung**

familie redlich  
Agentur für Marken und Kommunikation GmbH, Berlin  
www.familie-redlich.de

**Druckerei**

Druckfabrik Dresden GmbH, Dresden

**Redaktionsschluss**

23. Februar 2010

**Bildnachweis**

plainpicture GmbH & Co. KG (Umschlag)  
Kay Herschelmann (Seite 5)  
Shutterstock® Images LLC (Seite 11, 51, 71, 155, 199)  
iStockphoto LP (Seite 23, 137)

Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2009  
gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
Tel.: +49 228 14-0  
Fax: +49 228 14-8872